



RESPONDEK & FAN
SINGAPUR · BANGKOK
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW



T H A I L A N D

**PRAKTISCHER LEITFADEN
FÜR AUSLÄNDISCHE
INVESTOREN**

DR. ANDREAS RESPONDEK, LL.M.

THAILAND PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

DR. ANDREAS RESPONDEK, LL.M.

Stand der Informationen: 20. März 2019

© 2019 Respondek & Fan Pte Ltd, Singapur

ISBN: 978-981-14-1690-3

RESPONDEK & FAN PTE LTD

UEN 200104746 E

1 North Bridge Road

#16-03 High Street Centre · Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060 · Fax: +65 6324 0223

E-Mail: Respondek@rflegal.com

Webseite: www.rflegal.com

Hinweis

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und aufbereitet. Gleichwohl kann für den Inhalt keinerlei Gewähr übernommen werden.

THAILAND - PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELEITWORT DES DEUTSCHEN BOTSCHAFTERS IN BANGKOK.....	7
2.	GELEITWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS DER DEUTSCH-THAILÄNDISCHEN HANDELSKAMMER.....	9
3.	GELEITWORT DES ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFTS-DELEGIERTEN IN BANGKOK.....	11
4.	GELEITWORT DES MANAGING DIRECTORS VON RESPONDEK & FAN.....	12
5.	INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN	13
	5.1 Thailand als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien	13
	5.2 Geographie, Klima, Infrastruktur und Währung.....	14
	5.3 Bevölkerung, Sprache und Religion	16
	5.4 Politische Lage	17
	5.5 Wirtschaftliche Lage.....	20
	5.6 Bildungssystem.....	25
	5.7 Visabestimmungen	26
	5.7.1 „Tourist Visa“.....	26
	5.7.2 „Transit Visa“.....	28
	5.7.3 „Non-Immigrant Visa“	29
	5.7.4 „SMART Visa“.....	31
	5.7.5 „Diplomatic Visa“, „Official Visa“ und „Courtesy Visa“	32
	5.7.6 „Permanent Residence“ Status.....	33
	5.8 Grund- und Immobilienerwerb.....	35
	5.9 Investitionsgesetzgebung.....	37
6.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	39
7.	ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT.....	41
	7.1 Einführung	41
	7.2 Der „Foreign Business Act“	42
	7.3 Der Einzelkaufmann („Sole Proprietor“).....	53
	7.4 Die Partnerschaft („Partnership“)	54
	7.5 Repräsentanz („Representative Office“)	57
	7.6 Regionalbüro („Regional Office“).....	60
	7.7 Zweigniederlassung („Branch“).....	62
	7.8 Kapitalgesellschaften („companies“).....	63
	7.8.1 Die „Private“ und die „Public Company“	64

7.8.2	„Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).....	65
7.8.3	„Public Limited Company“ (Aktiengesellschaft).....	69
7.9	Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („Joint Venture“).....	72
7.10	Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen.....	77
8.	GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)	78
8.1	Namensgebung.....	78
8.2	Gesellschaftsvertrag.....	79
8.3	Hauptversammlungen.....	80
8.4	Registrierung.....	80
8.5	Registrierung bei der Finanzbehörde.....	80
9.	LIQUIDATION EINER COMPANY	82
10.	BANKGESCHÄFTE UND GELDTRANSFER	85
10.1	Eröffnung eines Bankkontos in Thailand.....	85
10.2	Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld.....	87
11.	INTERNATIONALER HANDEL	87
11.1	Internationale Handelsabkommen.....	88
11.1.1	General Agreement on Tariffs and Trade (GATT).....	88
11.1.2	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS).....	88
11.1.3	Thailands Freihandelsabkommen.....	88
11.2	Zollbestimmungen.....	89
11.2.1	Zollfrei („duty free“)......	90
11.2.2	Einfuhr von genehmigungsbedürftigen Dingen.....	90
11.2.3	Einfuhrverbote.....	90
11.2.4	Einfuhr für einen begrenzten Zeitraum.....	91
11.3	Importe.....	91
11.4	Exporte.....	91
11.5	Besondere Bestimmungen für Ausländer, die im internationalen Handel tätig sind.....	92
12.	THAILAND UND ASEAN	92
12.1	Thailand und AFTA.....	93
12.2	Thailand und AEC.....	96
12.2.1	Freier Warenverkehr.....	96
12.2.2	Dienstleistungsfreiheit.....	96
12.2.3	Investitionsfreiheit.....	97
12.2.4	Freier Kapital- und Zahlungsverkehr.....	97
12.2.5	Arbeitnehmerfreizügigkeit für Akademiker und Facharbeiter.....	97
13.	DAS STEUERSYSTEM	98

13.1	Allgemeines	98
13.2	Steuerbehörden.....	99
13.3	Steuerarten.....	100
13.3.1	„Value Added Tax (VAT)“.....	100
13.3.2	„Specific Business Tax (SBT)“	102
13.3.3	„Income Tax“.....	103
13.3.4	„Excise Tax“.....	104
13.3.5	Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“	104
13.4	Besteuerung mittels „Income Tax“.....	105
13.4.1	„Personal Income Tax“.....	106
13.4.2	„Corporate Income Tax“.....	110
13.4.3	Besteuerung von ausländischen Unternehmen	113
13.4.4	Steuersatz „Corporate Income Tax“	114
13.4.5	Vergleich zu anderen asiatischen Staaten.....	115
13.5	Überblick zu den Steuerarten und Steuersätzen	115
13.6	Steuererklärung.....	116
13.7	Doppelbesteuerungsabkommen.....	117
14.	BÖRSE THAILAND	117
15.	ARBEITSVERHÄLTNISSE	119
15.1	Allgemeine Informationen	119
15.2	Arbeitsverträge.....	120
15.3	Kündigung eines Arbeitsverhältnisses	121
15.4	Arbeitsschutz.....	123
15.5	Ausländische Arbeitnehmer	126
15.6	„Work Permit“.....	129
15.7	Soziale Sicherungssysteme.....	134
15.7.1	Sozialversicherung.....	134
15.7.2	„Employee Welfare Fund“ und betriebliche Altersvorsorgen	136
15.8	Gewerkschaften	137
16.	WICHTIGE GESETZLICHE EINZEL-BEREICHE.....	138
16.1	Allgemeines zum Schutz des geistigen Eigentums.....	138
16.2	Patente	140
16.3	Copyrights	141
16.4	Trademarks.....	143
16.5	Wettbewerbsgesetz.....	145
16.6	E-Commerce.....	150
17.	ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN THAILAND	151
17.1	Allgemeines	151
17.2	Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen	152
17.3	Kaufverträge und Kaufgewährleistungsrecht.....	152

18.	VERBRAUCHERSCHUTZ	154
	18.1 Verbraucherschutzgesetz	154
	18.2 „Unfair Contract Terms Act“	156
	18.3 Produzentenhaftung.....	157
19.	ZIVILGERICHTS- UND INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT	159
	19.1 Einführung	159
	19.2 Struktur der Zivilgerichtsbarkeit.....	159
	19.3 Verfahren vor den Zivilgerichten	161
	19.4 Zuständigkeit und internationale Vollstreckbarkeit	163
	19.5 Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren	164
	19.6 Vorteile von Schiedsverfahren.....	165
	19.7 Vollstreckung von Schiedssprüchen	166
	19.8 Schiedsgerichtliche Verfahren in Thailand.....	167
20.	INVESTITIONSANREIZE.....	169
	20.1 Board of Investment	169
	20.2 IHQ / ICT	176
	DER AUTOR Dr. Andreas Respondek, LL.M.	178
21.	NÜTZLICHE ADRESSEN	179
	21.1 Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden.....	179
	21.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen..	184
	21.2.1 Deutschland.....	184
	21.2.2 Österreich.....	186
	21.2.3 Schweiz.....	186
	21.3 Sonstige Organisationen	187
22.	GESETZESTEXTE, LITERATUR UND LESEHINWEISE ...	189
	22.1 Gesetzestexte.....	189
	22.2 Literatur und Lesehinweise	190
	22.3 Abkürzungsverzeichnis	191

1. GELEITWORT DES DEUTSCHEN BOTSCHAFTERS IN BANGKOK



**Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor,**

seit meinem Antritt als Botschafter in Thailand im Oktober 2018 konnte ich viel von der Dynamik und vom langfristigen Erfolg der deutschen Unternehmen vor Ort erfahren. Die deutsche Wirtschaft ist sehr vielfältig in Thailand präsent, von großen DAX-Industriekonzernen über mittelständige Produzenten und Dienstleister bis hin zu Technologie-Start-ups. Mein Eindruck ist: Die meisten Unternehmen machen gute Geschäfte in Thailand, engagieren sich langfristig – manche bereits mehr als 100 Jahre – und wollen weiter expandieren. Daneben gibt es zahlreiche Mittelständler, die großes Potential in Thailand und der Region sehen und daher neu in den Markt einsteigen wollen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Thailand sind traditionell eng. So ist Deutschland bei Weitem der wichtigste Handelspartner in der Europäischen Union und deutsche Unternehmen sind die zehntgrößten Investoren in Thailand. In den letzten Jahren hat das südostasiatische Land einen kontinuierlichen Wachstumspfad eingeschlagen, was nicht zuletzt auf eine wachsende Inlandsnachfrage und ein stabiles makroökonomisches Umfeld zurückzuführen ist. Thailand entwickelt zielstrebig seine Industrie technologisch weiter und setzt auf zukunftsweisende Dienstleistungen.

Im globalen Vergleich ist Thailand ein gehobenes Schwellenland mit bedeutendem Entwicklungspotential und ein für ausländische Investoren attraktiver Standort, was internationale Rankings belegen. Dazu passt auch, dass lang geplante Großvorhaben zum Ausbau der Infrastruktur nun schrittweise in die Tat umgesetzt werden. Damit setzt die thailändische Regierung einen starken Fokus auf die Verbesserung der Infrastruktur vor allem im Großraum Bangkok und im sog. Eastern Economic Corridor (EEC) und wird hierdurch langfristig weitere Investoren anlocken. Investoren aus Deutschland können dabei auf die Unterstützung von deutschen Institutionen wie der deutsch-thailändischen Auslandshandelskammer GTCC, gtai, GIZ und DEG vertrauen.

Die nun aktualisierte Auflage 2019 dieses praktischen Investitionsleitfadens wird es deutschen Unternehmen erleichtern, ihre unternehmerische Entscheidung

über eine Investition in Thailand sorgfältig vorzubereiten. Die fundierten Hintergrundinformationen zur politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation helfen ihnen, sich ein fundiertes Bild über die Attraktivität von Investitionen im Land zu machen. Die ausführlichen rechtlichen Informationen können in vielen Fällen eine rechtskundige Beratung zwar nicht ersetzen können, sie geben jedoch einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Investition in Thailand.

Ich bin überzeugt, dass der vorliegende Leitfaden Ihnen ein wertvoller Begleiter bei der unternehmerischen Entscheidung über eine Investition in Thailand sein wird und wünsche Ihnen hierbei gutes Gelingen und viel Erfolg.

Georg Schmidt

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Thailand

2. GELEITWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS DER DEUTSCH-THAILÄNDISCHEN HANDELSKAMMER



**Liebe Investorin,
Lieber Investor,**

Thailand erzielte im Jahr 2018 ein Wachstum des BIP von 4,1%, der höchste Anstieg seit 2014. Gestützt wurde dies vor allem durch eine starke Erhöhung der Exporte, zunehmende öffentliche Investitionen und den florierenden Tourismussektor. Im Jahr 2019 wird erwartet, dass Thailands BIP um 3,5 – 4,5% wachsen wird.

Mit der langfristigen Entwicklungsstrategie "Thailand 4.0" hat das Königreich die Weichen für einen nachhaltigen Wachstumspfad gestellt. Angestrebt wird die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Technologie, Forschung, Innovation und Humankapitalbildung.

Die thailändische Regierung plant, die drei Provinzen Chachoengsao, Chonburi und Rayong als Eastern Economic Corridor zu einer regionalen Drehschleife mit einem umfassenden und hochmodernen Transport- und Logistiksystem weiter auszubauen. Zur Jahreshälfte 2019 ist der Beginn von fünf großen Infrastrukturprojekten geplant. Dazu gehören die Hochgeschwindigkeitsbahn, die die drei Flughäfen miteinander verbinden wird, die Luftfahrtstadt U-Tapao, der Bau eines Zentrums für Wartung, Reparatur und Überholung (MRO), die dritte Bauphase des Seehafens Map Ta Phut und die dritte Bauphase des Laem Chabang Seehafens. Das Board of Investment (BOI) berichtete im Januar 2019, dass die Anträge auf Förderprivilegien in 2018 902 Milliarden Baht betragen, was einer Steigerung von 43% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Thailands Handelsbilanz blieb 2018 positiv. Einem Import von US\$ 249,2 Mrd. (+12,51%) standen Exporte von US\$ 252,5 Mrd. (+6,70%) gegenüber. Mit einem Handelsvolumen von 11,91 Mrd. US\$ ist Deutschland wichtigster Handelspartner Thailands innerhalb der EU. Deutsche Unternehmen haben nach Angaben der Bank of Thailand 2018 in Thailand Investitionen im Wert von 523,37 Mill. USD vorgenommen, ein Anstieg von ca. 30% gegenüber dem Vorjahr. Führende Automobilhersteller und -zulieferer wie Mercedes-Benz (Thailand) Ltd. (100 Mio. Euro), BMW (Thailand) Co., Ltd. (28 Mio. Euro) sowie

Continental Tyres (Thailand) Co., Ltd. (250 Mio. Euro) investierten 2018 in den Ausbau ihrer Produktionsstätten in Thailand und die Entwicklung der E-Mobilität.

Bei einem Einstieg in neue und ggf. schwierige Märkte sind gute Kenntnisse zu Themen wie Unternehmensgründung, Steuer- und Arbeitsrecht eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg. Die vorliegende Brochüre bietet wichtige Informationen für Investoren, die die günstigen Rahmenbedingungen in Thailand für ihr wirtschaftliches Engagement nutzen wollen; aber auch für Unternehmen, die bereits in Thailand aktiv sind.

Dr. Roland Wein
Geschäftsführer
Deutsch-Thaiändische Handelskammer



3. GELEITWORT DES ÖSTERREICHISCHEN WIRTSCHAFTS- DELEGIERTEN IN BANGKOK



**Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor,**

der südostasiatische Raum ist in den letzten Jahren für österreichische Firmen nicht nur als Absatzmarkt sondern auch als Investitionsstandort immer interessanter geworden. Thailand hat sich dabei als einer der geeignetsten und beliebtesten Standorte als Tor für den gesamten ASEAN Raum bewährt; erst vor Kurzem hat sich ein österreichisches Unternehmen zu einer Großinvestition in Thailand in Höhe von USD 350 Mio. entschlossen, wobei nach ausführlicher Sondierung Thailand aufgrund der attraktiven Investitionsbedingungen das Rennen gegen einige konkurrierende Nachbarländer gemacht hat. Auch die neue Regierungsinitiative zur Schaffung des „Eastern Economic Corridor“ als Hub für die Ansiedlung von internationalen High-Tech Unternehmen wird die Attraktivität Thailands für ausländische Investitionen zweifelsfrei weiter erhöhen.

Eine genaueste Standortanalyse vor allem auch was die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen anbelangt ist Voraussetzung für jede erfolgreiche Investitionsentscheidung. Dabei ist es wichtig, zunächst einmal einen Überblick zu bekommen über die grundsätzlichen landesspezifischen Gegebenheiten. Der neu aufgelegte Investitionsleitfaden bietet dazu einen hervorragenden Einstieg in kompakter und trotzdem sehr verständlicher Form und wird damit sicherlich vielen Unternehmen bei ihren Bemühungen helfen, die optimalen rechtlichen Rahmenbedingungen für ihr Investitionsvorhaben zu finden.

Mag. Günther Sucher

Der Österreichische Wirtschaftsdelegierte in Bangkok



4. GELEITWORT DES MANAGING DIRECTORS VON RESPONDEK & FAN



Sehr geehrte Investorin,
Sehr geehrter Investor,

mit diesem Leitfaden möchten wir deutschsprachigen Investoren einen Überblick über die in Thailand derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und Rahmenbedingungen für Investitionen verschaffen. Dabei kann in dem begrenzten Rahmen dieser Broschüre nicht erschöpfend und im Detail auf sämtliche Investitionsmöglichkeiten und alle sich hierbei ergebenden rechtlichen und praktischen Fragestellungen eingegangen werden. Sollten Sie weiterführende Informationen wünschen oder Beratung bei Spezialfragen benötigen, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir dann das weitere Vorgehen ab und erarbeiten konkrete Lösungsansätze. Für die Mitarbeit bei der Aktualisierung des Leitfadens danke ich besonders Frau Carolin Nemeč und Frau Mihaela Dumbrava.

Respondek & Fan (<http://www.rflegal.com>; <http://www.rf-arbitration.com>; www.adwa-law.com) ist eine international tätige rechts- und wirtschaftsberatende Rechtsanwaltskanzlei mit Büros in Bangkok und Singapur. Seit 1998 sichern wir das nachhaltige Wachstum erfolgreicher internationaler Unternehmen in Asien rechtlich ab. Der Schwerpunkt der Kanzlei liegt vorwiegend in der Beratung in den Bereichen:

- Internationales Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht,
- Internationales Vertragsrecht & Internationales Investitionsrecht
- Arbitration und
- Health Care.

Wir unterstützen unsere Mandanten bei den wachsenden Herausforderungen einer verstärkt globalisierten Wirtschaftsordnung.

Mit den besten Grüßen, Ihr
Dr. Andreas Respondek
(respondek@rflegal.com)

THAILAND

PRAKTISCHER LEITFADEN FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN

5. INVESTITIONSRAHMENBEDINGUNGEN

Durch seinen Wandel von einem reinen Agrarstaat in einen Agrar- und Industriestaat verzeichnet das heutige Thailand zweifelsohne einen großen ökonomischen Erfolg in Asien und ist aufgrund seines reichhaltigen kulturellen Erbes immer wieder eine Faszination für jeden internationalen Investor.

5.1 Thailand als Standort für regionale Aktivitäten in Südostasien

Als zweitgrößte Wirtschaft Südostasiens ist Thailand ein bevorzugter Standort für internationale Investoren, was auch die Platzierungen in internationalen Analysen verdeutlichen:

Gemäß „*The Economist's Pocket World in Figures 2019*“ zeichnet sich Thailand weltweit durch Rang 26 der größten Wirtschaftsnationen aus, Rang 20 der größten Wirtschaftsnationen nach Kaufkraft, Rang 24 der größten Exportnationen, Rang 19 bei Produktionsleistung, Rang 27 bei Dienstleistungsdurchsatz und Rang 17 bei Landwirtschaftserträgen.¹

Die Weltbank veröffentlicht jährlich eine Studie zur Frage, wie einfach – oder schwierig – es ist, in den jeweiligen Ländern geschäftlich tätig zu sein. Anhand von zehn Indikatoren wird für 190 Wirtschaftsräume analysiert, wie sich die Gesetzeslage auf inländische mittelgroße Unternehmen auswirkt. „*Ease of Doing Business 2019*“ sieht Thailand hierbei auf Rang 27 weltweit² Die „*United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)*“ vergab in ihrem „*World Investment Report 2017*“ für Thailand Platz 11 der besten Gastgeberländer für ausländische Direktinvestitionen (Zeitraum 2017-2019).³ Bei einer „*US-News*“ Umfrage im Jahr 2018 unter 21.000 Führungspersonlichkeiten, unternehmerischen

¹ www.boi.go.th im Original nur nach Anmeldung abrufbar unter: www.worldinfigures.com.

² www.doingbusiness.org.

³ http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2017_en.pdf.

Entscheidungsträgern und Bürgern erreichte Thailand Rang 10 von 80 in der Kategorie „*Open for Business*“.⁴

Thailand belegt Rang 38 von 140 im „*Global Competitiveness Ranking*“ 2018 des „*World Economic Forum*“ (zum Vergleich: Österreich auf Platz 18 und China auf Platz 27).⁵ Das „*Competitiveness Ranking*“ 2018 der „*IMD*“, einer der führenden Business Schools, sieht Thailand auf Platz 30 von 63 (Österreich auf Platz 18, Japan auf Platz 25).⁶ Der von der „*Heritage Foundation*“ veröffentlichte „*Index of Economic Freedom 2019*“ sieht Thailands Marktwirtschaft als „mäßig frei“ („*moderately free*“) an und platziert sie auf Rang 43 von 186 (zwischen Rumänien auf Rang 42 und Zypern auf Rang 44).⁷ Im Korruptionsindex von „*Transparency International*“ belegt Thailand Rang 99 von 180 Ländern.⁸

5.2 Geographie, Klima, Infrastruktur und Währung

Thailand liegt mit einer Fläche von 513.115 km² mitten im Herzen Südostasiens. Umgeben ist es von seinen Nachbarländern Myanmar im Westen und Nordwesten, Laos im Nordosten und Osten, Vietnam, Kambodscha im Südosten sowie Malaysia ganz im Süden. Auf der Weltrangliste nimmt Thailand damit Platz 51 ein. Es ist untergliedert in 76 Provinzen, welche wiederum in Bezirke, Unterbezirke und Dörfer untergliedert sind. Bangkok ist die Hauptstadt Thailands und als solche auch das Zentrum der politischen, geschäftlichen, industriellen und kulturellen Aktivitäten. Mit 12 Mio. Einwohnern ist Bangkok über elf Mal so groß wie die zweitgrößte Stadt Thailands, Chiang Mai.

Thailand liegt in der Indochina-Zeitzone, welche sieben Stunden vor der Greenwich Mean Time liegt (GMT +7). Genau genommen gibt es drei Jahreszeiten in Thailand: Sommer (März-Mai), Regenzeit (Juni-Oktober) und Winter (November-Februar). Allerdings lässt sich das Klima für das gesamte Jahr am besten mit „heiß und feucht“ beschreiben. In Südthailand gibt es aufgrund des Einflusses durch den Südwest Monsun nur zwei Jahreszeiten: Sommer und Regenzeit. In der Regenzeit kann es vielerorts zu Überschwemmungen kommen.

⁴ <https://www.usnews.com/news/best-countries/open-for-business-rankings>

⁵ <https://tradingeconomics.com/thailand/competitiveness-rank>

⁶ <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=2ahUKEwiHot39x4vhAhUVbysKHQ1AAAt0QFjACegQIBxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.imd.org%2Fglobalassets%2Fwcc%2Fdocs%2Frelease-2018%2Fone-year-change-2-columns.pdf&usq=AOvVaw3sdBFB4vPEy7-5Q3o85ast>

⁷ <https://www.heritage.org/index/country/thailand>

⁸ <https://www.transparency.org/country/THA>

Thailand bietet auch die für ein nachhaltiges Investment erforderliche Infrastruktur. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz sorgt für eine gute Erreichbarkeit aller Teile des Landes. Über das stark wachsende Autobahnnetz sind mittlerweile auch Laos, Kambodscha und Vietnam gut zu erreichen. Das öffentliche Verkehrsnetz wird stetig erweitert, um mit der wachsenden Nachfrage Schritt zu halten. Darüber gibt es sechs internationale Häfen.⁹

Thailand verfügt über insgesamt 38¹⁰ nationale und internationaler Flughäfen im Norden, Osten und Süden. Vom wichtigsten Flughafen aus, dem „*Suvarnabhumi*“ in Bangkok (BKK; Deutsch „das goldene Land“), können problemlos viele Städte innerhalb Thailands erreicht werden. Ferner ist der Flughafen durch die S-Bahn mit der Innenstadt verbunden. Der „*Suvarnabhumi*“ wurde 2006 eröffnet und liegt auf Platz 6 der „*Skytrax-Rankings*“ der weltbesten Flughäfen in der Kategorie 50-60 Millionen Passagiere/Jahr.¹¹ Aktuell kann „*Suvarnabhumi*“ mit 76 Flügen pro Stunde 56 Millionen Passagiere jährlich befördern. Ein Großprojekt, das am 1. Juni 2012 begonnen hat und bis Anfang 2020 dauern soll, hat das Ziel, die Jahreskapazität auf 65 Millionen Passagiere zu erweitern. Weitere große Flughäfen, die von internationalen Airlines angefliegen werden, sind Phuket (HKT), Chiang Mai (CNX), Hat Yai (HDY) und Koh Samui (USM).

Im Jahr 2017 wurde ein Investitionsplan für die Infrastruktur im Wert von USD 25,2 Milliarden verabschiedet.¹² Insgesamt 36 Vorhaben, die während der kommenden Jahre umgesetzt werden sollen, betreffen Schienentransport, Straßen, Luftverkehr und Häfen im gesamten Land. Ein wichtiges Projekt ist hierbei das sogenannte „*Sino-Thail*“-Schienenprojekt, mit dessen Bau Ende 2017 begonnen wurde. Dieses dient dazu, via 873 km Schienen Bangkok mit der Stadt Nong Khai an der thailändisch-laotischen Grenze zu verbinden. Vor allem aber soll durch die Bauvorhaben Thailands Wirtschaft angekurbelt werden.

Die thailändische Währung „*Baht*“ (THB) ist pro 1 THB in je 100 Satang unterteilt. 31,6 Baht sind ca. 1 US Dollar und 35,97 Baht sind ca. 1 EURO.

⁹ www.icat.go.th/en/investment/thailand-ready-for-investment/investment-advantages-in-thailand.

¹⁰ www.icat.go.th/en/investment/thailand-ready-for-investment/investment-advantages-in-thailand.

¹¹ http://www.worldairportawards.com/Awards/best_airports_by_size.html.

¹² <https://www.logasiamag.com/2017/08/thailand-board-investment-support-infrastructure-development-tandem-fast-progressing-thailand-4-0-initiatives/>.

5.3 Bevölkerung, Sprache und Religion

Die derzeitige Gesamtbevölkerung Thailands liegt bei ca. 69,1 Millionen Einwohnern (Stand 2018¹³) und ist aufgrund seiner ethnischen Vielfalt überaus multikulturell. Die Bevölkerung Thailands setzt sich zum weitaus überwiegenden Teil aus Thais (85 %), Malaien (2 Mio.), Chinesen (223.000), Khmer, Burmesen, Laoten, und einem geringen Teil anderer Bevölkerungsgruppen zusammen. Es leben zwischen 25.000 und 31.000 Deutsche in Thailand.¹⁴

Die Bevölkerungsstruktur hat sich in den vergangenen dreißig Jahren verändert – die Industrialisierung des Landes schlägt sich in einem demographischen Wandel nieder, wie er aus den westlichen Industrienationen bekannt ist. Die Entwicklung Thailands ist dabei vergleichbar mit derjenigen in China, Singapur, Taiwan und Südkorea. Das geringe Bevölkerungswachstum hat vor allem auf dem Arbeitsmarkt Auswirkungen: ohne die ca. drei Millionen Arbeitsimmigranten aus den ärmeren Nachbarländern Kambodscha, Laos und Myanmar brächen manche Branchen zusammen. Die Weltbank prognostiziert, dass Thailands Bevölkerung ab dem Jahr 2023 sogar schrumpfen soll.¹⁵

Die offizielle Sprache in Thailand ist Thai, doch Englisch wird, insbesondere in Bangkok und den Touristenhochburgen, weitestgehend verstanden und ist gerade im geschäftlichen Alltag weit verbreitet. Landesweit sind Straßenschilder in Thai und Englisch vorhanden.

Es ist sicherlich keine Übertreibung, Thailand als eines der Weltzentren des Buddhismus zu bezeichnen, denn 95 % der Thailänder sind Buddhisten. Andere praktizierte Glaubensrichtungen sind der Islam, das Christentum, der Hinduismus und Naturreligionen, die alle frei praktiziert werden dürfen. Allerdings beeinflusst der Buddhismus unverändert das tägliche Leben in Thailand, so ist er z.B. immer noch ein Pflichtfach in den Schulen Thailands.

Die Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt Bangkok sind im Vergleich zu anderen asiatischen Metropolen verhältnismäßig gering. Bei den „*Mercer Cost of Living City Rankings 2018*“¹⁶ liegt Bangkok auf Platz 52. Zum Vergleich:

¹³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320593/umfrage/gesamtbevoelkerung-von-thailand/>

¹⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailand/201556>.

¹⁵ www.dandc.eu/de/article/thailands-bevoelkerung-waechst-kaum-noch-und-wird-im-schnitt-staendig-aelter.

¹⁶ <https://mobilityexchange.mercer.com/Insights/cost-of-living-rankings>

Hongkong belegt Platz 1, Singapur Platz 4, Seoul Platz 5, Tokyo Platz 2, Yangon Platz 91, Osaka Platz 23 und Taipei Platz 27. Die Rangliste vergleicht 209 Städte weltweit hinsichtlich der jeweiligen Lebenshaltungskosten. Maßstab hierfür sind die Güter und Dienstleistungen, die ausländische, in diese Städte entsandte Arbeitnehmer regelmäßig erwerben bzw. in Anspruch nehmen.

5.4 Politische Lage

Thailand ist seit 1238 unabhängig und der einzige Staat Südostasiens, der nicht kolonialisiert wurde.

Seit 1932 ist Thailand eine konstitutionelle Monarchie nach dem britischen Vorbild, jedoch mit unzähligen feinen Unterschieden hierzu. Staatsoberhaupt ist König Maha Vajiralongkorn Bodindradebayavarangkun (Rama X), der 1952 geboren wurde und 2016, nach dem Tod seines Vaters Bhumibol Adulyadej (Rama IX), den Thron bestieg. Seine Funktion ist vor allem repräsentativer Natur. Obwohl der König offiziell keine politische Macht hat, ist er – besonders in krisengeprägten Zeiten – doch eine das Volk maßgeblich beeinflussende Persönlichkeit. Er wird allgemein hoch verehrt und als unantastbar angesehen. Kritik an und negative Bemerkungen über den König, seine Gattin oder Mitglieder der königlichen Familie ist nicht nur ein gesellschaftliches Tabu und eine Verletzung thailändischen Nationalstolzes, sondern auch strafbar. Die Bedeutung der Monarchie in Thailand spiegelt sich in Porträts des Königs wieder, die beispielsweise in Bangkok überall an Straßen und öffentlichen Plätzen z.T. lebensgroß zu finden sind und altarähnlich inszeniert und mit Blumen geschmückt sind. Ferner wird auch die royale Hymne, die der ehemalige König selbst komponiert hat, landesweit in den Kinos vor jedem Film gespielt und dazu Bilder der königlichen Familie gezeigt. Hierbei erhebt sich das Publikum, was auch von Ausländern als Zeichen ihres Respekts gegenüber Monarchie und Volk erwartet wird.

Hintergrund des letzten Militärputsches im Mai 2014 ist ein seit Jahren anhaltender Machtkampf zwischen den Anhängern des früheren Ministerpräsidenten Thaksin Shinawatra, welcher 2006 aus dem Amt geputscht wurde, (die sog. „Roten“) und einem Teil der städtischen Mittelschicht (die sog. „Gelben“).

Thaksin Shinawatra floh 2008, nach einem politisch aufgeladenen Prozess in dem er wegen Korruption verurteilt worden ist, ins freiwillig gewählte Exil nach

Dubai. Seit diesem Zeitpunkt wird er beschuldigt, von seinem Exil aus die politischen Fäden der „Roten“ zu ziehen und über seine Schwester (damalige nachfolgende Premierministerin) weiterhin großen Einfluss auszuüben. Denn bis zum Militärputsch im Mai 2015 war seine Schwester Yingluck die gewählte Premierministerin Thailands. 2017 wurde Yingluck Shinawatra in Thailand ebenfalls wegen Korruption verurteilt und floh nach Dubai.

Durch verschiedene Gerichtsverfahren wurde die Partei Thaksins verboten, die dann allerdings immer unter anderem Namen wiederauferstanden ist. Aufgrund der hohen Anhängerzahl, gerade aus der ärmeren Landbevölkerung, gelang es Thaksin immer wieder seit 2006 mit klaren Mehrheiten alle Wahlen zu gewinnen.

Seit November 2014 hatte das außerparlamentarische Bündnis Demokratisches Reformkomitee des Volkes („PDRC“) („die Gelben“) versucht, die gewählte Regierung von Yingluck Shinawatra durch Massendemonstrationen auf den Straßen Bangkoks, die Besetzung von Plätzen und das Erstürmen von Ministerien mit Gewalt aus dem Amt zu drängen. Sie sahen den 2006 gestürzten Thaksin und die Regierungspartei als Hauptverantwortliche für Verschwendung, Korruption und Machtgier.

Hinzu kam, dass die Premierministerin Yingluck ein Amnestiegesetz eingebracht hatte, das ihrem Bruder die straffreie Rückkehr nach Thailand ermöglicht hätte. Daraufhin flammte der Protest erneut wieder auf. Die Demonstranten boykottierten unter Einsatz von Gewalt die von der Regierung angesetzten Neuwahlen, die daraufhin für ungültig erklärt wurden.

Ziel der „Gelben“ war es, erneute Wahlen erst nach einer „Reform“ durchzuführen. Das Militär putschte dann die Regierung von Yingluck Shinawatra am 22. Mai 2014 aus dem Amt. Seit dem 21. August 2014, als der Armeechef und Putschführer General Prayut Chan-ocha sich zum Ministerpräsidenten ernennen und die legislative Gewalt übertragen ließ, führt das Militär das Land. Zugleich ist er auch Vorsitzender des Militärrates „*National Council for Peace and Order*“. Für ein knappes Jahr, bis April 2015, regierte das Militär daraufhin unter Kriegsrecht. Seitdem waren auch Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit stark eingeschränkt.

Obwohl der Ausnahmezustand am 1. April 2015 offiziell aufgehoben wurde, blieb die Macht der Militärregierung faktisch unbeschränkt: statt des Kriegsrechts wurde über einen Verfassungsartikel (Artikel 44) eine Sicherheitsverordnung in Kraft gesetzt, die Prayuth Chan-ochah uneingeschränkte Macht über alle drei Staatsgewalten einräumt. Insbesondere hat er darunter die Möglichkeit, Kritiker vor Militärgerichte zu stellen und

Verdächtige sieben Tage ohne Haftbefehl festnehmen zu können. Von 2014 bis Ende 2016 gab es allein 285 Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung. Auch die Verurteilungsrate und die Strafhöhen stiegen deutlich an, zuletzt wurde im Juni 2017 eine Rekorderzelstrafe von 35 Jahren verhängt.¹⁷ Hunderte Zivilisten mussten sich auch in den vergangenen Jahren aufgrund von Verstößen gegen Anordnungen der Militärregierung oder wegen der „Verletzung der nationalen Sicherheit“ vor Militärgerichten verantworten.¹⁸ Außerdem wurde der gesamte Verwaltungsapparat vom Militär kontrolliert und gesteuert. Artikel 44 der Übergangsverfassung gab dem Armeechef praktisch ein Vetorecht: Laut diesem Artikel darf der Anführer der Militärjunta nach eigenem Ermessen Anweisungen geben und Handlungen ergreifen, die automatisch einen legalen Status erhalten, der nicht angefochten werden kann. Im letzten Artikel des Dokuments amnestiert sich die Junta wegen des Putsches im Jahr 2014 selbst, was in Thailand auch bei früheren Coups der Fall war.

Ab Herbst 2014 waren ein Nationaler Reformrat und eine Verfassungskommission – beide von der Militärjunta eingesetzt – damit beauftragt, einen Reformplan und einen neuen Verfassungsentwurf – für die nunmehr 20. Verfassung Thailands – auszuarbeiten. Die früheren Regierungsparteien (Pheu Thai Party, Chart Thai Pattana Party, Chart Pattana Pheu Pandin, Palang Chon Party, Mahachon, New Democrat) sowie Oppositionsparteien (Democrat Party, Bhumjaithai Party, Mathuphum Party, Rak Thailand Party, Rak Santi Party) waren in den neuen Übergangsinstitutionen kaum vertreten. Beide Gremien wurden jedoch am 6. September 2015 aufgelöst, nachdem der neue Verfassungsentwurf mit 135 von 240 Stimmen vom Reformrat von den Mitgliedern des Nationalen Reformrats mehrheitlich abgelehnt wurde.¹⁹ Zwar enthielt der Verfassungsentwurf ein an das auch in Deutschland geltende Verhältniswahlssystem angelehntes Wahlsystem,²⁰ er schuf allerdings keinen Mehrwert bezüglich der angestrebten Demokratisierung des Landes. Kritiker bemängelten, dass dem regierenden Militär zu viele Rechte eingeräumt wurden. In dem Volksentscheid am 07. August 2016 wurde die Verfassung der Militärregierung mit 62 % der abgegebenen Stimmen angenommen, sie trat am 06. April 2017 in Kraft. Parlamentswahlen wurden zunächst für Ende 2018 angekündigt und wurden nunmehr nach mehrfachen Verschiebungen auf den 24. März 2019 terminiert. In der Verfassung erhält das Militär eine starke Position, sodass dieses die Senatoren ernennen und einen

¹⁷ www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=21734&LangID=E.

¹⁸ <https://www.amnesty.org/en/countries/asia-and-the-pacific/thailand/report-thailand/>.

¹⁹ www.dw.com/de

²⁰ www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Asia_Policy_Brief_2015_02_e.pdf.

ungewählten Regierungschef einsetzen darf.²¹ Kritik an der Verfassung ist verboten und kann zu einer Gefängnisstrafe von bis zu 10 Jahren führen.

Seit dem Ende der absoluten Monarchie im Jahr 1932 war der Putsch vom Mai 2014 der insgesamt 19. Putsch. Zum elften Mal hatte das Militär damit Erfolg; acht Mal zuvor war das Militär allerdings mit Putschversuchen gescheitert.

Thailand gehört zu den Ländern, die in relativ kurzer Zeit eine Vielzahl von Verfassungen in Kraft gesetzt und dann wieder außer Kraft gesetzt haben, oftmals infolge eines Militärputsches. Die beim letzten Militärputsch vom 22. April 2014 außer Kraft gesetzte Verfassung war bereits die 19. thailändische Verfassung seit dem Umsturz der absoluten Monarchie im Jahre 1932 und der Umwandlung in eine konstitutionelle Monarchie. Das bedeutet, dass im Durchschnitt jede Verfassung nicht länger als ca. viereinhalb Jahre in Kraft war. Die bisher 19 Verfassungen lassen sich in folgende zwei Gruppen aufteilen:

- (i) Zum einen die sogenannten Übergangsverfassungen. Diese werden von den jeweiligen Putschisten erlassen und dienen dazu, das Land während einer Militärjunta oder der Übergangszeit zu regieren.
- (ii) Zum anderen die sogenannten permanenten Verfassungen. Dies sind solche Verfassungen, die in einer jeweils vorher gültigen Übergangsverfassung ihre Grundlage finden.

5.5 Wirtschaftliche Lage

Nachdem Thailand in den letzten Jahrzehnten ein reiner Agrarstaat war, entwickelte sich das Land in den vergangenen Jahren immer mehr zu einer Industrienation, die mittlerweile zu den größten Volkswirtschaften in Südostasien zählt. Die Exportquote von Waren und Dienstleistungen betrug 2016 68,9 % des Bruttoinlandsprodukts.²² 2017 wuchs die Quote um 3,9 %, 2018 weiter um 4 %.²³ Thailands wichtigste Exportgüter 2016 waren Straßenfahrzeuge

²¹ www.zeit.de/politik/ausland/2016-08/thailand-volksentscheid-verfassungsentwurf-militaerregierung-mehrheit

²² <https://data.worldbank.org/indicator/NE.EXP.GNFS.ZS>.

²³ <https://thailand.ahk.de/business-info/news/news-detail/artikel/centre-sees-slight-growth-in-thai-economy-2018/?cHash=7c0a793cc98802001b8919c30d8ddf2f>.

mit einem Anteil am Exportvolumen von 12,2 %, elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit 10,2 %, Büromaschinen und Datenverarbeitungsmaschinen mit 7,9 %, sonstige Maschinen, Apparate und Geräte mit 5,4 % sowie Geräte für die Nachrichtentechnik mit 4,1 %.²⁴ Daneben sind auch weiterhin Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel ein wichtiger Teil der Exportwirtschaft. Insbesondere Reis, Zucker, Früchte, Maniok (Kassava) und Kautschuk fallen darunter.²⁵ Herangereift zu einer Handelsnation verfolgt Thailand eine Politik der Ausweitung des Freihandels. In den letzten Jahren stand hierbei die Integration mit den *ASEAN*-Mitgliedern (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur und Vietnam; Gesamtbevölkerung über 500 Millionen Menschen) sowie anderen Ländern im Asien-Pazifik-Raum (China, Japan, Indien) im Vordergrund. Bereits 2007 schloss Thailand mit Japan ein Freihandelsabkommen ab. Im März 2009 erweiterte es seine bereits bestehenden Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland im *ASEAN*-Rahmen und schloss sich dem Abkommen *ASEAN*-Korea an. Die von Thailand aktiv voran getriebene Integration der Märkte im Rahmen von *ASEAN* hat zu beträchtlichen Erfolgen geführt: seit 01. Januar 2010 besteht Zollfreiheit für fast alle Produkte im Handel der sogenannten ASEAN-6 Länder, d.h. der wirtschaftlich fortgeschrittensten *ASEAN*-Mitgliedstaaten. Ferner trat die erste Stufe von Zollfreiheit zwischen *ASEAN*-6 und China in Kraft. Seit Ende 2015 gelten weitere Erleichterungen im *ASEAN*-Raum (AEC – *ASEAN* Economic Community).²⁶ Thailand wäre nicht Partner des Freihandelsabkommens „*Trans-Pacific Partnership (TPP)*“ gewesen. Der freihandelspolitische Wettbewerbsdruck hat sich für Thailand durch den Rückzug der USA daher eher verringert. Das noch in den Verhandlungen befindliche Regionalabkommen *RCEP* hat nun an Bedeutung gewonnen.²⁷

Thailand ist des Weiteren Partner ökonomischer Kooperationen. Dazu zählen *GMS* (Wirtschaftliche Kooperation der „Greater Mekong-Subregion“); *ACMECS* (Wirtschaftliche Kooperation der Länder im Einzugsgebiet der drei Flüsse Ayeyawady, Chao Phraya und Mekong: Thailand, Laos, Kambodscha, Myanmar und Vietnam); *IMT-GT* (Indonesien-Malaysia-Thailand-Wachstumsdreieck); „*Economic Quadrangle*“ (Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Myanmar, Laos und Südchina) und *BIMSTEC*

²⁴ <https://wko.at/statistik/laenderprofile/lp-thailand.pdf>.

²⁵ <https://www.bot.or.th/English/Statistics/Pages/default.aspx>.

²⁶ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560#content_2.

²⁷ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560>.

(wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Bangladesch, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal, und Sri Lanka).²⁸

Auch mit der EU hat sich Thailand Ende 2012 auf die Aufnahme von Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen geeinigt. Nachdem die ersten vier Verhandlungsrunden von Mai 2013 bis Mai 2014 stattgefunden haben, ruhen sie derzeit aufgrund der Machtübernahme durch das Militär. Die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens ist erst mit einer demokratisch gewählten Regierung möglich.²⁹ Deutschland ist innerhalb der EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner. Das bilaterale Handelsvolumen lag 2015 bei insgesamt 9,1 Milliarden Euro. Thailand exportierte dabei Waren im Wert von 5,034 Milliarden Euro nach Deutschland und führte deutsche Waren im Wert von 4,045 Milliarden Euro ein.³⁰

Die thailändischen Exporte, die 2015 und 2016 noch massiv eingebrochen waren, haben sich 2017 erholt und verzeichneten mit 9,7 % ein deutliches Wachstum. Hauptexportgüter Thailands sind elektrische und elektronische Geräte, Automobile und -teile, chemische Produkte, Edelsteine und Schmuckwaren sowie landwirtschaftliche Produkte, insbesondere Kautschuk, Reis und Meeresfrüchte. Hauptabnehmer thailändischer Produkte waren auch 2017 die ASEAN-Staaten (25,2 Prozent), gefolgt von China (12,4 Prozent), den USA (11,2 Prozent), der EU (28) (10,03 Prozent) und Japan (9,4 Prozent).³¹

Den liberalen (südost-)asiatischen Handelsmarkt kann Thailand durch seine vorteilhafte geographische Lage in besonderem Maße ausnutzen: es dient als Tor zum indochinesischen Markt und den beiden bevölkerungsreichsten Ländern der Welt, China und Indien.³² Obendrein ermöglicht Thailand noch Zugang zur Mekong-Region, welche als stark wachsender Markt ebenfalls vielversprechende Investitionsmöglichkeiten bietet. Allerdings sieht sich Thailand auch mit einer wachsenden Konkurrenz der Nachbarländer Vietnam, Myanmar etc. konfrontiert. Ein Nachteil für den Fortschritt Thailands ist sicherlich der kaum liberalisierte Dienstleistungssektor, der gegenüber ausländischen Investitionen unverändert weitestgehend verschlossen ist. Auf kurze Sicht bestehen jedoch keine Zweifel an einem weiteren Wachstum Thailands.

²⁸ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560>.

²⁹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html>

³⁰ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560>

³¹ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560#content_1.

³² www.icat.go.th/en/investment/thailand-ready-for-investment/investment-advantages-in-thailand.

Als eine der am stärksten wachsenden Volkswirtschaften in Südostasien ist Thailand daher für ausländische Investoren interessant. In den Jahren 2013 und 2014 wurde allerdings das Wachstum durch die schwache Wirtschaftskonjunktur gebremst, sodass die Wachstumsrate im ersten Quartal 2014 sogar negativ war. Wegen der relativen Stabilisierung der Lage und den angekündigten bzw. bereits eingelegten Maßnahmen seit dem Militärputsch erholte sich die wirtschaftliche Lage in den Jahren 2015 und 2016.³³ 2018 betrug das Wachstum 3,87%.³⁴ Dennoch hat Thailand mit nur bedingt beeinflussbaren ungünstigen externen Faktoren zu kämpfen, wie z.B. der Abschwächung der chinesischen Wirtschaft. Die für die Thailand wichtige Tourismusbranche (ca. 17,7 % Anteil am Sozialprodukt sowie wichtige Devisenquelle³⁵) litt zunächst unter den politischen Unruhen und Anschlägen, wie dem Bombenanschlag in Bangkok im August 2015. Aufgrund der zunehmenden Anschlagsgefahr auch in Europa und der anhaltenden Beliebtheit der thailändischen Touristenregionen befand sich die Besucherzahl jedoch bereits 2016 wieder auf einem Rekordhoch.³⁶ 2018 waren es über 35 Millionen Besucher.³⁷

Thailand ist in einer soliden finanziellen Verfassung. Das Land hat aus der Asienkrise von 1997 seine Lehren gezogen und sich von spekulativen Geschäften weitgehend ferngehalten. Die Banken sind gut kapitalisiert (Eigenkapital-Quote von rund 10,5 %³⁸) und der Anteil notleidender Kredite ist gering. Daher ist der Finanzsektor in Thailand heute robuster als in anderen asiatischen Ländern und auch die Rezession von 2009 wurde relativ unbeschadet überstanden. Die Inflationsrate lag 2016 bei 0,2 %, 2017 bei 0,7% und 2018 bei 1.7%.³⁹ Die „Bank of Thailand“ setzte den Leitzins Ende des Jahres 2018 auf 1,75 % fest.⁴⁰ Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2018 USD 483,7 Mrd.⁴¹ Das Pro-Kopf BIP belief sich 2017 auf USD 6.590 und 2018 auf USD

³³ <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG>.

³⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320678/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-bip-in-thailand/>.

³⁵ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560#content_0.

³⁶ <https://data.worldbank.org/indicator/ST.INT.ARVL>.

³⁷ <https://tradingeconomics.com/thailand/tourist-arrivals>.

³⁸ Stand 2016: <https://data.worldbank.org/indicator/FB.BNK.CAPA.ZS>.

³⁹ <https://data.worldbank.org/indicator/FP.CPI.TOTL.ZG>

<https://tradingeconomics.com/thailand/inflation-cpi>.

⁴⁰ <https://der-farang.com/de/pages/staatsbank-hebt-leitzins-auf-175-prozent-an>
<https://www.reuters.com/article/thailand-economy-rates/update-1-thai-c-bank-holds-key-rate-again-as-growth-outlook-brightens-idUSL3N1ND24T>.

⁴¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320619/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-von-thailand/>

6.992.⁴² Der Verbraucherpreisindex lag 2018 bei 102,6 und im Januar 2019 bei 101,9.⁴³ Die Staatsverschuldung betrug im Jahr 2018 rund EUR 136 Mrd. und damit rund 42 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP).⁴⁴ Thailands Arbeitslosenquote ist seit langem sehr niedrig; im Jahr 2018 lag sie gerade einmal bei 0,7 %⁴⁵. Dies liegt zum einen daran, dass etwa 40 % der verfügbaren Arbeitnehmer im Landwirtschaftssektor gebunden sind (der jedoch nur rund 17,7 % des Sozialprodukts ausmacht⁴⁶). Zum anderen zwingt die fehlende Arbeitslosenversicherung, sich bei Arbeitsplatzverlust möglichst schnell eine neue Stelle zu suchen. Wer im regulären Arbeitsmarkt nicht unterkommt, betätigt sich im unreglementierten „Grauen Markt“ als Straßenhändler, Motorrad-Taxifahrer oder Selbstständiger. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass auch Teilzeitangestellte als beschäftigt gelten sowie derjenige, der pro Woche mindestens eine Stunde auf der elterlichen Farm aushilft.⁴⁷

Die Leistungsbilanz Thailands ist – vor allem bedingt durch Exportorientierung – seit langem positiv. Hieran dürfte sich langfristig trotz der momentanen Unsicherheiten im Grundsatz nichts ändern.⁴⁸

Da die thailändische Regierung erkannt hat, dass ausländische Investoren wirtschaftlichen Wohlstand nach Thailand bringen, bekundet sie stets ihre Offenheit gegenüber Investoren und bietet Investitionsanreize und Unterstützung für in- und ausländische Investoren. Es gibt zahlreiche Service Center und Behörden, die durch eine Bandbreite an Angeboten, Investoren bei allen mit dem Investment sowie mit Arbeitserlaubnissen und Visaangelegenheiten verbundenen Vorgängen unterstützen. Die nationale Investitionsförderungsbehörde „*Board of Investment (BOI)*“ bietet ebenfalls eine Vielzahl von Angeboten für Investoren, so z.B. Steuererleichterungen, Erlass oder Reduzierung von Einfuhrzöllen und viele weitere spezielle Fördermöglichkeiten. Investoren sind besonders in technologieorientierten

⁴² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320648/umfrage/bruttoinlandsprodukt-bip-pro-kopf-in-thailand/>

⁴³ <https://tradingeconomics.com/thailand/consumer-price-index-cpi>

⁴⁴ [https://www.indexmundi.com/map/?v=94&l=de<";](https://www.indexmundi.com/map/?v=94&l=de<)
<https://tradingeconomics.com/thailand/government-debt-to-gdp>

⁴⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/320695/umfrage/arbeitslosenquote-in-thailand/>

⁴⁶ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560%22%20/1%20%22content_0

⁴⁷ www.bloomberg.com/news/articles/2015-02-02/thailand-s-unemployment-rate-is-a-ridiculously-low-0-6-here-s-why

⁴⁸ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560#content_1

Sektoren gefragt. In bestimmten Bereichen hingegen sind Auslandsinvestitionen nicht oder nur unter Bedingungen zulässig, in anderen darf die ausländische Beteiligung 49 % nicht überschreiten; viele Sektoren haben aber auch keine Beteiligungsgrenzen. Die Grundlagen regelt der „*Foreign Business Act (FBA)*“.⁴⁹ Die überarbeitete Investitionsstrategie des *BOI*, die bestimmten Investitionen besondere Förderungen ermöglicht, trat Anfang 2015 in Kraft. Sie ist stärker als zuvor auf High-Tech Investitionen und Investitionen mit hoher Wertschöpfung oder einem besonderen Augenmerk auf Nachhaltigkeitsaspekte fokussiert.

5.6 Bildungssystem

Bei der Entwicklung des Landes kommt der Bildung eine besondere Bedeutung zu. Das Erziehungsministerium verfügt mit rund 20 % des Staatshaushalts über den größten Einzelhaushalt. Ziel ist es, die Schulbildung zu optimieren, die Qualifikation der künftigen Arbeitskräfte sicherzustellen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Landes auch mittelfristig zu sichern.⁵⁰

Die Schulpflicht in Thailand beträgt neun Jahre, wobei eine zwölfjährige Schulbildung von der Verfassung für staatliche Schulen kostenfrei garantiert ist. Diese wird in der Regel im Alter von 18 Jahren vollendet. Das thailändische Bildungssystem ist in drei aufeinanderfolgende Ausbildungsstufen gegliedert: die Grundschulausbildung, die Sekundarstufe sowie die Tertiäre Bildung.

Private Grund- und Sekundarschulen sind zum Teil profitorientiert; viele werden aber auch von Wohltätigkeitsorganisationen geleitet oder sind konfessionell ausgerichtet. Es gibt auch zahlreiche internationale Schulen, welche verschiedene Bildungssysteme adaptiert haben, vor allem amerikanische und britische, aber auch deutsche, japanische und französische. Bei erfolgreichem Abschluss einer internationalen Schule werden den Schülern international anerkannte Abschlüsse verliehen.

⁴⁹ Siehe hierzu Kapitel 6.2.

⁵⁰ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/kultur/201614>.

5.7 Visabestimmungen

Die Einreise- und Visabestimmungen sind im „*Immigration Act*“⁵¹ geregelt. Danach werden folgende Arten von Visa unterschieden, die für die Einreise nach Thailand erforderlich sein können: „*Transit Visa*“, „*Tourist Visa*“, „*Non-Immigrant Visa*“, „*Diplomatic Visa*“, „*Official Visa*“ und „*Courtesy Visa*“.⁵² Neu eingeführt wurde am 01. Februar 2018 das sogenannte „*SMART VISA*“ für Investoren und Fachkräfte.⁵³ Bevor näher auf die einzelnen Visumsarten eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Visabestimmungen in Thailand streng überwacht und durchgesetzt wird. Es wird empfohlen, die entsprechenden Gesetze hierzu unbedingt zu befolgen. Einem Ausländer, der seinen genehmigten Aufenthalt bis zu 40 Tage überzieht (sogenannter „*overstay*“), droht eine Strafe von THB 500,- pro Überziehungstag ab dem zweiten Überziehungstag, maximal THB 20.000,-. Kann diese nicht bezahlt werden (sie wird auch bei Mittellosigkeit nicht aus deutschen öffentlichen Mittel übernommen), folgt ein gerichtliches Verfahren, das im Regelfall zur Verhängung einer Geldstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe führt. Bis zur Abschiebung, die auf eigene Kosten erfolgt, wird in der Regel Abschiebehäft angeordnet.⁵⁴ Wer – sei es auch nur bei einer Routinekontrolle – von der Polizei bei einem „*overstay*“ ertappt wird, wird unmittelbar in Haft genommen, und zwar unabhängig von dessen Ursache und auch schon am ersten Tag der Überziehung.⁵⁵ Am 20. März 2016 ist eine neue Regelung in Kraft getreten, wonach die Überschreitung der genehmigten Aufenthaltsdauer um mindestens 90 Tage mit Einreiseverboten bestraft wird. Dieses beträgt, je nach Dauer der Überschreitung und in Abhängigkeit davon, ob sich der Betreffende den Behörden stellt oder festgenommen und angeklagt wird, zwischen einem und zehn Jahren.⁵⁶

5.7.1 „Tourist Visa“

Das häufigste Visum ist das „*Tourist Visa*“, welches an ausländische Staatsbürger vergeben wird, die zu einem touristischen Zweck nach Thailand reisen. Reisende

⁵¹ In englischer Übersetzung unter: <http://library.siam-legal.com/thailand-immigration-act-b-e-2522/>.

⁵² www.mfa.go.th/main/en/services/4908/15402-Types-of-Visa.html.

⁵³ <http://www.consular.go.th/main/th/customize/86228-SMART-Visa.html>.

⁵⁴ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailandsicherheit/201558>.

⁵⁵ www.thaiembassy.com/thailand/overstay-visa-thailand.php

⁵⁶ www.immigration.go.th; <http://www.thaiembassy.com/thailand/overstay-visa-thailand.php>.

aus den meisten EU Staaten, sowie weiteren Staaten⁵⁷ benötigen für die Einreise nach Thailand keine besonderen Visa, vielmehr erhalten sie bei Einreise eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 30 Tage.⁵⁸ Voraussetzung ist, dass sie über ein Rück- oder Weiterflugticket und einen Reisepass verfügen, der noch mindestens 6 Monate gültig ist. Einreisen ohne Visum auf dem Land- und Schiffsweg sind seit Ende 2016 auf maximal 2 Mal pro Kalenderjahr begrenzt. Die Einreise über internationale Flughäfen ist von dieser Regelung nicht betroffen.⁵⁹ Wer auf dem Landweg aus einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaat das Land betreten möchte, darf grundsätzlich nur 15 Tage bleiben. Dies gilt wiederum nicht für malaysische Staatsbürger, die aus Malaysia anreisen, sowie Angehörige der G7-Nationen (USA, Großbritannien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien und Japan), deren Aufenthaltsdauer auch hier 30 Tage nicht überschreiten darf. Möchten Reisende aus diesen Staaten für bis zu 60 Tage (also Verlängerung der bisherigen 30-Tages-Frist um – einmalig – weitere 30 Tage) in Thailand bleiben, so müssen sie bei den thailändischen Einwanderungsbehörden („*Bureau of Immigration*“) ein Touristenvisum („*Tourist Visa*“) beantragen.⁶⁰

Immigration Bureau

Government Complex, 120 Chang Watthana 7 Alley, Khwaeng Thung Song Hong, Khet Lak Si, Krung Thep Maha Nakhon 10210, Thailand Tel.: +66-2-2141-9889

Webseite: <http://www.immigration.go.th>

Dorthin muss man sich auch wenden, wenn die Kategorie des Visums geändert werden soll. Die Entscheidung über die Verlängerung bzw. Änderung liegt hierbei allein im Ermessen des Sachbearbeiters.

Visa sollten unbedingt nur bei den zuständigen thailändischen Behörden beantragt werden und es sollte auf die Hinzuziehung von Dienstleistern verzichtet werden, da es in der Vergangenheit zu Betrugsfällen kam, bei denen

⁵⁷ Liste der Staaten für die diese Ausnahmeregelung gilt: Argentinien, Australien, Bahrain, Belgien, Brasilien, Brunei, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hong Kong, Island, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Katar, Kuwait, Laos, Luxemburg, Macau, Malaysia, Monaco, Mongolei, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Oman, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vietnam.

⁵⁸ 30 Tage bei Einreise auf dem Luftweg und maximal 15 Tage bei Einreise auf dem Landweg.

⁵⁹ https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailandsicherheit/201558#content_2.

⁶⁰ Liste der Adressen der Botschaft und aller thailändischen Konsulate in Deutschland: www.leben-in-thailand.de/thai-konsulate-deutschland.shtml.

Antragstellern gefälschte Visa ausgestellt wurden.⁶¹ Reisenden droht in diesen Fällen ferner ein Strafverfahren wegen des Besitzes gefälschter Dokumente.⁶²

Reisende aus Staaten⁶³, für die die Möglichkeit der Ausstellung eines Visums bei Einreise „*Visa on Arrival (VOA)*“ besteht, können ihr Visum am Schalter der Einwanderungsbehörde bei der Einreise nach Thailand beantragen. Ihnen wird dann eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 15 oder 30 Tagen erteilt.

Reisende aus den letztgenannten Ländern, die für bis zu 60 Tage in Thailand bleiben möchten bzw. alle Reisenden aus Staaten, die nicht zu den beiden oben aufgeführten Kategorien gehören, müssen vor der Einreise nach Thailand ein „*Tourist Visa*“ beantragen. Dieses Visum ist insgesamt 3 oder 6 Monate gültig und berechtigt zu einem Aufenthalt von maximal 60 Tagen in Thailand. Die Bearbeitungsgebühr beträgt derzeit THB 1.000,-.⁶⁴

Das „*Tourist Visa*“ berechtigt nur zur Einreise als Tourist und nicht zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in Thailand oder zur Durchführung von geschäftlichen Aktivitäten.

5.7.2 „*Transit Visa*“

Das „*Transit Visa*“ können Reisende in den folgenden Fällen erhalten:

- Durchreise (Visum der Kategorie „*TS*“); Teilnahme an Sportveranstaltungen (Visum der Kategorie „*S*“), wobei diejenigen, die länger als einen Monat im Land bleiben möchten, ein „*Non-Immigrant Visa*“ der Kategorie „*O*“ beantragen können;
- Für den Verantwortlichen oder die Besatzung einer Spedition, die an einem Hafen, Bahnhof oder sonstigen Gebiet in Thailand ankommt (Visum der Kategorie „*C*“).

⁶¹ Warnung des Auswärtigen Amtes: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailandsicherheit/201558#content_2.

⁶² Warnung des Auswärtigen Amtes: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/thailandsicherheit/201558#content_2.

⁶³ **Liste der 20 Staaten, deren Bürger ein „*Visa on Arrival*“ beantragen können:** Andorra, Äthiopien, Bhutan, Bulgarien, China, Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Malediven, Malta, Mauritius, Oman, Polen, Rumänien, Russland, San Marino, Zypern.

⁶⁴ www.mfa.go.th/main/en/services/4908/15398-Issuance-of-Visa.html.

Das „*Transit Visa*“ gilt für 3 Monate und es gestattet dem Inhaber den Aufenthalt in Thailand für bis zu 30 Tage. Visumsinhaber, die ihren Aufenthalt verlängern möchten oder eine andere Art von Visum benötigen, müssen einen Antrag beim „*Bureau of Immigration*“ stellen. Dabei liegt die Entscheidung ebenfalls ausschließlich im Ermessen des Sachbearbeiters und sie kann nicht angefochten werden.

Immigration Bureau

Government Complex, 120 Chang Watthana 7 Alley, Khwaeng Thung Song Hong, Khet Lak Si, Krung Thep Maha Nakhon 10210, Thailand Tel.: +66-2-2141-9889

Webseite: <http://www.immigration.go.th>

Die Bearbeitungsgebühr liegt derzeit bei THB 800,-.

Auch das „*Transit Visa*“ berechtigt nicht zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in Thailand oder zur Durchführung von geschäftlichen Aktivitäten.

5.7.3 „Non-Immigrant Visa“

Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich die Beantragung eines „*Non-Immigrant Visa*“ erforderlich. Es gibt verschiedene Kategorien dieses Visums, um auf die verschiedenen Bedürfnisse und Qualifikationen der Antragssteller einzugehen. Dazu gehören unter anderem:

- Offizielle Angelegenheiten und Pflichten (Kategorie „*F*“); Geschäftliche Tätigkeiten und Arbeit (Kategorie „*B*“); Investitionen in Übereinstimmung mit den betreffenden thailändischen Ministerien und Regierungsbehörden (Kategorie „*IM*“); Investitionen oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit derartigen Investitionen, sofern sie im Einklang mit geltendem Recht zur Investitionsförderung stehen (Kategorie „*IB*“);
- Studium, Studienreisen oder Beobachtungsreisen, Teilnahme an Projekten, Konferenzen und Trainingskursen, sowie Teilnahme an einem Programm für ausländische buddhistische Mönche (Kategorie „*ED*“);
- Filmproduzenten, Journalisten oder Reporter (Kategorie „*M*“);
- Missionsarbeit oder andere religiöse Aktivitäten mit Zustimmung der thailändischen Ministerien oder Behörden (Kategorie „*R*“);
- Durchführung wissenschaftlicher Forschung, Teilnahme an einem wissenschaftlichen Training oder das Lehre an einer Forschungseinrichtung (Kategorie „*RS*“);

- Facharbeiter, Experten oder Spezialisten (Kategorie „EX“);
- Sonstiges: Familiennachzug; Arbeit für staatliche Unternehmen oder soziale Wohltätigkeitsorganisationen; Aufenthalt im Ruhestand; Inanspruchnahme medizinischer Behandlung; als Sporttrainer, sofern von der thailändischen Regierung dazu berufen; Teilnahme als Partei oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren (Kategorie „O“).

Das „*Non-Immigrant Visa*“ ist grundsätzlich 90 Tage gültig, bei mehrmaliger Einreise sogar bis zu einem Jahr. Die maximale Aufenthaltsdauer darf 90 Tage nicht überschreiten, es sei denn die Einwanderungsbehörde hat einen längeren Aufenthalt genehmigt. Visumsinhaber, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, können auch eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung für bis zu einem Jahr ab Einreise nach Thailand vom „*Bureau of Immigration*“ erhalten. Allerdings liegt die Entscheidung hierüber allein im Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters.

Je nach begehrter Visumskategorie müssen dem ausgefüllten Antragsformular – zusätzlich zu dem stets erforderlichen mindestens sechs Monate gültigen Reisepass und einem aktuellen Passbild – verschiedene Dokumente beigelegt werden. Für die Kategorie „IB“ (Investoren) wird beispielsweise ein Schreiben des thailändischen „*Board of Investment (BOI)*“ benötigt. Wer ein „*Non-Immigrant Visa*“ der Kategorie „B“ möchte, also Geschäftsleute und Arbeitnehmer, muss folgende Unterlagen einreichen:

- Genehmigungsschreiben des Arbeitsministeriums (dieses wird vom zukünftigen thailändischen Arbeitgeber beantragt);
- Schreiben des Unternehmens, das den (beruflichen) Zweck des Aufenthalts in Thailand darlegt; Schreiben, aus der die Korrespondenz mit Handelspartnern in Thailand hervorgeht bzw. Einladungsschreiben von Unternehmen, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigen dürfen;
- Arbeitsvertrag, der eine Begründung für die Einstellung des Antragstellers enthält sowie Angaben zur Höhe des Gehalts, seiner Position und Qualifikation;
- Kopie der Arbeitserlaubnis, falls der Antragsteller zuvor schon in Thailand gearbeitet hat;
- Detaillierte Angaben zum Unternehmen;
- Zeugniskopien des Antragstellers sowie Empfehlungsschreiben früherer Arbeitgeber.

Eine genaue Auflistung der erforderlichen Unterlagen für sämtliche „*Non-Immigrant Visa*“ -Kategorien samt Formerfordernissen findet sich auf der Website des thailändischen Außenministeriums: www.mfa.go.th.

Für ein Visum mit der Berechtigung zur einmaligen Einreise wird derzeit eine Gebühr von THB 2.000,- zur mehrmaligen Einreise THB 5.000,- erhoben.

5.7.4 „SMART Visa“

Mit Wirkung zum 01. Februar 2018 hat Thailand das sogenannte „*SMART Visa*“ eingeführt, um die Visabestimmungen für Investoren, Unternehmer und Fachkräfte zu erleichtern. Hierdurch wird ein Aufenthalt in Thailand von bis zu 4 Jahren ermöglicht. Dabei werden 4 Kategorien unterschieden: Kategorie „*T*“ für Fachkräfte, Kategorie „*I*“ für Investoren, Kategorie „*E*“ für Führungskräfte und Kategorie „*S*“ für Startups.⁶⁵ Alle Arten des „*SMART Visa*“ erfordern eine Tätigkeit in einem der durch das „*Strategic Talent Center*“ des „*Board of Investment (BOI)*“ geförderten Industriebereiche. Darunter fallen: „*Next-Generation Automotive*“, „*Smart Electronics*“, „*Affluent, Medical and Wellness Tourism*“, „*Agriculture and Biotechnology*“, „*Food for the Future*“, „*Robotics*“, „*Aviation and Logistics*“, „*Biofuels and Biochemicals*“, „*Digital*“, „*Medical Hub*“.⁶⁶

Ein „*SMART Visa*“ der Kategorie „*T*“ setzt ein monatliches Mindesteinkommen von THB 200.000,- sowie eine Anerkennung als Fachkraft durch das „*Strategic Talent Center*“ des *BOI* voraus. Das beschäftigende Unternehmen kann hierfür im Namen des Arbeitnehmers online einen Antrag stellen unter: www.boi.go.th/stc. Die Laufzeit des Arbeitsvertrags muss bei Antragstellung noch mindestens ein Jahr betragen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann ein Visum von bis zu 4 Jahren erteilt werden, das jedoch nicht die Laufzeit des Arbeitsvertrags überschreiten darf. Eine zusätzliche Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich. Die Immigrationsbehörden müssen nur einmal jährlich und nicht im 90-tägigen Abstand benachrichtigt werden. Für Ein- und Ausreisen ist keine „*re-entry permit*“ nötig. Ehepartner und Kinder haben das Recht, sich in gleichem Umfang wie der *Visa* Inhaber im Land aufzuhalten und zu arbeiten.

In der Kategorie „*I*“ muss eine Direktinvestition durch den Antragsteller von mindestens THB 20 Millionen in ein oder mehrere von der „*National Innovation Agency*“, der „*Digital Economy Promotion Agency*“ oder der „*Technology Development Agency*“ zertifizierte, technologiebasierte Unternehmen vorliegen, die während

⁶⁵ http://www.consular.go.th/main/contents/images/text_editor/files/Criteria.pdf.

⁶⁶ http://www.consular.go.th/main/contents/images/text_editor/files/Criteria.pdf.

der Visumlaufrzeit beibehalten wird. Das Visum kann wiederum für bis zu 4 Jahre erteilt werden, eine zusätzliche Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich, eine einmal jährliche Meldung bei der Behörde genügt, ein „*re-entry permit*“ ist nicht nötig. Ehegatten und Kinder haben ein entsprechendes Aufenthaltsrecht in Thailand, eine Arbeitserlaubnis besteht nur für Ehegatten.

Das „*SMART Visa*“ der Kategorie „*E*“ betrifft Führungskräfte in Leitungspositionen wie etwa der eines „*chairmans*“ oder „*managing directors*“. Der Antragsteller muss mindestens einen Bachelor-Abschluss und zehn Jahre Berufserfahrung in dem Bereich nachweisen. Das monatliche Mindestgehalt liegt bei THB 200.000,-. Der Arbeitsvertrag kann mit einem thailändischen Unternehmen oder einem ausländischen Unternehmen, mit einer Erlaubnis in Thailand tätig zu werden, bestehen und muss bei Antragstellung noch eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben. Der Umfang des Visums entspricht demjenigen der Kategorie „*I*“. Eine Änderung des Anstellungsverhältnisses bedarf einer offiziellen Genehmigung.

Die Kategorie „*S*“ dient Startup Unternehmern und setzt ein festes Bankguthaben in Thailand oder einem anderen Land von mindestens THB 600.000,- bei einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr voraus. Wird der Antragsteller von Ehegatten oder Kindern begleitet, ist pro Person ein weiterer Betrag von THB 180.000,- nachzuweisen. Darüber hinaus muss für alle Personen eine wirksame Krankenversicherung bestehen. Der Antragsteller muss an einem Entwicklungsprogramm der thailändischen Regierung, beispielsweise der „*National Innovation Agency*“, teilnehmen oder „*joint venture funding*“ erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss zumindest eine Bestätigung durch eine Regierungsorganisation wie die „*Digital Economy Promotion Agency*“ vorliegen. Schließlich hat innerhalb eines Jahres eine Gesellschaftsgründung in Thailand zu erfolgen. In der Kategorie „*S*“ wird zunächst ein Visum für ein Jahr erteilt, das bei Bedarf für 2 oder mehr Jahre verlängert werden kann. Die übrigen Folgen entsprechen denen der Kategorien „*I*“ und „*E*“:⁶⁷

5.7.5 „Diplomatic Visa“; „Official Visa“ und „Courtesy Visa“

Diese Visa-Arten werden nur auf offiziellen Antrag hin, d.h. durch die Regierung bzw. Regierungsbehörden oder internationale Organisationen, von

⁶⁷ Zusammenfassend: http://www.boi.go.th/upload/BOI-brochure%202018-smart%20visa-EN-20180125_97687_87299.pdf.

thailändischen Botschaften und Generalkonsulaten ausgestellt. Das „*Diplomatic Visa*“ und das „*Official Visa*“ betrifft diejenigen, die für eine ausländische diplomatische Mission, ein ausländisches Konsulat oder eine internationale Organisation in Thailand tätig werden möchten sowie deren Familienangehörige. Das „*Courtesy Visa*“ gilt für Aufenthalte in Thailand zur Erfüllung offizieller Pflichten, aber auch zu anderen Zwecken.⁶⁸

5.7.6 „Permanent Residence“ Status

Ausländische Mitarbeiter, die zunächst nur für kurze Zeit nach Thailand entsendet wurden, haben oftmals aus beruflichen oder familiären Gründen ein Interesse daran, längerfristig in Thailand zu bleiben. In solchen Fällen bietet es sich an, einen Antrag auf Erteilung eines „*Residency Permit*“ zu stellen.

Der „*permanent resident*“ Status berechtigt zum dauerhaften Aufenthalt in Thailand, ohne dass regelmäßig Verlängerungen der Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen sind. Außerdem eröffnet der „*permanent resident*“ Status die Möglichkeit, eine Eigentumswohnung in Thailand zu erwerben, ohne dass Geld aus dem Ausland nach Thailand überwiesen werden muss. Zwar benötigen auch „*permanent residents*“ noch eine Arbeitserlaubnis, um in Thailand arbeiten zu dürfen, doch es ist erheblich leichter, diese zu erhalten und „*permanent residents*“ können auch Geschäftsführer einer „*Thai public company*“ werden. „*Permanent residents*“ können auch Aufenthaltsverlängerungen oder einen „*permanent resident*“ Status für Familienmitglieder beantragen und nach 10 durchgehenden Jahren als „*permanent resident*“ kann die thailändische Staatsbürgerschaft erlangt werden. Die Anträge werden von der „*Royal Thai Immigration Commission*“ bearbeitet. Pro Jahr werden pro Staat maximal 100 „*permanent-resident*“-Titel vergeben.⁶⁹

Um einen „*permanent resident*“ Status in Thailand beantragen zu können, müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Dem Antragsteller muss für die drei der Bewerbung vorausgehenden Jahre ein „*Non-Immigrant Visa*“ auf Basis der jeweils einjährigen Verlängerungen gewährt worden sein und dieses zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gültig sein; Der Antragsteller hat Auskunft zu folgenden Position zu geben: Einkommen, Vermögen, Kenntnisse, Berufserfahrung und Familienstand.
- Der Bewerber muss zu einer der folgenden Gruppen gehören:

⁶⁸ www.mfa.go.th/main/en/services/4908/15398-Issuance-of-Visa.html.

⁶⁹ www.thaiembassy.com/thailand/thai-permanent-residency.php.

- Investoren;
- Nichtselbstständige Arbeiter;
- Ehegatten, Eltern oder unverheiratete Kinder (unter 20 Jahren) von thailändischen Staatsangehörigen oder einem „*permanent resident*“;
- Experten;
- Sonstige, über die von der thailändischen Einwanderungsbehörde im Einzelfall entschieden wird.

Welche Dokumente im Einzelfall notwendig sind, hängt davon ab, unter welche der oben genannten Kategorien der Bewerber fällt.⁷⁰

Ein Investor beispielsweise muss mindestens THB 10 Millionen in Thailand investieren und dies von einer thailändischen Bank bestätigen lassen. Die Investition muss durch ein Interesse der nationalen Wirtschaft gerechtfertigt sein. Während eine Investition in ein lokales Unternehmen nur zulässig ist, wenn dessen Geschäft weder der nationalen Sicherheit noch der öffentlichen Ordnung, Kultur oder Moral zuwiderläuft, müssen Investitionen in die Börse von der „*Stock Exchange Commission*“ zugelassen werden.

Das Innenministerium veröffentlicht jährlich die Anzahl der zu vergebenden „*permanent resident*“-Titel in der „*Law Gazette*“. Ab dann kann – bis zum letzten Arbeitstag des jeweiligen Jahres – die Anmeldung eingereicht werden. Informationen bezüglich der für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sowie Antragsformulare können bei folgender Stelle eingeholt werden:

Sub-Division 1, Immigration Division 1,

The Government Complex Commemorating His Majesty The King's 80th Birthday Anniversary, 5th December, B.E. 2550 (2007),

Building B, 2 Floor, Counter D,

120 Moo 3, Chaengwattana Road, Thungsoyong Sub-District, Laksi District, Bangkok, 10210

Tel.: +66-2-2143 8224-5 oder +66-2-2141 9898-9

Webseite: www.immigration.go.th

Der Antragsteller muss persönlich erscheinen und alle benötigten Dokumente sowie sämtliche Pässe mitbringen. Jeder Antragsteller muss ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter führen, in dem seine thailändischen Sprachkenntnisse (Sprechen und Verstehen) abgeprüft werden. Außerdem wird bei jedem Bewerber, der mindestens 14 Jahre alt ist, das Strafregister eingesehen.

⁷⁰ Auflistung der erforderlichen Dokumente unter:
www.immigration.go.th/nov2004/en/base.php?page=residence.

Für das Antragsverfahren wird eine Gebühr i.H.v. THB 7.600 berechnet, unabhängig vom Erfolg des Antrags. Wird eine „Residency Permit“ bewilligt, wird für diese zusätzlich eine Gebühr i.H.v. THB 191.400 fällig. Lediglich von Ehepartnern und Kindern von Personen, die über die thailändische Staatsbürgerschaft oder über eine „Residency Permit“ verfügen, wird eine ermäßigte Gebühr i.H.v. THB 95.700,- erhoben.

War der Antrag erfolgreich, wird ein sog. „residence blue book“ ausgestellt. Darin muss der Bewerber seinen Wohnort in Thailand eintragen lassen. Eine Woche nach Erhalt des „residence“-Zertifikates kann dann bei der örtlichen Polizeistation das sog. „red book“ beantragt werden, was in etwa dem thailändischen Personalausweis entspricht. „Permanent residents“ müssen sich jährlich erneut registrieren lassen. Hierfür wird eine Gebühr von jeweils derzeit THB 200,- fällig. Die permanente Aufenthaltsgenehmigung läuft nicht ab, außer sie wird widerrufen. Allerdings muss eine Wiedereinreisegenehmigung („re-entry permit“) eingetragen werden, damit nach Verlassen Thailands erneut eingereist werden kann. Für dieses „re-entry permit“ (für eine mehrfache Einreise) wird eine Gebühr i.H.v. derzeit THB 1.000,- erhoben.⁷¹

5.8 Grund- und Immobilienerwerb

In Thailand ist die Möglichkeit des Grund- oder Immobilienerwerbs für Ausländer stark eingeschränkt. So können Ausländer, bis auf wenige Ausnahmen, kein Eigentum von über 49 %, sondern allenfalls Besitz- und Verwertungsrechte an Grundstücken erwerben. Ein Eigentumserwerb ist Ausländern grundsätzlich nur an Eigentumswohnungen, bzw. den sogenannten „Condominiums“ gestattet.

Nach dem „Condominium Act“ können Ausländer Eigentum an Wohnungen, Apartments und „Condominiums“ in mehrstöckigen Wohngebäuden erwerben, sofern nur 49 % der Wohnfläche in dem gesamten Gebäude an Ausländer verkauft wird. In Bangkok und einigen anderen Provinzen dürfen ggf. auch bis zu 100 % der Wohneinheiten im Eigentum von Ausländern sein. Vom zuständigen Ministerium gibt es für diese Fälle Ausnahmestimmungen. Voraussetzung für den Eigentumserwerb ist aber jedenfalls, dass das Geld für den Kauf aus dem Ausland überwiesen und nicht in Thailand verdient wurde.

⁷¹ www.thaiembassy.com/thailand/thai-permanent-residency.php.

Der Condominiumserwerb bietet den Vorteil, dass der ausländische Käufer in eigenem Namen kaufen kann und registriert wird. Er ist nicht auf thailändische Partner angewiesen, auch nicht dann, wenn es anschließend zum Verkauf, Vererben oder Verschenken kommen soll.

Der Verkauf bzw. Kauf erfolgt direkt beim „*Land Department Office (LDO)*“. Dazu bringen Käufer und Verkäufer einen bereits ausgehandelten Vertrag in Thai Skript sowie sämtliche Nachweise die für die Eintragung erforderlich sind („*Condominium unit document of title*“) zum LDO, wo der Vertrag im Beisein eines Beamten unterzeichnet wird. Zu diesem Zeitpunkt werden auch etwaige Hypotheken eingetragen. Anschließend erhält der Käufer den Eigentumsnachweis („*unit title deed*“ oder „*unit certificate ownership*“) ⁷² für die jeweilige Wohneinheit. Die Gebühren belaufen sich derzeit auf 2 % des Schätzpreises für den jeweiligen Eigentumsanteil sowie eine „*stamp duty*“ in Höhe von 0,5 % der Kaufsumme. Wird eine Hypothek bestellt, wird hierfür noch einmal 1 % der Sicherungssumme fällig.

Möchte ein Ausländer ein eigenes Grundstück zu Wohnzwecken erwerben, ist dies nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Innenministeriums bis zu einer maximalen Grundstücksfläche von 1.600 m² (1 Rai) möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass THB 40 Millionen nach Thailand überwiesen wurden. Die Genehmigung ist bei dem jeweils zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

Da thailändische Unternehmen Alleineigentum an Grundstücken halten können, besteht die Möglichkeit, zunächst ein thailändisches Unternehmen zu gründen und dieses anschließend das Grundeigentum erwerben zu lassen. Dies führt jedoch zu den bereits beschriebenen Schwierigkeiten, als Ausländer die Mehrheit an einem thailändischen Unternehmen zu halten. Das Grundstück würde also im Eigentum eines Unternehmens stehen, welches erst einmal in mehrheitlich thailändischer Hand ist. Dieses Problem ließe sich jedoch dadurch lösen, dass die thailändischen Anteilseigner vertraglich auf ihre Ansprüche an dem Grundstück verzichten, wodurch der ausländische Anteilseigner seine Rechte an dem Grundstück gesichert hätte. Allerdings ist es unzulässig, ein Unternehmen einzig zu dem Zweck des Grunderwerbs durch einen Ausländer zu gründen. Dient die Gründung nur der Umgehung thailändischen Rechts, wäre auch das Rechtsgeschäft über den Eigentumserwerb nichtig und unwirksam und kann auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Außerdem entstehen durch die Gründung eines Unternehmens Kosten und zusätzliche Pflichten.

⁷² Hierin befindet sich der vollständige Name des Eigentümers, Größe und Lage des Grundstücks, auf dem sich die Wohneinheit befindet, sowie Größe und Lage der Wohneinheit selbst.

Häufig kommt es daher lediglich zum Erwerb von Nutzungsrechten an Grundstücken bzw. dem sog. „*Land-Leasing*“. Das Grundstück wird quasi gemietet/gepachtet. Allerdings wird die gesamte Pachtsumme, wie eine Kaufpreiszahlung, vorab gezahlt. Durch einen derartigen Vertrag erhält der Ausländer dann den unbeschränkten Besitz an dem Grundstück für die vereinbarte Dauer. Während dieser Dauer kann ausschließlich er das Grundstück verwerten, d.h. auch darauf ein Haus errichten oder ein vorhandenes Haus verändern oder beseitigen. Außerdem hat er die Wahl, ob er es selbst bewohnt oder es vermietet. Sogar die Übertragung des vereinbarten Nutzungsrechts auf Dritte ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers ist bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung möglich. Hierauf sollten Ausländer bei der Formulierung entsprechender Nutzungsverträge unbedingt achten, damit die Nutzungsrechte übertragbar und vererbbar sind. Ebenfalls sollten vertragliche Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass eine der Vertragsparteien während der Pachtzeit verstirbt. Denn ohne eine anderslautende Vereinbarung können Erben in diesem Fall nicht in den Vertrag eintreten. Jeder „*Land-Leasing*“-Vertrag mit einer Dauer von über drei Jahren ist beim zuständigen „*Land Office*“ zu registrieren. Unterbleibt diese Registrierung, kann sich der Pächter nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr auf den Vertrag berufen. Die maximal zulässige Dauer für derartige Verträge beträgt 30 Jahre. Es kann jedoch bereits bei Vertragsschluss eine Verlängerungsoption vereinbart werden, was auch empfehlenswert ist.

5.9 Investitionsgesetzgebung

Thailand war der erste Staat Asiens, der – schon 1954 – investitionsfördernde Gesetze erließ (Anreize steuerlicher und nicht-steuerlicher Art), um Investoren nach Thailand zu locken. Unter dem „*Investment Promotion Act B.E. 2520 (A.D. 1977)*“ wurde das „*Board of Investment (BOI)*“ gegründet, um solche in- und ausländischen Investitionen voranzutreiben, die als wichtig und nützlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes angesehen wurden. Das *BOI* hat eine Liste mit Tätigkeiten veröffentlicht, die für eine Förderung in Betracht kommen. Dabei handelt es sich vor allem um das produzierende Gewerbe sowie die Landwirtschaft, betroffen sind aber auch die Mineralexploration, der Bergbau sowie die Dienstleistungssektoren. Hierbei wird grundsätzlich nicht zwischen in- und ausländischen Investoren unterschieden. Allerdings kann das *BOI* Ausländern, die Joint Ventures mit thailändischen Investoren eingehen wollen, durchaus Bedingungen auferlegen. Zukünftige Investoren können sich beim *BOI*

Informationen sowohl allgemeiner als auch für ihr Geschäftsmodell spezifischer Art einholen. Es vermittelt auch Kooperationen zwischen in- und ausländischen Investoren, die eine Zusammenarbeit hinsichtlich Technologie und Marketing anstreben, aber auch Joint Venture-Partner. Hierfür veröffentlicht das BOI online unter der Rubrik „Press Release“ die „Joint Venture News“ mit den entsprechenden Kontaktdaten.⁷³ Schließlich wird auch ein ausführliches Handbuch über das Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitungszeit solcher Bewerbungen dauert etwa zwei bis drei Monate. Wird die Förderung nicht bewilligt, kann der Antragsteller beim Generalsekretär des BOI schriftlich Beschwerde einlegen innerhalb von 60 Tagen ab Zugang des Bescheids.

Thailand Board of Investment

Head Office: 555 Vibhavadi-Rangsit Rd.,
Chatuchak, Bangkok 10900
Tel.: +66-2553-8111; Fax: +66-2553-8222
Webseite: www.boi.go.th
E-Mail: head@boi.go.th

Eine weitere für Investoren wichtige Behörde ist die „Industrial Estate Authority of Thailand (IEAT)“, welche infolge des „Industrial Estate Authority of Thailand Act B.E. 2522 (1979)“ eingerichtet wurde. Sie gewährt Anreize für Investitionsprojekte in Industriegebieten. Diese umfassen – neben der gewerblichen Umgebung und der entsprechenden Infrastruktur – das Recht, Eigentum an Grundstücken im Industriegebiet zu erwerben und Arbeitserlaubnisse für ausländische Techniker und Experten zu erhalten. Unter bestimmten Umständen werden auch steuerliche Vorteile gewährt.

Industrial Authority of Thailand

618 Nikhom Makkasan Road Makkasan,
Ratchathwi, Bangkok, 10400
Tel.: +66-2-2530-561; Fax: +66-2-2526-582 und +66-2-2534-086
Webseite: <http://www.ieat.go.th/en>
E-Mail: investment.1@ieat.mail.go.th

Vor Gründung einer Gesellschaft in Thailand sollten sich ausländische Investoren unbedingt mit den gesetzlichen Besonderheiten vertraut machen. So gibt es Einschränkungen, was den Zugang zu bestimmten Geschäftsfeldern betrifft, besondere Regelungen zum Kapitaltransfer und zur Anstellung

⁷³ www.boi.go.th/index.php?page=index&language=en.

ausländischer Mitarbeiter sowie Einreise- und Arbeitsbeschränkungen. Die Einschränkungen folgen aus diversen Gesetzen und diese sind nicht immer transparent. Anstatt sie jedoch hier „*en bloc*“ zu besprechen, werden sie in den folgenden Kapiteln im Zusammenhang mit den entsprechenden Fragestellungen behandelt.

6. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Das thailändische Recht ist eine Mischung aus dem traditionellen siamesischen Recht und dem in Kontinentaleuropa vorherrschenden und den deutschsprachigen Investoren mehr vertrauten – im Wesentlichen kodifizierten – Gesetzesrecht, welches als „*Civil Law*“ bezeichnet wird. Das traditionelle thailändische Recht orientiert sich an den hinduistisch-brahmanischen Rechtsauffassungen des Reiches der Khmer. Neben dem traditionellen thailändischen Recht und dem überwiegend vorherrschenden „*Civil Law*“ finden sich auch Einflüsse des angelsächsischen Präzedenzfallrechts („*Case Law*“), welches im gesamten anglo-amerikanischen Rechtsraum vorherrschend ist. In Teilen Südthailands mit überwiegend islamischer Bevölkerung gilt darüber hinaus das islamische Recht (die Sharia), allerdings nur für Muslime. Aufgrund seiner Anlehnung an das kontinentaleuropäische „*Civil Law*“ mit Einflüssen aus dem angelsächsischen „*Case Law*“ sind die meisten thailändischen Gesellschaftsformen ihren ausländischen Pendanten sehr ähnlich und es wird ebenfalls zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.

So entwickelte sich ein Rechtssystem, das auf den damals schon bestehenden europäischen Prinzipien und Grundsätzen basiert und bis heute seine Gültigkeit hat: es entstanden ein Bürgerliches, ein Handels- und ein Strafgesetzbuch, sowie das Zivil- und Strafverfahrensrecht.⁷⁴

Im 20. Jahrhundert nahm sich Thailand die Systematiken westlicher Rechtsordnungen, Gerichtsbarkeiten sowie juristischer Ausbildung zum Vorbild für seine weitere Entwicklung. Aufgrund vieler im Westen ausgebildeter Rechtsberater weisen die thailändischen Gesetze Charakteristika einer Vielzahl von Staaten auf, so z.B. Deutschland, Frankreich, Schweiz, England, Italien, und Japan. Es lässt sich daher nicht endgültig festlegen, auf welchem Rechtssystem das thailändische basiert. Am zutreffendsten ist es wohl, die Kategorie „westliche Rechtssysteme“ zu bemühen, um die Prinzipien der modernen thailändischen

⁷⁴ www.thailawforum.com/articles/reformation1.html

Gesetze zu erklären. Ende des 20. Jahrhunderts schlugen sich neue Reformen in der Verfassung von 1997 nieder, um Bürgerrechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen. Auch das 21. Jahrhundert brachte bislang politische und wirtschaftliche Reformen mit sich, die zu Gesetzgebung im Bereich des internationalen Handels und der internationalen Beziehungen führten.⁷⁵

Das oben schon erwähnte kontinentaleuropäische „*Civil Law*“, welches auch in Deutschland maßgebend ist, zeichnet sich durch systematische, in der Regel umfassende Gesetzbücher in verschiedenen Rechtsbereichen aus, die von der Legislative erlassen werden. Das „*Case Law*“ hingegen ist Richterrecht, d.h. die richterlichen Entscheidungen stellen für die entsprechenden Fallkonstellationen bindendes Recht dar. In Thailand jedoch gilt diese Bindungswirkung von Gerichtsurteilen nicht; es werden lediglich Leitentscheidungen des Supreme Courts veröffentlicht.

Unter anderem das Vertrags-, Sachen- und Deliktsrecht haben ihren Ursprung im kodifizierten Recht Deutschlands und Frankreichs.

Der „*Case Law*“-Einfluss in Thailand geht – wie oben schon angedeutet – zurück auf die in England ausgebildeten Richter und Anwälte früherer Zeiten. Seinen Anfang genommen hat diese Tradition vor über einhundert Jahren, als Thailand begann, sein Rechtssystem und seine Gerichtsbarkeit zu modernisieren. Prinz Rajburi Direkrit, der Überlieferung nach der intelligenteste Sohn von König Chulalongkorn (Rama V.), wurde zum Rechtsstudium an das Christchurch College Oxford geschickt. Er wurde später als „Vater des modernen thailändischen Rechtssystems“ bekannt.⁷⁶

Besonders stark ausgeprägt ist der „*Case Law*“-Einfluss im Handels- bzw. Wirtschaftsrecht, Beweisrecht und Verfahrensrecht.⁷⁷ Letzteres ist gekennzeichnet vom System des kontradiktorischen Verfahrens, in welchem der Richter eine bloß passive Rolle als Wächter der Prozessregeln einnimmt, wohingegen er z.B. im deutschen Zivilprozess darüber hinaus stark prozessfördernd agiert.

In den vier Südpfeilprovinzen Thailands mit überwiegend islamischer Bevölkerung gilt darüber hinaus für Muslime das islamische Recht, die sogenannte Scharia.

⁷⁵ www.thailawforum.com/articles/reformation1.html.

⁷⁶ www.aseanlawassociation.org/docs/Judicial_System_in_Thailand.pdf.

⁷⁷ www.aseanlawassociation.org/docs/Judicial_System_in_Thailand.pdf.

Parallel zu den staatlichen Gerichten bestehen – von thailändischem Recht anerkannt – spezielle Scharia-Gerichte.

Neben der obersten Rechtsquelle Thailands, der Verfassung, stützt sich das Rechtssystem größtenteils auf vier Gesetzeswerke: dem Zivil- und Handelsrecht, der Zivilprozessordnung, dem Strafrecht sowie der Strafprozessordnung. Das für ausländische Investoren bedeutendste Gesetz in Thailand ist sicherlich der „*Foreign Business Act B.E. 2542 (A.D. 1999)*“⁷⁸.

7. ÜBERBLICK ZUM GESELLSCHAFTSRECHT

7.1 Einführung

Der überwiegende Bereich des thailändischen Gesellschaftsrechts ist im dritten Buch des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“⁷⁹ unter Title XXII (Sections 1012 ff.) geregelt.

Die gebräuchlichsten Gesellschaftsformen sind:

- „*Sole Proprietorship*“ (Einzelkaufmann);
- „*Partnership*“ (Personenhandelsgesellschaft):
 - „*Unregistered Ordinary Partnership*“, welche der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ähnelt;
 - „*Registered Ordinary Partnership*“, welche der deutschen offenen Handelsgesellschaft (OHG) ähnelt, anders als diese aber eine juristische Person darstellt;
 - „*Limited Partnership*“, welche mit der deutschen Kommanditgesellschaft (KG) vergleichbar ist;
- „*Company*“ (juristische Person):
 - „*Private Limited Company*“, welche der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ähnelt;
 - „*Public Limited Company*“, welche mit der deutschen Aktiengesellschaft (AG) vergleichbar ist.

⁷⁸ Dieses Gesetz steht als englische Übersetzung auf folgender Webseite zur Verfügung: <http://www.thailawforum.com/database1/foreign.html>.

⁷⁹ Eine englische Übersetzung befindet sich auf der folgenden Webseite: www.samuihorsale.com/other-miscellaneous/index-civil-and-commercial-code-of-thailand.html.

Sowohl die „*Registered Ordinary Partnership*“ als auch die „*Limited Partnership*“ und die „*companies*“ müssen beim „*Business Registration Service Office*“ oder beim zuständigen „*Business Development Office*“ registriert werden.⁸⁰ Darauf wird im Detail im Kapitel zur jeweiligen Gesellschaftsform näher eingegangen.

Department of Business Development (DBD)

563 Sanambin Nam, Tambon Bang Kraso, Amphoe Mueang Nonthaburi, Chang Wat Nonthaburi 11000, Thailand Tel.: +66-2-2528 7600; [+66 2 547 4500](tel:+6625474500)

Webseite: http://www.dbd.go.th/dbdweb_en/main.php?filename=index

Darüber hinaus können Unternehmen eine Marktpräsenz in Thailand durch die Gründung von Joint Ventures, Zweigniederlassungen („*Branches*“) und Repräsentations- oder Regionalbüros („*Representative Office*“ bzw. „*Regional Office*“) erreichen. Außerdem wird die Errichtung von „*Regional Operating Headquarters (ROH)*“ besonders gefördert. Entsprechend den jeweiligen spezifischen Geschäftsanforderungen bietet das thailändische Recht somit grundsätzlich eine Vielfalt von Möglichkeiten, Investitionen durchzuführen und sich unternehmerisch zu engagieren. Die sicherlich von ausländischen Investoren am häufigsten gewählte Investitionsform ist in den meisten Fällen die Gründung einer Gesellschaft („*company*“). Die verschiedenen Unternehmensarten sollen im Folgenden in ihren Grundzügen beschrieben werden.

Vorab sei noch angemerkt, dass es eine Vielzahl an Einschränkungen für Ausländer gibt, die sich in Thailand geschäftlich betätigen wollen. Das wichtigste Gesetz ist hierbei der „*Foreign Business Act B.E. 2542 (1999) (FBA)*“ (dazu sogleich).⁸¹ Daneben werden bestimmte Bereiche durch Einzelgesetze reguliert, insbesondere das Bank-, das Versicherungs- und das Telekommunikationswesen.

7.2 Der „Foreign Business Act“

Der „*Foreign Business Act*“ normiert eine Bandbreite von Geschäftsfeldern (die sogenannten Listen 1 bis 3), in denen Ausländer („*foreigners*“) entweder überhaupt nicht oder nur mit einer entsprechenden Genehmigung (der „*foreign business license*“) aktiv werden dürfen, sofern für sie keine Ausnahme greift. In Bereichen, die nicht den Regelungen des *FBA* unterliegen, können Ausländer ohne

⁸⁰ Nähere Informationen unter: www.dbd.go.th/dbdweb_en/main.php?filename=index.

⁸¹ www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=329&filename=index.

Beschränkungen tätig werden und nur dann ist eine 100 % ausländische Beteiligung an dem jeweiligen Unternehmen unproblematisch möglich. Dies gilt beispielsweise für Unternehmen, die in Thailand produzieren und die produzierten Produkte vertreiben, sofern die Produktion nicht im Auftrag anderer Unternehmen erfolgt. Für die vom *FBA* regulierten Bereiche ist eine mehrheitliche bzw. vollständige ausländische Anteilseignerschaft nur möglich, wenn zuvor eine „*foreign business license*“ erteilt wurde. Umgekehrt benötigt ein Unternehmen, das nicht „*ausländisch*“ ist (d.h. mehrheitlich in thailändischem Eigentum steht; dazu sogleich), gerade keine spezielle Erlaubnis bzw. unterliegt auch nicht den diversen Tätigkeitsverboten.

Die entscheidende Frage ist daher, was unter einem „*foreigner*“ zu verstehen ist. Gemäß Sec. 4 des *FBA* sind „*foreigners*“:

- alle natürlichen Personen, die keine thailändischen Staatsbürger sind;
- alle juristischen Personen, die nicht in Thailand registriert sind;
- alle in Thailand registrierten juristischen Personen, bei denen mindestens die Hälfte der Aktien von Personen im Sinne von (i) oder (ii) gehalten wird;
- alle in Thailand registrierten juristischen Personen, bei denen mindestens die Hälfte der Aktien von Personen im Sinne von (i), (ii) oder (iii) gehalten wird.

Liste 1 (in Verbindung mit Sec. 8(1) *FBA*) zählt die Bereiche auf, in denen es „*foreigners*“ im Sinne der obigen Definition ausnahmslos verboten ist, Geschäfte zu betreiben:

- Pressewesen, Radiosendungen oder Rundfunk- und Fernsehanstalten;
- Reisanbau, Plantagen, Landwirtschaft;
- Viehwirtschaft;
- Forstwirtschaft und Verarbeitung von Holz, das aus natürlichen Wäldern stammt;
- Fischerei hinsichtlich des Fangs von Wassertieren in thailändischen Gewässern und bestimmten Wirtschaftsregionen Thailands;
- Gewinnung thailändischer Heilkräutern;
- Handel und Auktionen mit thailändischen Antiquitäten oder Objekten von geschichtlicher Bedeutung für das Land;
- Herstellung oder Guss von Bildnissen des Buddha oder Almosenschalen für Mönche;
- Handel mit Grundstücken.

Liste 2 (in Verbindung mit Sec. 8(2) *FBA*) definiert diejenigen Geschäftsfelder, in denen eine Betätigung von Ausländern mit einer Genehmigung des Wirtschaftsministers und Zustimmung des Kabinetts zulässig ist:

- Geschäfte im Zusammenhang mit nationaler Sicherheit:
 - Produktion, Vertrieb und Wartung von (i) Schusswaffen, Munition, Schießpulver und Sprengstoffen sowie Bestandteile hierzu; (ii) Rüstungsgüter, Schiffe, Flugzeuge oder Fahrzeuge für militärischen Gebrauch; (iii) Anlagen oder Bestandteile für Kriegsgüter jeder Art;
 - Beförderung im Inland zu Land, Wasser oder Luft einschließlich heimischen Flugverkehrs;

- Geschäfte mit Auswirkung auf die Künste, Kultur, Traditionen, Bräuche und Volkstümer:
 - Handel mit Antiquitäten oder Kunstobjekten, wenn es sich um künstlerische Werke oder Handarbeiten aus Thailand handelt;
 - Herstellung von Holzschnitzereien;
 - Zucht von Seidenraupen, Herstellung thailändischen Seidengarns, Weben thailändischer Seide oder Bedrucken thailändischer Seide;
 - Herstellung thailändischer Musikinstrumente;
 - Herstellung von Gold-, Silber-, Niello-, Bronze- oder Lackkunst;
 - Herstellung von Geschirr oder Porzellan, welche die thailändische Kunst oder Kultur repräsentieren;

- Geschäfte mit Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen oder die Umwelt:
 - Herstellung von Zucker aus Zuckerrohr;
 - Salzerzeugung einschließlich der Erzeugung von Nicht-Meersalz;
 - Erzeugung von Steinsalz;
 - Bergbau einschließlich Felssprengung und Steinbrechung;
 - Holzverarbeitung für die Herstellung von Möbeln und Utensilien.

Ausländische Unternehmen in Form einer juristischen Person, die sich in einem der in Liste 2 aufzählten Bereichen betätigen wollen, müssen zusätzlich zu mindestens 40 % in thailändischem Eigentum stehen (Sec. 15 *FBA*). Mit Zustimmung des Wirtschaftsministers und des Kabinetts kann das 40 %-Erfordernis auf 25 % gesenkt werden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist und zwei Fünftel der Geschäftsführer thailändische Staatsangehörige sind.

Liste 3 (in Verbindung mit Sec. 8(3) *FBA*) schließlich benennt all diejenigen Tätigkeiten, die Ausländer mit einer Genehmigung des Generaldirektors des „*Commercial Registration Department*“ des Wirtschaftsministeriums unter Zustimmung des „*Foreign Business Committee*“ (vgl. hierzu Sec. 23 ff. *FBA*) ausführen dürfen. Es handelt sich um Bereiche, in denen die Thailänder „noch nicht bereit sind, in den Wettbewerb mit Ausländern zu treten“, mit anderen Worten also nach Auffassung des Gesetzgebers (noch) schutzbedürftig sind:

- Reismüllerei und Herstellung von Reismehl und Mehl aus Nutzpflanzen;
- Fischerei hinsichtlich des Ausbrütens und Züchtens von Wassertieren;
- Forstwirtschaft in natürlich gewachsenen Wäldern;
- Herstellung von Sperr- oder Furnierholz, Span- oder Pressplatten;
- Herstellung von Kalk;
- Buchhaltungsdienstleistungen;
- Rechtsberatung;
- Architekturdienstleistungen;
- Ingenieursleistungen;
- Baugewerbe (mit bestimmten Ausnahmen);
- Makler- oder Agenturgeschäfte (mit bestimmten Ausnahmen);
- Auktionsgeschäfte (mit bestimmten Ausnahmen);
- Binnenhandel bezüglich traditioneller landwirtschaftlicher Produkte oder Erzeugnisse sofern gesetzlich nicht verboten, mit Ausnahme von Termingeschäften bei der „*Agricultural Futures Exchange of Thailand*“, die nicht mit einer Lieferung oder Entgegennahme der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb des Landes einhergehen;⁸²
- Einzelhandel mit Waren jeglicher Art mit einem Höchstkapital von unter THB 100 Millionen oder mit einem Höchstkapital in jedem Ladengeschäft von weniger als THB 20 Millionen;
- Großhandel mit Waren jeglicher Art mit einem Mindestkapital in jedem Ladengeschäft von weniger als THB 100 Millionen;
- Werbebranche;
- Hotelgewerbe mit Ausnahme von Serviceleistungen im Bereich des Hotelmanagements;
- Durchführung geführter Touren;
- Verkauf von Essen und Getränken;

⁸² Ziffer 13 der Liste 3 wurde durch das Königliche Dekret B.E. 2556 (2013) um die Ausnahmeregelung zu Termingeschäften ergänzt:
www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=331&filename=index

- Kultivierung, Vermehrung und Entwicklung von Pflanzensorten;
- Sonstige Dienstleistungen mit Ausnahme derjenigen, die per Ministerialverordnung festgesetzt werden.

Zu betonen ist, dass ausländische Unternehmen im Sinne der obigen Definition, welche Investitionsförderungen vom „*Board of Investment (BOI)*“ oder der „*Industrial Estate Authority of Thailand (IEAT)*“⁸³ erhalten, die in den Listen 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten ohne Genehmigung nach dem *FBA* betreiben können. Darüber hinaus werden Angehörige der Vertragsstaaten bilateraler Verträge den Thailändern gleichgestellt bezüglich bestimmter beschränkter Geschäftsbereiche. Solche Verträge bestehen mit den USA, Japan und Australien. Gleiches gilt für die Angehörigen der *ASEAN*-Staaten im Hinblick auf Bergbau und Landwirtschaft. Schließlich kann auch die thailändische Regierung als „vorübergehende Maßnahme“ einem Ausländer erlauben, eines der beschränkten Geschäfte zu betreiben, beispielsweise im Rahmen eines von der Regierung geförderten Infrastrukturprojekts.

Jeder Ausländer, der entgegen der Vorschriften des *FBA* in Thailand Geschäfte betreibt, kann mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden und/oder einer Geldstrafe zwischen THB 100.000,- und 1 Million sowie einer täglichen Geldstrafe zwischen THB 10.000,- und 50.000,- für die Dauer des Verstoßes. Die Gerichte können zusätzlich die Betriebseinstellung oder Auflösung der Partnerschaft anordnen.

Sec. 36 des *FBA* verbietet jegliche Umgehungsversuche durch Ausländer sowie die Hilfeleistung hierbei durch thailändische Staatsangehörige. Letzteren wird auch ausdrücklich verboten, Aktien für einen Ausländer zu halten, um diesem die Umgehung der Vorschriften des *FBA* zu ermöglichen. Auf solche rechtswidrigen Umgehungsversuche sowie legale Möglichkeiten, sich als ausländischer Investor trotzdem die Unternehmenskontrolle zu sichern, wird am Ende dieses Kapitels eingegangen.

Alle Unternehmen, die in den persönlichen (Definition des Ausländers) und sachlichen (regulierte Tätigkeit) Anwendungsbereich des *FBA* fallen, müssen einen Antrag auf Erteilung der „*foreign business license*“ stellen. Um die oben erwähnten Sanktionen zu vermeiden, muss dies unbedingt vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs erfolgen.

Die Anmeldung ist für Bangkok einzureichen bei:

⁸³ Siehe hierzu bereits Kapitel 4.9

Bureau of Foreign Business Administration,
The Department of Business Development, Ministry of Commerce,
Nonthaburil Rd. 11000,
Tel.: +662-5474425-26, Fax: +662-5474427-28
E-Mail: foreign@dbd.go.th

Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen erfüllen (Sec. 16 *FBA*):

- Mindestalter von 20 Jahren;
- Wohnsitz in Thailand oder eine Einreisegenehmigung nach thailändischem Einwanderungsrecht;
- Vorhandensein der Geschäftsfähigkeit;
- nicht insolvent;
- keine Verurteilung bzw. keine Verhängung einer Geldbuße unter dem *FBA* oder dem „*Notification of the National Executive Council No. 281 vom 24. November B.E. 2515 (1972)*“, sofern nicht der Antragsteller mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung entlastet wurde;
- keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen Betrugs, Gläubigerbetrugs, Unterschlagung, Veruntreuung oder Straftaten, die im Zusammenhang mit Handel, mit öffentlichen Geldern oder dem Einwanderungsrecht stehen sofern nicht der Antragsteller mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung entlastet wurde;
- innerhalb der fünf der Antragstellung vorausgehenden Jahre kein Widerruf einer Genehmigung, die bereits nach dem *FBA* oder der „*Notification of the National Executive Council No. 281 vom 24. November B.E. 2515 (1972)*“ erteilt worden war.

Umfangreiche Hinweise zur Bewerbung finden sich im „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“.⁸⁴ Dieses zu übersetzen ist nicht Ziel dieses Leitfadens. Es sollen jedoch die zwingend einzureichenden Dokumente aufgezählt werden:

- eine Kopie einer Urkunde oder eines sonstigen beweiskräftigen Schriftstücks, aus dem hervorgeht, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, samt Angabe von Firmennamen, Stammkapital, einbezahltem Kapital, Auflistung der Aktionäre,

⁸⁴ www.dbd.go.th/dbdweb_en/ewt_dl_link.php?nid=4109&filename=index.

- Geschäftszweck, Sitz der Gesellschaft, Auflistung der Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Personen (eidesstattliche Versicherung);
- Kopie des Reisepasses oder Ausweisdokuments des bestellten Vertreters;
 - Nachweis, dass der Antragsteller, Geschäftsführer, Manager oder Vertreter die erforderlichen Qualifikationen nach Sec. 16 *FBA* besitzt;
 - Karte, auf der der Sitz des Unternehmens eingezeichnet ist;
 - Erklärung, die die Art des zu betreibenden Geschäfts detailliert beschreibt;
 - Kopie der Finanzberichte des Stammhauses für die vergangenen drei Jahre samt einer Übersetzung ins Thailändische;
 - gegebenenfalls eine Vollmacht desjenigen, der für den Antragsteller handelt;
 - falls der Antragssteller bereits eine Genehmigung besitzt: eine Kopie der Genehmigung sowie der Finanzberichte in Thailand für die vergangenen drei Jahre und das neueste Formular Por Ngor Dor. 50;
 - Vollmacht;
 - Kopie der Hausregistrierung, Nachweis des Wohnsitzes in Thailand oder Nachweis der befristeten Einreiseerlaubnis unter dem Einwanderungsgesetz für den bestellten Vertreter.

Sofern der Antrag auf Erteilung einer „*foreign business license*“ von einer juristischen Person gestellt wird, gelten diese Anforderungen für ihre ausländischen Geschäftsführer, Manager oder sonstige für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen.

Sofern Liste 2 betroffen ist, wird das „*Department of Business Development (DBD)*“ beim Wirtschaftsminister ein Ersuchen auf Erteilung der Genehmigung einreichen, welcher es dem Kabinett zur Entscheidung vorlegt. Bei Liste 3 wird das *DBD* den Antrag an das „*Foreign Business Committee*“ (vgl. hierzu Sec. 23 ff. *FBA*) und dessen „*Sub-Committee*“ weiterreichen, wo die Entscheidungsbefugnis beim Generaldirektor „*Commercial Registration Department*“ des Wirtschaftsministeriums liegt. Das zuständige Organ muss über den Antrag innerhalb von 60 Tagen entscheiden (Sec. 17(1) *FBA*). Im Falle eines günstigen Ausgangs wird das *DBD* den Antragsteller informieren und die Genehmigung innerhalb von weiteren 15 Tagen ausstellen (Sec. 17(2) *FBA*). Sollte der Antrag bezüglich Liste 3 abgelehnt werden, kann Beschwerde beim Wirtschaftsminister eingereicht werden (Sec. 17(5) *FBA*). Dessen Entscheidung ist dann endgültig und kann nicht angefochten werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Bewerbung einer „Vorprüfung“ unterzogen wird, welche keiner Zeitbindung

unterliegt, bevor sie an die eigentlich entscheidungsbefugte Instanz weitergeleitet wird. Es ist mit einer Gesamtdauer von mindestens sechs Monaten zu rechnen.

Sec. 5 *FBA* listet die Kriterien auf, anhand derer über den Antrag entschieden wird. Diese sind im Einzelnen die Vor- und Nachteile für:

- die nationale Sicherheit und Ordnung;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes;
- die öffentliche Ordnung und guten Sitten;
- die Wertschätzung von Kunst, Kultur, Traditionen und Bräuchen;
- die Erhaltung der Ressourcen des Landes;
- den Energieverbrauch;
- den Umweltschutz;
- den Verbraucherschutz;
- die Größe des Unternehmens;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- den Technologietransfer und
- die Forschung und Entwicklung.

Eine positive Entscheidung ist umso wahrscheinlicher, je eher die Behörden das geplante Unternehmen als für Thailand vorteilhaft einschätzen, es also thailändische Interessen schützt und ihnen dient. Insgesamt kann sich das Verfahren durchaus in die Länge ziehen, und der Ausgang nicht sicher vorhergesagt werden, sodass viele Investoren – trotz ernsthafter Erfolgchancen – von vornherein auf eine Antragstellung verzichten.

Das Stammkapital muss mindestens THB 2 Mio. betragen, Sec. 14(1) *FBA*.

Weiterhin müssen die Inhaber einer „*foreign business license*“ folgende Kriterien erfüllen:

- das Verhältnis von Eigenkapital und
- Fremdfinanzierung muss 1:3 betragen, d.h. pro THB 100,- Eigenkapital kann ein Darlehen von höchstens THB 300,- aufgenommen werden;
- mindestens einer der ausländischen Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in Thailand haben;
- das Stammkapital muss während des Bestehens des Unternehmens beibehalten werden, jedoch ist die Anlageform unerheblich.

Ferner müssen bei einer Förderung durch das *BOI* natürlich auch dessen Vorgaben eingehalten werden.

Die Anmeldegebühr beträgt derzeit THB 2.000,-. Ferner wird eine Genehmigungsgebühr bezüglich Liste 2 von THB 10,- pro registriertem Kapital von THB 1.000,- erhoben, mindestens THB 40.000,- und höchstens THB 500.000,-. Bei Genehmigungen nach Liste 3 beläuft sich die Gebühr auf THB 5,- pro registriertem Kapital von THB 1.000,-, mindestens THB 20.000,- und höchstens THB 250.000,-.

Diejenigen ausländischen Unternehmen, die vom BOI, dem *“Industrial Estate of Thailand”* oder gemäß sonstigen Gesetzen gefördert werden, benötigen, wie schon erwähnt, keine *„foreign business license”* (vgl. Sec. 12 *FBA*). Sie beantragen stattdessen eine Art Gewerbeschein (*„certificate for operating a business”*) für die Tätigkeiten nach Liste 2 und 3. Der Generaldirektor erteilt die Genehmigung innerhalb von 30 Tagen. Die Anmeldegebühr liegt bei THB 2.000,- und die Genehmigungsgebühr bei THB 20.000,-. Zu beachten ist, dass die Ausnahme nur für die Dauer der Förderung gilt.

Spezielle Regelungen hierzu finden sich in der *„Notification of the Department of Business Development Re: Prescribing Rules and Procedures for Issuance of Foreign Business Operation Certificates under Section 12, B.E. 2546 (2003)”*.⁸⁵ Danach müssen folgende Dokumente eingereicht werden (Clause 3 der Notification):

- ein unterschriebenes Anschreiben an den Generaldirektor;
- eine Kopie einer Urkunde oder eines sonstigen beweiskräftigen Schriftstücks, aus dem hervorgeht, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, samt Angabe von Firmennamen, Kapital, Geschäftszweck, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Personen;
- Angabe der Beteiligungsverhältnisse von thailändischen Staatsangehörigen und Ausländern, die Anzahl sowie Art oder Klasse der Anteile, die von Ausländern gehalten werden;
- Nachweis der konkreten Investitionsförderung ;
- eine Karte, auf der der Sitz des Unternehmens eingezeichnet ist;
- gegebenenfalls eine Vollmacht desjenigen, der für den Antragsteller handelt;
- sonstige Dokumente, sofern vorhanden.

Die Echtheit der vorgelegten Kopien der maßgeblichen Originaldokumente muss versichert werden (Clause 4).

⁸⁵ www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=335&filename=index.

Der Antrag ist für Bangkok einzureichen beim:
Department of Business Development, Ministry of Commerce,
Nonthaburil Rd. 11000,
Tel.: +662-5474425-26, Fax: +662-5474427-28
E-Mail: foreign@dbd.go.th

Zusammengefasst ist das Problem, vor das der „*Foreign Business Act*“ ausländische Investoren stellt, folgendes: Sofern sie das in Thailand zu gründende Unternehmen vollständig in ihrer Hand halten wollen, dürfen sie in bestimmten Geschäftsfeldern überhaupt nicht tätig werden (Liste 1 des *FBA*) oder sie benötigen eine behördliche Genehmigung, die „*foreign business license*“ (Liste 2 und 3). Die Erfolgsaussichten eines entsprechenden Antrags sind ungewiss, auf jeden Fall ist das Verfahren aufwändig und langwierig. Um dem zu entgehen, bleibt also nur die Möglichkeit, schon nicht in den Anwendungsbereich des *FBA* zu fallen, also kein „*foreigner*“ zu sein. Dies wird dadurch erreicht, dass der ausländische Investor 49 % und ein thailändischer Staatsbürger oder juristische Person 51 % der Unternehmensanteile hält. Damit einher geht natürlich der Verlust der unternehmerischen Kontrolle. Verschiedene Umgehungsversuche zielen letztendlich darauf ab, auf dem Papier zwar die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, in der Praxis jedoch die Stimmenmehrheit für den ausländischen Investor zu sichern.

Eine (gesetzlich unzulässige) Möglichkeit besteht in der Einschaltung thailändischer Strohleute („*nominees*“). Diese halten offiziell die Mehrheit der Anteile, also 51 %. Damit der Strohmann die Anteile erwerben kann, gibt der ausländische Investor dem Strohmann ein Darlehen, zu dessen Absicherung der Investor sich ein Pfandrecht an den Aktien des Strohmanns einräumen lässt (sogenanntes „*loan pledge agreement*“) und weitere Sicherungsrechte vereinbart. Dadurch erlangt der Investor letztendlich die tatsächliche Unternehmenskontrolle. Darin liegt gemäß Sec. 36 *FBA* ein Verstoß gegen den *FBA*. Sowohl der Strohmann als auch der Investor können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und/ oder einer Geldstrafe zwischen THB 100.000,- und 1 Mio. bestraft werden.

Um diese trotz der Strafandrohung häufige Praxis einzudämmen, wurden die sogenannten „*Business Regulation Rules*“ erlassen. Danach müssen alle neugegründeten Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (wobei es seit 2013 auf die Höhe der Anteile nicht mehr ankommt) die Herkunft des Kapitals, mit dem die thailändischen Anteilseigner ihre Aktien finanziert haben, offenlegen.

Dazu müssen die thailändischen Aktionäre zusammen mit der Anmeldung des Unternehmens einen der folgenden Nachweise einreichen:

- Kopie der Kontoauszüge der vorausgegangenen sechs Monate;
- von der Bank ausgestellte Urkunde, die die finanzielle Situation des thailändischen Aktionärs belegt oder
- Kopie eines beweiskräftigen Dokuments, das die Herkunft der Mittel zeigt, die der thailändische Aktionär in das Unternehmen investiert hat.

Ferner wurde im Jahr 2000 die „*Thai Non-Voting Depository Receipt Company Limited (NVDR)*“⁸⁶ gegründet, welche im Alleineigentum der „*The Stock Exchange of Thailand (SET)*“ steht. Aufgabe der Thai NVDR ist es, sogenannte „*Non-Voting Depository Receipts (NVDRs)*“ auszugeben und zu verkaufen. Über sie können inwie ausländische Investoren thailändische Anteile an börsennotierten Unternehmen zum Marktpreis erwerben und sind anschließend vollständig dividenden- und gewinnberechtigt. Sie können lediglich von ihren Stimmrechten keinen Gebrauch machen (daher „*non-voting*“). Diese werden entweder entwertet oder auf den NVDR-Verwalter übertragen. Dadurch wird der 51 %-Regel des FBA Rechnung getragen. Das maßgebliche Problem der ausländischen Investoren, nämlich die fehlende unternehmerische Kontrolle, wird dadurch aber gerade nicht gelöst.

Eine – legale – Vorgehensweise, die Unternehmenskontrolle zu erlangen, besteht darin, sich die Stimmenmehrheit (ohne Eigentumsmehrheit) zu sichern. Dies kann durch den eine Kombination von „*ordinary shares*“ (Stammaktien) und „*preference shares*“ (Vorzugsaktien) erreicht werden. Jede „*ordinary share*“ ist zwingend mit einem Stimmrecht ausgestattet. „*Preference shares*“ hingegen dürfen mit Mehrfachstimmrechten verbunden werden. Es ist auch zulässig, pro Stimmrecht eine bestimmte Anzahl von „*preference shares*“ vorzuschreiben. Dadurch ergeben sich für ausländische Investoren zwei Möglichkeiten: Einmal können die 49 % an Anteilen, die sie (höchstens) halten dürfen, ausschließlich oder unter anderem aus „*preference shares*“ mit Mehrfachstimmrechten bestehen, während dem thailändische Anteilseigner nur „*ordinary shares*“ zugeteilt werden. Dadurch haben die ausländischen Investoren mit der Stimmenmehrheit auch die Unternehmenskontrolle inne. Das gleiche Ergebnis kann dadurch erreicht werden, dass der thailändische Anteilseigner „*preference shares*“ erhält, die mit der Bedingung versehen werden, dass beispielsweise zwei „*preference shares*“ für eine Stimme erforderlich sind. Bei 51 % der Unternehmensanteile hat er dann in etwa

⁸⁶ Vgl. hierzu: www.set.or.th/nvdr/en/about/whatis.html.

die Hälfte der Stimmen, die der ausländische Investor mit 49 % Anteilen in Form von „*ordinary shares*“ hat. Solche Unternehmensstrukturen werden durch den Gesellschaftsvertrag geregelt (mehr dazu sogleich). Zu beachten ist hierbei, dass die Gattung einmal ausgegebener Aktien nachträglich nicht mehr geändert werden kann. Möchte ein Unternehmen später also die Stimmrechtsverhältnisse mittels der beschriebenen Konstruktion ändern, ist eine Kapitalerhöhung mittels Ausgabe neuer Aktien der gewünschten Art erforderlich. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass diese Praktik zwar aktuell legal ist. Es finden jedoch Diskussionen statt, sie durch entsprechende Gesetze zu unterbinden.

7.3 Der Einzelkaufmann („Sole Proprietor“)

Die einfachste und wohl älteste Form der Geschäftsorganisation ist der Einzelkaufmann, „*Sole Proprietor*“. Ihm gehört das Unternehmen als unselbständiger Teil seines Privatvermögens. Er hat das Kapital selbst eingebracht und hat die alleinige Kontrolle über sein Unternehmen, er kann Angestellte einstellen, Kredite aufnehmen und schließt Verträge in eigenem Namen ab. Nur ihm fließen die Gewinne aus dem Unternehmen zu. Im Gegenzug haftet er für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens mit seinem gesamten Vermögen persönlich. Im Vergleich zu größeren Unternehmensformen ist die Fremdfinanzierung aufgrund der relativ geringen Haftungsmasse meist schwierig. Im Finanz- und Versicherungssektor ist der Einzelkaufmann keine zulässige Geschäftsform, da diese Wirtschaftsbereiche, von Gesetzes wegen, Kapitalgesellschaften vorbehalten sind.

Die Organisationsform des Einzelkaufmanns bietet jedoch auch einen nicht unerheblichen Vorteil; denn der Einzelkaufmann zahlt lediglich Einkommenssteuer und kann wählen, ob er seine Ausgaben spezifiziert steuerlich absetzen lässt oder ob er einen standardisierten festgelegten Absatzbetrag⁸⁷ veranschlagt. Unter Umständen benötigt er ein „*Commercial Registration Certificate*“ des Wirtschaftsministeriums.

Ausländer, die nicht in den Anwendungsbereich des „*Treaty on Amity and Economic Co-operation*“ zwischen Thailand und den USA fallen, dürfen nicht als „*Sole Proprietor*“ tätig werden.⁸⁸ Aufgrund der fehlenden Haftungsbeschränkung ist diese Unternehmensform für ausländische Investoren wenig relevant.

⁸⁷ Den jeweils aktuellen Betrag wird vom „*Revenue Department*“ bekannt gegeben.

⁸⁸ www.bangkokbase.com/bangkok-base-guides/how-to-setup-company-business-registration-thailand-bangkok/corporate-structure/sole-proprietorships.

7.4 Die Partnerschaft („Partnership“)

Um die relativ begrenzten Handlungsmöglichkeiten des Einzelkaufmanns zu erweitern, steht in Thailand u.a. die Rechtsform der Partnerschaft („*Partnership*“) zur Verfügung, in der die Ressourcen mehrerer Unternehmer gepoolt werden. Es gibt drei Formen der Partnerschaft in Thailand: die unregistrierte einfache Partnerschaft („*Unregistered Ordinary Partnership*“), die registrierte einfache Partnerschaft („*Registered Ordinary Partnership*“) und die Partnerschaft mit beschränkter Haftung („*Limited Partnership*“). Jede Form der Partnerschaft wird durch einen Partnerschaftsvertrag begründet. Ohne Zustimmung aller Partner können keine weiteren Partner aufgenommen werden, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht etwas anderes regelt.

Um es vorwegzunehmen – die „*Partnership*“ ist eine denkbar ungeeignete Gesellschaftsform für Investoren. Dies liegt daran, dass sobald der geschäftsführende Gesellschafter bzw. Geschäftsführer ein Ausländer ist oder die ausländische Investition über die Hälfte des Gesellschaftskapitals ausmacht (das Unternehmen also dem Ausländern zu über 50 % gehört), die Partnerschaft als „ausländisch“ betrachtet wird und als solche dem „*Foreign Business Act*“ mit all seinen Implikationen unterliegt.⁸⁹ Aus diesem Grund wird die „*Partnership*“ auch nicht vom „*Board of Investment (BOI)*“ gefördert.⁹⁰

Die „*Ordinary Partnership*“ ist in Sec. 1025-1076 des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ geregelt. Gemäß Sec. 1012 *TCCC* besteht jede Partnerschaft aus mindestens zwei Personen, die sich zu einem gemeinsamen geschäftlichen Zweck zusammenschließen im Hinblick darauf, mögliche erwirtschaftete Gewinne zu teilen. Ohne Zustimmung aller Gesellschafter können keine weiteren Gesellschafter aufgenommen werden, sofern der Partnerschaftsvertrag nicht etwas anderes regelt (Sec. 1032 *TCCC*). Das Innenverhältnis, also die Rechtsbeziehung der Gesellschafter untereinander, bestimmt sich gemäß Sec. 1026-1048 *TCCC* unabhängig davon, ob die Partnerschaft registriert wurde oder nicht. Jeder Gesellschafter muss Geld, Grundeigentum oder Dienstleistungen in die Gesellschaft einbringen (Sec. 1026 *TCCC*). Weitere Regelungen in diesem Abschnitt betreffen die Geschäftsführung, Gesellschafterbeschlüsse, Wettbewerbsverbote, Sorgfaltspflichten der Geschäftsführer und Gewinnausschüttung.

⁸⁹ Siehe Kapitel 6.2.

⁹⁰ Siehe Kapitel 19.1.

Einheitliche Regeln gelten auch für das Außenverhältnis der „*Ordinary Partnership*“, d.h. die Rechtsbeziehung des einzelnen Gesellschafters zu Dritten (Sec. 1049-1054 *TCCC*). Alle Gesellschafter haften gemeinsam (gesamtschuldnerisch) und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten und Schulden der Partnerschaft (Sec. 1025 des *TCCC*), sofern diese aufgrund einer Handlung eines Gesellschafters im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Partnerschaft entstanden sind (Sec. 1050 *TCCC*). Die Nachhaftung für Altschulden durch den ausscheidenden Gesellschafter ist ebenso normiert wie diejenige des neu hinzukommenden Gesellschafters. Schließlich ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters gegenüber Dritten unwirksam.

Vorschriften über die Auflösung der Partnerschaft finden sich in Sec. 1055-1063.

Die Besonderheit der „*Unregistered Ordinary Partnership*“ liegt – wie der Name schon sagt – darin, dass sie nicht beim Wirtschaftsministerium eingetragen werden muss. Es handelt sich entsprechend auch nicht um eine juristische Person. Sie ist mit der deutschen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts („GmbH“ oder „BGB-Gesellschaft“) vergleichbar. Gläubiger können und müssen Ansprüche direkt gegen jeden (beliebigen) Partner geltend machen. Gemäß dem „*Revenue Code*“⁹¹ zahlt die Partnerschaft (nicht die Partner) Steuern nach den Sätzen, wie sie auch für natürliche Personen gelten. Die Partnerschaft selbst wird insofern als steuerliche Einheit betrachtet (was sie aber dennoch nicht zu einer juristischen Person macht). Demzufolge wird die Gewinnausschüttung an die Partner nicht versteuert. Etwas anderes gilt dann, wenn ein Partner ein Gehalt bezahlt bekommt. Dieses unterliegt der normalen Einkommenssteuer.

Umgekehrt ist das wichtigste Merkmal der „*Registered Ordinary Partnership*“ (ergänzende Vorschriften: Sec. 1064-1072) die Eintragung beim Wirtschaftsministerium, was die Eigenschaft der Partnerschaft als juristische Person begründet, also als eine von den Partnern separate rechtliche Einheit (Sec. 1015 *TCCC*). Spezielle Regelungen zur „*Registered Ordinary Partnership*“ sind in Sec. 1064-1072 *TCCC*, enthalten, angefangen bei den Formalia der Registrierung – sie erfolgt beim „*Registration Office*“ des Bezirks, in dem die Partnerschaft ihren Sitz hat (Sec. 1016 *TCCC*) Sie kann jedoch auch beim „*Department of Business Development (DBD)*“/ Wirtschaftsministerium in Bangkok erfolgen. Zusätzlich ist jede Änderung der Person des Geschäftsführers eintragungspflichtig. Auch hier haften alle Partner gemeinsam und unbeschränkt nach den gleichen Grundsätzen wie bei der „*Unregistered Ordinary Partnership*“. Allerdings kann das Gericht

⁹¹ www.thailandlawonline.com/revenue-code/tax-law-revenue-code-general-provisions.

anordnen, dass statt der Partner das Gesellschaftsvermögen haftet, Sec. 1071 TCCC (diese Möglichkeit besteht, wie gesehen, bei der „*Unregistered Ordinary Partnership*“ nicht). Ferner ist hier die Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters auf zwei Jahre begrenzt (Sec. 1068 TCCC). Eine weitere Besonderheit liegt in der zwingenden Auflösung der Partnerschaft im Insolvenzfall (Sec. 1069 TCCC).

Die „*Limited Partnership (LP)*“ (Sec. 1077-1095 TCCC) ist dadurch gekennzeichnet, dass es neben den gesamtschuldnerisch und unbeschränkt haftenden Gesellschaftern auch solche gibt, bei denen die Haftung auf die Einlage begrenzt ist (Sec. 1077 TCCC). Als solche ist sie vergleichbar mit der deutschen KG (Kommanditgesellschaft), in der die Komplementäre unbeschränkt persönlich haften, während die Kommanditisten nur mit der Einlage haften. Damit ist die LP streng von der „*Limited Liability Partnership (LLP)*“ abzugrenzen, die besonders aus dem englischen Rechtskreis bekannt ist, wo sie weit verbreitet ist. Im Gegensatz zur LLP, bei der alle Gesellschafter in den Genuss der Haftungsbegrenzung kommen, sind in einer LP nur einzelne Gesellschafter von der persönlichen Einstandspflicht ausgenommen.

Auch die LP ist registrierungspflichtig (vgl. zu den Formalia Sec. 1078 TCCC sowie zum Ort der Eintragung die Ausführungen zur „*Registered Ordinary Partnership*“). Zu beachten ist, dass die LP haftungstechnisch bis zur Eintragung als „*Ordinary Partnership*“ (also gemeinschaftliche unbegrenzte Haftung aller Gesellschafter) behandelt wird (Sec. 1079 TCCC). Sec. 1081 TCCC sieht vor, dass die Namen der beschränkt haftenden Gesellschafter nicht im Firmennamen geführt werden dürfen. Falls dies doch – mit mindestens konkludenter Billigung – erfolgt, haftet der betreffende Gesellschafter automatisch unbeschränkt (Sec. 1082). Die Einlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter dürfen nur mittels Bargeld oder werthaltigen Vermögensgegenständen geleistet werden, nicht allein durch Erbringung von Dienstleistungen (Sec. 1083). Geschäftsführer darf nur ein unbeschränkt haftender Gesellschafter sein (Sec. 1087). Sobald sich ein beschränkt haftender Gesellschafter aktiv an der Geschäftsführung beteiligt, haftet er von Gesetzes wegen unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (Sec. 1088). Für die beschränkt haftenden Gesellschafter besteht kein Wettbewerbsverbot (Sec. 1090); ferner dürfen sie ihre Gesellschaftsanteile ohne Zustimmungserfordernisse übertragen (Sec. 1091). Grundsätzlich besteht die LP bei Tod oder Insolvenz eines beschränkt haftenden Gesellschafters fort (abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich; Sec. 1092).

Fusionen von registrierten Partnerschaften sind in Sec. 1073-1076 TCCC geregelt.

7.5 Repräsentanz („Representative Office“)

Ausländische Unternehmen können in Thailand eine Repräsentanz eröffnen. Dabei handelt es sich um ein reines Verbindungsbüro zwischen Thailand und dem ausländischen Stammhaus. Im Grundsatz dient sie dazu, mit relativ begrenzten Kosten ein weitergehendes Engagement in Thailand zu prüfen oder vorzubereiten, wobei sie nicht aktiv geschäftlich, d.h. gewinnerzielend oder mit Gewinnerzielungsabsicht, handeln darf – sei es in eigenem Namen oder als Vertreterin des Stammhauses. Die zulässigen Aktivitäten sind im „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“⁹² genau festgelegt:

- Finden lokaler Bezugsquellen für das Stammhaus;
- Prüfung der verfügbaren Menge sowie Qualität der Güter, die das Stammhaus in Thailand erwirbt;
- Erbringung von Beratungsleistungen bezüglich der Produkte, die das Stammhaus in Thailand direkt an Vertriebshändler oder Verbraucher verkauft;
- Verbreitung von Informationen über neue Produkt- und Dienstleistungsangebote des Stammhauses (d.h. Werbung);
- Berichte an das Stammhaus über lokale Geschäftsentwicklungen und –aktivitäten.

Das Stammhaus und die Repräsentanz gelten als rechtliche Einheit. Dadurch wird das Stammhaus Dritten gegenüber durch diejenigen Handlungen der Repräsentanz verpflichtet, welche diese im Rahmen ihrer Vertretungsmacht vornimmt. Jedoch ist nach thailändischem Recht das Stammhaus nicht gebunden in Fällen des Handelns ohne sowie der Überschreitung der eingeräumten Vertretungsmacht (wobei das Stammhaus den Rechtsakt auch genehmigen kann). Hintergrund hierfür ist, dass – als Gründungsvoraussetzung der Repräsentanz – ihr Geschäftsführer in Thailand mit einer umfassenden Vollmacht ausgestattet werden muss, die es ihm (zusätzlich zu seiner üblichen Rechtsmacht) erlaubt, mit den zuständigen thailändischen Behörden zu agieren und vor allem die Geschäfte der Repräsentanz aus Sicht des Wirtschaftsministeriums angemessen führen zu können.

⁹² https://www.dbd.go.th/dbdweb_en/download/Application%20Preparation%20Handbook_eng.pdf unter der Rubrik „Foreign Business“, *Application Preparation Handbook*.

Jede Überschreitung der erlaubten Tätigkeiten kann zu einem Widerruf der Genehmigung der Repräsentanz führen. Grundsätzlich unterliegt die sich regelkonform verhaltende Repräsentanz keiner Steuerpflicht in Thailand. Dies wird dadurch erreicht, dass man die Repräsentanz als vom Stammhaus subventioniert behandelt. Diese Subventionen zählen aber nicht als steuerpflichtige Einnahmen.⁹³

Um eine Repräsentanz eröffnen zu dürfen, ist ein „*Alien Business Permit*“ gemäß „*Annex C, Chapter 3(1) des NEC Announcement No. 281 (the Alien Business Law)*“ erforderlich. Zusätzlich muss für sie zur Deckung ihrer betrieblichen Ausgaben (z.B. Miete und Gehaltszahlungen) ein Gesamtbetrag von THB 3 Millionen über einen 5-Jahres-Zeitraum nach Thailand transferiert werden, wobei bereits im ersten Jahr THB 2 Millionen überwiesen werden müssen. Das Geld kann, wenn die Repräsentanz geschlossen wird, auf das Stammhaus übertragen werden. Die fixe Anmeldegebühr liegt bei derzeit THB 2.000,-. Nach Erteilung der Genehmigung wird eine weitere Gebühr von THB 5,- pro THB 1000,- Stammkapital des Stammhauses erhoben. Die Mindestgebühr beträgt THB 20.000,- und die Höchstgebühr THB 250.000,-.

Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig. Der Antrag muss beim „*Commercial Registration Department of the Ministry of Commerce*“ gestellt werden. Hierbei sind umfangreiche Angaben zu machen:

- Kurze Beschreibung der Ziele und Details des Unternehmens, der Arbeitsschritte sowie eine Unternehmensbroschüre oder ein Unternehmensprofil;
- Adresse der Repräsentanz in Thailand einschließlich einer Karte sowie ein Nachweis über die Berechtigung, die Räumlichkeiten zu nutzen (z.B. Mietvertrag);
- Begründung, warum die Repräsentanz benötigt wird;
- Positive und negative Auswirkungen auf die thailändische Wirtschaft und Gesellschaft;
- Jahresabschlüsse der mindestens drei vorhergehenden Geschäftsjahre des Stammhauses (von einem zertifizierten Übersetzer ins Thailändische übertragen);
- Details zum Technologietransfer auf thailändische Angestellte;
- Anzahl und Namen der Angestellten sowie deren jeweiliges Gehalt;

⁹³ Das „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“ gibt auf S. 1 die allgemein erforderlichen Unterlagen vor und ergänzt diese auf S. 3 für das „*representative office*“.

- Renommierte bisherige Projekte/ Kunden/ Produkte (je nach Einzelfall);
- Geschäftsprognose und geplante Ausgaben für die kommenden drei Jahre;
- Art, Wert und Anzahl der Maschinen/ der Büroeinrichtung, die im Unternehmen genutzt werden.

Da die Repräsentanz im Besitz von Ausländern im Sinne des „*Foreign Business Act (FBA)*“ ist und bestimmte ihrer zugelassenen Aktivitäten Dienstleistungen unter Liste 3 des *FBA* darstellen, ist gegebenenfalls eine Genehmigung des Generaldirektors des „*Department of Business Development (DBD)*“ erforderlich.⁹⁴

Diesbezüglich wurde am 09. Juni 2017 aufgrund eines neuen Erlasses des thailändischen „*Ministry of Commerce*“ jedoch eine wichtige Ausnahme eingeführt. Demnach benötigen „*service businesses*“, die mit einer Regierungsbehörde oder einem Unternehmen der öffentlichen Hand kontrahieren, sowie auch Repräsentanzen ausländischer Unternehmen, die im Bereich des internationalen Handels tätig sind, keiner „*Foreign Business License*“ mehr. Hier muss somit weder eine allgemeine „*Alien Business Permit*“, noch eine Genehmigung des Generaldirektors des „*Department of Business Development (DBD)*“ eingeholt werden. Das „*Ministry of Commerce*“ muss über eine solche Aktivität lediglich benachrichtigt werden. Daraufhin wird eine Registrierungsnummer vergeben, was laut des Ministerialerlasses innerhalb eines Tages möglich sein soll.

Maximal zwei Ausländer können Arbeitsgenehmigungen erhalten, wenn ihre Aufgabe darin besteht, über die Produkte des Stammhauses zu beraten oder Bericht über den thailändischen Markt an das Stammhaus zu erstatten. Bis zu fünf Arbeitserlaubnisse sind erhältlich für Ausländer, die lokale Bezugsquellen für Güter und Dienstleistungen für das Stammhaus ausfindig machen sollen oder die für die Qualitätskontrolle dieser Güter und Dienstleistungen verantwortlich sind, es sei denn, die Repräsentanz akquirierte im vorangegangenen Jahr Güter und Dienstleistungen im Wert von mindestens THB 100 Millionen. In diesem Fall können mehr als fünf Arbeitserlaubnisse beantragt werden.

Jede Repräsentanz muss, obwohl sie kein Steuersubjekt in Thailand ist, eine Körperschaftssteuer Nummer führen und sowohl beim „*Revenue Department*“⁹⁵ als auch beim „*Department of Business Development (DBD)*“⁹⁶ eine Einkommenssteuererklärung und den geprüften Jahresabschluss einreichen. Alle

⁹⁴ Siehe ausführlich zum *FBA* Kapitel 6.2.

⁹⁵ www.rd.go.th/publish/index_eng.html.

⁹⁶ Vgl. zu den Kontaktdaten Kapitel 6.1.

Angestellten der Repräsentanz, egal ob aus- oder inländisch, sind verpflichtet, Einkommenssteuer zu entrichten.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass die Repräsentanz dem Investor die Möglichkeit eröffnet, sich einen Marktüberblick zu verschaffen und werbende Maßnahmen für Produkte des Stammhauses durchzuführen. Dem stehen allerdings sehr geringe bis keine kommerziellen Handlungsmöglichkeiten gegenüber, denn die Repräsentanz darf nicht im eigenen Namen kontrahieren und keinerlei Geschäftstätigkeit entfalten.

7.6 Regionalbüro („Regional Office“)

Das „*Regional Office*“ ist ein sog. Regionalbüro eines im internationalen Handel tätigen Unternehmens in Thailand. Wie die Repräsentanz verfügt auch das Regionalbüro über keine eigene Rechtspersönlichkeit bzw. Einkommen. Die zulässigen Aktivitäten eines Regionalbüros sind im „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*“⁹⁷ genau definiert. Folgende Tätigkeiten darf es für das Stammhaus ausführen:

- Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen;
- Finanzmanagement;
- Ausbildung und Personalentwicklung;
- Vertriebssteuerung und Absatzförderung;
- Produktentwicklung;
- Forschung und Entwicklung.

Auch das „*Regional Office*“ darf keine Einnahmen erzielen. Es darf weder Bestellungen entgegennehmen oder Verkaufsangebote abgeben, noch Verhandlungen mit natürlichen oder juristischen Personen in Thailand führen. Sämtliche in Zusammenhang mit den oben genannten erlaubten Tätigkeiten stehende Kosten sind vom Stammhaus zu tragen.⁹⁸

Der Vorteil eines „*Regional Office*“ liegt – neben der entbehrlichen Gründung einer juristischen Person – darin, dass keine Jahresabschlüsse (im Gegensatz zur Repräsentanz) beim „*Department of Commercial Registration*“ eingereicht werden

⁹⁷ [www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=329&filename=index_unter_der_Rubrik_„Foreign_Business“, Application Preparation Handbook](http://www.dbd.go.th/dbdweb_en/more_news.php?cid=329&filename=index_unter_der_Rubrik_„Foreign_Business“,_Application_Preparation_Handbook).

⁹⁸ „*DBD Application Preparation Handbook under the Foreign Business Act B.E. 2542*.“

müssen. Bis zu fünf Ausländern, die für das „*Regional Office*“ in Thailand arbeiten sollen, werden Arbeitsgenehmigungen erteilt, je nach Bedarf und Arbeitsumfang im Einzelfall.

Die Erlaubnis für das „*Regional Office*“ muss bei der „*Alien Business Section*“ des „*Department of Commercial Registration*“ beim Wirtschaftsministerium beantragt werden; sie ist fünf Jahre gültig. Die einzureichenden Unterlagen sind mit denen des „*Representative Office*“⁹⁹ identisch. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Genehmigung des Generaldirektors des „*Department of Business Development*“ unter dem *FBA* erforderlich. Ferner wird eine Körperschaftssteuer Nummer benötigt. Außerdem muss das „*Regional Office*“ Einkommenssteuererklärungen und Bilanzen einreichen. Alle Angestellten, egal ob aus- oder inländisch, sind verpflichtet, Einkommenssteuer zu entrichten. Die Anmeldegebühren entsprechen denjenigen der Repräsentanz.

Folgende Bedingungen können – unter anderem – mit der Genehmigung des „*Regional Office*“ verbunden werden:

- Die Fremdfinanzierung des Unternehmens darf das siebenfache des Eigenkapitals nicht überschreiten;
- Das „*Regional Office*“ muss mit mindestens THB 5 Mio. ausgestattet werden, welche aus dem Ausland überwiesen werden müssen, und zwar innerhalb des ersten Jahres mindestens THB 2 Mio., hiervon die Hälfte innerhalb der ersten sechs Monate. In den folgenden Jahren müssen jährlich mindesten THB 1 Mio. transferiert werden, bis die THB 5 Mio.-Grenze erreicht wird. Die Zahlungen müssen dem „*Department of Commercial Registration*“ gegenüber belegt werden;
- Mindestens ein Geschäftsführer des „*Regional Office*“ muss seinen Wohnsitz in Thailand haben.

Die unter 6.5 genannten Ausnahmen vom Erfordernis einer „*Foreign Business License*“ durch den Erlass des „*Ministry of Commerce*“ vom 09. Juni 2017 gelten auch bezüglich des „*Regional Office*“. „*Service businesses*“, die mit einer Regierungsbehörde oder einem Unternehmen der öffentlichen Hand kontrahieren, sowie auch Regionalbüros ausländischer Unternehmen, die im Bereich des internationalen Handels tätig sind, benötigen keine „*Foreign Business License*“ mehr. Ausreichend ist eine Benachrichtigung des „*Ministry of Commerce*“, das eine Registrierungsnummer erteilt.

⁹⁹ Siehe hierzu Kapitel 6.5.

Das Regionalbüro hat einen relativ geringen Gründungsaufwand. Es eignet sich für Investoren, die schon mit anderen „Zweigstellen“ am Markt etabliert sind und lediglich Leitungsaufgaben für diese wahrnehmen wollen. Es gibt derzeit relativ wenige „*Regional Offices*“ in Thailand.

Zwischen dem 3. März 2000 und dem 31. Januar 2016 wurden insgesamt knapp 1.400 Repräsentanzen und Regionalbüros in Thailand gegründet, hiervon mit Abstand die meisten von japanischen Firmen (1.777). Deutschland liegt mit 219 auf Platz 4 nach Singapur und Hong Kong. Es folgen die Niederlande, Frankreich, Südkorea, Großbritannien, China und die USA.¹⁰⁰

7.7 Zweigniederlassung („Branch“)

Ein Unternehmen, das *in eigenem* Namen operieren, sich jedoch in Thailand nicht inkorporieren möchte, kann eine Zweigniederlassung („*Branch Office*“) gründen. Die Zweigniederlassung kann – im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Geschäftsformen - somit selbständig Verträge abschließen. Sie kann selbst Vermögen besitzen und Gewinne generieren. Hierfür stellt ihr das Stammhaus Eigenkapital zur Verfügung. Dennoch haftet das Stammhaus vollumfänglich für die Verluste der Zweigniederlassung.

Da es sich nicht um ein eingetragenes Unternehmen handelt, werden keine Geschäftsführer und Aktionäre benötigt. Bildlich gesprochen fungiert die thailändische „*Branch*“ wie der verlängerte Arm des europäischen Stammhauses. Dies ist im vor allem im Vergleich zur Gründung einer Gesellschaft von Vorteil, da letztere unter dem *FBA* ja mindestens einen thailändischen Aktionär beteiligen muss. Der Nachteil besteht in relativ hohen Gründungskosten und – aufwand. Da die Zweigniederlassung in eigenem Namen voll geschäftlich tätig werden, also insbesondere Verträge abschließen darf, werden ihre Aktivitäten in aller Regel diversen Regelungsregimes und Genehmigungsverfahren unterliegen. Dies können sein: Umsatzsteueranmeldung, Steuernummern, „*Commercial Registration Certificate*“ oder „*Alien Business License*“ unter dem *FBA*. Es handelt sich daher nicht um einen bloßen Anmeldeakt wie bei der „*Limited Company*“ – die Zweigstelle als solche muss nicht registriert werden – sondern um ein Bewerbungsverfahren, in dem im Einzelfall entschieden wird. So muss

¹⁰⁰ www.dbd.go.th/download/foreign_file/pdf/24_201601.pdf.

beispielsweise nachgewiesen werden, dass die Gründung einer Zweigstelle Thailand auch Vorteile bringt, wie z.B. ein Technologietransfer.

Die Anmeldegebühren entsprechen denjenigen der Repräsentanz.

Eine „*Branch*“ muss ein Mindestkapital von THB 3.000.000,- (ca. EUR 66.800,-) vorweisen und bekommt eine Betriebserlaubnis von fünf Jahren, es sei denn, man bewirbt sich um eine kürzere Periode. Verlängerungen des „*Branch Office*“ können beantragt werden. Besteuert werden Zweigstellen wie Kapitalgesellschaften mit der „*corporate income tax*“ auf alle in Thailand erwirtschafteten Gewinne. Daher müssen auch für eine „*Branch*“ eine „*Corporate Taxpayer Identification Card*“ und ein „*VAT Certificate*“ beantragt werden.

7.8 Kapitalgesellschaften („companies“)

Kapitalgesellschaften („*companies*“) sind juristische Personen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, d. h. sie besitzen Vermögen, können klagen und verklagt werden und sind auf unbestimmte Dauer eingerichtet.

Hinsichtlich der Haftung gibt es verschiedene Begrenzungen. Wie in anderen Rechtsordnungen, ist die Haftungsbegrenzung das notwendige Pendant zur Übernahme des unternehmerischen Risikos.

Eine „*Unlimited Company*“ sieht keine Haftungsbeschränkung vor und kommt daher im Geschäftsverkehr am seltensten vor. Ihre Gesellschafter haften voll für die Verbindlichkeiten. Daher wird man die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung allenfalls bei wohltätigen Vereinigungen antreffen können.

Bei der „*Company Limited by Guarantee*“ verpflichten sich die Gesellschafter, bis zu einer bestimmten Haftungssumme für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen. Darüber hinaus greift dann eine Haftungsbegrenzung. Angelehnt an die deutsche GmbH könnte man sie daher auch die „Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht“ nennen. Auch diese Form der Gesellschaftshaftung ist vorwiegend bei wohltätigen Vereinigungen zu finden und spielt im Geschäftsverkehr keine Rolle.

Die bei weitem häufigste Form der „*company*“ ist die „*Company limited Limited by Shares*“, entsprechend der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Sec. 1096 des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ definiert eine „*Limited Company*“ als ein Unternehmen, dessen Kapital in Aktien (d.h. Geschäftsanteile) aufgeteilt ist, und bei dem die Haftung der Gesellschafter auf den noch nicht einbezahlten Betrag entsprechend seiner Anzahl an Aktien begrenzt ist. Hat der Gesellschafter also seine Einlage voll geleistet, entfällt seine persönliche Haftung. Diese Form der Haftungsbegrenzung wird oftmals von den Gesellschaftern genutzt, wenn sie nicht unmittelbar an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt sind und somit keine direkte Kontrolle über die finanzielle Situation der Gesellschaft besitzen. Da dies die häufigste Form der Haftungsstruktur von „*companies*“ darstellt, werden auch nur die „*Private Limited Company*“ und die „*Public Limited Company*“ mit dieser Haftungsstruktur nachstehend näher erläutert. Zunächst wird jedoch auf die allgemeinen Unterschiede zwischen der „*Private*“ und der „*Public Company*“ eingegangen.

7.8.1 Die „*Private*“ und die „*Public Company*“

Eine „*company*“ kann in Thailand sowohl als „*Private Company*“ als auch als „*Public Company*“ gegründet werden. Wie der Name schon nahelegt, ist die „*Private Company*“ eher auf kleinere Gruppen von Gründern und Investoren ausgelegt, während sich eine „*Public Company*“ für Großprojekte mit einer Vielzahl von Investoren anbietet. Der deutlichste Unterschied besteht darin, dass die „*Public Company*“ Geld am Kapitalmarkt aufnehmen kann, indem sie frei handelbare Aktien ausgibt. Bei der „*Private Company*“ darf ein solches Angebot an die Öffentlichkeit nicht ergehen, Sec. 1102 des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“. Neuen Gesellschaftern muss der Anteil vielmehr direkt angeboten werden. Allerdings erlaubt der thailändische „*Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992)*“¹⁰¹ die Umwandlung einer thailändischen „*Private Limited Company*“ („*Co. Ltd.*“) in eine thailändische „*Public Limited Company*“, woraufhin die Anteile an der thailändischen Börse „*Stock Exchange of Thailand (SET)*“ gehandelt werden können.

Die Geschäfte der „*Public Company*“ werden von den Direktoren geführt. Allerdings können Direktoren von den Gesellschaftern in der Hauptversammlung überstimmt werden. In der „*Private Company*“ hingegen haben üblicherweise die Direktoren die Kontrolle über das Tagesgeschäft der Gesellschaft.

¹⁰¹ www.thailawforum.com/database1/public-limited-company-law.html.

7.8.2 „Private Limited Company“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Die am häufigsten von ausländischen Investoren gewählte Unternehmensform in Thailand ist die „*Private Limited Company, Co. Ltd.*“ (häufig abgekürzt als „*Ltd.*“ oder auch „*Co., Ltd.*“). Diese ist mit der deutschen GmbH vergleichbar, kann jedoch nicht als Ein-Mann-GmbH existieren. Detaillierte Regelungen zur Ltd. finden sich in Sec. 1096 ff. des „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“.

Einer der Gründe für die hohe Popularität der Co. Ltd. ist, dass die Gründung einer „*Private Limited Company*“ aufgrund der Haftungsbeschränkung und der Tatsache, dass es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ein kalkulierbares unternehmerisches Risiko darstellt. Zudem geht die Gesellschaftsgründung relativ schnell vonstatten: alle hierzu erforderlichen Schritte können relativ kurzfristig erledigt werden (Sec. 1111/1 TCCC). Wie bereits dargelegt, haften die einzelnen Gesellschafter lediglich in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe der Stammeinlage. Eine darüber hinausgehende Haftung des/der Geschäftsführer(s) „*directors*“ mit seinem/ihrem Privatvermögen kommt grundsätzlich lediglich bei Missbrauch oder Fehlverhalten in Betracht. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag eine vollständige Haftung des „*directors*“ bestimmen, wobei die Nachhaftung auf maximal zwei Jahre ab Ausscheiden des Geschäftsführers begrenzt ist (Sec. 1101 TCCC). Ein weiterer entscheidender Faktor für den Erfolg dieser Unternehmensform liegt darin, dass die staatlichen Förderungsprogramme überwiegend nur für „*companies*“ bereitgestellt werden. Eine „*Private Limited Company*“ kann als Unterform der „*company*“ also auch von den staatlichen Förderprogrammen profitieren.

Gegründet werden kann eine „*Private Limited Company*“ nach Sec. 1097 TCCC, indem mindestens drei Personen einen Gesellschaftsvertrag („*Memorandum of Association*“) abschließen und die Vorgaben des TCCC wahren. Die wichtigste hiervon ist die Registrierung beim „*Department of Business Development*“ des Wirtschaftsministeriums (Sec. 1111 TCCC):

Department of Business Development (DBD)

Regional Business Development Office

44/100 Nonhaburi 1 Rd. Bangkrasor,

Muang Nonhaburi 11000,

Tel.: +66 2528 7600

Webseite: http://www.dbd.go.th/dbdweb_en/main.php?filename=index

Sec. 1098 schreibt vor, welche Angaben der Gesellschaftsvertrag zwingend enthalten muss:

- Name der Gesellschaft, der das Wort „*limited*“ enthalten muss (der Name kann schon zuvor beim *DBD* reserviert werden, dadurch kann zugleich sichergestellt werden, dass er nicht identisch mit dem eines bestehenden Unternehmens ist oder Verwechslungsgefahr birgt, da in solchen Fällen Schadensersatzansprüche sowie eine gerichtliche Änderungsanordnung drohen, Sec. 1115);
- Sitz der Gesellschaft (in Thailand);
- Gegenstand des Unternehmens;
- Erklärung der Haftungsbegrenzung der Gesellschafter;
- Höhe des Stammkapitals sowie Anzahl der Aktien, in welche das Stammkapital aufgeteilt wird und Wert der einzelnen Aktie;
- Name, Adresse, Beruf und Unterschrift der Gründungsgesellschafter („*promoter*“) und die Anzahl der auf sie jeweils entfallenden Aktien. Die Unterschrift muss von zwei Zeugen bestätigt werden (Sec. 1099 *TCCC*).

Die Gründungsgesellschafter sind dafür verantwortlich, ein Original des Gesellschaftsvertrags beim „*Registration Office*“ am Sitz der Gesellschaft einzureichen (Sec. 1099 *TCCC*). Gründungsgesellschafter kann nur eine natürliche Person sein, die mindestens 12 Jahre alt und vor Ort ist, um die Dokumente während des Anmeldeverfahrens zu unterzeichnen.¹⁰² Ein Wohnsitz in Thailand ist hingegen nicht erforderlich.¹⁰³ Jeder Gründungsgesellschafter muss zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft mindestens eine Aktie halten (Sec. 1100 *TCCC*), kann diese danach aber veräußern.¹⁰⁴

Nachdem alle Aktien gezeichnet worden sind, müssen die Gründungsgesellschafter eine Gründungsversammlung abhalten, Sec. 1107 *TCCC*. Hierbei werden unter anderem die Satzung („*Articles of Association*“) ratifiziert sowie die ersten Geschäftsführer und Bilanzprüfer ernannt und deren jeweiligen Befugnisse festgelegt (Sec. 1108 *TCCC* enthält eine genaue Auflistung der erforderlichen Tagesordnungspunkte). Sec. 1107 *TCCC* beschreibt die Vorbereitungshandlungen, die der Gründungsversammlung voranzugehen haben, und Sec. 1109 ff. *TCCC* die Grundsätze zur Beschlussfassung. Anschließend sind die Einlagen zu leisten. Erst dann (bzw. wenn mindestens 25 % des Stammkapitals eingezahlt worden ist) dürfen die Geschäftsführer die

¹⁰² www.boi.go.th/index.php?page=setting_up_a_business.

¹⁰³ www.boi.go.th/index.php?page=setting_up_a_business.

¹⁰⁴ www.boi.go.th/index.php?page=setting_up_a_business.

Eintragung des Unternehmens beantragen (Sec. 1111 *TCCC*). Sämtliche dieser aufgeführten Schritte können auch an einem einzigen Tag erledigt werden (Sec. 1111/1 *TCCC*); die Registrierung des Unternehmens muss jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Gründungsversammlung zwingend stattfinden, ansonsten ist die Unternehmensgründung unwirksam (Sec. 1112 *TCCC*).

In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich auf die Ausführungen zum „*Foreign Business Act*“ hingewiesen.¹⁰⁵ Eine „*Private Limited Company*“ darf grundsätzlich gänzlich von Ausländern besessen und geleitet werden, jedoch kann sie dann keine derjenigen Aktivitäten ausführen, die thailändischen Staatsbürgern vorbehalten sind.¹⁰⁶ Sollen diese Beschränkungen vermieden werden, muss das Unternehmen mehrheitlich in thailändischem Eigentum stehen. Deshalb gilt in der Regel: jeder Gesellschafter muss mindestens einen Anteil haben, die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft, nämlich mindestens 51 %, müssen allerdings in thailändischer Hand sein. Das bedeutet für den oder die Ausländer, dass sie zusammen maximal 49 % der Anteile und damit niemals die Mehrheit besitzen können, es sei denn, es liegen Spezialgenehmigungen (z.B. vom Thai „*Board of Investment*“) vor. Zudem müssen die ausländischen Gesellschafter eine gültige Arbeitserlaubnis („*work permit*“) besitzen, um unterschriftsberechtigt zu sein.

Anders als bei einer deutschen GmbH ist das vorgeschriebene Mindeststammkapital bei der „*Private Limited Company*“ sehr gering. Nach thailändischem Recht ist es ausreichend, wenn jeder Gesellschafter über einen Gesellschaftsanteil verfügt. Gemäß Sec. 1117 *TCCC* muss ein Gesellschaftsanteil einen Wert von mindestens THB 5,- haben. Damit liegt das vorgeschriebene Mindeststammkapital bei gerade einmal THB 15,-, was einem Betrag von ca. EUR 0,38,- entspricht.

Letztlich wird das aufzubringende Stammkapital aber durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt und richtet sich u.a. nach den Erfordernissen des „*cash flow*“ der Gesellschaft. Die Anteile sind grundsätzlich frei übertragbar, es sei denn, es bestehen im Hinblick auf Namensaktien Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag (Sec. 1128 *TCCC*).

Sollen allerdings Ausländer beschäftigt werden, muss pro ausländischen Arbeitnehmer ein Kapital von (mindestens) THB 2 Millionen registriert und eingezahlt werden.

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 6.2.

¹⁰⁶ Diese Aktivitäten sind in den Listen 1-3 des „*Foreign Business Act*“ aufgeführt.

Jede „*Private Limited Company*“ wird von mindestens einem Geschäftsführer, dem „*director*“, anhand der Vorgaben der Satzung geleitet, wobei er von der Hauptversammlung der Aktionäre kontrolliert wird (Sec. 1144 *TCCC*). Mehrere Geschäftsführer bilden gemeinsam das „*Board of Directors*“ (d.h. den Vorstand). Die Ernennung bzw. Entlassung eines Geschäftsführer ist nur in einer Hauptversammlung möglich (Sec. 1151 *TCCC*), wobei Sec. 1152 *TCCC* vorsieht, dass jährlich ein Drittel der Geschäftsführer ausgewechselt wird. Die Geschäftsführer können jegliche ihrer Kompetenzen auf weisungsgebundene Manager übertragen (Sec. 1164 *TCCC*). Die Pflichten der Geschäftsführer sind in Sec. 1168 *TCCC* aufgeführt, welche auch ein Wettbewerbsverbot beinhaltet.

Die erste ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach der Eintragung der Gesellschaft stattzufinden, danach im Jahresturnus (Sec. 1171 *TCCC*). Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen liegt im Ermessen der Geschäftsführer, ist jedoch zwingend, wenn das Unternehmen die Hälfte seines Kapitals verloren hat (Sec. 1172 *TCCC*) oder wenn sie von Aktionären, die zusammen mindestens 20 % der Anteile halten, verlangt wird (Sec. 1173 *TCCC*). Vorgaben zur Durchführung der Hauptversammlungen und zur Beschlussfassung finden sich in Sec. 1175-1195 *TCCC*.

Der *TCCC* enthält ferner Vorschriften zur Bilanzierung (Sec. 1196-1199), zur Dividendenausschüttung (Sec. 1200-1204), zur Buchhaltung (Sec. 1206 f.), zur Wirtschaftsprüfung (Sec. 1208-1214), zur behördlichen Kontrolle auf Antrag von 20 % der Anteilseigner (Sec. 1215-1219), zur Kapitalerhöhung bzw. -verringerung (Sec. 1220-1228), zu den Auflösungsgründen (Sec. 1236 f.), zu Fusionen (Sec. 1238-1243), zur Umwandlung einer „*Registered Partnership*“ oder einer „*Limited Partnership*“ in eine „*Limited Company*“ (Sec. 1246/1-1246/7) und schließlich zur Liquidation (Sec. 1247-1273).

Die Registrierung des „*Memorandum of Association*“ kostet THB 500,- pro THB 1 Mio. Stammkapital, jedoch mindestens THB 500,- und höchstens THB 25.000,-. Für die eigentliche Gründung der Gesellschaft fällt eine weitere Gebühr an von THB 5.000,- pro THB 1 Mio. Stammkapital, jedoch mindestens THB 5.000,- und höchstens THB 250.000,-. Ferner entstehen Kosten für verschiedene Zertifizierungen sowie „*stamp duties*“, d.h. Gebühren für die Beglaubigung von Dokumenten.

7.8.3 „Public Limited Company“ (Aktiengesellschaft)

Eine „*Public Limited Company*“ ist eine Gesellschaft, bei der die Gesellschaftsanteile (Aktien) der Öffentlichkeit offeriert werden und die Haftung der Aktionäre auf den bezahlten Kaufpreis beschränkt ist (Sec. 15 des „*Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992) (PLCA)*“). Sie ist im weitesten Sinne mit der deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar und ist im „*Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992) (PLCA)*“ geregelt.

Zur Gründung einer „*Public Limited Company*“ müssen nach Sec. 16 *PLCA* mindestens 15 (natürliche) Personen einen Gesellschaftsvertrag („*Memorandum of Association*“) vorbereiten und den sonstigen Anforderungen dieses Gesetzes genügen. Ein Gründungsgesellschafter („*promoter*“) muss mindestens 20 Jahre alt sein und die in Sec. 17 *PCLCA* aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens die Hälfte der Gründungsgesellschafter muss ihren Wohnsitz in Thailand haben;
- Mindestens 5 % des registrierten Kapitals zeichnen;
- Darf nicht geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sein;
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Haftstrafe aufgrund eines vorsätzlichen Eigentumsdelikts aufweisen.

Im Unterschied zur „*Private Limited Company*“ dürfen die Gründungsgesellschafter ihre Anteile frühestens zwei Jahre nach der Eintragung des Unternehmens veräußern, sofern die Hauptversammlung der Aktionäre keinem früheren Verkauf zustimmt.

Sec. 18 *PCLCA* gibt den Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags vor:

- Name des Unternehmens; hierbei ist Sec. 11(1) *PCLCA* zu beachten, wonach der Name die Kennzeichnung „*Limited Public*“ oder „*PLC*“ enthalten muss;
- Zweck des öffentlichen Anbietens der Aktien;
- Gegenstand des Unternehmens, einschließlich einer eindeutigen Identifikation der Tätigkeitsbereiche;
- Höhe des Stammkapitals, einschließlich Art, Anzahl und Wert der Aktien;
- Sitz des Unternehmens (in Thailand);
- Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse der Gründungsgesellschafter und die Anzahl der jeweils von ihnen gezeichneten Aktien.

Ein vorgeschriebenes Mindeststammkapital gibt es für die „*Public Limited Company*“ nicht, allerdings soll die Kapitalisierung dem Geschäftszweck entsprechen. Hinsichtlich der auszugebenen Aktien bestehen nur die Anforderungen, dass der Mindestwert je Kapitalanteil THB 5,- beträgt und, dass jede Aktie über mindestens ein Stimmrecht verfügt.

Der unterzeichnete Gesellschaftsvertrag wird beim „*Registrar*“ eingereicht (Sec. 19 *PCLA*). Sobald dieser den Gesellschaftsvertrag registriert hat, können die Aktien der Öffentlichkeit und Einzelpersonen zum Kauf angeboten werden (Sec. 23 *PCLA*). Hierbei sind gemäß Sec. 24 *PCLA* die Vorgaben des „*Securities and Exchange Act B.E. 2535 (A.D. 1992)*“¹⁰⁷ zu beachten, deren Einhaltung von der „*Securities and Exchange Commission*“ überwacht wird.

Securities and Exchange Commission

333/3 Viphavadi Rangsit Road,

Chomphon, Chatuchak, Bangkok, 10900,

Tel.: +66-2695-9999; Fax: +66-2695-9660,

E-Mail: info@sec.or.th;

Webseite: <http://www.sec.or.th/EN/Pages/home.aspx>

Sobald eine bestimmte Anzahl an Aktien gezeichnet worden ist, jedoch mindestens 50 % der Gesamtzahl an Aktien, ist eine Gründungsversammlung abzuhalten, zum genauen Vorgehen vgl. Sec. 27-49 *PCLA*. In dieser ist die Satzung des Unternehmens („*Articles of Association*“) zu verabschieden, welche gemäß Sec. 30 *PCLA* folgende Mindestangaben enthalten muss und hierbei weder in Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen noch gegen Vorschriften des *PCLA* verstoßen darf:

- Ausgabe und Übertragung von Aktien;
- Aktionärsversammlung;
- Anzahl der Geschäftsführer/Vorstände („*directors*“), Regelungen zur Art und Weise ihrer Wahl, zu ihrer Amtszeit, zur vorzeitigen Amtsenthebung, zu ihren Sitzungen sowie zu ihren Kompetenzen;
- Buchhaltung, Finanzen und Aufsicht;
- Ausgabe von Vorzugsaktien (falls gewünscht);
- Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien (falls gewünscht).

¹⁰⁷ Abrufbar unter:

www.sec.or.th/EN/SECInfo/LawsRegulation/Documents/actandroyal/1Securities.pdf.

Weitere zwingend abzuarbeitende Tagesordnungspunkte in der Gründungsversammlung sieht Sec. 35 *PCLA* vor, beispielsweise die Wahl von Geschäftsführern und Aufsichtsräten.

Sobald die Zahlungen auf die Aktien geleistet worden sind (vgl. Sec. 37 f. *PCLA*), kann die Eintragung der Gesellschaft beim „Registrar“ angemeldet werden (Sec. 39 *PCLA*). Ist diese erfolgreich, erlangt das Unternehmen den Status der juristischen Person (Sec. 41 *PCLA*). Als solche ist sie rechtsfähig und kann klagen und verklagt werden, Eigentum erwerben, veräußern und verwalten und sonstige Geschäfte wie eine natürliche Person tätigen, jedoch nur im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (Sec. 42 *PCLA*).

Vorschriften zu Aktien und Aktionären finden sich in Sec. 50 -66/1 *PCLA*, insbesondere zur grundsätzlich unbeschränkbaren Übertragbarkeit von Aktien (Sec. 57) und zur Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien (Sec. 65).

Im Gegensatz zur „*Private Limited Company*“, die bereits von einem einzigen Geschäftsführer geleitet werden kann, verlangt Sec. 67 *PCLA* mindestens fünf Vorstände, die das „*Board of Directors*“ bilden. Von diesen muss mindestens die Hälfte ihren Wohnsitz in Thailand haben. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Geschäftsführer in Betracht zu kommen (Sec. 68 *PCLA*):

- Nur natürliche Personen, d.h. keine Unternehmen;
- Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit);
- Keine Insolvenz, Inkompetenz oder Quasi-Inkompetenz;
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Haftstrafe wegen Unlauterkeit;
- Keine Entlassung aus dem Staatsdienst aufgrund Unlauterkeit.

Vorgaben zum Wahlverfahren sind in Sec. 70 *PCLA* enthalten, wobei der Vorstand in der jährlichen Aktionärsversammlung neu gewählt werden muss (Sec. 71 *PCLA*). Die Gesellschaftssatzung kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Dann muss aber mindestens ein Drittel der Vorstandspositionen neu besetzt werden. Eine Wiederwahl eines ausscheidenden Geschäftsführers ist möglich. Die Modalitäten eines vorzeitigen Ausscheidens sowie einer vorzeitigen Abwahl durch die Aktionärsversammlung sind in den Sec. 72-76 *PCLA* geregelt. Der Vorstand muss das Unternehmen gemäß dem Unternehmensgegenstand, der Gesellschaftssatzung und den Aktionärsbeschlüssen führen (Sec. 77 *PCLA*) und ist hierbei dem geltenden Recht unterworfen (Sec. 85 *PCLA*). Sec. 86 *PCLA* sieht ein Wettbewerbsverbot vor. Der Vorstand muss sich mindestens alle drei Monate versammeln (Sec. 79

PCLA). Die Modalitäten hierfür sind in Sec. 80-83 *PCLA* geregelt. Die Haftung des Vorstands bestimmt sich nach Sec. 91-95 *PCLA*.

Der *PCLA* enthält ferner Vorschriften zu folgenden Bereichen: Aktionärsversammlung (Sec. 98-108), Buchhaltung und Berichtspflichten (Sec. 109-127), zur behördlichen Kontrolle auf Antrag der Aktionäre (Sec. 128-135), Kapitalerhöhung und –verringerung (Sec. 136-144), Obligationen (Sec. 145), Fusionen (Sec. 145-153), Auflösung (Sec. 154-158) und Liquidation (Sec. 159-179), Umwandlung einer „*Private Company*“ in eine „*Company*“ (Sec. 180-185), „*Registrar*“ (Sec. 186-190) und schließlich Strafvorschriften bei Verstößen gegen den *PCLA* (Sec. 191-222).

Hinsichtlich der Beschränkungen durch den *FBA* gilt das oben für die „*Private Limited Company*“ Gesagte (Kap. 6.8.2).

Die Registrierung des „*Memorandum of Association*“ kostet THB 1.000,- pro THB 1 Mio. Stammkapital, jedoch höchstens THB 50.000,-. Für die eigentliche Gründung der Gesellschaft fällt eine weitere Gebühr an von THB 1.000,- pro THB 1 Mio. Stammkapital, jedoch höchstens THB 250.000,-.¹⁰⁸ Ferner entstehen Kosten für verschiedene Zertifizierungen sowie „*stamp duties*“, d.h. Gebühren für die Beglaubigung von Dokumenten.

7.9 Gründung einer Gesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen („*Joint Venture*“)

Bei einem „*Joint Venture*“ handelt es sich um ein Unternehmen, das mindestens zwei anderen Unternehmen (oder auch natürlichen Personen) gehört. Hierbei kann zwischen „*Incorporated*“ und „*Unincorporated Joint Ventures*“ unterschieden werden. Dabei kommen alle möglichen Kombinationen von Unternehmenszusammenschlüssen in Betracht. So kann ein „*joint venture*“ zwischen zwei „*companies*“, zwischen einer „*company*“ und einer „*partnership*“, zwischen zwei „*partnerships*“, zwischen einer „*company*“ und einem „*Sole Proprietor*“ oder zwischen einer „*company*“ und einer Gruppe von Einzelpersonen bestehen.

Ein „*Incorporated Joint Venture*“ liegt vor, wenn mindestens zwei Unternehmen oder Aktionärsgruppen eine „*partnership*“ oder „*company*“ nach den Vorgaben des *TCCC* gründen (siehe dazu die vorstehenden Ausführungen), wobei der Begriff

¹⁰⁸ Gemäß dem Annex „Rate of Fees“ zum *PCLA*.

des „*Joint Venture*“ dem thailändischen Recht gänzlich unbekannt ist. Ein solches Unternehmen unterliegt keinen besonderen Beschränkungen mit Ausnahme des *FBA*, wonach ein „*Joint Venture*“, das in mehrheitlich ausländischer Hand ist, als „*foreign*“ behandelt wird und daher in seinen erlaubten geschäftlichen Aktivitäten grundsätzlich eingeschränkt ist.¹⁰⁹ Eine Ausnahme kann für diejenigen gelten, die von „*Board of Investment (BOI)*“ gefördert werden.¹¹⁰

Ein „*Unincorporated Joint Venture*“ wird in der Regel zur Durchführung von Projekten gegründet, die ein einzelnes Unternehmen nicht allein durchführen kann. Wie der Name schon sagt, hat diese Art von „*Joint Venture*“ keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann daher nicht eingetragen werden und existiert auch nur solange, bis das entsprechende Projekt beendet ist. Die Gründung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages. Da es geschäftlich tätig werden darf, wird es vom „*Revenue Department*“ zum Zweck der Besteuerung wie eine Rechtsperson behandelt. Das „*Joint Venture*“ benötigt daher eine Steueridentifikationsnummer und muss gegebenenfalls auch Umsatzsteuer nach dem „*Revenue Code*“ abführen. Ist der Anwendungsbereich des „*Revenue Code*“ eröffnet, so muss mindestens ein Partner des „*Joint Venture*“ eine juristische Person sein. Außerdem verlangt das „*Revenue Department*“ kumulativ, dass im Innenverhältnis alle Partner gemeinsam in das „*Joint Venture*“ investieren und Gewinne und Verluste gemeinsam tragen sowie, dass im Außenverhältnis gegenüber Dritten gemeinsam gehaftet wird.

Möchte sich ein ausländisches Unternehmen an einem „*Unincorporated Joint Venture*“ beteiligen, benötigt es eine Erlaubnis unter dem *FBA* (dazu sogleich) und muss ein „*Branch Office*“¹¹¹ in Thailand eröffnen. Es ist aber keine Steueridentifikationsnummer erforderlich, da die bloße Beteiligung am „*Joint Venture*“ nicht als geschäftliche Tätigkeit betrachtet wird. Dies darf aber nicht damit verwechselt werden, dass das „*Unincorporated Joint Venture*“ selbst natürlich schon steuerpflichtig ist. Der gesamte Gründungsvorgang, also Erteilung von *FBA*-Erlaubnis und Steueridentifikationsnummer, dauert etwa fünf bis sieben Wochen. Die Gebühren betragen THB 5,- pro THB 1.000,- Stammkapital des ausländischen Unternehmens, maximal jedoch THB 10.000,-.

Das *BOI* hat in Bezug auf die Regelungen des *FBA* besondere Kriterien aufgestellt,¹¹² falls sich ein ausländisches Unternehmen an einem Projekt beteiligt, das sich um Investitionsförderung bemüht (allerdings behält sich das *BOI* vor,

¹⁰⁹ Siehe dazu Kapitel 6.2.

¹¹⁰ Dazu sogleich; vgl. außerdem Kap. 5.92.

¹¹¹ Vgl. hierzu Kapitel 6.7.

¹¹² www.boi.go.th/index.php?page=criteria_for_foreign_shareholding.

Höchstgrenzen für ausländische Beteiligungen an geförderten Projekten festzusetzen):

- Fällt das Projekt unter Liste 1 des *FBA*, müssen thailändische Staatsangehörige mindestens 51 % der Aktien halten (zum Vergleich: ohne Investitionsförderung ist es Ausländern verboten, in diesen Bereichen geschäftlich aktiv zu werden);
- Für ein Projekt, das unter Liste 2 oder 3 des *FBA* fällt, gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Anteilseignerschaft durch das *BOI*, unbeschadet solcher in anderen Gesetzeswerken (bezüglich Liste 2 wird ohne Förderung grundsätzlich eine 40 %ige Anteilseignerschaft durch thailändische Staatsangehörige verlangt).

Damit werden die harten Vorgaben des *FBA* zugunsten ausländischer Investoren gelockert. Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass diese allein kein Unternehmen in Thailand in diesen Tätigkeitsfeldern gründen können. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig nachteilig sein: So schafft die Hinzunahme eines lokalen Partners gelegentlich einen leichteren Zugang zu regionalen Distributionskanälen, deren Aufbau mitunter mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Ebenfalls ist lokales Know-how über einen lokalen Partner sofort verfügbar und das unternehmerische Risiko auf mehrere Schultern verteilt.

„*Joint Ventures*“ zwischen ausländischen und thailändischen Unternehmen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit in den Bereichen Produktion, Marketing/Vertrieb und Dienstleistungen. Üblicherweise sucht man sich einen Partner im gleichen oder einem ähnlichen Tätigkeitsumfeld mit vergleichbaren Unternehmenszielen und Wachstumsstrategien. Folgende Punkte können als Richtlinie für die Auswahl eines thailändischen Partners dienen:

- Ähnliche unternehmerischen Visionen und Strategien;
- Ähnlicher Führungsstil;
- Vergleichbare Unternehmensgröße;
- Effektive Kommunikation;
- Sich ergänzende Produkte, Absatzmärkte und Dienstleistungen;
- Finanzkraft und finanzielle Stabilität.

Da die meisten thailändischen Unternehmen ihren Anfang als Familienunternehmen nahmen und einige der größten thailändischen Unternehmensgruppen immer noch familiengeführt sind, macht dieser

Unternehmenstypus einen beträchtlichen Teil von potentiellen „*Joint Venture*“-Partnern aus.

Als Ausgangspunkt für die Suche nach geeigneten Partnern können folgende Stellen dienen:

- „*Board of Investment*“;¹¹³
- Anwaltskanzleien;
- Wirtschaftsprüfungs- und Buchhaltungsfirmen;
- Unternehmensberatungen;
- Geschäfts- und Handelsbanken;
- Wertpapierfirmen;
- „*Federation of Thai Industries (FTI)*“;
- „*Thai Chamber of Commerce (ICC)*“

Thai Chamber of Commerce

150 Rajbopit Road, Pranakhon District, Bangkok 10200;
Tel.: +66-2018-6888; Fax: +66-2622-1879 und +66-2225-3372,
E-Mail: tcc@thaichamber.org
Webseite: <https://www.thaichamber.org/en>

Deutsch-Thailändische Handelskammer

14th Floor, AIA Sathorn Tower,
1 South Sathorn Road, Yannawa, Sathorn, Bangkok 10120;
Tel.: +66 (0) 2-055-0600; Fax: +66 (0) 2-055-0601,
E-Mail: info@gtcc.org
Webseite: <http://thailand.ahk.de/>.

Bei der Verhandlung von „*joint venture agreements*“ sollte besonderes Augenmerk auf folgende Punkte gelegt werden:

- Eigentumsverhältnisse/ Anteilseignerschaft;
- Besetzung der Schlüsselpositionen in der *JV* Firma;
- Unternehmenssteuerung;
- Details bezüglich der zu leistenden Einlagen bzw. Beiträge jedes Partners;
- Schutz des geistigen Eigentums („*Intellectual Property*“);
- Technologietransfer;

¹¹³ Siehe Kapitel 19.1.

- Streitbeilegung („*Dispute Resolution*“);
- Bestimmungen zur Kündigung bzw. Vertragsbeendigung.
-

Auch lassen sich „*Joint Ventures*“ dazu nutzen, eine Akquisition vorzubereiten. Der „*Joint Venture*“-Partner als das zukünftig zu übernehmende Unternehmen kann auf diese Weise einer eingehenderen Überprüfung unterzogen werden, als dies im Rahmen einer „*due diligence*“ möglich ist.

7.10 Tabellarische Übersicht zu den Gesellschaftsformen

	<i>Sole Proprietor</i>	<i>Partnership</i>	<i>Limited Partnership</i>	<i>Rep. Office</i>	<i>Branch</i>	<i>Private Limited</i>
Minimalmitgliederzahl	1	2	2	n. e. *)	n. e.	3
Maximalmitgliederzahl	1			n. e.	n. e.	
Mitglied kann über seinen Anteil frei verfügen	ja	grundsätzlich ja, Abweichungen möglich	grundsätzlich ja, Abweichungen möglich	n. e.	n. e.	
Kontrolle des Unternehmens	Sole Proprietor	grundsätzlich alle Partner, Abweichungen möglich	geschäftsführende Partner	Heimatunternehmen	Heimatunternehmen	Geschäftsführer
Haftung der Mitglieder	volle Haftung	volle Haftung	„General Partner“ unbeschränkt, „Limited Partner“ beschränkt	n. e.	volle Haftung des Heimatunternehmens	beschränkt, Abweichungen möglich
Besteuerung	auf persönlicher Basis	auf persönlicher Basis	auf persönlicher Basis	n. e.	auf Gewinne	auf Gewinne
Gewinnzufluss	beim Sole Proprietor	grundsätzlich anteilig	grundsätzlich anteilig	n. e.	bei Branch	bei Private Limited
„company secretary“ erforderlich	nein	nein	Nein	nein	nein	ja
Buchprüfung erforderlich	nein			nein	ja	grds. ja
eigene Rechtspersönlichkeit	nein	nur bei Eintragung	Ja	nein	nein	ja

*) n. e. = „nicht einschlägig“

8. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT („COMPANY“)

Da der Gründungsprozess der „*Public Limited Company*“ dem der „*Private Limited Company*“ sehr ähnelt,¹¹⁴ wird auf die „*Public Limited Company*“ im nachfolgenden nicht gesondert eingegangen.

Zur Gründung einer „*company*“ in Thailand sind je nach Form der „*company*“ mindestens drei Gesellschafter (s.o.) erforderlich. Dabei kann auch eine „*company*“ von anderen Gründungsgesellschafter-„*companies*“ gegründet werden.

8.1 Namensgebung

Jede „*company*“ ist verpflichtet, einen Gesellschaftsnamen zu führen. Daher ist die Eintragung eines Gesellschaftsnamens auch der erste Schritt zu einer Gesellschaftsgründung. Aus dem Firmennamen muss die Haftungsbeschränkung durch die Anfügung eines Zusatzes entweder auf Englisch „*Limited*“ oder „*Co., Ltd.*“ hervorgehen. Außerdem muss der Firmenname den Richtlinien entsprechen, die vom Büro für Geschäftsentwicklung („*Business Development Office*“) des Wirtschaftsministeriums aufgestellt wurden.

Der Name samt Haftungsbeschränkung ist in gut lesbarer Schrift sowohl in den Firmenstempel aufzunehmen, als auch auf sämtlichen den Geschäftsverkehr betreffenden Unterlagen anzugeben. Wird hiergegen verstoßen und das getätigte Geschäft nicht nachträglich durch die „*company*“ genehmigt, haftet der Handelnde selbst persönlich. Der Name darf des Weiteren nicht mit dem Namen einer anderen ortsansässigen Gesellschaft, einer Zweigniederlassung oder eines ausländischen Unternehmen übereinstimmen. Daher sollte vorab die Verfügbarkeit des gewünschten Namens überprüft werden. Diese Prüfung kann online in der Datenbank des „*Department of Business Development (DBD)*“ vorgenommen werden. Dabei ist unbedingt zu beachten, dass auch ausländische Unternehmensnamen in Thai Skript eingetragen werden. Unternehmensnamen die früher von anderen Unternehmen geführt wurden, sind für mindestens 2 Jahre für eine erneute Eintragung gesperrt. Wird gewünscht, eine .co.t-Domain mit dem Firmennamen zu führen, so ist zu beachten, dass in Thailand nur der exakte Gesellschaftsname als .co.th-Domain registriert werden kann.

¹¹⁴ Besonderheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der strikteren Regularien bzgl. der Gesellschaftsgründer und Anteilseigner, etc.

Wurde die Verfügbarkeit des gewünschten Gesellschaftsnamens geprüft, kann dieser eingetragen werden. Dies ist zum einen online auf der Webseite des *DBD* kostenlos oder gegen eine Gebühr von THB 20,- vor Ort möglich. Sinnvoll ist die Reservierung dreier unterschiedlicher Namen, nach Priorität geordnet. Die Überprüfung der Reservierungsanfrage durch das *DBD* sowie die anschließende Bewilligung erfolgen in der Regel sehr zügig. Anschließend verbleiben 30 Tage für die Einreichung des Gesellschaftsvertrages („*Articles of Association*“ sowie „*Memorandum of Association*“). Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Department of Business Development (DBD)

Regional Business Development Office

44/100 Nonhaburi 1 Rd. Bangkrasor,

Muang Nonhaburi 11000,

Tel.: +66 2528 7600

Webseite: http://www.dbd.go.th/dbdweb_en/main.php?filename=index

8.2 Gesellschaftsvertrag

Die Einreichung des Gesellschaftsvertrages bei dem *DBD* ist der zweite Schritt zur Gründung einer „*company*“.¹¹⁵ Der Gesellschaftsvertrag umfasst das „*Memorandum of Association*“ und die „*Articles of Association*“. Das „*Memorandum of Association*“ muss datiert sein, den Namen des Unternehmens, den Sitz des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals sowie den Haftungsumfang enthalten. Dennoch kann das Stammkapital der Gesellschaft jederzeit entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung geändert werden. Allerdings sollte das Stammkapital stets angemessen für den angestrebten Geschäftsbetrieb sein. Darüber hinaus sind die Namen und Adressen der Anteilseigner sowie die auf den einzelnen Gesellschafter entfallenden Anteile zwingend anzugeben. Auch der Wert der einzelnen Anteile ist anzugeben. Außerdem ist notwendig, dass der Gegenstand des Unternehmens festgelegt wird. Die „*Articles of Association*“ regeln die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und können u.a. bestimmte Pflichten für die Geschäftsführer festschreiben. Sie beziehen sich also auf das Innenverhältnis. Anschließend muss der Gesellschaftsvertrag unterzeichnet werden. Diese Unterzeichnung ist durch zwei natürliche Personen zu bezeugen.

¹¹⁵ Die notwendigen Formulare finden sich auf der Webseite des *DBD* unter: www.dbd.go.th/more_news.php?cid=435, diese müssen aber in Thai ausgefüllt werden.

8.3 Hauptversammlungen

Eine „*company*“ muss gleich nach der getroffenen Entscheidung über die Anteilsverteilung eine Hauptversammlung abhalten. Dort sollen der Gesellschaftsvertrag sowie die Satzung verabschiedet, das „*Board of Directors*“ (also der Vorstand) gewählt und ein Bilanzprüfer bestimmt werden. Außerdem sind 25 % des Nominalwerts jedes gezeichneten Anteils einzuzahlen.

8.4 Registrierung

Zur Registrierung der Gesellschaft ist es erforderlich, dass die „*directors*“ den Antrag samt aller notwendigen Dokumente, binnen drei Monaten nach der ersten Hauptversammlung beim Wirtschaftsministerium einreichen, wenn sich der Hauptsitz in Bangkok befindet, ansonsten beim jeweiligen „*provincial registration office*“. Die Kosten hängen von der Höhe des Stammkapitals und davon ab, ob es sich um eine „*private*“ oder „*public company*“ handelt.

Die offizielle Registrierung der Gesellschaft erfolgt, sobald alle gesetzlichen Verpflichtungen hierfür erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Wirtschaftsministerium.

Nach erfolgter Registrierung erhält die „*company*“ als amtlichen Nachweis eine offizielle Bestätigung des Wirtschaftsministeriums („*company affidavit*“), dass die Firma gegründet wurde sowie eine Liste der Eigentümer und des Gesellschaftsvertrages. Damit ist die „*company*“ im Rechtssinne entstanden.

Oftmals stellt sich bei Gesellschaftsneugründungen die Frage, ob für die beabsichtigte Ausübung der Geschäftstätigkeit zusätzliche besondere staatliche Genehmigungen erforderlich sind. Hier auf alle Einzelheiten einzugehen, würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen. Dieser Punkt sollte allerdings bei jeder Gesellschaftsgründung immer mit berücksichtigt werden.

8.5 Registrierung bei der Finanzbehörde

Binnen 60 Tagen nach Gründung oder Start des Geschäftsbetriebes muss die Gesellschaft eine Steuerkarte und eine Steuernummer beim Finanzamt beantragen. Hierfür zuständig ist dasjenige örtliche Finanzamt („*Area Revenue*

Office”), in dessen Bezirk sich der Hauptsitz der Firma befindet. Ein thailändisches Unternehmen kann sich laut Angaben des „Revenue Department“ auch online unter www.tinreg.rd.go.th registrieren. Zur Anmeldung müssen das Formular „L.P.10.3.“ und folgende Dokument in Kopie eingereicht werden:¹¹⁶

- „House registration book“ des Hauptsitzes der Gesellschaft;
- Gründungsurkunde der Gesellschaft;
- „Certificate of the carrying on of business in Thailand“;
- Vertrag des „Joint Venture“;
- Arbeitsvertrag mit einem Angestellten/ Bevollmächtigten in Thailand;
- PIN card/ alien certificate/ Reisepass des autorisierten Geschäftsführers;
- Nachweis darüber, dass die Geschäftsräume zu einem geschäftlichen Zweck genutzt werden dürfen (falls diese einer anderen Person gehören);
- Steueridentifikationsnummer der/ des autorisierten Person/ Angestellten/ Bevollmächtigten in Thailand.

Ferner ist zu prüfen, ob die Gesellschaft nicht auch umsatzsteuerpflichtig ist (sogenannte „Value Added Tax (VAT)“). Dies betrifft (mit Ausnahmen) jede Person und jedes Unternehmen, welche(s) regelmäßig im Thailand Waren verkauft oder Dienstleistungen anbietet, sofern der Jahresumsatz THB 1.8 Mio. übersteigt. Die Registrierung muss innerhalb von 30 Tagen ab Erreichen dieser Grenze erfolgen, und zwar mittels des Formulars „VAT 01“ bei den „Area Revenue Offices“, sofern sich der Unternehmenssitz in Bangkok befindet, ansonsten bei den „Area Revenue Branch Offices“.

Details zum thailändischen Steuersystem werden unten in Kap. 12. ausführlich behandelt.

Revenue Department

90 Soi Phaholyothin 7, Phaholyothin Road,
Bangkok 10400

Tel.: +66-2-1161,

E-Mail: Kontaktformular unter: http://rdsrv2.rd.go.th/contactus_en/

Webseite: http://www.rd.go.th/publish/index_eng.html

¹¹⁶ Vgl. www.rd.go.th/publish/21987.0.html.

9. LIQUIDATION EINER COMPANY

Die Auflösung einer „*company*“ kann verschiedene Ursachen haben. Die nach thailändischem Recht anerkannten Ursachen sind im „*Thailand Civil and Commercial Code (TCCC)*“ normiert.

Sec. 1236 *TCCC* enthält die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Auflösung der Gesellschaft automatisch eintritt:

- bei Eintritt eines im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grundes;
- mit Zeitablauf, sofern die Gesellschaft nur auf bestimmte Zeit angelegt ist;
- mit Abschluss des Projekts, sofern die Gesellschaft nur zur Durchführung eines solchen gegründet wurde;
- bei einem Auflösungsbeschluss;
- im Falle einer Insolvenz.

Darüber hinaus kann die Auflösung nach Sec. 1237 *TCCC* auch gerichtlich angeordnet werden:

- bei fehlerhafter Anmeldung des „*statutory reports*“ (im Sinne der Sec. 1107 *TCCC*) oder bei fehlerhafter Gründungsversammlung (wobei es im Ermessen des Gerichts steht, ob es statt einer Auflösung eine Nachholung der fehlerhaften Handlung anordnet);
- wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung aufnimmt oder diese für einen Zeitraum von einem Jahr aussetzt;
- wenn das Geschäft nur mit Verlust fortgesetzt werden kann und eine Gewinnerzielung nicht zu erwarten ist;
- wenn die Anzahl der Gesellschafter auf unter drei sinkt.

Die zwei häufigsten Gründe für eine Unternehmensauflösung sind sicherlich die Auflösung aufgrund eines Beschlusses des Unternehmens sowie die Insolvenz des Unternehmens. Daher wird nachfolgend nur auf diese zwei Auflösungsgründe eingegangen.

Wurde die Auflösung einer „*company*“ von den Verantwortlichen der „*company*“ selbst beschlossen, muss die Gesellschaft im Folgenden abgewickelt werden. Abwicklung bedeutet hierbei, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu regeln, ihre Verbindlichkeiten zu begleichen und ihr Vermögen aufzuteilen (Sec. 1250

TCCC). Diese führen grundsätzlich die Geschäftsführer der Gesellschaft als sogenannte „*liquidators*“ durch, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht (Sec. 1251 *TCCC*). Dabei haben sie dieselben Befugnisse wie zu Zeiten ihrer Geschäftsführer-Stellung (Sec. 1252 *TCCC*) sowie speziell auf die Abwicklung zugeschnittene Kompetenzen, z.B. Klage erheben, Vergleiche abschließen und Eigentum der Gesellschaft veräußern (Sec. 1259 *TCCC*). Eine Beschränkung dieser Rechte ist gegenüber Dritten unwirksam (Sec. 1260 *TCCC*).

Nach Sec. 1253 *TCCC* müssen die Liquidatoren innerhalb von 14 Tagen ab dem Auflösungsbeschluss:

- die Öffentlichkeit von der Auflösung informieren durch zwei aufeinander folgende Anzeigen in mindestens einer regionalen Zeitung und hierbei die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen bei den Liquidatoren auffordern; und
- dieselbe Nachricht per Einschreiben an jeden Gläubiger senden, der in den Büchern oder Dokumenten der Gesellschaft verzeichnet ist.

Weiterhin müssen die Liquidatoren innerhalb dieser Periode die Auflösung der Gesellschaft sowie ihre Namen beim *DBD* anmelden (Sec. 1254 *TCCC*). Zeitnah müssen sie auch eine Bilanz erstellen und von den Bilanzprüfern zertifizieren lassen sowie eine Hauptversammlung anberaumen (Sec. 1255 *TCCC*). Diese muss die Geschäftsführer als Liquidatoren bestätigen oder neue ernennen sowie die Bilanz billigen. Ferner kann sie die Liquidatoren mit sämtlichen Handlungen betrauen, die sie für die Abwicklung als notwendig erachtet, beispielsweise die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Sec. 1256 *TCCC*).

Alle drei Monate muss beim „*Registration Office*“ ein Abwicklungsbericht eingereicht werden, der die Handlungen der Liquidatoren und die gegenwärtige Situation des Unternehmens beschreibt (Sec. 1267 *TCCC*). Sollte die Abwicklung länger als ein Jahr dauern, ist jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten (Sec. 1268 *TCCC*).

Das Vermögen, das nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten benötigt wurde, wird auf die Aktionäre aufgeteilt (Sec. 1269).

Nach der vollständigen Abwicklung ist schließlich eine finale Hauptversammlung erforderlich, die den Abschlussbericht über die Abwicklung genehmigt. Sodann muss das Protokoll der Versammlung beim *DBD* zusammen

mit sämtlichen Unterlagen des Unternehmens hinterlegt werden (Sec. 1270 f. *TCCC*).

Nach Ablauf von zwei Jahren ab Beendigung der Abwicklung können keine Zahlungsklagen mehr gegen die Aktionäre und Liquidatoren erhoben werden (Sec. 1272 *TCCC*).

Nachdem das „*Revenue Department*“ dem *DBD* bescheinigt hat, dass keine Steuerschulden der Gesellschaft bestehen, wird der Abschluss der Liquidation durch das *DBD* bescheinigt. Insgesamt dauert der Auflösungs- und Liquidationsprozess in der Regel ca. 10 Monate bis 1 1/2 Jahre.

Soll die Auflösung aufgrund einer Insolvenz erfolgen, ist der Ablauf ein anderer. Dies schon deswegen, da die Insolvenz von einem Gericht festgestellt wird. Die Insolvenz ist weitestgehend im „*Bankruptcy Act B.E. 2547 (2004)*“ und „*Act for Establishment and Procedure of Bankruptcy*“ geregelt. Das Insolvenzgericht bestimmt einen Insolvenzverwalter, dessen Aufgaben mit denen in einem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbar sind. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf das Unternehmen keinerlei Vermögensverfügungen mehr treffen. Stattdessen werden sämtliche erforderlichen Handlungen vom Insolvenzverwalter vorgenommen. Vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat das Unternehmen die Insolvenz nachzuweisen. Ein Insolvenzantrag kann jedoch nicht nur von dem aufzulösenden Unternehmen gestellt werden, sondern auch von jedem Gläubiger, der über eine unstreitige, fällige Forderung i.H.v. THB 2 Millionen (für andere Unternehmen) oder THB 1 Million (für natürliche Personen) verfügt und auf die das aufzulösende Unternehmen trotz Fälligkeit nicht leistet.

Das Insolvenzgericht kann die Insolvenz nachträglich aufheben, wenn wenigstens 50 % aller Schulden an die Gläubiger beglichen wurden. Anders als bei der Privatinsolvenz, die in Thailand in der Regel nach 3 Jahren endet,¹¹⁷ gibt es ein solches Ende durch Zeitablauf bei der Unternehmensinsolvenz nicht.

¹¹⁷ 5 Jahre, wenn in den letzten 5 Jahren bereits eine Insolvenz beendet wurde.

10. BANKGESCHÄFTE UND GELDTRANSFER

10.1 Eröffnung eines Bankkontos in Thailand

In Thailand stehen Ausländern grundsätzlich vier Arten von Bankkonten offen:

- Sparkonten in Thai Baht;
- Girokonten („*current account*“);
- Festgeldkonten in ausländischen Währungen („*foreign currency deposit account*“);
- Geschäftskonten („*business bank accounts*“).

Sparkonten bieten eine geringfügige Verzinsung, bei weniger Flexibilität und Gebühren für Abhebungen über den vereinbarten Rahmen hinaus. Sparkonten sind für Ausländer ohne „*Residency Permit*“ am einfachsten zu eröffnen, da für sie in der Regel keine Arbeitserlaubnis (wird von den Banken allerdings nicht einheitlich gehandhabt) vorausgesetzt wird. Allerdings werden diese Konten ohne Arbeitserlaubnis i.d.R. nicht für das Internet- und Telefonbanking freigeschaltet. Der Kunde erhält jedoch eine Karte für den Geldautomaten und ein Kontobuch.

Girokonten eröffnen den Kunden die gleichen Möglichkeiten des täglichen Bankings wie in Deutschland: leichten Zugang zu Bargeld, Überweisungsmöglichkeiten und Kartenzahlung. Allerdings verlangen die Banken für die Eröffnung eines Girokontos eine Arbeitserlaubnis und einen Einkommensnachweis. Außerdem ist eine höhere Mindesteinlage erforderlich als für Sparkonten. Bei einem Girokonto wird regelmäßig auch ein Scheckbuch ausgegeben. Schecks werden in Thailand immer noch regelmäßig verwendet.

Festgeldkonten bieten einen festen Zinssatz für eine vereinbarte Anlagedauer. Da die Verfügbarkeit des Geldes vor Ablauf der vereinbarten Anlagedauer stark limitiert ist, sind diese Konten nur für langfristige Geldanlagen geeignet.

Um ein Geschäftskonto in Thailand zu eröffnen, sind neben den Dokumenten zum jeweiligen Unternehmen ein Reisepass mit gültigem Visum und eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Für ein Geschäftskonto werden in der Regel ein Scheckbuch und eine Bankkarte ausgestellt. Internetbanking wird nicht für alle Geschäftskonten angeboten. Je nach Bank sind für die Kontoeröffnung auch

weitere Dokumente von Aktionären vorzulegen, die mindestens 20 % der Aktien an der Firma halten.

Für die Mehrzahl der Bankkonten werden in Thailand keine monatlichen Gebühren erhoben. Allerdings sind Habenzinsen relativ gering und für Services wie Überweisungen werden Gebühren fällig.

Genaue Informationen zu den angebotenen Kontoarten sowie zu den von den Banken gewünschten Dokumenten bieten nur die jeweiligen Banken selbst. Fast alle internationalen Banken sind in Thailand vertreten. Die Webseiten der thailändischen und internationalen Banken in Thailand sind grundsätzlich in den Sprachen Thai und Englisch verfügbar.

Um in Thailand ein Bankkonto zu eröffnen, ist die persönliche Anwesenheit des Kontoeröffners erforderlich. In der Regel sind für die Eröffnung folgende Dokumente erforderlich, obgleich dies von Bank zu Bank und nach der Art des gewünschten Kontos variieren kann:

- Reisepass mit gültigem Thailand Visum und ggf. eine Bestätigung der eigenen Botschaft in Thailand falls keine Arbeitserlaubnis für Thailand vorliegt;
- Für ein Girokonto: Arbeitserlaubnis oder ein Langzeitvisum; für die Erteilung einer Kreditkarte setzen viele Banken sogar ein „*Residency Permit*“ voraus;
- Eine Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis;
- Empfehlungsschreiben einer Bank des Herkunftslandes;
- Kontoauszüge vom derzeitigen Konto;
- Die Mindesteinlage zur Eröffnung eines Kontos;
- Die erste Einzahlung zur Eröffnung des Kontos muss in der Regel aus dem Ausland nach Thailand überwiesen werden.

Überweisungen auf ein thailändisches Konto aus dem Ausland bedürfen mehrere Tage. Für internationale Überweisungen wird in Thailand nicht das *IBAN*-Verfahren, sondern das *SWIFT*-Verfahren verwendet.

10.2 Regelungen zur Ein- und Ausfuhr von Bargeld

In Thailand herrschen viele Besonderheiten, was die Ein- und Ausfuhr von Bargeld betrifft. Die „*Bank of Thailand*“ ist die Zentralbank von Thailand. Sie gibt Thailands Geldpolitik vor, überwacht diese ebenso wie den Devisenverkehr und die Wahrung (Thai Baht). Die Regelungen zum Import und Export von Bargeld nach und aus Thailand beruhen auf dem „*Exchange Control Act (B.E. 2485)*“ und „*Ministerial Regulation No. 13 (B.E. 2497)*“, die aufgrund des Devisenkontrollgesetzes („*Exchange Control Act*“) erlassen wurden. Danach gelten insbesondere folgende Besonderheiten:

Fremdwahrungen konnen unbegrenzt nach Thailand uberwiesen oder eingefuhrt werden. Jede Person die sich in Thailand aufhalt und eine Fremdwahrung aus dem Ausland erhalt, muss diese unverzuglich bei einer autorisierten Bank eintauschen oder binnen 360 Tagen ab Erhalt in ein Fremdwahrungskonto einzahlen. Dies gilt nicht fur Auslander, die sich nur fur eine begrenzte Dauer von maximal 3 Monaten in Thailand aufhalten.

Bei der Ein- und Ausfuhr nach/aus Thailand von Bargeld in Fremdwahrungen oder Thai Bat mit einer Gesamtsumme von uber USD 15.000,- oder dem entsprechenden Vergleichswert, ist diese beim Zoll anzuzeigen.

Fur die Einfuhr von Thai Baht gibt es ebenfalls keine Beschrankungen. Die Ausfuhr ist jedoch beschrankt. So durfen bei der Ausreise in einen Anrainerstaat, Vietnam oder China maximal THB 2.000.000,- mitgefuhrt werden. Bei der Ausreise in andere Staaten durfen maximal nur THB 50.000,- mitgefuhrt werden. Sollen diese Betrage uberschritten werden, so ist vorab eine Genehmigung einzuholen.

Weitere Informationen zur Ein- und Ausfuhr von Geldern aus/nach Thailand konnen unter folgender Webseite auf Englisch eingesehen werden:

<https://www.bot.or.th/English/FinancialMarkets/ForeignExchangeRegulations/FXRegulation/Pages/default.aspx>.

11. INTERNATIONALER HANDEL

Der internationale Handel nimmt in Thailand eine immer groere Rolle ein, insbesondere der Export. Neben den Haupthandelspartnern USA, Japan und der

EU sind insbesondere auch Hong Kong, China und die *ASEAN*-Staaten von großer Bedeutung für Thailands internationalen Handel.

11.1 Internationale Handelsabkommen

Die beiden bedeutendsten Handelsabkommen bei denen Thailand ein Vertragspartner ist, sind das *GATT*-Abkommen und das *TRIPS*-Abkommen. Außerdem ist Thailand Vertragspartner einiger bilateraler und multilateraler Freihandelsabkommen von denen *AFTA* das bedeutendste ist und auf das im nächsten Kapitel gesondert eingegangen wird.

11.1.1 General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen („*General Agreement on Tariffs and Trade (GATT)*“) wird durch die Welthandelsorganisation („*World Trade Organization (WTO)*“) überwacht und regelt den internationalen Güterhandel. Nach seiner Präambel ist die Hauptaufgabe des *GATT* die wesentliche Verringerung von Zöllen und anderen Einfuhrbeschränkungen und die Beseitigung von Bevorzugungen auf einer wechselseitig vorteilhaften Grundlage.

11.1.2 Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)

Das „*Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums*“ („*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“) legt Minimalstandards für Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums fest, die für alle Nationalbürger von *WTO* Mitgliedsstaaten gelten. Im Einzelnen verlangt *TRIPS* von den Vertragspartnern einen starken Schutz des geistigen Eigentums in ihren Staaten sicherzustellen.

11.1.3 Thailands Freihandelsabkommen

Neben den von *ASEAN* geschlossenen Freihandelsabkommen setzt Thailand auch auf bilaterale Freihandelsabkommen „*Free Trade Agreements (FTA)*“. Dabei handelt es sich um rechtliche Abkommen zwischen den jeweiligen Mitgliedsstaaten zur Förderung der wirtschaftlichen Integration. Dazu gewähren sich die Länder gegenseitig bevorzugten Marktzugang für Waren und

Dienstleistungen, z. B. durch Abschaffung oder Ermäßigung der Einfuhrzölle oder die Aufhebung bzw. Reduzierung von mengenmäßigen Importbeschränkungen. Gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten werden hingegen die höheren Importzölle beibehalten.

So hat Thailand beispielsweise Freihandelsabkommen mit Australien (*TTIP*), Neuseeland, Japan und Chile geschlossen. Außerdem hat Thailand die Verhandlungen über umfassende Freihandelsabkommen mit Indien und Peru aufgenommen und auch mit der EU befindet sich Thailand seit dem 6. März 2013 offiziell in Verhandlung über ein Freihandelsabkommen. Die Verhandlungen wurden jedoch nach dem Putsch im Jahr 2014 seitens der EU zunächst abgebrochen.¹¹⁸ Thailand wäre nicht Partner des Freihandelsabkommens „*Trans-Pacific Partnership (TPP)*“ gewesen, das nach dem Rückzug der USA jedoch an Bedeutung verloren hat. Über das Regionalabkommen „*Regional Comprehensive Economic Partnership (RCEP)*“ zwischen den *ASEAN* Staaten sowie Australien, China, Indien, Japan, Neuseeland und Südkorea wird weiterhin verhandelt.

Außerdem bestehen für *WTO* Mitglieder verschiedene Förderungen für Handel mit Importen nach Thailand, z.B. die Befreiung oder Reduzierung von Zöllen und vereinfachte Einfuhr- und Zollabläufe.

11.2 Zollbestimmungen

Die thailändische Zollbehörde ist das „*Royal Thai Customs Department*“.¹¹⁹ Die Zollabfertigung verläuft wie in den meisten Ländern der Welt. Normalerweise müssen den einzuführenden Gütern die entsprechenden Dokumente beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhrpapiere vorab eingereicht und bearbeitet wurden („*advanced entry system*“). Die meisten Unternehmen nehmen für die Einfuhr Unterstützung von Zollagenten und Spediteuren wahr, um die Einfuhrprozeduren zu erleichtern. Die Zollbestimmungen werden in Thailand strengstens durchgesetzt. Für Verstöße gegen Zollbestimmungen drohen Geld- und Haftstrafen. Die geltenden Bestimmungen sind umfänglich vom „*Thai Customs Department*“

¹¹⁸ www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Asia_Policy_Brief_2015_02_e.pdf;
https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node/-/201560#content_3.

¹¹⁹ www.customs.go.th.

veröffentlicht und sollten unbedingt geprüft werden, bevor etwas nach Thailand importiert oder aus Thailand exportiert wird.

Hinsichtlich der jeweiligen Zollgebühren ist zu beachten, dass diese unter Umständen erlassen oder reduziert werden können, wenn besondere Bestimmungen, wie beispielsweise die „*Customs Tariffs Decree*“ von 1987 dies vorgeben.

11.2.1 Zollfrei („duty free“)

Personen, die nach Thailand einreisen, dürfen grundsätzlich ihre persönlichen Gegenstände bis zu einem verhältnismäßigen Wert von bis zu THB 10.000,- (etwa USD 300,-) sowie 200 Zigaretten (oder 250 g Tabak oder Zigarren) und 1 Liter Alkohol zollfrei nach Thailand einführen. Alles was diese Grenzen überschreitet, ist bei der Einreise anzumelden und unterliegt den Zollgebühren.

11.2.2 Einfuhr von genehmigungsbedürftigen Dingen

Die Ein- und Ausfuhr bestimmter Dinge nach Thailand unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Behörde. Zu diesen Gegenständen gehören: Buddha-Abbildungen, religiöse oder altertümliche Artefakte und Antiquitäten, Schusswaffen und Munition, explosive Materialien und Feuerwerkskörper, Pflanzen und Pflanzensamen, lebende Tiere, Haustiere und tierische Produkte; Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile, Lebensmittel und medizinische Hilfsmittel, Alkohol und Tabakwaren über dem „*duty-free*“ Limit und kabellose Transmitter und Receiver, inklusive Radioausrüstung.

11.2.3 Einfuhrverbote

Die Ein- und Ausfuhr einiger Produkte ist gänzlich untersagt. Verstöße hiergegen können mit Geldstrafe, Freiheitsstrafe und sogar der Todesstrafe geahndet werden. Einfuhrverbote bestehen für folgende Güter: Rauschgift/Drogen; obszöne Gegenstände und Publikationen; Falschgeld; Imitate, Fälschungen und Gegenstände von Produktpiraterie wie Raubkopien sowie geschützte Tierarten.

11.2.4 Einfuhr für einen begrenzten Zeitraum

Einige Gegenstände dürfen für einen begrenzten Zeitraum eingeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie zum Zwecke einer Ausstellung oder für wissenschaftliche Zwecke eingeführt und auch wieder ausgeführt werden.

11.3 Importe

Das Gesetz zum In- und Export „*The Importation and Exportation Act*“ nennt einige Produkte, die einer Importlizenz bedürfen. Grundsätzlich ist diese jedoch nicht nötig. Allerdings gibt es lokale Gesetze und Regeln, die verlangen, dass für gewisse Produkte vor der Einfuhr eine Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt wird. So bedarf die Einfuhr von Pharmazeutika und Kosmetikprodukten, Chemikalien oder giftigen Substanzen der Zustimmung der Behörde für Nahrungs- und Arzneimittel („*Food and Drug Administration*“). Die Einfuhr von Alkohol und Tabakwaren bedarf der Zustimmung des „*Excise Department*“ und für die Einfuhr von Waffen und Munition ist die Zustimmung des Verteidigungsministeriums einzuholen.

Alle vorab genannten Lizenzen müssen auch vom Wirtschaftsministerium abgesegnet werden. Für den Antrag auf eine Lizenz sind Lieferauftrag, Lieferbestätigung, Rechnung und weitere sachbezogene Dokumente einzureichen.

11.4 Exporte

Grundsätzlich können alle Waren entsprechend dem „*Importation and Exportation Act*“ exportiert werden. Einschränkungen gibt es nur hinsichtlich einheimischer landwirtschaftlicher Produkte; kultureller und religiöser Gegenstände; seltener Pflanzenarten; geschützter Tiere; Früchte und Meeresfrüchte. Allerdings gelten diese Exportbeschränkungen nur mit der Maßgabe, dass zunächst der nationale Markt zu bedienen ist. Wird der nationale Bedarf gedeckt, dürfen auch diese Produkte exportiert werden, soweit ihre Vorkommen den Bedarf übersteigen.

Der „*Importation and Exportation Act*“ ermächtigt das Wirtschaftsministerium festzulegen, welche Produkte einer Exportkontrolle unterfallen sollen. Derzeit betrifft dies an die 50 Produkte bzw. Produktgruppen.

Der Export mancher Produkte setzt außerdem Genehmigungen nach anderen Gesetzen voraus, wie z.B. für Samen, Bäume und Tabakblätter. Um Qualitätsstandards zu sichern, werden für die Ausfuhr von einigen Produkten, wie Zucker und Reis, nach dem Ausfuhrstandardgesetz spezielle Exportlizenzen vergeben.

Ausfuhrzölle wurden in Thailand größtenteils abgeschafft, sodass nur noch wenige, überwiegend landwirtschaftliche, Produkte von derartigen Ausfuhrzöllen betroffen sind.

11.5 Besondere Bestimmungen für Ausländer, die im internationalen Handel tätig sind

Auch wenn sich Ausländer in Thailand in Geschäftsfeldern des internationalen Handels betätigen möchten, unterliegen sie dem „*Foreign Business Act*“. Das bedeutet, dass ein Ausländer grundsätzlich alle Arten von Gütern unter den gleichen Bedingungen importieren und exportieren darf, wie es Thailändern gestattet ist. Möchte ein ausländisches Handelsunternehmen jedoch Güter zum Zwecke des Verkaufs importieren, benötigt das Handelsunternehmen nach List Three Sec. 11 des „*Foreign Business Act*“ die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums oder eine Kapitalisierung von über THB 100.000.000. Dies gilt wiederum nicht für Rohstoffe und Maschinen, die für Produktionen in Thailand benötigt werden, diese können auch Ausländer ohne gesonderte Genehmigung des Wirtschaftsministeriums importieren.

12. THAILAND UND ASEAN

Thailand gehörte 1967 neben Indonesien, Malaysia, den Philippinen und Singapur zu den Gründungsmitgliedern von *ASEAN*, der „*Association of South East Asian Nations*“, durch die Frieden, wirtschaftliche Zusammenarbeit, sozialer Fortschritt und kulturelles Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden sollen.

12.1 Thailand und AFTA

1993 gründeten die damaligen *ASEAN*-Mitgliedsstaaten Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur und Thailand eine Freihandelszone, die „*ASEAN Free Trade Area (AFTA)*“, der mittlerweile auch die später hinzugetretenen *ASEAN*-Mitgliedsstaaten angehören. Ziel war es, die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2008 phasenweise zu reduzieren. Dieser Zeitpunkt wurde schrittweise auf das Jahr 2003 vorverlegt. So wurden am 1. Januar 2003 die Zölle auf fast alle Industriegüter und verarbeiteten landwirtschaftlichen Naturprodukte auf 0 bis 5 % herabgesetzt. Zum 1. Januar 2010 waren 99 % der Produkte in den sechs Gründungsstaaten zollfrei. Eine genaue Liste der zollfreien Produkte für das jeweilige Gründungsmitglied kann auf der Webseite der *ASEAN* eingesehen werden.¹²⁰

1995 trat Vietnam der *ASEAN* bei, 1997 Laos und Myanmar, 1999 Kambodscha. Voraussetzung war dabei jeweils, dass auch diese Länder der *AFTA* beitraten, wobei ihnen längere Fristen zugestanden wurden, um ihre Zölle abzubauen. Die Frist zur Abschaffung der Zölle von ursprünglich jeweils elf Jahren ab Beitritt wurde im „*ASEAN Trade in Goods Agreement (ATIGA)*“ vom 26. Februar 2009 für Vietnam, Laos, Myanmar und Kambodscha bis 2015, mit einem Übergangszeitraum bis 2018 verlängert. Aber auch die *New ASEAN* Mitglieder (Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam) haben insofern bereits große Fortschritte gemacht. 2010 wurden auf über 99 % aller Produkte der *New ASEAN* Mitglieder lediglich Zölle zwischen 0 bis 5 % erhoben.

Dabei stellt der Abbau der gemeinschaftsinternen Zölle im Rahmen des 1992 beschlossenen „*Common Effective Preferential Tariff Scheme (CEPT)*“ lediglich eine Komponente der *AFTA* dar.

Das 2009 unterzeichnete *ATIGA* ist das Ergebnis eines Prozesses, das *CEPT* zu einem umfassenden Warenhandelsabkommen umzuwandeln. Das *ATIGA* trat zum 17. Mai 2010 in Kraft und schafft nun die rechtliche Grundlage zur Öffnung der Märkte und zu freiem Warenverkehr. Daneben besteht das 1995 beschlossene „*ASEAN Framework Agreement on Services (AFAS)*“, das den freien Verkehr von Dienstleistungen zum Ziel hat und die 1998 gegründete „*ASEAN Investment Area (AIA)*“, durch die Investitionen liberalisiert werden sollen. 1998 wurde zudem das „*ASEAN Framework Agreement on the Facilitation of Goods in Transit*“ unterzeichnet und umgesetzt. Diese Vereinbarung dient der

¹²⁰ www.asean.org/asean-economic-community/asean-free-trade-area-afta-council/agreements-declarations.

Vereinfachung des Handelsverkehrs. Darüber hinaus wurden über das letzte Jahrzehnt zahlreiche Protokolle zur *AFTA* unterzeichnet, so z.B. das „*Protocol to provide special consideration for Rice and Sugar*“ vom 23. August 2007.

Zur Unterstützung dieser Abkommen wurden zahlreiche Handelserleichterungen beschlossen, u.a. Maßnahmen, um „*non-tariff barriers*“ (Handelsbarrieren, die nicht auf Zöllen beruhen) zu verringern. Auf diese Weise soll ein gemeinsamer Markt mit freierem Waren-, Dienstleistungs- und Investitionsverkehr geschaffen werden.

Einige Mitgliedsstaaten halten ihre „*non-tariff barriers*“, wie z.B. Anti-Dumping-Zölle, aber dennoch aufrecht. Andere nehmen bestimmte Produkte von den reduzierten Zöllen aus, d.h. diese müssen weiterhin wie vor Gründung der Freihandelszone verzollt werden.

Mit dem Abschluss der Freihandelszone und einem gemeinsamen Markt ist daher voraussichtlich in naher Zukunft nicht zu rechnen.

Neben den Handelserleichterungen innerhalb *ASEAN* Staaten steht die *ASEAN* derzeit auch in Verhandlungen bezüglich Freihandelsabkommen mit diversen Nationen. Bereits im November 2004 wurde das Freihandelsabkommen mit China abgeschlossen („*ASEAN-China Free Trade Area (ACFTA)*“), in dem die Abschaffung der Zölle auf 90 % aller gehandelten Waren vereinbart wurde. Zum 27. Februar 2009 wurde das Freihandelsabkommen mit Australien und Neuseeland („*ASEAN-Australia-New Zealand Free Trade Area (AANZFTA)*“) unterzeichnet sowie im August 2009 das Abkommen mit Indien („*ASEAN-India Free Trade Agreement (AIFTA)*“).

Mit Indien wurde außerdem im Januar 2010 das „*ASEAN-India Trade in Goods Agreement*“ unterzeichnet. Am 1. Dezember 2008 trat das Freihandelsabkommen mit Japan in Kraft, das im November 2009 von Kambodscha als letzter der Vertragsstaaten ratifiziert wurde. Das Freihandelsabkommen mit Korea wurde am 01. Mai 2009 ratifiziert („*ASEAN-Korea Free Trade Area (AKFTA)*“).

Trotz allem stellt der *ASEAN* Markt mit seinen derzeit 10 Mitgliedsstaaten einen für europäische Unternehmen wichtigen Absatzmarkt dar. Umfasst er doch immerhin eine Gesamtbevölkerung von ca. 600 Millionen Menschen, was einer Weltbevölkerung von 8 % entspricht. Im Jahr 2007 lag das Bruttoinlandsprodukt bei rund USD 1.200 Mrd. Einer Schätzung zufolge lag das Bruttoinlandsprodukt 2013 bei USD 2.412 Mrd. Die derzeitige ablehnende Haltung der EU bzw. der Bundesrepublik Deutschland gegenüber bilateralen

Freihandelsabkommen kann für einige Industriezweige einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Konkurrenzunternehmen aus Ländern bedeuten, welche über abgeschlossene Freihandelsabkommen mit der *ASEAN* selbst oder zumindest mit einzelnen *ASEAN* Mitgliedern verfügen. Um konkurrenzfähig zu bleiben, kann es deshalb für europäische Unternehmen von Vorteil sein, sich durch eine Niederlassung in einem *ASEAN* Mitgliedsstaat, wie z.B. Thailand, direkten Zugang zu diesem Markt zu verschaffen und die *ASEAN* Vorteile auszuschöpfen. Angesichts dessen arbeiten die EU und *ASEAN* an einer engeren Zusammenarbeit. Dieses Ziel wurde bereits in der „*Joint Declaration*“ der 18. Konferenz der 27 EU- und 6 *ASEAN*-Staaten am 26. Mai 2010 bekräftigt. Im Juni 2015 wurde in der „*Conclusion of the Foreign Affairs Council*“ die Wichtigkeit der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Asien betont, sodass sich die Kommission weiterhin für Verhandlungen hinsichtlich eines erfolgreichen, umfassenden und ausgewogenen Freihandelsabkommens zwischen beiden Regionen einsetzen wird.¹²¹ Die EU und die *ASEAN*-Staaten verabschiedeten im August 2017 einen neuen Aktionsplan für die gemeinsame Partnerschaft in den Jahren 2018- 2022, der unter anderem das Ziel einer Fortsetzung der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen enthält.¹²² Wie dieses in der Zukunft aussehen wird, bleibt abzuwarten.

Bei *ASEAN* handelt es sich um einen Markt, dessen Potential noch nicht annähernd ausgeschöpft ist. Die In- und Exportzahlen der *ASEAN* Mitgliedsstaaten steigen seit Jahren kontinuierlich an. Während die 10 *ASEAN*-Staaten 1998 noch ein Exportvolumen von nur guten USD 300 Milliarden hatten, hat es sich zehn Jahre später, im Jahr 2008, verdreifacht und liegt bei knapp USD 900 Milliarden, wobei die Haupt-Exportpartner die USA, die EU und Japan sind. Im Jahr 2014 lag das Exportvolumen bei USD 1.293 Milliarden, wobei Singapur den Löwenanteil hielt. Speziell Thailand steigerte sein Exportvolumen sogar von USD 50 Milliarden auf USD 228 Milliarden, sein Importvolumen von USD 40 Milliarden auf ebenfalls USD 228 Milliarden. Singapur konnte innerhalb der zehn Jahre den Export von USD 100 Milliarden auf an die USD 410 Milliarden, den Import von USD 100 Milliarden auf über USD 366 Milliarden steigern. 2015 betrug das Exportvolumen der *ASEAN*-Staaten USD 1.182 Milliarden, das Gesamthandelsvolumen lag bei USD 2.270 Milliarden.¹²³

¹²¹ www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/06/22-fac-asean-conclusions.

¹²² https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/asean-eu_plan_of_action.pdf.

¹²³ http://asean.org/storage/2016/11/Table17_as-of-6-dec-2016.pdf.

12.2 Thailand und AEC

Die *ASEAN* Wirtschaftsgemeinschaft („*ASEAN Economic Community (AEC)*“) stellt den nächsten Schritt zu *AFTA* dar. Die *AEC* soll einen gemeinsamen Wirtschaftsraum begründen. Dadurch erhoffen sich die Mitglieder eine wettbewerbsfähigere Wirtschaftsregion, eine gleichmäßigere wirtschaftliche Entwicklung, die damit verbundene Reduzierung von Armut und sozial-ökonomischen Unterschieden innerhalb *ASEAN* und die vollständige Integrierung der Region in die Weltwirtschaft. Die *AEC* trat am 31.12.2015 in Kraft.

Zum Erreichen dieser Ziele setzt *AEC* auf folgende fünf Elemente, die viele Ähnlichkeiten mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes der Europäischen Union aufweisen:

12.2.1 Freier Warenverkehr

Ein gemeinsamer Markt fördert die Entwicklung von Produktionsstandorten und –netzwerken und wird ebenfalls die Wettbewerbsfähigkeit von *ASEAN* auf dem Weltmarkt erhöhen. Hierzu hat *AFTA* den Grundstein gelegt, denn dadurch wurden die Zölle innerhalb des *ASEAN* Gebiets bereits signifikant gesenkt. Für einen freien Warenverkehr bedarf es jedoch mehr als der Abwesenheit von Zöllen. Vielmehr ist auch erforderlich, dass keinerlei andere Hindernisse bestehen, die einen Handel erschweren. Dies ist bisher noch nicht gänzlich gelungen. Hier möchte die *AEC* ansetzen, indem sie den Handel sowie Zoll- und Einfuhrverfahren vereinfacht, harmonisiert und standardisiert und Informationen hierzu leichter zugänglich macht.

12.2.2 Dienstleistungsfreiheit

Die *AEC* arbeitet daran, dass Qualifikationen im *ASEAN* Gebiet gleichermaßen anerkannt werden, um zunächst eine Dienstleistungsfreiheit für freie Berufe zu erreichen. Hierzu sollten bis 2015 Zulassungsbeschränkungen aufgehoben werden und übereinstimmende Standards für die Anerkennung von Abschlüssen eingeführt werden. Begonnen werden sollte zunächst mit den Berufsgruppen der Architekten, Wirtschaftsprüfer, Medizinern und Zahnärzten.

12.2.3 Investitionsfreiheit

Eine freie und offene Investitionsordnung ist eine Grundvoraussetzung für den Wettbewerb um ausländische Investitionen und die Förderung von Inter-*ASEAN* Investitionen. Die Investitionsfreiheit sollte die dynamische Entwicklung der Volkswirtschaften der *ASEAN* Mitglieder fördern. Das Ziel ist die Sicherheit von Investitionen zu gewährleisten, Investitionen zu fördern und Investitionsbeschränkungen abzubauen oder zu beseitigen.

12.2.4 Freier Kapital- und Zahlungsverkehr

Die *AEC* will des Weiteren durch gemeinsame Regeln zu Sicherheiten den Kapitalmarkt stärken und die Verbindung der Schuldenmärkte, inklusive einer grenzüberschreitenden Kapitalaufnahme, fördern. Außerdem sollen größere Summen innerhalb *ASEAN* bewegt werden können, indem Beschränkungen zum Kapitaltransfer liberalisiert werden.

12.2.5 Arbeitnehmerfreizügigkeit für Akademiker und Facharbeiter

Für eine größere Freizügigkeit wird die Bewilligung von Visa und Arbeitserlaubnissen für Akademiker und Facharbeiter gefördert, insbesondere wenn diese im grenzüberschreitenden Handel tätig sind oder ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Investitionen steht. Ziel ist es auch, durch eine zunehmende Freizügigkeit von Studenten und Arbeitnehmern in der Region einen größeren Wettbewerb und eine qualifiziertere Ausbildung zu ermöglichen und dadurch die Forschungsmöglichkeiten der *ASEAN* Mitglieder zu erhöhen.

Als eines der Gründungsmitglieder von *ASEAN* spielt Thailand eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der *AEC*. Daher stellt die *AEC* auch einen wichtigen Faktor für ausländische Investoren dar, wenn es um die Frage geht, ob ein Investment in Thailand getätigt werden soll. Allerdings wurden in Thailand die gesetzten Ziele bislang nur teilweise umgesetzt und erfüllt. Im November 2015 verständigten sich die *ASEAN* Staaten unter Fortsetzung des ursprünglichen *AEC* Plans auf Langzeitziele zur Schaffung einer stärker integrierten und kohäsiven Wirtschaftsgemeinschaft unter dem Titel „*AEC* 2025“.¹²⁴

¹²⁴ <http://www.asean.org/storage/images/2015/November/aec-page/AEC-Blueprint-2025-FINAL.pdf>.

13. DAS STEUERSYSTEM

13.1 Allgemeines

Im Folgenden soll ein Überblick über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten in Thailand gegeben werden. Neben den hier dargestellten Steuerarten gibt es weitere Steuern und Abgaben, die jedoch im Rahmen dieses allgemeinen Leitfadens nicht näher behandelt werden sollen.

Die wichtigsten Steuervorschriften in Thailand sind im „*Thailand Revenue Code*“¹²⁵ zusammengefasst: Einkommenssteuer („*income tax*“), Mehrwert-/Umsatzsteuer („*value added tax*“, kurz *VAT*), „*specific business tax*“ sowie „*stamp duties*“. Zölle („*custom duties*“) sind im „*Customs Act B.E. 2469 (1926)*“¹²⁶ geregelt, Verbrauchssteuern („*excise tax*“) im „*Excise Tariff Act B.E. 2527 (1984)*“¹²⁷ und die Mineralölsteuer („*petroleum income tax*“) im „*Petroleum Income Tax Act B.E. 2514 (1971)*“¹²⁸. Außerdem sind zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen, etwa mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, der Schweiz, Australien, Singapur, China und den USA von Bedeutung.¹²⁹ Die besonders wichtigen Steuern in Thailand sind die Einkommensteuer, die Mehrwert-/Umsatzsteuer (*VAT*) und die Verbrauchssteuer („*excise tax*“).

Steuern werden zwar sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene erhoben, dennoch ist die thailändische Regierung die Hauptinstanz in allen Steuerangelegenheiten. Grundsätzlich erfolgt die Steuerverwaltung auf Grundlage der Steuererklärungen der Steuerpflichtigen. Steuerpflichtige geben selbstständig die notwendigen Erklärungen zu ihrem Einkommen ab und zahlen die veranschlagten Steuern an die entsprechenden Steuerbehörden. Dabei wird grundsätzlich von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung ausgegangen. Wie überall dürfen die Behörden Steuerprüfungen veranlassen, wenn der Verdacht falscher Steuererklärungen besteht. Hierbei kann nicht immer von Standards

¹²⁵ Eine englische Übersetzung findet sich hier: www.samuiforsale.com/law-texts/the-thailand-revenue-code.html.

¹²⁶ Eine englische Übersetzung findet sich unter: www.thailawforum.com/database1/customs-act.html.

¹²⁷ Eine englische Übersetzung findet sich unter: www.thailaws.com/law/t_laws/tlaw0350.pdf sowie unter www.krisdika.go.th/wps/wcm/connect/08937e804ba40c679e80bf8b0853d392/EXCISE_ACT_B.E._2527_%281984%29.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=08937e804ba40c679e80bf8b0853d392.

¹²⁸ Eine englische Übersetzung findet sich unter: www.thailaws.com/law/t_laws/tlaw0431.pdf.

¹²⁹ Vollständige Liste aller Länder mit Doppelbesteuerungsabkommen mit Thailand siehe Punkt 12.7.

ausgegangen werden, wie sie z.B. in Deutschland gelten. Steuerprüfungen sind in Thailand keine Seltenheit und finden häufig insbesondere nach Konflikten mit anderen Behörden statt. Gegen Steuerprüfungen stehen den Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung.

Für spezielle Fragen zum Steuerrecht sollte die zentrale Steuerbehörde „*The Revenue Department*“ oder eine lokale Niederlassung der Steuerbehörde¹³⁰ konsultiert werden.

13.2 Steuerbehörden

Das „*Revenue Department*“ ist die zentrale Steuerbehörde. Damit ist sie ganz überwiegend zuständig für die Festsetzung und Beitreibung der Steuern sowie die Verwaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Ausnahmen sind Import- und Exportabgaben, für die die Zollbehörde („*Customs Department*“) zuständig ist und die Verbrauchssteuer, deren Zuständigkeit bei dem „*Excise Department*“ liegt. Alle diese Behörden sind mittlerweile dem Finanzministerium unterstellt.

The Revenue Department

90 Soi Phaholyothin 7, Phaholyothin Road

Bangkok 10400;

Tel.: +66 1161;

E-Mail: über die Webseite;

Webseite: http://www.rd.go.th/publish/index_eng.html

The Customs Department

1 Sunthornkosa Road, Klong Toey

Bangkok, 10110.

Tel.: +66 2 667 6000; +66 2 667 7000;

Fax: +66 2 667 7767;

Customer Service Tel.: +66 1164;

E-Mail: über die Webseite;

Webseite: <http://en.customs.go.th/>

¹³⁰ Auflistung der zuständigen Niederlassung findet sich ebenfalls auf der Webseite des „*Revenue Department*“, unter: <http://www.rd.go.th/publish/38156.0.html>.

The Excise Department

1488 Nakhon Chai Si Road, Dusit District,

Bangkok 10300

Tel.: +66 1713; +66 2241 5600

Webseite: <http://interweb.excise.go.th>

13.3 Steuerarten

13.3.1 „Value Added Tax (VAT)“

Die „*value added tax (VAT)*“ ist vergleichbar mit der deutschen Mehrwert- und der Umsatzsteuer und fällt als indirekte Steuer an. Sie ist im „*Revenue Code*“, Abschnitt 77–90 geregelt. Die *VAT* ist eine Steuer auf den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Steuerpflichtig sind alle Personen und Unternehmen, die in Thailand Waren vertreiben oder Dienstleistungen anbieten, sofern ihr Jahresumsatz THB 1,8 Millionen übersteigt und sie nicht nach einem Spezialgesetz, wie z.B. dem „*Petroleum Income Tax Law*“ von der *VAT* befreit sind. Als Dienstleistung „in Thailand“ gilt dabei auch jede Dienstleistung die im Ausland erbracht wird, aber deren Wirkung in Thailand eintritt bzw. sich in Thailand zu Nutze gemacht wird. Zu versteuernde Waren sind alle Arten von Eigentum, ob materiell oder immateriell und unabhängig davon, ob sie für den Verkauf, die Eigennutzung oder zu einem anderen Zweck gedacht sind.

Die *VAT* umfasst auch Importgüter und macht den Importeur zum Steuerschuldner. Die auf Importgüter anfallende *VAT* wird direkt bei der Einfuhr von der Zollbehörde eingezogen. Der Steuersatz der *VAT* beträgt derzeit 7 %.

Auf bestimmte Waren und Dienstleistungen wird jedoch keine *VAT* erhoben. Dies gilt für Waren und Dienstleistungen, die der Erhaltung von Leben und Sozialleistungen dienen, wie z.B.:

- der Verkauf unverarbeiteter Landwirtschaftsprodukte;
- das Erbringen von Bildungsdiensten;
- das Erbringen von medizinischen Dienstleistungen;
- das Erbringen von inländischen Transportdienstleistungen und internationalen Transportdienstleistungen auf dem Landwege;
- öffentliche Wohltätigkeitsarbeit, die in Thailand erbracht wird und deren Gewinne ausschließlich wohltätigen Zwecken zukommen.

Neben diesen Ausnahmen gibt es noch Geschäftsfelder, die zwar nicht von der *VAT* befreit sind, auf die jedoch eine *VAT* von 0 % fällig wird. Der Unterschied zur Befreiung liegt darin, dass Anbieter, die sich in diesen Geschäftsfeldern betätigen, sich dennoch für die *VAT* registrieren und die *VAT*-Erklärungen abgeben müssen. Zu diesen Anbietern zählen:

- Exporteure;
- Anbieter, die Dienstleistungen zwar in Thailand erbringen, deren Erfolg aber außerhalb Thailands eintritt, deren Nutzen also außerhalb Thailands gezogen wird;
- Anbieter, die nach thailändischem Recht organisiert sind und internationale Transportdienstleistungen auf dem Luft- oder Wasserweg anbieten;
- Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, deren Angebot sich an die Vereinten Nationen, deren Unterorganisationen oder ausländische Konsulate/Botschaften richtet.

Eine Registrierung des Steuerpflichtigen ist bei dem zuständigen lokalen „*Revenue Office*“ zwingend erforderlich, sobald der Steuerpflichtige im laufenden Quartal zusammen mit den drei vorangegangenen Quartalen Umsätze von über THB 1,8 Millionen erreicht hat. Ist das Überschreiten dieser Umsatzgrenze bereits vor Aufnahme des Geschäftsbetriebes zu erwarten, hat die Registrierung vor der Aufnahme zu erfolgen. Anderenfalls ist eine Registrierung binnen 30 Tagen nach Überschreiten der Umsatzgrenze ausreichend. Die Verletzung der Registrierungspflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet. Wird das erwartete Umsatzvolumen nicht erreicht, ist die *VAT*-Registrierung für Unternehmen fakultativ.

Jede *VAT*-registrierte Person, unabhängig ob natürlich oder juristisch, ist verpflichtet, bei jeder Transaktion eine Rechnung zu stellen, aus der die Waren bzw. Dienstleistungen und der fällige *VAT*-Betrag hervorgehen.

Die *VAT* ist monatlich zu berechnen. Dazu wird der Betrag, der selbst für *VAT* bezahlt wurde („*input tax*“), von der insgesamt fälligen *VAT* („*output tax*“) abgezogen. Übersteigt die „*output Tax*“ die „*input Tax*“, so ist dieser Betrag an das „*Revenue Department*“ zu entrichten. Sollte die „*input tax*“ hingegen die „*output tax*“ übersteigen, kann eine Steuerrückzahlung verlangt werden oder der Rückforderungsbetrag kann mit der fälligen *VAT* des nächsten Monats verrechnet werden.

Allerdings können folgende „*input tax*“-Ausgaben nicht von der „*output tax*“ abgezogen werden:

- Ausgaben, für die keine Rechnung vorliegt, auf welcher die *VAT* ausgeschrieben ist oder deren Rechnung ungenau bzw. unvollständig ist;
- Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen;
- Ausgaben für Unterhaltungsangebote;
- „*input tax*“-Ausgaben, deren Rechnungssteller nicht *VAT*-registriert ist.

Die *VAT*-Erklärung und die fälligen Steuern sind bei dem zuständigen „*Revenue Department*“ bis zum 15. des Folgemonats abzugeben und zu entrichten.

Weitere detaillierte Informationen zur *VAT* sind auf der Webseite des „*Revenue Departments*“ zugänglich.¹³¹

13.3.2 „*Specific Business Tax (SBT)*“

Einige Unternehmen und Personen sind von der *VAT* befreit und stattdessen *SBT*-pflichtig. Die „*Specific Business Tax (SBT)*“ wird auf Grundlage der monatlichen Bruttoeinnahmen berechnet. Dies betrifft u. a. Banken und andere Finanzdienstleister, Lebensversicherer, Pfandleiher, Immobilienhändler, etc.

Zur Veranschaulichung der *SBT* dient die folgende Tabelle:¹³²

Art des Geschäftsbetriebes	Zu versteuernde Einnahmen aus:	Steuersatz
Banken und andere Finanzdienstleister, Kreditwesen, Wertpapierhandel	Zinsen, Abschlagen, Servicegebühren, weiteren Gebühren und Gewinnen aus Brief- und Währungswechseln	3 %
Lebensversicherung	Zinsen, Servicegebühren und weitere Gebühren	2,5 %
Pfandleiher	Zinsen, Gebühren, Verkaufserlöse	2,5 %
Immobilienhändler	Den gesamten Bruttoeinnahmen	0,1 %

¹³¹ www.rd.go.th/publish/index_eng.html; <http://www.rd.go.th/publish/6043.0.html>.

¹³² www.rd.go.th/publish/6042.0.html.

Geschäfte mit regelmäßigen Transaktionen, ähnlich zu kommerziellen Banken	Zinsen, Abschlägen, Servicegebühren, Gebühren und Gewinnen aus Brief- und Währungswechseln	3 %
Verkauf von Wertpapieren an einer Wertpapierbörse	Den gesamten Bruttoeinnahmen	0,1 %

Auf die *SBT* wird zusätzlich eine lokale Steuer von 10 % hinzugerechnet. Die Registrierung des Steuerpflichtigen hat bei dem zuständigen lokalen „*Revenue Office*“ innerhalb von 30 Tagen ab der Aufnahme des Geschäftsbetriebes zu erfolgen. Die Verletzung der Registrierungspflicht wird mit einer Geldstrafe geahndet.

Die *SBT* ist ebenfalls monatlich zu berechnen. Die *SBT*-Erklärung und die fälligen Steuern sind bei dem zuständigen „*Revenue Department*“ bis zum 15. des Folgemonats abzugeben und zu entrichten. Weitere detaillierte Informationen zur *SBT* sind auf der Webseite des „*Revenue Departments*“ zugänglich.

13.3.3 „Income Tax“

Für die Unternehmensbesteuerung ist die „*income tax*“ als direkte Steuer entscheidend. Während nach deutschem Steuerrecht die Körperschaftssteuer die Besteuerung von juristischen Personen bzw. Körperschaften und die Einkommenssteuer die Besteuerung von natürlichen Personen regelt, unterliegen in Thailand beide Rechtssubjekte als Steuersubjekte der „*income tax*“, wobei zwischen „*corporate*“ und „*personal income tax*“ unterschieden wird. Damit findet die „*income tax*“ im deutschen Steuerrecht keine unmittelbare Entsprechung.

Jede Person, natürlich oder juristisch, die ein Einkommen in Thailand bezieht und in Thailand lebt bzw. niedergelassen ist, ist steuerpflichtig und unterliegt der „*income tax*“. Dabei wird nach dem „*Thai Revenue Code*“ der Begriff des Einkommens weit gefasst. So unterliegen beispielsweise auch Kapitalerträge grundsätzlich der „*income tax*“. Eine Kapitalertragssteuer, „*capital gains tax*“, als solche besteht allerdings nicht. Der „*Thai Revenue Code*“ unterscheidet wie erwähnt lediglich zwischen „*corporate*“ und „*personal income tax*“.

13.3.4 „Excise Tax“

Die „*excise tax*“ wird auf bestimmte Güter zusätzlich zu der *VAT* erhoben. Hierzu zählen insbesondere: Benzin- und Petroleumprodukte, Tabakwaren, Alkohol, Erfrischungsgetränke wie Limonaden, Spielkarten, Kristallwaren, Parfüm, Kosmetikartikel und Kraftfahrzeuge.¹³³ Die „*excise tax*“ wird entweder prozentual auf Basis des Kaufpreises oder anhand eines definierten feststehenden Satzes berechnet, je nachdem was höher ist. Die „*excise tax*“ wird auf Produkte direkt bei der Auslieferung aus der Fabrik veranschlagt und von dem „*Excise Department*“ eingezogen.

13.3.5 Sonstige Steuern und die „Stamp Duty“

Auf Importgüter und ausgewählte Exportgüter wird die sogenannte „*customs duty*“ fällig, die von dem „*Customs Department*“ erhoben wird. Üblicherweise wird die „*customs duty*“ auf Grundlage der Ein-/Ausfuhrpapiere (Kosten, Versicherung, Frachtkosten) berechnet. Da Thailand ein Mitglied der WTO und des *GATT* ist,¹³⁴ entspricht auch das thailändische Abgabenrecht für Import- und Exportgüter den *GATT*-Richtlinien zur Festlegung entsprechender Abgaben.

Weiter erwähnenswert ist die Grundsteuer („*property tax*“), die jährlich zu zahlen ist. Es gibt zwei Arten von Grundsteuer in Thailand: die „*house and land tax*“ und die „*local development tax*“. Mit der „*house and land tax*“ werden Eigentümer von Gebäuden und Land besteuert, die die Gebäude oder das Land vermieten oder anderweitig kommerziell nutzen. Der Steuersatz beträgt 12,5 % des tatsächlichen oder festgesetzten Mietzinses. Diese Steuer ist im „*House and Land Tax Act B.E. 2475 (A.D. 1932)*“ geregelt. Die im „*Local Development Tax Act B.E. 2508 (A.D. 1965)*“ normierte „*local development tax*“ trifft die Eigentümer bzw. Mieter/Pächter, die sich tatsächlich im Besitz des Grundstücks befinden. Hinsichtlich dieser Steuer gibt es verschiedene Ausnahmetatbestände, wie den Eigenbedarf, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. Die Höhe des jeweiligen Steuersatzes wird nach einem Mittelwert berechnet, der für die jeweilige Region in der sich das Land befindet, festgesetzt ist. Am 16. November 2018 wurde der *Land And Building Tax Act* verabschiedet, der am 01. Januar 2020 in Kraft tritt und den bestehenden *House and Land Tax Act B.E. 2475 (A.D. 1932)* und *Local Development*

¹³³ Im Detail abrufbar unter:

<https://www.excise.go.th/cs/groups/public/documents/document/dwnt/mjk4/~edisp/uatucm298729.pdf>.

¹³⁴ Vergleiche Punkt 10.1.1.

Tax Act B.E. 2508 (A.D. 1965) ablöst. Dadurch stehen grundlegende Veraenderungen in der Besteuerung von Grundeigentum bevor.

Als weitere Steuer gibt es die sog. „Stempelsteuer“ („*stamp duty*“). Sie fällt auf verschiedene Dokumente an, die in der „*stamp duty*“-Tabelle des „*Revenue Code*“ aufgelistet sind. Derzeit gibt es 28 dieser steuerpflichtigen Dokumentenarten,¹³⁵ wie z.B. bei Mietverträgen über Land, Gebäude oder Hausboote, bei denen eine „*stamp duty*“ von 0,1 % des Mietzinses für die gesamte Mietdauer anfällt. Ebenso ist bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen eine „*stamp duty*“ von 0,1 % zu entrichten. Zu den weiteren Dokumenten, die mit einer „*stamp duty*“ belegt sind, zählen u.a. Voll-/Vertretungsmachten, Schuldscheine, Gesellschaftsverträge einer „*limited company*“, Satzungen einer „*limited company*“, Partnerschaftsverträge und Urteile von Schiedsrichtern. Die Höhe der Steuer variiert dabei entsprechend der Tabelle nach der Art des Dokuments. Wird das Dokument in Thailand unterzeichnet, wird die Steuer binnen 15 Tagen ab Unterzeichnung fällig. Wird das Dokument hingegen außerhalb Thailands unterzeichnet, wird die Steuer binnen 30 Tagen nach Ankunft des Dokuments in Thailand fällig, sofern es seine Wirkung auch in Thailand entfalten soll.

Seit Anfang 2016 gibt es in Thailand eine Erbschaftssteuer für vererbte Werte über THB 100 Millionen in Höhe von 5 % für Abkömmlinge und 10 % für andere Personen. Parallel dazu wurde eine Schenkungssteuer eingeführt. Für die kommenden Jahre ist die Einführung einer „*Land Windfall Tax*“ auf Wertsteigerungen des Grundstücks im Zusammenhang mit staatlichen Infrastrukturprojekten und einer „*E-Commerce Tax*“, die bestimmte online Transaktionen in Thailand unabhängig vom Sitz des Anbieters der Besteuerung unterwirft, geplant.¹³⁶ Hauptbestandteile der geplanten „*E-Commerce Tax*“ sind: (i) direkte Besteuerung von in Thailand erwirtschafteten Gewinnen ausländischer Unternehmen, die eine lokale Thai- Domain nutzen oder ein Zahlensystem in THB haben, (ii) Quellensteuer von 15 % auf Online-Werbeinnahmen, (iii) Erfordernis einer *VAT*-Registrierung ausländischer Unternehmen, die im elektronischen Verkehr an Personen in Thailand, die nicht für die *VAT* registriert sind, immaterielle Vermögensgüter verkaufen oder Dienstleistungen anbieten und (iv) Aufhebung der *VAT*-Befreiung für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert von unter THB 1.500,-.

13.4 Besteuerung mittels „*Income Tax*“

Mit der „*income tax*“ werden Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, berufliche Einnahmen, Zinseinnahmen, Renten, Mieteinnahmen und andere Gewinne aus

¹³⁵ Vollständige Liste auf der Webseite des Revenue Department: www.rd.go.th/publish/21986.0.html.

¹³⁶ <https://www.bangkokpost.com/business/news/1389534/tax-reform-comes-in-drips-and-drabs>.

Eigentumsanlagen versteuert. Der „*Revenue Code*“ definiert Einkommen sehr weit. Der „*Revenue Code*“ unterscheidet jedoch zwischen einer persönlichen Einkommenssteuer („*personal income tax*“), die auf natürliche Personen und Organisationen, die keine juristischen Personen sind, Anwendung findet und der „*corporate income tax*“, mit der juristische Personen besteuert werden.

13.4.1 „**Personal Income Tax**“

Natürliche Personen werden als „*tax resident*“ angesehen und unterfallen daher der thailändischen Steuerpflicht, wenn sie 180 Tage oder mehr im Kalenderjahr in Thailand verbringen bzw. ein entsprechend langes Beschäftigungsverhältnis nachweisen können. Als „*tax resident*“ hat ein Steuerpflichtiger sein gesamtes Einkommen thailändischen Ursprungs („*Thailand-sourced income*“) unter der „*income tax*“ zu versteuern, unabhängig davon, ob es im In- oder Ausland ausbezahlt wird. Ebenso ist sämtliches im Ausland erzieltes Einkommen aus ausländischen Quellen („*offshore income*“) unter der „*income tax*“ zu versteuern, wenn der „*tax resident*“ es nach Thailand in einem Jahr einführt, in welchem er in Thailand ein Einkommen zu versteuern hat. Bei einer Aufenthaltslänge von weniger als 180 Tagen (sog. „*non-resident*“) erfolgt lediglich eine Besteuerung des erwirtschafteten „*Thailand-sourced income*“, unabhängig vom Auszahlungsort. Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist dann nicht in Thailand zu versteuern.

Neben natürlichen Personen werden auch Personenvereinigungen ohne Rechtsträgerschaft, wie z.B. die unregistrierte einfache Partnerschaft, mit der „*personal income tax*“ besteuert. Das Einkommen einer verstorbenen Person wird in dem Jahr, in dem der Tod eintritt, ebenfalls noch mit der „*personal income tax*“ besteuert.

Die „*personal income tax*“ wird nach einem System progressiver Raten auf das im vergangenen Jahr erzielte Einkommen, unter Herausrechnung bestimmter Abzüge, erhoben. Dabei liegen die Steuersätze im Jahr 2018 zwischen 0 und 35 %, wobei der Höchstsatz nur auf ein jährliches Einkommen von über THB 5.000.000,- anfällt.

Aufgrund des progressiven Besteuerungssystems wird z.B. ein jährliches Einkommen von über THB 5.000.000,- nicht vollkommen mit dem Höchststeuersatz von 35 % besteuert, sondern nur der Teil des Einkommens, der über diesem Betrag liegt. Eine Besteuerung findet derzeit erst ab einer Grenze von THB 150.000,- statt. Daher sind die ersten THB 150.000,- steuerfrei. Die nächsten THB 150.000 werden mit 5 % und die folgenden THB 200.000,-

mit 10 % besteuert. Der Einkommensanteil von THB 1.000.000,- bis THB 2.000.000,- wird mit 25 % versteuert, bis schließlich ab THB 5.000.000,- der Spitzensteuersatz erreicht ist. Der effektive Steuersatz liegt damit in den meisten Fällen deutlich unter 35 %. Zur besseren Übersicht sind nachfolgend die einzelnen Bemessungsgrenzen zusammengefasst.¹³⁷

Steuerbares Einkommen (THB)	Steuerrate (%)
0 –150.000	0
150.001 – 300.000	5
300.001 – 500.000	10
500.001 – 750.000	15
750.001 – 1.000.000	20
1.000.001 – 2.000.000	25
2.000.001 – 5.000.000	30
5.000.000 und höher	35

Die „*personal income tax*“ wird jährlich nach Abzug aller Ausgaben und Freibeträge berechnet.

Als zu versteuerndes „*personal income*“ gelten grundsätzlich alle finanziellen Vorteile, auf die kein Ausnahmetatbestand nach thailändischem Steuerrecht greift.

Einige Beispiele sind:

- Arbeitslöhne aus einer Arbeitsstelle in Thailand, egal ob in Thailand oder im Ausland gezahlt;
- Arbeitslöhne aus dem Ausland, sofern der Steuerpflichtige ein „*tax resident*“ ist und er die Arbeitslöhne nach Thailand bringt;
- Arbeitslöhne aus Ferienjobs in Thailand;
- Einkommen aus freien Berufen wie Rechtsanwalt, Ingenieur, Architekt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer;
- Einkommen aus selbstständigen Tätigkeiten;
- Unterhalts- und Verpflegungskosten (auch Schulgebühren für die Kinder), die von einem Arbeitgeber gezahlt werden;
- Entsendungsgeld;

¹³⁷ http://www.rd.go.th/publish/fileadmin/user_upload/news/englishnews11_2560.pdf.

- Steuern, die vom Arbeitgeber gezahlt werden (auch Steuern, die auf andere Steuern gezahlt werden);
- Einkommen aus Firmenwerten, Copyrights, Franchise-Verträgen, Patenten oder vergleichbaren Rechten, sofern sie jährlich gezahlt werden;
- Zahlungen aus einem Erbe, aufgrund eines Verwaltungsaktes oder eines Gerichtsurteils, sofern sie jährlich erfolgen;
- Dividenden und Zinsen von über THB 20.000,- für Spareinlagen auf thailändischen Banken;
- Kapitalgewinne aus dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen, aus Kapitalreduzierungen, Übernahmen, etc.;
- Einkommen aus Vermietungen und Verträgen mit Teilzahlungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen.

In die Berechnung der „*income tax*“ fällt nicht, was unter dem „*Revenue Code*“ als Ausnahme von der „*income tax*“ bezeichnet ist. Einige dieser nicht unter die „*income tax*“ fallenden finanziellen Vorteile sind z.B.:

- Ausgaben des Arbeitgebers für medizinische Leistungen zu Gunsten eines Arbeitnehmers oder dessen Familie;
- Kapitalerträge aus dem Verkauf von Wertpapieren an der thailändischen Börse;
- Auszeichnungen und Preise für wissenschaftliche Leistungen;
- Stipendien;
- Gewinnanteile aus „*non-registered*“ („einfachen“) Partnerschaften;
- Entschädigungszahlungen an einen Versicherten aus der Sozialversicherung;
- Entschädigungszahlungen für Schäden aus unerlaubter Handlung;
- Geschenke und Erbschaften;
- Umzugskosten, die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für die erstmalige Arbeitsaufnahme gezahlt werden;
- Verpflegungs- und Reiseauslagen, die beim Arbeitnehmer angefallen und vom Arbeitgeber erstattet wurden.

Die zu zahlende „*income tax*“ wird schließlich berechnet, indem von dem zu versteuernden Einkommen erst die abzugsfähigen Ausgaben („*deductions*“) und dann die Freibeträge („*allowances*“) abgezogen werden.

Betrag auf den „ <i>personal income tax</i> “ zu zahlen ist = zu versteuerndes Einkommen – „ <i>deductions</i> “ – „ <i>allowances</i> “
--

Über die „*deductions*“ können alle Ausgaben, die tatsächlich angefallen sind, bis zu festgelegten Obergrenzen von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Die Höhe der Obergrenzen hängt von der Art des Einkommens ab. Eine vollständige Liste der Grenzen für die „*deductions*“ befindet sich auf der Webseite des „*Revenue Department*“.¹³⁸ Einige Beispiele sind:

- 40 % eines Arbeitseinkommens oder von Zahlungen aufgrund bestimmter Urheberrechte bis zu einer Höchstgrenze von THB 60.000,-;
- 10 – 30 % des Einkommens aus der Vermietung von Eigentum, je nach Art des Eigentums;
- 30 % des Einkommens aus freien Berufen, außer medizinischen Berufen für die Abzüge von 60 % gelten.

Unter die nicht abzugsfähigen Ausgaben fallen beispielsweise:

- private Ausgaben und Geschenke;
- Steuernachzahlungen und –aufschläge sowie Geldstrafen nach dem Steuergesetz;
- finanzielle Schäden, die durch Versicherungen oder aufgrund von Verträgen behoben werden;
- Auszahlungen, wenn der Empfänger nicht nachgewiesen werden kann;
- Verlustvorträge, die im Gegensatz zur „*corporate income tax*“ bei der „*personal income tax*“ nicht abzugsfähig sind.

Nach Abzug der „*deductions*“ ist der ermittelte Betrag um die Freibeträge („*allowances*“) zu reduzieren. Eine vollständige Liste befindet sich ebenfalls auf der Webseite des „*Revenue Department*“. Einige Beispiele sind:

- Freibeträge von THB 30.000,- für den Steuerzahler selbst sowie zusätzlich in gleicher Höhe für dessen Ehepartner;
- Freibeträge pro Kind (bis zu 3 Kinder) i.H.v. THB 15.000,-;
- für jedes in Thailand studierende Kind zusätzlich THB 2.000,-;

¹³⁸ <http://www.rd.go.th/publish/6045.0.html>.

- für jeden berenteten Elternteil THB 30.000,-;
- für Lebensversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen und des Ehepartners jeweils THB 10.000,-;
- Einzahlungen in die Versorgungskassen, in Höhe des tatsächlichen gezahlten Betrages, aber nicht mehr als 10 % des jeweiligen Einkommens und nicht THB 500.000,- überschreitend;
- Einzahlungen in langfristige Fondsanlagen, in Höhe des tatsächlichen gezahlten Betrages, aber nicht mehr als 10 % des jeweiligen Einkommens und nicht THB 500.000,- überschreitend;
- Zinszahlungen für Eigenheimdarlehen, in Höhe des tatsächlichen gezahlten Betrages, aber nicht mehr als THB 100.000,-;
- Zahlungen in die Sozialversicherung, in der tatsächlich gezahlten Höhe;
- Spenden und sonstige Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, in tatsächlich geleisteter Höhe, aber nicht 10 % des insgesamt erreichten Einkommens überschreitend.

Einige der Steuern auf das Einkommen werden als Quellensteuern direkt an der Quelle abgezogen und an das „*Revenue Department*“ abgeführt. Dazu gehören u.a. die Steuern auf Einkommen aus: Arbeitsverhältnissen, Lizenzgebühren, Dividenden, Kapitalerträgen, Vermietungen und weitere. Auf Arbeitseinkommen wird die „*income tax*“ für „*tax residents*“ und „*non-residents*“ gleichermaßen als Quellensteuer abgeführt.

Die „*income tax*“ wird jährlich berechnet, wobei das Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht. Jede Person (außer Minderjährige, Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige) muss jährlich eine Steuererklärung abgeben. Diese hat in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres beim Finanzamt einzugehen.

13.4.2 „*Corporate Income Tax*“

Unternehmen werden in Thailand mit der „*corporate income tax (CIT)*“ besteuert, sofern sie steuerrechtlich als juristische Personen eingestuft werden. Dies betrifft folgende Arten von Unternehmen:

- „*Limited Companies*“, „*Public Companies*“, „*Limited Partnership*“ oder „*Registered Ordinary Partnership*“, unabhängig davon, ob es sich um ein thailändisches oder ausländisches Unternehmen handelt;
- auf Gewinnerzielung gerichtete Unternehmen, die von ausländischen Regierungen betrieben werden;

- Organisationen, die im Eigentum ausländischer Regierungen stehen;
- ausländische juristische Personen;
- „*Joint Ventures*“;
- und Stiftungen und Organisationen, die ein Geschäft betreiben mit dem ein Umsatz erzielt wird.

Auch für die *CIT* gelten als zu versteuerndes Einkommen grundsätzlich alle finanziellen Vorteile, auf die kein Ausnahmetatbestand greift. Beispiele sind:

- Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb,
- Dividenden,
- Zinsen,
- Lizenzgebühren,
- Honorare und Servicegebühren sowie
- Kapitalerträge.

Anders als bei der „*personal income tax*“ gelten Kapitalerträge für Unternehmen als gewöhnliches Einkommen und sind mittels der „*corporate income tax*“ zu versteuern.

Ausnahmen hinsichtlich des zu versteuernden Einkommens können für Einnahmen aus Dividenden bestehen. So können für thailändische Unternehmen 50 % ihrer Dividenden, die sie von anderen thailändischen Unternehmen erhalten, steuerfrei sein und bis zu 100 %, falls der Dividendenempfänger an der thailändischen Börse gezeichnet ist oder mehr als 25 % der Anteile an dem Dividenden zahlenden Unternehmen hält.

Außerdem ist eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens bzw. eine vollständige Ausnahme von der Steuerpflicht für das Einkommen möglich, wenn dies für ein Unternehmen aufgrund von Steuerabkommen zwischen Thailand und anderen Staaten zutrifft.

Schließlich kann für Unternehmen, die unter dem Unternehmensförderungsgesetz („*Investment Promotion Act*“) gefördert werden, für die Dauer von 3 bis 8 Jahren eine spezielle Steuergrundlage bestimmt werden.

Die zu zahlende *CIT* wird berechnet, indem im Berechnungszeitraum von dem zu versteuernden Einkommen die abzugsfähigen Ausgaben („*deductible expenses*“) abgezogen werden. Der Berechnungszeitraum, also das Geschäftsjahr, dauert 12 Monate und kann zu jedem Zeitpunkt im Kalenderjahr beginnen und enden.

$$\begin{aligned} & \text{Betrag auf den CIT fällig wird} \\ & = \\ & \text{zu versteuerndes Einkommen – abzugsfähige Ausgaben „deductible expenses“} \end{aligned}$$

Über die „*deductible expenses*“ können Ausgaben, die tatsächlich angefallen sind und von dem „*Revenue Code*“ als abzugsfähig klassifiziert werden, von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Eine vollständige Liste der abzugsfähigen Ausgaben („*deductible expenses*“) befindet sich auf der Webseite des „*Revenue Department*“. Daneben sind dort auch diejenigen Ausgaben aufgeführt, die ausdrücklich nicht abzugsberechtigt sind.¹³⁹

Auch bei der *CIT* werden Teile der Steuer als Quellensteuern direkt an der Quelle abgezogen und an das „*Revenue Department*“ abgeführt. Dabei variieren die Steuersätze je nach Art des Einkommens und der jeweiligen Art des Unternehmens, welches das Einkommen erhält. Wichtige Arten von Einkommen, auf die *CIT* als Quellensteuer erhoben wird, sind:

- Dividenden: Auf Dividenden, die an in- oder ausländische Unternehmen gezahlt werden, wird eine Quellensteuer von 10 % erhoben;
- Zinsen: Auf Zinsen, die von einem Finanzinstitut an ein inländisches Unternehmen gezahlt werden, welches kein Finanzinstitut ist, wird eine Quellensteuer von 1 % erhoben. Für Zinsen, die eine Organisation oder Stiftung von einem Finanzinstitut erhält, wird eine Quellensteuer von 10 % erhoben;
- Lizenzgebühren: Für an inländische Unternehmen und Partnerschaften gezahlte Lizenzgebühren wird eine Quellensteuer von 3 % erhoben. Werden die Lizenzgebühren an eine Organisation oder Stiftung gezahlt, beträgt der Steuersatz 10 %;
- 2 % im Fall von Werbegebühren;
- 3 % für Servicegebühren und Zahlungen für Dienstleistungen, die an inländische Unternehmen bzw. inländische ständige Niederlassungen von ausländischen Unternehmen gezahlt werden;
- 5 % für Servicegebühren und Zahlungen für Dienstleistungen, die an ausländische Unternehmen gezahlt werden, die keine ständige Niederlassung in Thailand haben.

¹³⁹ www.rd.go.th/publish/6044.0.html

Diese Steuersätze sind jedoch nicht zwingend, da sie durch Steuerabkommen reduziert oder gänzlich gestrichen werden können.

Die bereits erhobenen Quellensteuern werden bei der insgesamt fälligen *CIT* berücksichtigt und dem steuerpflichtigen Unternehmen als bereits geleistete Steuer gutgeschrieben. Die verbleibende zu entrichtende *CIT* ist dann an das „*Revenue Department*“ abzuführen. Die dazu erforderliche Steuererklärung muss binnen 150 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres, inklusive des Jahresabschlussberichts, bei dem „*Revenue Department*“ eingereicht werden.¹⁴⁰ Ausführliche Hinweise zu der Steuererklärung befinden sich unter Punkt 12.6 dieses Leitfadens.

13.4.3 Besteuerung von ausländischen Unternehmen

In Thailand unterliegen grundsätzlich alle „*companies*“ der „*income tax*“. Dabei ist „*company*“ jede Gesellschaft, die in Thailand oder in einem anderen Land aufgrund Gesetzes oder entsprechender anderer rechtlicher Regeln errichtet oder angemeldet wurde. Aus steuerrechtlicher Sicht ist bei der Besteuerung ausländischer Unternehmen daher interessant, ob sie in Thailand oder an einem anderen Ort besteuert werden. Für diese Frage ist das Konzept der „*corporate residence*“ entscheidend. Dabei wird zwischen „*resident*“ und „*non-resident companies*“ unterschieden.

Eine „*company*“ ist dann „*resident*“, wenn es sich um ein in Thailand eingetragenes Unternehmen handelt. Eine Partnerschaft gilt dann als „*resident*“, wenn sie als solche beim thailändischen Wirtschaftsministerium registriert ist. Dies gilt auch für „*Joint Ventures*“ ausländischer Unternehmen in Thailand und für Tochtergesellschaften von ausländischen Unternehmen, wenn diese Tochtergesellschaften als „*company*“ oder „*partnership*“ in Thailand eingetragen sind.

Im Fall einer „*resident company*“ wird im Rahmen der *CIT* grundsätzlich deren gesamtes, weltweit erzielt, Einkommen besteuert, unabhängig davon, ob es in Thailand oder im Ausland erwirtschaftet wurde. Eine im Ausland eingetragene „*non-resident company*“ ist nur für die Einkünfte in Thailand *CIT*-steuerpflichtig, die auch in Thailand erwirtschaftet wurden, also thailändischen Ursprungs sind. Gleiches gilt für nicht eingetragene Unternehmen; auch sie sind nur für in Thailand erwirtschaftetes Einkommen *CIT*-pflichtig.

¹⁴⁰ Ausführliche Hinweise zu der Steuererklärung siehe Kapitel 12.6.

Dabei geht das thailändische Steuerrecht davon aus, dass alle Einkünfte, die ein ausländisches Unternehmen durch seine Geschäfte in Thailand generiert, als *CIT*-pflichtiges Einkommen gelten. Ein Geschäft in Thailand betreibt jedes Unternehmen, welches in Thailand über Angestellte oder Vertreter verfügt oder Mitarbeiter einsetzt, welche zwischen Standorten in Thailand und im Ausland wechseln. Das bedeutet, dass ein Unternehmen, welches eine Niederlassung („*Branch*“), ein „*Representative Office*“, usw. in Thailand unterhält, dann *CIT*-pflichtig ist, sobald diese Niederlassung, etc. Einkünfte erwirtschaftet. In diesem Fall wären auf alle Gewinne der Niederlassung, etc. *CIT* zu zahlen.

Wie bereits erwähnt, hat ein Unternehmen, welches Gewinne aus Thailand ins Ausland transferiert, auf diesen Betrag ebenfalls Steuern zu entrichten. Wird an ein ausländisches Unternehmen, das nach der Definition kein Geschäft in Thailand betreibt, eine Zahlung geleistet, die als Einkommen im Sinne der *CIT* definiert wird, ist das ausländische Unternehmen steuerpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer beträgt 15 % des gezahlten Betrages. Die Steuer ist als Quellensteuer von dem Zahlenden abzuführen.

Wurde bereits im Ausland eine Einkommens- oder Unternehmenssteuer auf auch in Thailand *CIT*-pflichtige Gewinne gezahlt, können diese gezahlten Steuern bis zu dem Betrag angerechnet werden, der in Thailand für das im Ausland erwirtschaftete Einkommen *CIT*-pflichtig wäre. Daher wird oftmals für im Ausland erwirtschaftete Einkünfte nur noch die *CIT* fällig, die den Betrag der im Ausland gezahlten Einkommenssteuer übersteigt. Liegt die *CIT* unter der im Ausland fälligen Einkommenssteuer, sind die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte nicht erneut in Thailand zu versteuern. Im Einzelnen wird dieses Verhältnis zwischen der thailändischen *CIT* und den ausländischen Einkommensteuerregelungen in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt, die Thailand mittlerweile mit über 50 Staaten geschlossen hat. Auf diese Doppelbesteuerungsabkommen wird später noch genauer eingegangen.

13.4.4 Steuersatz „Corporate Income Tax“

Für kleinere Unternehmen, mit einem gezeichneten Gesellschaftskapital von unter THB 5 Millionen am Ende eines jeden Geschäftsjahres, beträgt der Regelsteuersatz für die *CIT* 20 % des Nettogewinns. Auf einen Nettogewinn zwischen THB 300.000 bis 3 Millionen werden 15 % erhoben. Gelegentlich gibt es besondere Steuernachlässe für kleine und mittelgroße Unternehmen, z.B. wurden für Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von weniger als 5 Millionen THB im Geschäftsjahr 2015-2016 auf Gewinne über THB 300.000

nur 10 % Steuern erhoben. Eine umfangreiche (aber leider nicht immer aktuelle) Aufstellung der verschiedenen Steuersätze ist in englischer Sprache auf der Webseite des „Revenue Departments“ zu finden.¹⁴¹

13.4.5 Vergleich zu anderen asiatischen Staaten

Vergleicht man die „*corporate income tax*“ mit der allgemeinen „Körperschaftsteuer“ anderer wichtiger asiatischer Staaten, ist erkennbar, dass Thailand sich im unteren Mittelfeld befindet.¹⁴²

<i>STAAT</i>	<i>KÖRPERSCHAFTSSTEUER (%)</i>
<i>Japan</i>	30,86
<i>Indien</i>	30,00
<i>China</i>	25,00
<i>Süd Korea</i>	25,00
<i>Malaysia</i>	24,00
<i>Vietnam</i>	20,00
<i>Thailand</i>	20,00
<i>Taiwan</i>	17,00
<i>Singapur</i>	17,00
<i>Hongkong</i>	16,50

13.5 Überblick zu den Steuerarten und Steuersätzen

<i>STEUERART</i>	<i>STEUERSATZ (%)</i>
<i>Corporate Income Tax</i>	15 – 20
<i>Personal Income Tax</i>	0 – 35 (maximal)
<i>Value Added Tax (VAT)</i>	7
<i>Specific Business Tax (SBT)</i>	0,1 – 3

¹⁴¹ www.rd.go.th/publish/6044.0.html

¹⁴² www.tradingeconomics.com

<i>Municipal Tax (nur bei SBT)</i>	10
<i>Stamp Duty</i>	THB 1 – 1.000 (je nach Dokumententyp)
<i>Excise Tax</i>	Güterabhängig
<i>House and Land Tax</i>	12,5

13.6 Steuererklärung

In Thailand muss jede natürliche Person (außer Minderjährige, Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige) jährlich eine Steuererklärung abgeben. Diese muss in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres beim „*Revenue Department*“ eingehen.

Unternehmen sind halbjährlich zur Abgabe einer Steuererklärung und zur Zahlung ihrer „*corporate income tax*“ verpflichtet. Jedes Unternehmen muss, binnen 150 Tagen nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, seine jährliche Steuererklärung (Formular *CIT 50*) zusammen mit einem von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abschlussbericht beim Finanzamt einreichen. Der Abschlussbericht hat eine genaue Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, Gewinne und Verluste zu enthalten. Die fälligen Steuern sind gemeinsam mit der Steuererklärung zu entrichten.

Zusätzlich zu der jährlichen Steuererklärung muss jedes *CIT*-pflichtige Unternehmen eine halbjährliche Steuererklärung (Formular *CIT 51*) abgeben und die entsprechenden Steuern entrichten. Diese halbjährliche Steuererklärung ist binnen zwei Monaten nach der Hälfte des Geschäftsjahres abzugeben. Dafür wird der Jahresnettogewinn geschätzt und die darauf fällige Steuer halbiert und dieser Betrag entrichtet. Hierbei ist davon abzuraten, den Jahresgewinn zu niedrig zu schätzen, um eine möglichst niedrige Vorauszahlung zu erreichen. Fiel die halbjährliche Schätzung nämlich mehr als 25 % niedriger aus als der tatsächliche Jahresgewinn, wird eine Strafzahlung in Höhe von 20 % der Halbjahreszahlung fällig.

Die zum Halbjahr entrichtete Steuer wird bei der jährlichen Steuererklärung angerechnet und auf die zu entrichtende Jahressteuer gutgeschrieben. Lediglich börsennotierte Unternehmen, Banken, Kreditinstitute, etc. sind verpflichtet, einen tatsächlichen Halbjahresabschlussbericht anzufertigen, auf dessen

Grundlage die tatsächlich für das Halbjahr fälligen Steuern entrichtet werden müssen. Auch hier erfolgt eine Anrechnung bei der jährlichen Steuererklärung.

Transferiert ein Unternehmen Gewinne aus Thailand ins Ausland, so hat es auf diesen Betrag Steuern zu entrichten und binnen 7 Tagen ab dem Transfer eine diesbezügliche Erklärung (Formular *CIT* 54) abzugeben. Wird eine Zahlung, die unter die Definition des Einkommens im Sinne der *CIT* fällt, an ein ausländisches Unternehmen geleistet, das kein Geschäft in Thailand betreibt, so ist das ausländische Unternehmen dennoch steuerpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer beträgt 15 % des gezahlten Betrages. Die Steuer wird als Quellensteuer abgeführt, indem derjenige, der die Zahlung vornimmt, die fällige Steuer binnen 7 Tagen zusammen mit der Erklärung (Form *CIT* 54) beim Finanzamt entrichtet.

13.7 Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen bestehen derzeit mit 61 Staaten,¹⁴³ u.a. auch mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Österreich. Für eine genauere Klärung der Besteuerung sollten die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eingesehen werden. Grundsätzlich sollten die jeweiligen Steuersätze verglichen und sodann entschieden werden, an welchem Ort Einkünfte versteuert werden sollen.

14. BÖRSE THAILAND

Die 1962 zunächst als „*Limited Partnership*“ gegründete und anschließend als „*Limited Company*“ geführte „*Bangkok Stock Exchange*“ wurde in den frühen 1970er Jahren mangels Erfolges eingestellt. 1975 begann die staatliche „*Securities Exchange of Thailand*“ mit dem Handel. Der Name der „*Securities Exchange of Thailand*“ wurde 1991 formal in „*The Stock Exchange of Thailand (SET)*“ geändert.

Die *SET* wird unter der Aufsicht der „*Securities and Exchange Commission (SEC)*“ geführt. Die Einführung der *SEC* war durch den „*Securities and Exchange Act (SEA)*“ von 1992, der das Gesetz von 1974 zur Gründung der *SEC* ablöste, vorgeschrieben. Nach dem *SEA* dient die *SEC* als Kontroll- und Regulierungsorgan des gesamten Kapitalmarktes und Wertpapierhandels

¹⁴³ Eine Auflistung, Stand 2018, findet sich unter: <http://www.rd.go.th/publish/766.0.html>.

Thailands. Für den Geldmarkt wiederum ist die „*Bank of Thailand*“ verantwortlich.

Ausländische Investoren können bei der *SET* direkt, durch Onshore oder ausländische Offshore Fonds investieren. Onshore Fonds sind solche Fonds, die in Thailand registriert sind, während es sich bei Offshore Fonds um ausländische Investment Fonds handelt. Da Onshore Fonds in Thailand registriert und von der *SEC* genehmigt sind und von thailändischen Unternehmen verwaltet werden, unterliegen sie nicht den Einschränkungen zu ausländischen Teilhaberschaften. Wie bereits ausgeführt, dürfen nach dem „*Foreign Business Act*“ Anteile an in Thailand registrierter Unternehmen sich grundsätzlich nur bis zu 49 % in ausländischer Hand befinden. Diese Beschränkung betrifft einzelne ausländische Investoren und Offshore Fonds gleichermaßen.

Es ist vorgeschrieben, dass mit dem Nachweisstichtag eine vollständige Offenlegung der Endbegünstigten und Dividendenempfänger gegenüber der *SET* erfolgt. Dies führte für viele ausländische Investoren zu Schwierigkeiten. Diese versuchten in der Folge die Vorschriften und Beschränkungen durch den Einsatz thailändische Strohmänner zu umgehen, um Anteile zu kaufen und Gewinne einzustreichen. Obwohl dieses Vorgehen zweifelsohne illegal ist, wurde es von den thailändischen Behörden in der Vergangenheit kaum verfolgt.

Daher wurde die „*Thai Non-Voting Depository Receipt Company Limited*“ (*NVDR*) gegründet. Die *NVDR* ist eine „*limited company*“, die im Alleineigentum der *SET* steht. Zweck der *NVDR* ist es, die Beschränkungen und Schwierigkeiten für ausländische Investoren zu beseitigen. Über sie können ausländische Investoren völlig legal thailändische Anteile zum lokalen Marktpreis erwerben und sind anschließend vollständig dividenden- und gewinnberechtigt. Lediglich die Nutzung ihrer Stimmrechte ist nicht möglich. Diese werden entweder entwertet oder auf den *NVDR*-Verwalter übertragen. Dadurch wird der Vorschrift Rechnung getragen, dass 51 % eines in Thailand registrierten Unternehmens unter thailändischer Kontrolle sein müssen.

Stock Exchange of Thailand (SET)

93 Ratchadaphisek Road

Dindaeng,

Bangkok 10400,

Tel.: +662 009 9000; Contact Center: +662 009 9999

Webseite: <http://www.set.or.th>

Securities and Exchange Commission Thailand (SEC)

333/3 Vibhavadi-Rangsit Road,

Chompon, Chatuchak,

Bangkok 10900

Tel.: +66 2033 9999

Fax: +66 2033 9660

E-Mail: info@sec.or.th

Webseite: <http://www.sec.or.th>

15. ARBEITSVERHÄLTNISSE

15.1 Allgemeine Informationen

Zuständig für sämtliche Angelegenheiten rund um das Thema Arbeit ist in Thailand das Ministerium für Arbeit, „*Ministry of Labour (MOL)*“:

Die maßgeblichen Regelungen rund um das Arbeitsrecht finden sich in den folgenden Gesetzen:

- „*Labour Protection Act B.E. 2541 (1998)*“
- „*Labour Relations Act B.E. 2518 (1975)*“
- „*The Act Establishing the Labour Court and Labour Court Procedure B.E. 2522 (1979)*“
- „*Provident Fund Act B.E. 2530 (1987)*“
- „*Social Security Act B.E. 2533 (1990)*“
- „*Workmen's Compensation Act B.E. 2537 (1994)*“
- „*Thai Civil and Commercial Code*“.

Für den Fall arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen regelt der „*Labor Relations Act*“ das Arbeitsverfahrensrecht. Darin finden sich Verfahrensvorschriften für arbeitsrechtliche Verhandlungen, für die vom „*Department of Labor Protection and Welfare*“ vorgenommen Mediationen sowie für die Schlichtungsverfahren vor dem „*Labor Relations Committee*“. Geht es bei der Auseinandersetzung um Arbeitszustände, so muss die Partei, welche die Zustände rügt, der anderen Partei zunächst eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen. Anschließend sind gütliche Verhandlungen zwischen den Vertretern des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers zu führen. Sollten diese Verhandlungen scheitern, kann jede Partei die Streitigkeit einem Schlichter („*Conciliation Officer*“) zur Mediation vorlegen.

Sollte auch die Mediation scheitern, können die Parteien ein Schiedsgericht mit der Entscheidung über die Streitigkeit beauftragen.

Arbeitnehmer, die aus einer Tätigkeit in Thailand ein Einkommen erzielen, müssen hierauf, wie bereits dargelegt, „*income tax*“ zahlen. In Thailand gibt es einen gesetzlichen Mindestlohn, der grundsätzlich je nach Region variieren kann. Seit 1. Januar 2017 beträgt der Mindestlohn in den Regionen zwischen THB 300,- und THB 310,- pro Tag.¹⁴⁴ Dies entspricht derzeit in etwa EUR 7,70 bis EUR 8,- am Tag. Damit bleibt das durchschnittliche Arbeitseinkommen eines einheimischen Arbeitnehmers in Thailand deutlich hinter dem Durchschnittseinkommen eines deutschen, schweizerischen oder österreichischen Arbeitnehmers zurück.

Ministry of Labour (MOL)

Mitrmitree Road,

Din Deang District

Bangkok 10400

Tel.: +66 2 232 1462

E-Mail: info@labour.mail.go.th

Webseite: <http://www.labour.go.th>

15.2 Arbeitsverträge

Die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in weiten Teilen durch den zwischen ihnen geschlossenen Arbeitsvertrag geregelt. Arbeitsverträge können sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Einzelne Bestimmungen des Arbeitsvertrages können ausdrücklich oder schlüssig („*implied*“) vereinbart werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich allerdings immer der Abschluss eines schriftlichen Vertrages.

Die wichtigsten Punkte, die es in dem Arbeitsvertrag zu regeln gilt, sind der Lohn, der Zeitraum der Lohnzahlungen, der Jahresurlaub, eine Verschwiegenheitsverpflichtung, Mitteilungsfristen zur Kündigung sowie die Dauer der Probezeit.

¹⁴⁴ <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=7be282d3-c8f1-4670-b557-16871977fdbf>.

Hinsichtlich der Länge der Probezeit macht der Gesetzgeber in Thailand keine festen Vorgaben, sodass die Probezeitdauer vertraglich zu vereinbaren ist. Allerdings muss die Probezeit verhältnismäßig für das entsprechende Arbeitsverhältnis sein. In der Praxis hat sich daher regelmäßig eine Probezeit von 120 Tagen durchgesetzt, denn der „*Labor Protection Act*“ sieht vor, dass bei einer Kündigung nach 120 Tagen durch den Arbeitgeber von diesem eine Abfindung an den Arbeitnehmer zu zahlen ist. Während der Probezeit kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis jederzeit durch Mitteilung an den Arbeitnehmer kündigen.

15.3 Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen und deren Folgen sind in den arbeitsrechtlichen Vorschriften des thailändischen BGB („*Civil and Commercial Code*“) und dem thailändischen Arbeitsrecht geregelt. Auch in Thailand gibt es befristete und unbefristete Arbeitsverträge. Eine Kündigung kann entweder durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer erfolgen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten dabei dieselben Kündigungsfristen, die verglichen mit dem deutschen Arbeitsrecht relativ kurz sind. Im Falle eines befristeten Arbeitsvertrages endet das Arbeitsverhältnis automatisch mit Fristablauf, eine Kündigungserklärung ist also entbehrlich. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann nur durch beidseitige Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden.

Bei unbefristeten Arbeitsverträgen wird die ordentliche Kündigung grundsätzlich zum Ende der Lohnzahlungsperiode wirksam, die auf die Lohnzahlungsperiode folgt, in der die Kündigungserklärung der anderen Partei gegenüber abgegeben wurde. Allerdings sieht das Gesetz eine Kündigungsfrist von maximal 3 Monaten für Ausnahmefälle vor, in denen das Arbeitsentgelt seltener als monatlich gezahlt wird. Im üblichen Fall der monatlichen Lohnzahlung wird die Kündigung dagegen mit Ablauf des Lohnzahlungszeitraums wirksam, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Kündigung erklärt wurde. Beispiel: Üblicherweise werden die Arbeitsentgelte zum 30. eines jeden Monats ausgezahlt. Wird dem Arbeitnehmer nun am 28. August gekündigt, so wird die Kündigung zum 30. September wirksam.

Eine Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von Seiten des Arbeitgebers ist nur dann möglich, wenn der Arbeitnehmer sein Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin erhält. Im obigen Beispiel würde dies bedeuten, dass die Kündigung bereits zum 28. August wirksam würde, wenn der

Arbeitgeber dem Arbeitnehmer noch den am 31. August sowie den am 30. September fälligen Lohn sofort auszahlen würde.

Bei einer Beschäftigungsdauer von über 120 Tagen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Abfindung zu zahlen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat. Die Einzelheiten zur Abfindung werden später erläutert.

Auch im thailändischen Arbeitsrecht besteht in speziellen Fällen die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung, für die keine Kündigungsfrist einzuhalten ist und auch keine Abfindung erforderlich wird. Der „*Labor Protection Act B.E. 2541 (A.D. 1998)*“ bestimmt die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung. Für die Wirksamkeit dieser fristlosen Kündigung muss wie in Deutschland auch ein Fehlverhalten („*misconduct*“) der anderen Partei vorliegen. Dieses kann u.a. in der absichtlichen Nichtbefolgung einer gesetzmäßigen und zumutbaren Anordnung, einer grob fahrlässigen Verletzung einer Sorgfaltspflicht oder in unehrlichem Verhalten („*dishonesty*“) bestehen.

Der „*Labor Protection Act B.E. 2541 (A.D. 1998)*“ zählt im Einzelnen folgendes Fehlverhalten des Arbeitnehmers als Gründe für eine außerordentliche Kündigung auf:

- Die unehrliche Ausführung der Aufgaben und Tätigkeiten oder eine vorsätzlich begangene Straftat gegen den Arbeitgeber;
- Die vorsätzliche Verursachung eines Schaden fuer den Arbeitgeber;
- Die fahrlässige Verursachung eines erheblichen Schadens fuer den Arbeitgeber;
- Die Verletzung von Arbeitsvorschriften, -regeln, oder rechtmäßigen Weisungen des Arbeitgebers, nach schriftlicher Abmahnung durch den Arbeitgeber wegen derartigen Fehlverhaltens, sofern diese nicht wegen der Erheblichkeit des Verstoßes entbehrlich ist;
- Das Fernbleiben von der Arbeit ohne triftigen Grund für mehr als 3 Tage in Folge;
- Bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe. Handelt es sich um eine Fahrlässigkeitstat oder um ein Vergehen, so muss die Tat zu einem Schaden beim Arbeitgeber geführt haben.

Für den Fall, dass keine fristlose Kündigung vorliegt, dem Arbeitnehmer also kein Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist dem Arbeitnehmer bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber eine Abfindung zu zahlen, sofern er länger

als 120 Tage ununterbrochen bei dem Arbeitgeber angestellt war. Ausnahmen von der Abfindungspflicht können im Einzelfall vorliegen, wenn es sich bei den Kündigungen um Rationalisierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen handelt.

Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit:

- Bei einem Beschäftigungsverhältnis von über 120 Tagen, aber weniger als 1 Jahr beträgt die Höhe der Abfindung das übliche Gehalt für 30 Tage;
- Bei einem Beschäftigungsverhältnis von über 1 Jahr, aber weniger als 3 Jahren beträgt die Höhe der Abfindung das übliche Gehalt für 90 Tage;
- Bei einem Beschäftigungsverhältnis von über 3 Jahren, aber weniger als 6 Jahren beträgt die Höhe der Abfindung das übliche Gehalt für 180 Tage;
- Bei einem Beschäftigungsverhältnis von über 6 Jahren, aber weniger als 10 Jahren beträgt die Höhe der Abfindung das übliche Gehalt für 240 Tage;
- Bei einem Beschäftigungsverhältnis von über 10 Jahren beträgt die Höhe der Abfindung das übliche Gehalt für 300 Tage.¹⁴⁵

15.4 Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen und einen ausreichenden Arbeitsschutz zu gewährleisten. Im Arbeitsschutzgesetz „*Labour Protection Act*“ werden die Mindeststandards des Arbeitsschutzes sowie diesbezügliche Ansprüche der Arbeitnehmer geregelt. Der „*Labour Protection Act*“ schützt thailändische wie ausländische Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, außer Haushaltskräfte und Angestellte von Wohltätigkeitsorganisationen. Das Mindestalter für Arbeitnehmer in Thailand beträgt 15 Jahre.

In Thailand kann die Anzahl der gewährten Feiertage von Arbeitgeber zu Arbeitgeber variieren, da die Anzahl kultureller Feiertage so hoch ist, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nicht an allen diesen Tagen „frei“ geben müssen. Ein Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmern mindestens 13 Feiertage

¹⁴⁵ Derzeit besteht ein aktuelles Gesetzsprojekt (noch nicht verabschiedet) bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 20 Jahren noch eine höhere Entschädigungszahlung an den Arbeitnehmer vorzusehen

pro Jahr gewähren, wobei zwingend der Tag der Arbeit (1. Mai) enthalten sein muss. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so kann dieser an das Wochenende angehängt werden. Ist es erforderlich, dass die Arbeitnehmer auch an Feiertagen arbeiten, so sind diese freien Tage an anderen Arbeitstagen zu gewähren oder eine Feiertagsvergütung (doppelter Lohn) auszuzahlen. Dies ist vorab mit den Arbeitnehmern abzusprechen.

Außerdem steht allen Arbeitnehmern ein wöchentlicher Ruhetag (in der Regel, aber nicht zwingend der Sonntag) sowie der gesetzlich festgelegte Mindesturlaub zu. Dieser steht ihnen ab einer Beschäftigungsdauer von einem Jahr zu und beträgt mindestens sechs Arbeitstage, kann aber durch den Arbeitsvertrag erhöht werden. Bei einer Beschäftigungsdauer von unter einem Jahr kann ein Arbeitnehmer Anspruch auf anteiligen Jahresurlaub haben. Urlaubstage dürfen ins folgende Jahr transferiert werden, wenn sie im aktuellen Jahr nicht verbraucht wurden. Wird ein Arbeitsverhältnis beendet, bevor der Jahresurlaub verbraucht ist, sind die verbleibenden Tage an den Arbeitnehmer auszuzahlen.

Die Arbeitszeit darf pro Tag nicht mehr als acht Stunden und pro Woche nicht mehr als 48 Stunden betragen.¹⁴⁶ Unter gewissen Umständen kann die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden ausgeweitet werden. Im Beratungs- und Dienstleistungsgewerbe, bei akademischen Arbeiten, Management-Tätigkeiten, im Handelsgewerbe, in Fabriken sowie in vergleichbaren Gewerben darf die Tagesarbeitszeit auch darüber hinaus überschritten werden, allerdings gilt auch hier eine Wochenarbeitszeit von maximal 48 Stunden.

Überstunden sind, außer in dringenden Fällen, nicht gestattet, sofern der Arbeitgeber diesen nicht in jedem Einzelfall zustimmt. Es dürfen pro Woche maximal 36 Überstunden gemacht werden, was sämtliche Überstunden aus täglicher Mehrarbeit, Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit und Feiertagsmehrarbeit mit einschließt. Überstunden sind mit dem 1,5-fachen Lohn zu vergüten. Sofern sie am Wochenende oder an Feiertagen anfallen, sind sie mit dem 3-fachen Lohn zu vergüten.

In der Regel ist bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. Kommt es zu Überstunden, so ist vor Beginn der Überstunden eine weitere 20-minütige Pause einzulegen. Die Pausen zählen aber nicht zur täglichen Arbeitszeit.

¹⁴⁶ Für Arbeiten, die durch das „*Ministry of Labour and Social Welfare*“ als gesundheitsgefährdend oder gefährlich eingestuft wurden, beträgt die Regelarbeitszeit 7 Stunden täglich und 47 Stunden pro Woche.

Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf maximal 30 bezahlte Krankheitstage im Jahr. Ab einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen kann der Arbeitgeber die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Ist ein Arbeitnehmer mehr als 30 Tage im Jahr krank, läuft das Arbeitsverhältnis ohne Lohnfortzahlung weiter.

Mutterschaftsurlaub ist in Thailand bis zu 90 Tagen zu gewähren, allerdings muss eine Lohnfortzahlung nicht für mehr als 45 Tage erfolgen. Eine Elternzeit gibt es in Thailand nicht.

Bei Todesfällen naher Angehöriger ist Sonderurlaub von bis zu 5 Tagen zu gewähren. Bis zu 4 Tage Sonderurlaub erhalten Arbeitnehmer für ihre eigene Hochzeit.

Nimmt ein Arbeitnehmer am Militärdienst, Tauglichkeitsprüfungen oder an Reserveübungen teil, ist ihm Urlaub mit Lohnfortzahlung für maximal 60 Tage pro Jahr zu gewähren.

Außerdem haben Angestellte in Thailand Anspruch auf Bildungsurlaub. Diesen Bildungsurlaub hat der Angestellte von dem Arbeitgeber 7 Tage im Voraus genehmigen zu lassen. Der Arbeitgeber kann die Bewilligung ablehnen, wenn dem Arbeitnehmer insgesamt bereits mehr als 30 Tage Bildungsurlaub oder mehr als 3 Bildungsurlaube bewilligt wurden oder sonst ein triftiger Grund vorliegt.

Verfügt ein Unternehmen über 10 oder mehr Arbeitnehmer, so muss es Arbeitsrichtlinien und -regelungen erlassen, die folgende Punkte verbindlich regeln:

- Arbeitszeiten, Arbeitstage und Pausen;
- Überstundenregelungen und Wochenend- sowie Feiertagsarbeit;
- Verfahren im Krankheitsfall und Lohnfortzahlung;
- Mutterschaftsurlaub;
- Vorsorgeleistungen;
- Regeln zur Kündigung von Arbeitsverträgen und zur Abfindung;
- Abmahnungen und disziplinarische Maßnahmen.

Diese Richtlinien dienen der Information der Arbeitnehmer, müssen in Thai verfasst sein und offen am Arbeitsplatz ausgestellt sein, sodass jeder Mitarbeiter die Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen. Außerdem müssen die Richtlinien beim *MOL* hinterlegt werden.

Bei Arbeitsunfällen kommt der „*Workmen's Compensation Act B.E. 2537 (1994)*“ zur Anwendung, wonach allen Arbeitnehmern in Thailand Ansprüche gegen den Arbeitgeber zustehen, wenn sie durch einen Arbeitsunfall verletzt werden. Als Arbeitsunfall zählt jede Verletzung oder Krankheit, die eine Folge der Arbeitstätigkeit ist. Die zu gewährenden Unterstützungen lassen sich in vier Gruppen unterteilen: Ausgleichszahlungen, Behandlungskosten, Wiedereingliederungskosten und Beerdigungskosten. Der Arbeitgeber hat sämtliche Behandlungs- und Beerdigungskosten sowie eine monatliche Entschädigung zu zahlen. Die maximale Entschädigungsgrenze für eine vollständige Arbeitsunfähigkeit liegt bei 60 % des bisherigen Arbeitslohns für bis zu 15 Jahre. Die Entschädigung im Todesfall ist limitiert auf eine Zahlung von 60 % des bisherigen Arbeitslohns für 8 Jahre. Die Zahlungen erfolgen in der Regel aus dem „*Workmen's Compensation Fund*“, einer Unfallversicherung, in die jeder Arbeitgeber 0,2 – 1 % des jeweiligen Gehalts für jeden Arbeitnehmer einzahlen muss.

15.5 Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Staatsangehörige benötigen neben einem gültigen Visum auch eine Arbeitserlaubnis „*work permit*“, wenn sie in Thailand eine Arbeit aufnehmen wollen, unabhängig davon, ob sie selbstständig oder freiberuflich tätig sein möchten, ein Unternehmen gründen bzw. führen wollen oder ob sie ein Angestelltenverhältnis anstreben. Gesetzlich geregelt wird die Arbeit von Ausländern in Thailand durch den „*Alien Employment Act B.E. 2551 (A.D. 2008) (AEA)*“, der den „*Working of Aliens Act B.E. 2521 (1978)*“ abgelöst hat. Vorschriften des alten Gesetzes bleiben in Kraft, sofern sie den neueren Vorschriften nicht entgegenstehen. Danach darf ein Ausländer keine Arbeitstätigkeit ausüben, ohne dass ihm vom der Abteilung für Arbeitsverhältnisse „*Department of Employment*“ des MOL ein „*work permit*“ ausgestellt wurde, es sei denn, es greift einer der Ausnahmetatbestände des Gesetzes.¹⁴⁷ Der Begriff Arbeit bzw. Tätigkeit ist weit gefasst und umfasst sowohl körperliche als auch geistige Aktivitäten, unabhängig ob gegen Vergütung oder nicht. Daher fallen auch Wohltätigkeitsarbeiten darunter und erfordern ein

¹⁴⁷ So benötigen unter anderem folgende Gruppen keine Arbeitserlaubnis: Diplomaten eines ausländischen Landes; Mitglieder einer konsularischen Mission eines ausländischen Landes; Vertreter und Funktionäre der Vereinten Nationen und ihrer Organe; Personen, die Pflichten erfüllen, welche in Bezug mit einem Abkommens des thailändischen Staats mit einem ausländischen Staat stehen; Personen, die nach Thailand einreisen um Tätigkeiten im Erziehungswesen, Kultur oder Kunst- und Sport nachzugehen; Personen, die durch die thailändische Regierung zum Zweck der Erfüllung von offiziellen Aufgaben benannt sind.

„*work permit*“. Dieser Begriff wurde durch das „Royal Decree on the Management of Alien Worker B.E. 2560 (2017)“ weiter mit Inhalt gefüllt. Die grösste Veraenderung die das Royal Decree mit sich gebracht hat, ist die Umstellung von einem Berechtigungssystem auf ein Benachristigungssystem, wo moeglich. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis besteht z.B. dann, wenn die aufgenommene Arbeit essentiell und dringend war. Beide Begriffe sind jedoch nicht näher definiert und ihre Interpretation liegt daher im Ermessen der zuständigen Behörden. Danach können ausländische Staatsbürger (sofern sie, wenn erforderlich, über ein gültiges Visum verfügen) nach Thailand einreisen und für maximal 15 Tage dringende und essentielle Arbeiten durchführen. Vorab ist diese Form der Arbeitsaufnahme lediglich beim „*Labor Department*“ zu beantragen und die Genehmigung durch den „*Director General*“ abzuwarten.

Abgesehen von gesetzlichen Ausnahmefällen kann das Ausüben einer beruflichen Tätigkeit ohne „*work permit*“ mit Geldstrafe (zwischen THB 2.000,- und THB 100.000,-) oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder beidem geahndet werden. Einem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer ohne gültiges „*work permit*“ beschäftigt, droht eine Geldstrafe zwischen THB 10.000,- und THB 100.000,- je Verstoß. Ein ausländischer Arbeiter muss bei der Arbeit stets sein „*work permit*“ bei sich führen.

Im August 2009 wurden konkrete Kriterien für die Bewilligung von „*work permits*“ festgesetzt. Diese Kriterien variieren je nach Art von Arbeitgeber und Art der Arbeit. Bei der Antragsprüfung wird die Ausbildung des Antragsstellers sowie dessen Alter und Berufserfahrung und die Bezeichnung des Arbeitsplatzes berücksichtigt. Grundsätzlich sollte ein Antragsteller über besondere Qualifikationen verfügen. Für die Aufnahme einfacher oder handwerklicher Tätigkeiten wird in der Regel keine Arbeitserlaubnis erteilt. Im Anhang des *AEA* befindet sich außerdem eine Auflistung von derzeit 40 Tätigkeiten, die nur thailändischen Staatsbürgern vorbehalten sind und nicht von Ausländern ausgeführt werden dürfen. Eine neue Liste wurde unter dem Royal Decree noch nicht veroeffentlicht, sodass die bisher gelisteten Taetigkeiten thailaendischen Staatsbuergern vorbehalten bleiben.¹⁴⁸

¹⁴⁸ Dazu gehören u. a. jegliche Art von körperlicher Arbeit, mit Ausnahmen für die Seefahrt- und Fischereiindustrie; Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft und Fischerei, mit Ausnahme für die Hochseefischerei und Arbeit, die spezielle Fähigkeiten voraus setzen; Schreiner- und Maurerarbeiten sowie andere manuelle Arbeiten in der Bauindustrie; Personenbeförderung durch motorisierte als auch unmotorisierte Fahrzeuge, mit Ausnahme von internationalen Flügen; Verkäufer im Einzelhandel; Auktionator; Buchhaltung und Rechnungslegung, mit Ausnahme von internationaler Rechnungsprüfung; Kosmetische Arbeiten und Frisörhandwerk; Herstellung von

Arbeitgeber, die Ausländer in Thailand beschäftigen möchten, müssen diverse Dinge beachten. So kann ein potentieller Arbeitgeber zwar vorab eine Genehmigung zur Beschäftigung des Ausländers einholen. Das „*work permit*“ wird jedoch erst nach dessen Einreise ausgestellt und es besteht keine Garantie, dass es erteilt wird.

Ein thailändisches Unternehmen, das einen Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigen möchte, muss entweder pro Ausländer mindestens THB 2 Millionen Eigenkapital besitzen (gilt für höchstens 10 Ausländer) oder in den letzten drei Jahren mindestens THB 5 Millionen „*corporate income tax*“ pro Ausländer gezahlt haben (höchstens für drei), oder für jeden Ausländer 50 Thailänder beschäftigen (höchstens für 5). Es gibt Ausnahmen für bestimmte Bereiche.

Ausländische Unternehmen, die ein Geschäft in Thailand betreiben und ausländische Arbeitnehmer in Thailand einsetzen müssen, können für ihre ausländischen Arbeitnehmer „*work permits*“ beantragen, sofern sie pro ausländischen Arbeitnehmer ein Kapital von wenigstens THB 2 Millionen in Thailand nachweisen können.

Grundsätzlich gilt, dass ein „*work permit*“ nur für einen Mitarbeiter bewilligt wird, wenn die beabsichtigte Tätigkeit Ausländern nicht durch den „*Foreign Business Act*“ untersagt ist.

Arbeitgebern, die diese Voraussetzungen erfüllen, können bis zu 10 „*work permits*“ pro Niederlassung bewilligt werden. Für Unternehmen, die durch die thailändische Investitionsförderung „*Thailand Board of Investment (BOI)*“ gefördert werden, können Ausnahmeregelungen getroffen werden, wodurch die Anzahl der zu bewilligenden „*work permits*“ zusätzlich erhöht werden kann.

traditionellen thailändischen Musikinstrumenten; Herstellung von Matratzen und gepolsterten Matten; Herstellung von Messern, Regenschirmen, Schuhen oder Hüten; Makler- und Kommissionsarbeiten, mit Ausnahme internationaler Unternehmen; Ingenieursarbeit, Hoch- und Tiefbau, mit Ausnahme von Arbeiten die spezielle Fähigkeiten voraus setzen; Architekturarbeit; Herstellung von Kleidung; Fremdenführung und Organisation von Touren; Sekretariatsarbeiten; etc.

15.6 „Work Permit“

Ein Bewerber für ein „*work permit*“ muss entweder über eine „*permanent residency*“ oder über ein „*non-immigrant visa*“ verfügen. Für bestimmte Fachkräfte und Führungskräfte sind daneben Erleichterungen im Rahmen des „*SMART-visa*“ möglich, eine zusätzliche Arbeitserlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.¹⁴⁹ Ein „*non-immigrant visa*“ ist zwingend vor der Einreise nach Thailand bei einer thailändischen Botschaft oder einem thailändischen Konsulat im Ausland zu beantragen. Ein „*resident permit*“ kann nur in Thailand beantragt werden, wenn sich der Antragsteller zuvor 3 Jahre ohne Unterbrechung mit einem „*non-immigrant visa*“ in Thailand aufgehalten hat. Zu beachten ist, dass das „*non-immigrant b-visa*“ in der Regel nur für 90 Tage gültig, es also bei Bewilligung einer Arbeitserlaubnis umgehend zu verlängern ist.

Das „*work permit*“ wird in der Regel für ein Jahr erteilt (und kann anschließend erneuert werden). Ein „*work permit*“ gilt nur für die beantragte Position bei dem beantragten Arbeitgeber und an dem beantragten Ort. Das Ausführen einer anderen, nicht im „*work permit*“ angegebenen, Tätigkeit oder die Arbeit an einem anderen Ort kann zum Entzug des „*work permit*“ führen. Allerdings können mit einem „*work permit*“ mehrere Tätigkeiten oder auch die Arbeit für mehrere Arbeitgeber oder an verschiedenen Orten genehmigt werden, sofern dies beantragt wird.

Für die Antragsstellung haben der potentielle Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eine Vielzahl von Dokumenten einzureichen. Da die zuständigen Beamten die Liste der geforderten Dokumente jederzeit ändern können, sofern sie es für erforderlich halten, ist es nicht möglich, eine abschließende Auflistung aller erforderlichen Dokumente zu nennen. Daher beinhalten die folgenden Listen nur die regelmäßig geforderten Dokumente. Vom potentiellen Arbeitnehmer sind einzureichen:

- Das ausgefüllte Antragsformular;
- 3 maximal 6 Monate alte Fotos mit den Maßen 5x6 cm mit Frontalansicht und in Business-Kleidung (in einigen Regionen wird Anzug und Krawatte verlangt);
- Kopie des Reisepasses (jede Seite muss kopiert und vom Arbeitnehmer unterschrieben sein);
- Das „*non-immigrant visa*“;

¹⁴⁹ Siehe dazu Punkt 4.7.4.

- Die „*departure card*“;
- Heiratsurkunde, falls der Bewerber eine thailändische Ehepartner/in hat;
- Abschlüsse (unterschriebene Kopie);
- Transcript (unterschriebene Kopie);
- Zulassungen, etc. (unterschriebene Kopien);
- Lebenslauf, aus dem frühere Positionen, Aufgaben, Tätigkeiten, Dauer und Orte der bisherigen Arbeitsplätze hervorgehen;
- Ein Gesundheitszeugnis von einem thailändischen Krankenhaus, das bescheinigt, dass keine der verbotenen Krankheiten vorliegt und maximal einen Monat alt ist;
- Sowie ggf. weitere Dokumente und Bescheinigungen.

In der Regel wird verlangt, dass die Echtheit aller ausländischen Dokumente bei der zuständigen Botschaft gegen eine Gebühr zertifiziert wird. Außerdem wird regelmäßig verlangt, dass für sämtliche Dokumente eine beglaubigte Übersetzung auf Thai vorgelegt wird. Offizielle Dokumente dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Vom Arbeitgeber sind einzureichen (mit Firmenstempel und vom Geschäftsführer unterzeichnet):

- Registerauszug, aus dem die ordnungsgemäße Registrierung als juristische Person sowie die Namen der Geschäftsführer hervorgehen;
- Ist der Geschäftsführer ein Ausländer: Kopien sämtlicher Seiten seines „*work permit*“;
- Liste der Anteilseigner, zertifiziert vom Handelsregister (maximal 6 Monate alt);
- Kopie der Gründungsurkunde „*certificate of incorporation*“;
- Fabriklizenz „*factory license*“ (falls erforderlich);
- Kopie der Steuerkarte „*taxpayer card*“ oder der Umsatzsteuerbescheinigung „*VAT certificate*“;
- Kopie der Einkommenssteuererklärung „*CIT Return*“ mit Beleg;
- Kopie des letzten Abschlussprüfungsberichts;
- Karte mit dem Ort des Unternehmens;
- Liste aller im Unternehmen angestellten Ausländer mit Positionsbezeichnung und Nummern der Arbeitserlaubnisse;

- Schriftliche Begründung, in dem die Gründe erläutert werden, warum dieser Mitarbeiter einzustellen ist und kein thailändischer Staatsbürger für die Arbeitsstelle eingestellt werden kann.

Dem letztgenannten Schriftsatz kommt regelmäßig große Bedeutung zu. Hierin ist eine detaillierte Stellenbeschreibung anzugeben, aus der hervorgeht, warum kein thailändischer Staatsbürger die Aufgaben wahrnehmen kann. Gelingt es nicht, die Beamten davon zu überzeugen, dass die Einstellung eines Ausländers erforderlich ist, wird das „*work permit*“ in der Regel nicht bewilligt. War die angestrebte Position zuvor ebenfalls durch einen Ausländer besetzt, ist dem Antrag eine Kopie des „*work permit*“ des Vorgängers sowie dessen Kündigung und ein Brief mit dessen beabsichtigten Abreisetermin beizulegen.

Die Bescheidung über einen Antrag dauert in Bangkok in der Regel 7 Werktage, kann in anderen Regionen aber bis zu 2 Monate dauern. Der Antrag muss in der Provinz erfolgen, in welcher der zukünftige Arbeitgeber seinen Sitz hat. Es ist also nicht möglich, den Antrag in Bangkok zu stellen, um den Bearbeitungsprozess zu beschleunigen, wenn eine andere Provinz zuständig ist. Die persönliche Vorstellung beim zuständigen Arbeitsamt wird nur bei Bewilligung des „*work permit*“ erforderlich. Der Antragsteller muss dann persönlich mit seinem Reisepass erscheinen und das „*work permit*“ unterschreiben. Der Reisepass wird mit einem entsprechenden Stempel versehen.

Neben den Arbeitsämtern kann das „*work permit*“ in einigen Fällen auch bei dem 1997 gegründeten sog. „*One-Stop Service Center*“ in Bangkok beantragt werden. Gehört ein Antragsteller zu einer der Personengruppen, die berechtigt sind die „*work permit*“ beim „*One-Stop Service Center*“ zu beantragen, so kann über den Antrag binnen 3 Stunden entschieden werden.

Zu den berechtigten Personengruppen gehören unter anderem:¹⁵⁰

- Einzelne Investoren und ihre Familienangehörigen, die beabsichtigen, mindestens THB 2 Millionen in Thailand zu investieren;
- Ein leitender Angestellter oder Experte, der bei einem Unternehmen angestellt ist, dessen Gesamtkapital bei über THB 30 Millionen liegt;
- Ausländer, die für eine Niederlassung eines ausländischen Unternehmens tätig werden sollen.

¹⁵⁰ Vollständige Liste der berechtigten Personengruppen unter:
www.bangkok.immigration.go.th/en/boi.html

Die vollständige Liste der berechtigten Personengruppen befindet sich auf der Webseite der Einwanderungsbehörde in Bangkok (<http://bangkok.immigration.go.th/en/boi.html>).

One-Stop Service Center,

18th Floor, Chamchuri Square Building,

Phayathai Road, Pathumwan

Bangkok 10330

Tel.: +66 2 209 1100

Fax: +66 2 209 1199

E-Mail: visawork@boi.go.th

Webseite: <http://bangkok.immigration.go.th/en/boi.html>

Da Unternehmen, die durch das „*Board of Investment (BOI)*“ gefördert werden, auch von Erleichterungen für die Einstellungen ausländischer Mitarbeiter profitieren sollen, unterscheidet sich der Prozess der Antragsstellung bei diesen.¹⁵¹

Zunächst stellt das Unternehmen einen Antrag an die „*Foreign Experts Service Unit*“ auf Bewilligung einer Arbeitsstelle. Dieser Antrag umfasst (alle Dokumente müssen mit Firmenstempel versehen und vom Geschäftsführer unterzeichnet sein):

- Antrag zur Einstellung eines ausländischen Experten oder Facharbeiters (F FR NI 01);
- Formular über Details des Arbeitsstelle (F FR NI 02) und das „*Investment Promotion Certificate*“;
- „*Foreign Business License*“ (falls nicht vorhanden, schriftliche Erklärung darüber, warum die *FBL* fehlt);
- Erklärung über Unternehmenszweck;
- Unternehmensbilanzen;
- Registerauszug, aus dem die ordnungsgemäße Registrierung als juristische Person sowie die Namen der Geschäftsführer hervorgeht;
- Liste der Anteilseigner, zertifiziert vom Handelsregister (maximal 6 Monate alt);
- Personalplan mit einer Liste aller im Unternehmen angestellten Ausländer mit Positionsbezeichnung und Nummern der Arbeitserlaubnisse sowie der geplanten Beschäftigungsdauer;

¹⁵¹ Merkblatt bzgl. des Ablaufs in englischer Sprache auf der Webseite des BOI: www.boi.go.th/upload/attachfile/about/english/expertpro2.pdf.

- Stellenbeschreibung mit Titel, Anforderungen und geplanter Dauer;
- Schriftsatz, in dem die Gründe erläutert werden, warum dieser Mitarbeiter einzustellen ist und kein thailändischer Staatsbürger für die Arbeitsstelle eingestellt werden kann.

Nach der Entscheidung über den Antrag erfolgt eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen mit der Bewilligung oder Ablehnung. Wurde die Stelle bewilligt, kann das Unternehmen die Arbeitserlaubnis für den konkreten Arbeitnehmer bei der „*Foreign Experts Service Unit*“ beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Lebenslauf und die Qualifikation der einzustellenden Person den Anforderungen der bewilligten Stelle entsprechen. Anderenfalls wird der Antrag unter keinen Umständen Erfolg haben. Der Antrag umfasst (alle Dokumente müssen mit Firmenstempel versehen und vom Geschäftsführer unterzeichnet sein):

- Bestätigungsbrief über die Bewilligung der Arbeitsstelle in Schritt eins;
- Formular zur Erhebung der biometrischen Daten (F FR NI 03);
- 3 maximal 6 Monate alte Fotos mit den Maßen 3x4 cm;
- Kopie des Reisepasses (jede Seite muss kopiert und vom Arbeitnehmer unterschrieben sein);
- Das „*non-immigrant visa*“;
- Die „*departure card*“;
- Abschlüsse (unterschriebene Kopie);
- Zulassungen, etc. (unterschriebene Kopien);
- Lebenslauf, aus dem frühere Positionen, Aufgaben, Tätigkeiten, Dauer und Orte der bisherigen Arbeitsplätze hervorgehen.

Nach der Entscheidung über den Antrag erfolgt eine schriftliche Mitteilung an das Unternehmen mit der Bewilligung oder Ablehnung. Wurde die Stelle bewilligt, erhalten sowohl das „*Immigration Bureau*“, als auch das „*Department of Employment*“ einen Benachrichtigungsbrief. Das Unternehmen kann dann binnen 30 Tagen die Arbeitserlaubnis und Visumsverlängerung erhalten.

The Foreign Expert Services Unit

18th Floor,
Chamchuri Square Building,
Phayathai Road, Pathumwan
Bangkok 10330,
Tel.: +66 2 209 1100 ext. 11631176

Bisher war in Thailand – auch wenn dies nicht immer beachtet worden sein mag – eine thailändische Arbeitserlaubnis grundsätzlich immer erforderlich, um Meetings geschäftlicher Natur in Thailand abzuhalten oder um an Konferenzen, Seminaren oder Board Meetings teilzunehmen. Am 06. März 2015 gab das Arbeitsministerium eine Mitteilung heraus, betreffend „*Activities not considered Work under the Foreign Workers Act BE 2551*“, wonach für die folgenden Aktivitäten nunmehr keine Arbeitserlaubnis mehr benötigt wird: Teilnahme an Tagungen, Konferenzen oder Seminaren; Teilnahme an einer Ausstellung oder Messe als Besucher; Teilnahme an diskussionsbasierten Unternehmenssitzungen; Teilnahme an speziellen Vorlesungen und Bildungsforen auf der Publikumsseite; Besuch von Vorlesungen zu Zwecken der Ausbildung und Teilnahme an technischen Seminaren; Produkteinkäufe auf einer Messe; Teilnehmen an Board Meetings im eigenen Unternehmen.¹⁵²

15.7 Soziale Sicherungssysteme

15.7.1 Sozialversicherung

Thailand hat ein Sozialversicherungssystem, welches gemeinsam von den Arbeitnehmern, den Arbeitgebern und der Regierung unterhalten wird, den „*Social Security Fund (SSF)*“. Dieses Sozialversicherungssystem besteht aus drei Säulen: der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung und der Rentenversicherung. Durch den *SSF* werden die Risiken des Arbeitsverlustes oder der Arbeitsverminderung aufgrund Krankheit, Elternzeit, Tod, Invalidität, Alter oder Arbeitslosigkeit abgesichert. Jeder Arbeitgeber mit einem oder mehr Arbeitnehmern muss seine Arbeitnehmer gemäß Sozialversicherungsgesetz („*Social Security Act B.E. 2533 (1990)*“) beim *SSF* anmelden und in den *SSF* einzahlen. Mit der Anmeldung sind die Angestellten automatisch im *SSF* versichert. Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer zwischen 15 und 60 Jahren versichert. Nicht versichert sind Beamte, Angestellte ausländischer Regierungen oder internationaler Organisationen, Lehrer an Privatschulen, Studenten, die an Schulen, Universitäten oder Krankenhäusern beschäftigt sind und einige weitere durch das Sozialversicherungsgesetz ausgeschlossene Angestellte. Haushaltsangestellte sind ebenfalls keine Arbeitnehmer im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes. Allerdings können Personen, die zu diesen Personenkreisen gehören, sich freiwillig versichern.

¹⁵² <http://www.rflegal.com/upload/document/rechtsanwalt-singapur-16-jul-2015-e-bulletin.pdf>.

In den *SSF* zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer derzeit jeweils 5 % des monatlichen Arbeitslohnes des Arbeitnehmers ein.¹⁵³ Die thailändische Regierung zahlt weitere 2,75 % des Arbeitslohnes des Arbeitnehmers ein. Allerdings gibt es eine Bemessungsgrenze, bis zu der diese Prozentsätze einzuzahlen sind. Diese liegt bei THB 15.000,- monatlich. Liegt ein Gehalt also über THB 15.000,-, wird der Teil über THB 15.000,- nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Höchstgrenze, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber monatlich in den *SSF* zu zahlen haben, bei jeweils THB 750,- liegt.

Leistungen aus der Krankenversicherung werden für nicht berufsbedingte Krankheiten und Invalidität sowie Schwangerschaft gewährt. Für berufsbedingte Erkrankungen greift die bereits im Arbeitsschutz erwähnte Unfallversicherung. Es werden die Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen, Krankentransporte, Medikamente sowie für Verpflegung bei stationären Behandlungen übernommen. Allerdings sind die Leistungen auf eine Höchstsumme von THB 15.000,- pro Monat begrenzt. Außerdem besteht ein Versicherungsschutz nur während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses sowie bis zu 6 Monate nach dessen Beendigung und es ist eine dreimonatige Beitragszahlung innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Leistungsfall erforderlich. Für bis zu zwei Schwangerschaften werden sämtliche Krankenhauskosten für Geburt sowie weitere Kosten für Voruntersuchungen, etc. (bis zu einer Höhe von THB 12.000,-) übernommen. Darüber hinaus erhält die Schwangere für bis zu 90 Tage 50 % des letzten Durchschnittseinkommens während einer schwangerschaftsbedingten Arbeitsabwesenheit. Allerdings nur, wenn die Schwangere in den letzten 15 Monaten vor der Abwesenheit mindestens sieben Sozialversicherungsbeiträge geleistet hat. Neben den genannten Leistungen hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld für bis zu 90 Tage am Stück, maximal 180 Tage pro Jahr. Das Krankengeld beträgt die Hälfte des letzten Durchschnittseinkommens, maximal jedoch THB 15.000,-. Außerdem wird für bis zu zwei Kinder ein Kindergeld in Höhe von THB 350,- monatlich bis zu deren 6. Lebensjahr gezahlt, sofern ein Elternteil sozialversicherungspflichtig beschäftigt und das Kind ehelich ist.

Ab dem 55. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf Leistungen aus der Rentenversicherung. Hat der Versicherte insgesamt weniger als 12 Monate Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, erhält er den eingezahlten Betrag als Einmalzahlung zurückerstattet und hat keinen Anspruch auf Rentenzahlungen.

¹⁵³ Diese 5 % teilen sich wie folgt auf: 3 % für die Renten-, 1,5 % für die Kranken- und 0,5 % für die Arbeitslosenversicherung.

Hat er zwar 12 Monate aber weniger als 180 Monate (15 Jahre) Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, erhält er auch nur eine Einmalzahlung über die von ihm eingezahlten sowie die von seinem Arbeitgeber eingezahlten Beiträge. Ein Anspruch auf Rentenzahlungen besteht darüber hinaus ebenfalls nicht. Erst ab einer 15-jährigen Versicherungsdauer besteht ein Rentenanspruch auf eine monatliche Rente in Höhe von mind. 15 %¹⁵⁴ des durchschnittlichen Einkommens der letzten 60 Monate. Stirbt ein Versicherter mit Rentenanspruch vor dem 55. Lebensjahr oder innerhalb der ersten 6 Monate nach Erreichen des Renteneintrittsalters, erhalten seine Erben¹⁵⁵ die eingezahlten Beiträge als Einmalzahlung erstattet.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Versicherte, die in den letzten 15 Monaten vor ihrer Arbeitslosigkeit mindestens 6 Monate Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben. Allerdings darf der Verlust des Arbeitsplatzes keine Folge einer Straftat oder schweren innerbetrieblichen Verfehlung sein. Während der Bezugszeit von Arbeitslosengeld bestehen ähnliche Pflichten wie in Deutschland, z.B. das regelmäßige Vorstellen bei dem zuständigen Arbeitsamt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes bestimmt sich danach, ob das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt oder einvernehmlich beendet wurde. Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber besteht ein Anspruch auf 50 % des letzten Durchschnittseinkommens, bei einer einvernehmlichen Beendigung auf 30 % – jeweils für eine Dauer von 3 Monaten. Etwaige Abfindungszahlen werden nicht berücksichtigt.

15.7.2 „Employee Welfare Fund“ und betriebliche Altersvorsorgen

Neben dem *SSF* ist die Einführung einer Arbeitnehmerfürsorge, der „*Employee Welfare Fund (EWF)*“ geplant. Der *EWF* ist im „*Labor Protection Act*“ geregelt. Die Einführung wurde von der thailändischen Regierung jedoch verschoben, bis sich die Wirtschaftslage verbessert. Derzeit ist noch kein Einführungsdatum bekannt. Nach Einführung soll der *EWF* von dem „*Employee Welfare Fund Committee*“ verwaltet werden. Der *EWF* soll Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit, Rente oder die Angehörigen im Falle des Todes des Arbeitnehmers finanziell absichern. An dem *EWF* sollen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend der jeweils noch festzusetzenden Prozentsätze des Arbeitnehmerlohns beteiligen, jedoch nicht über einen Höchstsatz von 5 % des Arbeitnehmergehalts hinaus. Durch den *EWF* werden alle Arbeitnehmer abgesichert, die bei einem Arbeitgeber

¹⁵⁴ Die jeweilige Höhe hängt von der Beitragszahlungsdauer ab.

¹⁵⁵ Anspruchsberechtigte Erben können nur die Ehefrau, die Kinder oder die Eltern des Versicherten sein.

beschäftigt sind, der über 10 oder mehr Angestellte verfügt. Jeder Arbeitgeber mit 10 Arbeitnehmern oder mehr ist dann verpflichtet, sich an dem *ETF* zu beteiligen und seine Arbeitnehmer dort anzumelden. Davon befreit sind lediglich Arbeitgeber, die eine eigene registrierte betriebliche Altersvorsorge, mit wenigstens der gleichen Absicherung wie es der *ETF* gewährleistet, für ihre Mitarbeiter eingerichtet haben oder ihre Arbeitnehmer in sonstiger Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben für den Fall der Arbeitslosigkeit oder des Todes absichern.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch eine betriebliche Altersvorsorge etablieren. Betriebliche Altersvorsorgen werden durch den „*Provident Fund Act B.E. 2530*“ gesetzlich geregelt. Eine solche betriebliche Altersvorsorge ist in Thailand nicht vorgeschrieben, wird sie aber eingerichtet, so ist sie zu registrieren. Wie der noch nicht aktive *ETF*, dienen auch die betrieblichen Altersvorsorgen der finanziellen Absicherung der Arbeitnehmer bzw. deren Angehöriger für Fälle der Kündigung, Rente oder Tod des Arbeitnehmers. In die betriebliche Altersvorsorge müssen sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmer einzahlen und das Kapital muss von dafür zugelassenen Vermögensverwaltern verwaltet werden. Die Beiträge der Arbeitnehmer dürfen nicht weniger als 2 % und nicht mehr als 15 % ihres Gehalts betragen. Der Arbeitgeber muss mindestens den gleichen Betrag einzahlen wie der jeweilige Arbeitnehmer.

15.8 Gewerkschaften

Auch in Thailand gibt es das Recht auf Gründung einer Gewerkschaft. Nach dem „*Labour Relations Act B.E. 2518 (1975)*“ können Gewerkschaften gegründet und beim *MOL* registriert werden. Dazu müssen sich mindestens 10 Mitarbeiter zusammenschließen, die denselben Arbeitgeber haben. Die Anzahl der Arbeitgeber ist jedoch unerheblich. Bei Gewerkschaften, die bei dem *MOL* registriert sind, handelt es sich um juristische Personen. Jede Gewerkschaft muss sich Regeln und Ziele setzen und ihre Aktivitäten entsprechend ausführen.

Hauptaufgaben der Gewerkschaften sind die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen sowie die Förderung eines guten Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zu den typischen Aktivitäten zählen:

- Vertragsverhandlungen mit den Arbeitgebern, um Rechte und Leistungen für die Arbeitnehmer durchzusetzen;
- Die Aufforderung an die Mitglieder zu einem Streik sowie die Unterstützung bei dessen Organisation;
- Die Veröffentlichung von Fakten über arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen.

Gewerkschaften genießen strafrechtliche Immunität und können auch nicht vor einem Zivilgericht verklagt werden, solange die Gewerkschaft Aktivitäten vornimmt, die dem Interesse seiner Mitglieder entsprechen. Die Immunität erstreckt sich selbstverständlich nicht auf die strafrechtliche Verfolgung in Fällen der Schaffung einer Gefahr für die Öffentlichkeit, Verletzungen von Leben Gesundheit, Freiheit oder Persönlichkeit und bei Eigentumsverletzungen.

16. WICHTIGE GESETZLICHE EINZELBEREICHE

16.1 Allgemeines zum Schutz des geistigen Eigentums

Der Schutz geistigen Eigentums, des „*Intellectual Property (IP)*“, lässt sich in zwei Kategorien einteilen. Zum einen gibt es den gewerblichen Rechtsschutz, der Erfindungen mittels Patenten, Marken und Mustern schützt. Zum anderen wird das Urheberrecht durch „*Copyrights*“ geschützt, welche neben schriftliche auch künstlerische Werke, wie z.B. Musikwerke, umfassen.

Es gibt in Thailand verschiedene Gesetze, die sich mit dem Schutz des geistigen Eigentums befassen:

- „*The Copyright Act B.E. 2537 (1994)*“
- „*The Patent Act B.E. 2522 (1979)*“
- „*The Trademark Act B.E. 2534 (1991)*“
- „*The Integrated Circuit Topography Act B.E. 2543 (2000)*“
- „*The Protection of Layout Designs of Integrated Circuits Act B.E. 2543 (2000)*“
- „*The Trade Secret Act B.E. 2545 (2002)*“
- „*The Geographical Indications Act B.E. 2546 (2003)*“
- „*The CD Production Act B.E. 2548 (2005)*“
- „*Copyright Act (No.3) B.E. 2558 (2015)*“

- „*Copyright Act (No.2) B.E. 2558 (2015)*“

Thailand ist Mitglied der „*World Intellectual Property Organization (WIPO)*“, des „*Patent Cooperation Treaty (PCT)*“ und des Madrider Markenabkommens sowie der „*Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst*“ und des „*Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Nizza Klassifikation)*“. Zudem ist Thailand als *WTO* Mitglied Teil des „*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS)*“, das zuletzt am 23. Januar 2017 durch Neurgelungen im Bereich der pharmazeutischen Produkte geändert wurde, denen Thailand bereits Anfang 2016 zugestimmt hatte.¹⁵⁶

Von Regierungsseite her befasst sich das Amt für geistiges Eigentum „*Department of Intellectual Property (DIP)*“ mit Fragen des gewerblichen und urheberrechtlichen Rechtsschutzes. Dabei handelt es sich um eine Unterabteilung des Wirtschaftsministeriums („*Ministry of Commerce*“). Das *DIP* wacht über die Anwendung und Durchsetzung der oben genannten Gesetze. Verstöße gegen die Gesetze können mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden. Weiter ist das *DIP* Anlaufstelle für internationale Patentregistrierungen nach dem „*Patent Cooperation Treaty (PCT)*“. Das *DIP* bearbeitet Anträge zur Registrierung von Marken und Patenten und entscheidet über die Registrierung.

Die Entwicklung zeigt eine deutliche Verbesserung des gewerblichen Rechtsschutzes in Thailand. Dennoch entschieden die USA im April 2017 erneut, Thailand auf der „*Priority Watch List*“ zu belassen, was insbesondere an der mangelnden Durchsetzung bestehender Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums liegt.¹⁵⁷

Department of Intellectual Property,
 Ministry of Commerce
 536 Nonhaburi 1 Road
 Bangkrasoe, Muaeng Nonhaburi 11000
 Tel.: +66 1368
 Webseite: <http://www.ipthailand.go.th>

¹⁵⁶ https://www.wto.org/english/news_e/news16_e/trip_28jan16_e.htm.

¹⁵⁷ <https://ustr.gov/sites/default/files/301/2017%20Special%20301%20Report%20FINAL.PDF>.

16.2 Patente

Nach thailändischem Patentrecht können Erfindungen, Produktdesigns und Gebrauchsmuster durch Patente geschützt werden, sofern es sich dabei um Erfindungen, Produktdesigns oder Gebrauchsmuster im Sinne des „*Patent Act B.E. 2522 (1979)*“¹⁵⁸ handelt. Produktdesigns und Gebrauchsmuster können geschützt werden, wenn sie neu/originell und für eine industrielle/gewerbliche Anwendung geeignet sind. Erfindungen müssen zusätzlich noch einen erfinderischen Schritt aufweisen. Fehlt dieses „erfinderische Element“, kann nur ein „*petty patent*“, ein „kleines Patent“, angemeldet werden, welches nur eine Schutzdauer von sechs Jahren hat. Die Schutzdauer kann bis zu zwei Mal um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden.

Damit ein Patent seinen Schutz in Thailand entfalten kann, muss es dort registriert sein. Jeder Antragsteller kann die Erteilung eines Patents direkt in Thailand beim *DIP* beantragen. Beantragen kann ein Patent sowohl der Erfinder als auch der Hersteller sowie bei Nachweis der Vollmacht auch ein Bevollmächtigter. Neben dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen, aus denen sich ein Patentanspruch ergibt. Gemäß dem Antrag erfolgt eine Prüfung der grundsätzlichen Patentierfähigkeit. Dabei wird noch nicht der Gegenstand/das Design als solches geprüft. Nach ca. 6 Monaten wird der Prüfer vom Antragsteller die Veröffentlichungsgebühr verlangen und anschließend die Details des Patents in der „*DIP Gazette*“ veröffentlichen. Dort sind die Details für 90 Tage einsehbar. Liegen nach diesen 90 Tagen keine Einsprüche seitens Dritter gegen das Patent vor, beginnt der Prüfer mit der Prüfung des Gegenstandes auf die inhaltliche Patentierbarkeit. Bis zur Registrierung des Patents können so schnell 4-5 Jahre vergehen.

Bei regelmäßiger Zahlung der anfallenden Aufrechterhaltungsgebühren läuft der Patentschutz für einen Zeitraum von 20 Jahren (bei „*design patents*“ 10 Jahre). Der Patentinhaber kann Lizenzen in dieser Zeit frei vergeben. Normalerweise beginnt der Patentschutz in einem Land erst mit der Anmeldung des Patents in dem jeweiligen Land, allerdings kann in manchen Fällen der sogenannte Prioritätsanspruch „*priority claim / priority right*“ geltend gemacht werden. Dann kann als Anmeldedatum ein Datum berücksichtigt werden, zu welchem dieses Patent in einem anderen Land bereits beantragt wurde. Dies hängt in der Regel davon ab, in welchem Land dieses Patent zuvor beantragt wurde. Als Mitglied der *WIPO* gewährt Thailand diesen Prioritätsanspruch immer, wenn das Patent zuvor in einem anderen Mitgliedsstaat der *WIPO* beantragt wurde. Der

¹⁵⁸ Englische Version unter: http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=129773.

Prioritätsanspruch muss bei Patenten binnen 12 Monaten ab Beantragung in dem anderen Land erfolgen, bei „*design patents*“ binnen 6 Monaten.

Thailand ist seit Dezember 2009 auch Vertragspartner des „*Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens*“ / „*Patent Cooperation Treaty (PCT)*“. Der *PCT* hat derzeit 152 Vertragsstaaten.¹⁵⁹ Weitere Informationen zum *PCT* befinden sich auf der Webseite <http://www.wipo.int/pct/de/>. Durch den Vertrag wird Antragstellern bei Anträgen in den Mitgliedsstaaten mehr Zeit für die Beantragung eingeräumt. Sie können zuerst einen *PCT*-Antrag stellen (sog. Internationale Phase) und haben dann 30 Monate Zeit, um die Anträge in den jeweils gewünschten Mitgliedsstaaten zu stellen (sog. Nationale Phase). Auch bei *PCT*-Anträgen gibt es die Möglichkeit, einen Prioritätsanspruch geltend zu machen.

16.3 Copyrights

Der „*Copyright Act B.E. 2537 (1994)*“, der zuletzt im Januar 2015 durch den „*Copyright Act (No.2) B.E. 2558 (2015)*“ und den „*Copyright Act (No.3) B.E. 2558 (2015)*“ geändert und ergänzt wurde, schützt musikalische, literarische und künstlerische Werke sowie Tonwerke, Filme, Rundfunksendungen und veröffentlichte Ausgaben solcher Werke. Auch Computerprogramme und Datenbanken fallen unter den gesetzlichen Schutz. Nicht geschützt werden Ideen, Zwischenschritte, Arbeitsschritte und –systeme, Anwendungsmethoden, Konzepte, Entdeckungen, oder wissenschaftliche Theorien. Anders als in den USA oder der EU, wo die Schutzdauer von Urheberrechten für literarische, musikalische und künstlerische Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Rechtsinhabers dauert, gilt in Thailand lediglich eine Schutzdauer von 50 Jahren bis nach dem Tod des Rechtsinhabers. Ist der Rechtsinhaber eine juristische Person, besteht der Urheberrechtsschutz für 50 Jahre ab Veröffentlichung, bei fehlender Veröffentlichung für 50 Jahre ab Erstellung. Geschützt sind die Reproduktion, das Bearbeiten, die Veröffentlichung, der Verleih sowie das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Keine Verletzung von Urheberrechten stellen jedoch beispielsweise die Nutzung für nicht kommerzielle Untersuchungen, für Forschungen über das Werk, die private Nutzung sowie die Kommentierung oder Kritik des Werks dar. In diesen Fällen kann kein Urheberrecht geltend gemacht werden, sofern es sich dabei um eine Nutzung handelt, wie sie für derartige Aktivitäten üblich ist. Die Rechtsfolgen von

¹⁵⁹ Vollständige Liste aller Vertragsstaaten unter:
www.wipo.int/pct/de/pct_contracting_states.html

Urheberrechtsverletzungen reichen bis zu einer Geldstrafe in Höhe von THB 800.000,- sowie bis zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe.

Mit der Neuerung im Jahr 2015 wurde unter anderem jegliche Aufzeichnungen von Filmen in Filmtheatern, auch für den privaten Gebrauch, ausdrücklich unter Strafe gestellt. Zudem haben Rechtsinhaber nun die Möglichkeit, einen Antrag auf Erhalt einer einstweiligen Verfügung gegen einen Service Provider zu stellen, sofern sie glaubhaft machen können, dass im Computersystem des Providers Urheberrechtsverletzung stattfinden.

Durch die Gesetzesänderung setzte Thailand auch die Vorgaben über „*Rights management information (RMI)*“ der *WIPO* um. Diese basieren auf dem „*Copyright Treaty (WCT)*“ und dem „*WIPO Performance and Phonograms Treaty (WPPT)*“. Die *RMI* bezieht sich auf die Angabe von Signaturen, Wasserzeichen oder ISBN-Nummern sowie ähnliche Kennzeichnungen. Ziel ist der Schutz dieser Identifikationsmerkmale vor Abänderung, Entfernung oder Manipulation. Die Neuregelung sieht eine zivilrechtliche Haftung desjenigen vor, der eine Kennzeichnung an einem geschützten Werk ohne Autorisierung entfernt oder manipuliert und im Wissen handelt, dass dies eine Urheberrechtsverletzung ermöglicht, vereinfacht oder verdeckt. Im Unterschied zu den Vorgaben der *WIPO* sind jedoch bestimmte Ausnahmen hinsichtlich der Verletzung der *RMI* vorgesehen. Darunter fallen:

- die Löschung oder Veränderung durch eine autorisierte Behörde zur Durchsetzung des Rechts oder zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- die Löschung oder Veränderung durch eine Bildungseinrichtung, Bibliothek oder öffentliche Rundfunkanstalt für nicht kommerzielle Zwecke;
- die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke, bei denen *RMI* durch eine Bildungseinrichtung, Bibliothek oder öffentliche Rundfunkanstalt für nicht kommerzielle Zwecke gelöscht oder verändert wurde.

Außerdem ist die Umgehung technischer Sicherungsmaßnahmen („*Technological Protection Measures, (TPM)*“) strengstens verboten.

Grundsätzlich gilt ein Urheberrechtsschutz automatisch, ohne dass eine Registrierung erforderlich ist. Dennoch ist eine Registrierung beim *DIP* möglich und sinnvoll, denn es kann den Beweis erheblich erleichtern und dadurch Zeit und Kosten sparen.

16.4 Trademarks

Das Marken- und Warenzeichenrecht ist im „*Trademark Act B.E. 2534 (1991)*“, in dessen Fassung nach Änderung durch den „*Trademark Act (No.2) B.E. 2543 (2000)*“ und den „*Trademark Act (No.3) B.E. 2559 (2016)*“, geregelt. Der Markenrechtsschutz beginnt mit Eintragung des Waren- oder Dienstleistungszeichens im Register der Markenabteilung des *DIP* und dauert grundsätzlich zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere zehn Jahre bei Zahlung der entsprechenden Gebühren. Nach thailändischem Recht können nur in Thailand wohnhafte bzw. ansässige natürliche bzw. juristische Personen Markeninhaber sein.

Dem Markeninhaber stehen bei Verletzungen durch Dritte Unterlassungs-, Löschungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche zu.

Damit eine Marke in Thailand registriert werden kann, muss sie unverwechselbar sein. Außerdem darf sie nicht einer bereits registrierten Marke in ihrer Erscheinungs- und/oder Klangform entsprechen oder dieser ähneln. Schließlich dürfen für die Marke keine der folgenden Merkmale verwendet werden:

- Königliche Flaggen, offizielle Siegel und königliche Dekorationen;
- Die thailändische Nationalflagge;
- Königliche Namen, Namen von Königsfamilien, königliche Monogramme und königliche Initialen;
- Darstellungen des Königs, der Königin und deren Nachkommen.

Es besteht keine Pflicht, eine Marke in Thailand zu registrieren, allerdings ist die Registrierung in der Regel erforderlich, um einen Markenrechtsschutz zu erhalten. Nicht registrierte Marken werden nach thailändischem Recht nur anerkannt, wenn der Benutzer beweisen kann, dass die Marke bei Konsumenten sehr bekannt ist.

Für die Registrierung muss neben dem Antrag auch eine Liste der Güter und Dienstleistungen, die vom Schutz umfasst werden sollen, beim *DIP* eingereicht werden. Die Registrierung erfolgt nach den Grundsätzen der Nizza Klassifikation „*International Classification of Goods and Services (Nice Classification)*“.¹⁶⁰ Durch die Änderungen des „*Trademark Act (No.3) B.E. 2559 (2016)*“ ist neben

¹⁶⁰ Abkommen in englischer Sprache abrufbar unter:
www.wipo.int/export/sites/www/classifications/nice/en/pdf/8_list_class_order.pdf.

dem Antrag zur Registrierung einer bestimmten Klasse („*Single class filing Application*“) nun auch die Anmeldung mehrere Klassen in einem Antrag („*Multiple Class Application*“) möglich. Damit soll eine Vereinfachung der Anmeldeprozesse aufgrund einer Kosten- und Ressourcenminimierung erreicht werden. Der Nachteil besteht allerdings darin, dass eine „*Multiple Class Application*“ auch bei mehreren Klassen- Anmeldungen als eine einzige zählt, sodass bei Komplikationen hinsichtlich der Anmeldung einer Klasse das gesamte Verfahren stockt und im schlimmsten Fall sogar die gesamte Anmeldung zurückgewiesen wird.

Nach dem Antrag wird geprüft, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Sind diese gegeben, wird der Prüfer die Details der Marke in der „*DIP Gazette*“ veröffentlichen. Dort sind die Details für 60 Tage einsehbar. Liegen nach diesen 60 Tagen keine Einsprüche gegen die Marke vor, ist die Registrierungsgebühr innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Um Zweifel des Prüfers bzw. Einsprüche Dritter zu verhindern, sollte ausreichend dokumentiert werden, welche Nutzung für die Marke vorgesehen ist, also für welche Art von Produkten sie dient. Dadurch können Einsprüche von Markeninhabern ähnlich klingender Marken direkt umgangen werden, wenn es sich z.B. um völlig unterschiedliche Produkte handelt, bei denen eine Verwechslung ausgeschlossen wäre und somit keine Nachteile für die anderen Markeninhaber entstehen würden.

Eine Markensuche ist eine weitere Möglichkeit, Konflikte mit Inhabern ähnlicher Marken zu vermeiden. Dabei wird geprüft, ob ähnliche Marken bereits registriert wurden. Die Suche kann beim *DIP* oder anhand der *DIP* Datenbank durchgeführt werden. Die Gebühren belaufen sich auf THB 200,- pro Stunde. Letztlich lassen sich dadurch aber Kosten sparen und zum anderen wird der Registrierungsprozess beschleunigt. Die folgenden Tabellen geben eine Übersicht zu den anfallenden Registrierungsgebühren.

Antrag beim DIP	Gebühren in THB	
	Für jede/s Produkt/Leistung in einer Klasse bis zu 5 Produkten/Leistungen	Für 6 oder mehr Produkte/Leistungen in einer Klasse (Pauschale)
Einreichung	1.000	9.000
Registrierung	600	5.400
Erneuerung	2.000	18.000

Antrag beim DIP	Gebühren in THB
Einspruchskosten bei Anmeldung (für Einsprüche vor dem Trademark Board)	4.000
Änderungskosten vor der Registrierung einer Marke	200
Änderungskosten nach der Registrierung einer Marke	400

Nach Erhalt der Registrierungsgebühr wird die Registrierung abgeschlossen und eine Bescheinigung ausgestellt. Der Registrierungsprozess dauert in der Regel 1-2 Jahre. Um eine Marke verlängern zu lassen, ist ein erneuter Antrag („*renewal application*“) erforderlich. Dieser sollte beim *DIP* spätestens 90 Tage vor dem Ablaufdatum der Marke eingehen. Anders als nach altem Recht verfällt jedoch die Marke bei Versäumung dieser Frist nicht. Vielmehr wurde mit dem „*Trademark Act (No.3) B.E. 2559 (2016)*“ eine Karenzzeit von bis zu 6 Monaten eingeführt, in denen die Erneuerung der Registrierung für eine Strafgebühr von 20 % der offiziell fälligen Registrierungskosten erfolgen kann.

16.5 Wettbewerbsgesetz

Am 05. Oktober 2017 trat in Thailand das neue Wettbewerbsgesetz, „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“, in Kraft und ersetzte den „*Trade Competition Act B.E. 2542 (1999)*“.¹⁶¹ Zuständig für die Förderung eines fairen und freien Handels und die Sicherung des Wettbewerbs ist die „*Trade Competition Commission (TCC)*“ sowie deren ausführendes Organ, das „*Office of Trade Competition Commission (OTCC)*“.¹⁶² Dieses erteilt den Unternehmen Auflagen, genehmigt Verschmelzungen („*merger approval*“) und kann Sanktionen bei Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz aussprechen. Die *TCC* und das *OTCC* sind nach der Neuregelung strukturell von der Regierung unabhängig, um politische Einflussnahme bei deren Umsetzung zu vermeiden. Durch das

¹⁶¹ Einsehbar unter: <http://otcc.dit.go.th/?p=3793>.

¹⁶² Website: <http://otcc.dit.go.th/?lang=en>.

Wettbewerbsgesetz soll verhindert werden, dass der Wettbewerb durch restriktive Maßnahmen der Industrie eingeschränkt wird. Im Rahmen der Umsetzung und Konkretisierung der neuen Gesetze sind in einigen Bereichen noch nachgeordnete Rechtssetzungsakte durch die *TCC* erforderlich.

Das Gesetz ist grundsätzlich auf alle Wirtschaftssektoren anwendbar, mit Ausnahme derjenigen, die bereits Spezialregelungen in bestimmten Bereichen unterworfen sind. Darunter fallen derzeit nur Geschäfte, die durch die „*National Broadcasting and Telecommunications Commission*“, die „*Office of Insurance Commission*“ oder die „*Energy Regulatory Commission*“ reguliert werden und nur soweit das Wettbewerbsrecht vom jeweiligen Sektor abgedeckt wird. Darüber hinaus erstreckt sich der Anwendungsbereich nicht auf bestimmte staatliche Unternehmen, insbesondere im Rahmen der nationalen Sicherheit.

Die Regelungen untersagen insbesondere wettbewerbswidrige Maßnahmen, das Ausnutzen einer beherrschenden Marktposition sowie Fusionen und Firmenübernahmen, die den Wettbewerb in Thailand signifikant einschränken. Verstöße werden, soweit im Gesetz nichts anderes festgelegt ist, mit einer Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe bestraft.

Das neue Gesetz enthält eine Reihe wichtiger Änderungen, die für Investoren von Bedeutung sind. Beispielsweise werden staatliche Firmen weitaus weniger Ausnahmetatbestände genießen als zuvor. Zudem enthält das Gesetz neue Regeln bzgl. wettbewerbschädigenden Verhaltens, Missbrauch von beherrschenden Marktpositionen sowie Verboten von Absprachen zwischen nationalen und „*offshore operators*“.

Unterschieden wird hinsichtlich des Abschlusses sogenannter „*anti-competitive agreements*“ zwischen „*hard core cartels*“ sowie „*non hard-core cartels*“. „*Hard-core cartels*“ werden angewendet auf Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern, auf Marktabschottung und Marktaufteilung, auf die Output Kontrolle sowie auf Absprachen bei Ausschreibungen. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Wirtschaftsunternehmen, die auf einer „*relationship in policy or control*“ beruhen, sind vom Anwendungsbereich der „*hard-core*“ sowie der „*non hard-core*“ Vereinbarungen ausgenommen. Diese Ausnahme zielt letztendlich auf Vereinbarungen zwischen untereinander verbundenen Unternehmen ab.

Die Kriterien des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung blieben dagegen weitgehend gleich.

Das neue Wettbewerbsrecht listet eine Reihe unfairer Handelspraktiken auf, u.a. (i) unfaire Behinderung von geschäftlichen Operationen, (ii) Ausnutzung einer

überlegenen Markt- oder Verhandlungsmacht, (iii) Auferlegung unfairer Handelskonditionen und (iv) jegliche andere Handlungen, die seitens der Kommission als wettbewerbsschädlich eingestuft werden. Weiterhin statuiert das Gesetz neue Verbote wettbewerbsschädigender Vereinbarungen zwischen nationalen und Offshore Unternehmen, die zu einem Monopol führen würden oder zu unfairen Handelsbeschränkungen und dadurch die Wirtschaft und letztendlich auch die Verbraucher schwer schädigen würden.

Von besonderer Bedeutung ist hier das „*dual merger control*“ System des neuen Gesetzes:

- i) Für den Fall, dass eine dominierende oder Monopolstellung eines Unternehmens infolge eines Mergers oder einer Akquisition wahrscheinlich erscheint, muss das OTCC ein „*pre-merger approval*“ erteilen.
- ii) Wenn eine Konsolidierung zu einer wesentlichen Reduzierung des Wettbewerbs in einem relevanten Markt führt, muss eine „*post merger notification*“ bei der Kommission eingereicht werden.

Die TCC ist nach Sec. 51 des „*Trade Competition Act B.E. 2560 (2017)*“ dazu ermächtigt, eine Mindestschwelle für den Marktanteil, den Gesamtumsatz, den Kapitalbetrag, die Anzahl der Anteile oder die Menge der Vermögenswerte bezüglich der Fusionskontrolle festzusetzen und Verfahrensregelungen für das „*dual merger control*“ System innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Neuregelungen zu erlassen.

Eine weitere wichtige Änderung besteht darin, dass die Kommission ermächtigt wird selbst Bußgelder zu verhängen, ohne hierfür die Gerichte einschalten zu müssen. Außerdem erlegt das neue Gesetz Direktoren und Managern der Gesellschaft eine stärkere Haftung auf, wonach dann nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Personen, „die für die Geschäfte der Firma zuständig“ sind, genau wie der Geschäftsführer der strafrechtlichen Haftung unterliegen.

Zusammenfassend enthält das Gesetz somit folgende Kategorien wettbewerbswidriger Maßnahmen:

- 1) Ein Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung und der Macht diese zu missbrauchen,
 - legt unfaire Preise für Waren oder Dienstleistungen fest;

- verursacht direkt oder indirekt unfaire Handelsvoraussetzungen, um übliche Geschäftsabläufe zu behindern;
 - limitiert die Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen, um eine künstliche Knappheit zu erzeugen und/oder
 - greift in andere Geschäftsbeziehungen ohne triftigen Grund ein.
- 2) Eine Fusion, infolge derer eine Monopolstellung wahrscheinlich erscheint oder durch die der Wettbewerb reduziert wird, wobei eine Überprüfung nach dem sogenannten „*dual merger control*“ System erfolgt.
 - 3) Jegliche Formen von Absprachen zwischen Marktteilnehmern, die den Wettbewerb beeinträchtigen, wobei zwischen „*hard core cartels*“ sowie „*non hard-core cartels*“ unterschieden wird. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen Wirtschaftsunternehmen, die auf einer „*relationship in policy or control*“ beruhen, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.
 - 4) Wettbewerbsschädigender Vereinbarungen zwischen nationalen und Offshore Unternehmen, die zu einem Monopol führen würden oder zu unfairen Handelsbeschränkungen und dadurch die Wirtschaft und letztendlich auch die Verbraucher schwer schädigen würden.
 - 5) Unfaire Handelspraktiken, durch die ein freier und fairer Wettbewerb gestört wird und andere Marktteilnehmer geschädigt oder an der Marktteilnahme gehindert werden.

Ob ein Marktteilnehmer eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes innehat, wird von der „*Trade Competition Commission*“ bestimmt. Die genauen Grenzen für eine marktbeherrschende Stellung können sich jederzeit ändern. Nach dem alten Recht wurde eine marktbeherrschende Stellung angenommen, wenn ein Marktteilnehmer einen Marktanteil von mindestens 50 % und ein Umsatzvolumen von mindestens THB 1 Milliarde im Jahr hat. Ebenfalls bejaht wurde die marktbeherrschende Stellung, wenn ein Marktteilnehmer zu den drei größten Marktteilnehmern gehört und diese gemeinsam einen Marktanteil von 75 % halten und ein gemeinsames Umsatzvolumen von mindestens THB 1 Milliarde im Jahr erwirtschaften. Nach der Neuregelung sind neben dem Marktanteil und dem Umsatz weitere Kriterien bei der Beurteilung des Wettbewerbs im Markt zu berücksichtigen. Dazu zählen die Zahl der Wettbewerber, die verfügbaren Vertriebswege sowie die

Kapitalisierung des Unternehmens. Der Marktanteil verbundener Unternehmen („*all companies with a relationship in policy or control*“) wird zusammengerechnet. Die genauen Kriterien zu Bestimmung einer „*relationship in policy or control*“ wird die Kommission innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes festlegen.

Hat das OTCC den begründeten Verdacht, dass ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, kann sie Nachforschungen anstellen und gegebenenfalls dem Verantwortlichen Anweisungen geben, um zu verhindern, dass der Verstoß fortgesetzt wird. Im Fall eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen das Gesetz drohen Freiheits- und/oder Geldstrafen. Darüber hinaus ist nach dem neuen Recht auch die Verhängung von Bußgeldern durch das OTCC selbst möglich. Diese Strafen werden grundsätzlich gegen das jeweilige Unternehmen ausgesprochen, können jedoch auch den Geschäftsführer oder jede andere, für das Unternehmen verantwortliche Person treffen, sofern die Verstöße nicht ohne deren Wissen oder Zustimmung erfolgten. Richtlinien hinsichtlich der Haftung, einschließlich einer Kronzeugenregelung, kann die TCC innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen.

Schließlich kann jeder, der durch einen Wettbewerbsverstoß geschädigt wurde, zivilrechtlich gegen den Verantwortlichen vorgehen und z.B. auf Schadensersatz klagen. Zum Schutze der Verbraucher kann auch die Verbraucherschutzkommission „*Consumer Protection Commission*“ oder jede andere Verbraucherschutzorganisation derartige Klagen für die Verbraucher anstreben.

Sowohl Straf- als auch Zivilverfahren finden nunmehr vor dem „*International Property and International Trade Court (IPT Court)*“ statt. Gegen Entscheidungen des OTCC kann Berufung bei Gericht oder bei der Berufungskommission „*appellate committee*“ eingelegt werden.

**Office of Trade Competition Commission Department of Internal Trade,
Ministry of Commerce**

563 Nonthaburi Road, Muang District,
Nonthaburi 11000, Thailand

Tel.: +66 2 507 5882, Fax: +66 2 547 5434

E-Mail: OTCC@dit.go.th

Webseite: <http://otcc.dit.go.th/?lang=en>.

16.6 E-Commerce

Die Einführung des E-Commerce und die Benutzung digitaler Medien als Alternative zu den herkömmlichen Medien haben eine Reihe von neuartigen rechtlichen Fragestellungen auch in Thailand aufgeworfen. Zu nennen sind hier insbesondere die elektronische Signatur, der Schutz elektronisch übertragener Informationen, Trademarks, Domain-Namen, die Frage der zuständigen Gerichtsbarkeit bei Internetseiten und vieles mehr. Oftmals stößt man an die Grenzen der existierenden Gesetze und des Fallrechts. Eine übergeordnete Behörde für diesen Bereich existiert noch nicht.

Viele dieser Fragen hat Thailand im „*Electronic Transactions Act B.E. 2544 (2001) (ETA)*“¹⁶³ behandelt. Er basiert auf dem „*UN Model Law on Electronic Commerce*“ und dem „*UN Model Law on Electronic Signatures*“. Der ETA stellte die Grundlage für elektronische Transaktionen jeglicher Art dar und verleiht dem elektronischen Vertragsschluss Vorhersehbarkeit und dadurch Rechtssicherheit.

Ende 2014 stellte die thailändische Regierung einen Reformplan für den E-Commerce und IT Bereich vor, der acht unterschiedliche Rechtsetzungsvorhaben beinhaltet. Hiervon sind bereits der „*Act Reforming Ministry, Department, and Bureau (No. 17) B.E. 2559 (2016)*“, der „*Digital Development for Economy and Society Act B.E. 2560 (2017)*“, der „*Act on Organization to Assign Radio Frequency and to Regulate the Broadcasting and Telecommunications Services (No. 2) B.E. 2560 (2017)*“ sowie der „*Computer Crime Act (No. 2) B.E. 2560 (2017)*“ in Kraft getreten. Insbesondere Letzterer ist für im IT- Bereich tätige Unternehmen relevant, auch im Hinblick auf die Verletzung möglicher strafbewährter Vorschriften. Die Regelungen sehen unter anderem vor:

- Erhebliche Strafen, wenn Computerdaten oder Emails versendet werden, die beim Empfänger zu Störungen oder Belästigungen führen und dem Empfänger keinerlei Möglichkeit gegeben wird, leicht die Emails abzubestellen oder zu unterbinden, Bußgelder reichen hier bis THB 200.000,-;
- Verschärfte Strafen für „Hacker“;
- Einen Straftatbestand für das Verbreiten falscher, entstellender oder manipulierter Daten und Informationen mittels eines Computersystems, wodurch der Allgemeinheit Schaden entstehen kann;

¹⁶³ Abrufbar unter: www.thailawonline.com/en/thai-laws/laws-of-thailand/272-electronic-transactions-act-be-2544-2001.html.

- Strafbarkeit jedes „*service provider*“ im Computerbereich, der zu einem der o.a. Straftatbestände Beihilfe leistet oder dazu beiträgt, gefälschte, manipulierte oder entstellende Informationen weiterzugeben und infolgedessen dann die Sicherheit Thailands beeinträchtigt oder dem thailändischen „*ordre public*“ zuwiderläuft. Außerdem wird das zuständige Ministerium ermächtigt, ein „*computer data screening panel*“ einzurichten, um überprüfen zu können, ob und in welchem Umfang Zuwiderhandlungen gegen den ergänzten „*Computer Crime Act*“ vorliegen.

Am 28. Februar 2019 wurde der „Personal Data Protection Act“ verabschiedet, der inhaltlich an die europäische DSGVO angelehnt ist. Die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO ist jedoch nicht ausreichend um auch die Anforderungen des PDPA zu erfüllen.

Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung in der Government Gazette in Kraft, wobei eine Uebergangphase zur Umsetzung der Anforderungen vorgesehen ist. Der genaue Wortlaut der neuen Regelungen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Geplant ist darüber hinaus die Verabschiedung einer umfassenden „*Cyber Security Bill*“, unter der unter anderem ein „*National Cyber Security Committee*“ eingerichtet werden soll.

17. ASPEKTE DES VERTRAGSRECHTS IN THAILAND

17.1 Allgemeines

Das Vertragsrecht in Thailand ist weitestgehend im „*Thailand Civil and Commercial Code B.E. 2468 (TCCC)*“ geregelt. Dabei wird das allgemeine Vertragsrecht in den Paragraphen 354 bis 394 geregelt, während sich die einzelnen Vertragstypen in den Paragraphen 453 bis 1011 befinden. Der *TCCC* ist eine Mischung aus kontinentaleuropäischem („*civil law*“) sowie angelsächsischem („*common law*“) und traditionellem thailändischen Zivilrecht. Im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht sind insbesondere die Einflüsse des deutschen und französischen Rechts auffallend. So entspricht der *TCCC* in diesen Bereichen in weiten Teilen dem deutschen BGB.

Ein großer Unterschied zwischen dem thailändischen und dem deutschen Vertragsrecht besteht bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für die im BGB in den §§ 305 ff. BGB geregelten

AGB befinden sich im *TCCC* keine entsprechenden Vorschriften. Zwar ist eine Verwendung von AGB in Thailand nicht ausgeschlossen, doch ist mit Ausnahme der internationalen Firmen noch nicht sehr verbreitet. Zu beachten ist bei AGBs, dass diese nicht gegen den „*Unfair Contract Terms Act*“ verstoßen dürfen.

17.2 Voraussetzungen für das Zustandekommen von Verträgen

Ähnlich wie im deutschen, österreichischen und schweizerischen Vertragsrecht müssen auch im thailändischen Vertragsrecht für das wirksame Zustandekommen eines Vertrages (mindestens) die folgenden zwei Elemente vorliegen: nämlich ein Angebot („*offer*“) sowie die Annahme („*acceptance*“) des Angebotes. Dabei kommen auch in Thailand die Grundsätze der Privatautonomie und Vertragsfreiheit zur Anwendung. Entscheidend für den Vertragsinhalt ist letztlich der Parteiwille. Verträge können auch mündlich geschlossen werden. Ziehen die Parteien jedoch in Erwägung, den Vertrag schriftlich zu schließen, so gilt der Vertrag im Zweifelsfall erst als geschlossen, sobald er in Schriftform vorliegt.

17.3 Kaufverträge und Kaufgewährleistungsrecht

Wie in Deutschland kommt ein Kaufvertrag dadurch zustande, dass sich Verkäufer und der Käufer darüber einigen, dass der Verkäufer die Kaufsache übergibt und übereignet und der Käufer den Kaufpreis zahlt. Anders jedoch als im deutschen Recht, wo zwischen der schuldrechtlichen Verpflichtung und der dinglichen Übergabe und Übereignung unterschieden wird (Abstraktionsprinzip), folgt das thailändische Kaufvertragsrecht diesbezüglich dem französischen Recht, welches kein Abstraktionsprinzip kennt. In Thailand geht das Eigentum bei einem Stückkauf, also beim Kauf einer bestimmten Sache, daher bereits mit Abschluss des Kaufvertrages über. Bei einem Gattungskauf geht das Eigentum mit der Konkretisierung der Ware auf den Käufer über.

Übliches Sicherungsmittel ist, wie in Deutschland, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts (Sec. 459 *CCC*). Dieser kann auch mit einem Verfügungsverbot für den Verkäufer verbunden werden. Dennoch ist ein gutgläubiger Dritterwerb möglich. Ein weiteres Sicherungsmittel ist der Mietkauf (Sec. 572 ff. *CCC*), bei dem der Käufer die Sache zunächst mietet und zudem auf Raten kauft. Gerät der Käufer mit mindestens zwei Raten in Verzug, kann der

Verkäufer den Vertrag kündigen, die Sache zurückverlangen und die bereits geleisteten Zahlungen einbehalten.

Hinsichtlich des Gewährleistungsrechts sind die Regelungen des *TCCC* mit denen des BGB vergleichbar. Anders jedoch als im BGB, wo die Lieferung einer falschen Menge einem Sachmangel gleichsteht (§ 434 Abs. 3 BGB), ist die Lieferung einer falschen Menge in Sec. 465 *TCCC* gesondert von den Beschaffenheitsmängeln geregelt. Danach kann der Käufer:

- Die Annahme der Lieferung gänzlich verweigern, wenn der Verkäufer eine zu geringe Menge liefert. Nimmt er die Ware jedoch an, muss er den der Menge entsprechenden Kaufpreis entrichten;
- Die Annahme der Lieferung gänzlich verweigern oder nur die vereinbarte Menge abnehmen, wenn der Verkäufer eine zu große Menge liefert. Nimmt er die gesamte Lieferung an, muss er den der Menge entsprechenden Kaufpreis entrichten;
- Die Annahme gänzlich verweigern oder nur die vereinbarte Ware annehmen, wenn der Verkäufer die vereinbarte Ware vermischt mit einer anderen Ware liefert.

Bei Lieferung mangelbehafteter Ware oder von Ware, bei der Rechte Dritter bestehen, stehen dem Käufer die gleichen Rechte zu wie in Deutschland, auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an. Allerdings kann ein Käufer keine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn der Verkauf im Wege einer öffentlichen Versteigerung erfolgt, der Käufer den Mangel kannte oder kennen musste oder wenn der Mangel offensichtlich ist (Sec. 473 *TCCC*). Ein Mangel ist offensichtlich, wenn ein vernünftiger Käufer unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Fehler erkannt hätte. Für den Verkäufer besteht aber keine Untersuchungs- oder Rügepflicht. Bei Drittrechten sind die Gewährleistungsrechte des Käufers nur ausgeschlossen, wenn dieser die Drittrechte bei Vertragsschluss kannte. Grundsätzlich können die Vertragsparteien die Mängelhaftung einschränken oder ausschließen, jedoch nicht für die vom Verkäufer herbeigeführten oder von ihm verschwiegenen Sach- oder Rechtsmängel (Sec. 483 ff. *TCCC*).

Im Rahmen der Mängelhaftung steht dem Käufer ein Recht auf Nachlieferung, Nachbesserung und Minderung des Kaufpreises zu. Weiterhin stehen dem Käufer grundsätzlich Schadensersatzansprüche (Sec. 472 *TCCC* i.V.m. Sec. 215 *TCCC*) zu, die auch Mangel- und Mangelfolgeschäden umfassen. Außerdem

kann der Käufer nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Rücktritt und Schadensersatz schließen sich dabei nicht aus.

Da es im *TCCC* keine Regelung zum Gefahrübergang gibt, sollte dieser ausdrücklich im Vertrag geregelt werden. Wie in Deutschland trifft den Käufer auch in Thailand eine Schadensminderungspflicht.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr. Gemäß Sec. 474 *TCCC* beginnt sie jedoch erst mit der Entdeckung durch den Käufer zu laufen. Daher kann sie bei unentdeckten Mängeln bis zum Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist andauern. Diese beträgt 10 Jahre.

18. VERBRAUCHERSCHUTZ

18.1 Verbraucherschutzgesetz

Weltweit nimmt der Verbraucherschutz zu und so auch in Thailand. In der Vergangenheit galt auch in Thailand der Grundsatz „*caveat emptor*“, wonach der Käufer bei einem Kaufvertrag das Risiko dafür trägt, dass der Kaufgegenstand frei von offenen Sach- und Rechtsmängeln ist. Durch die technologische Entwicklung und die immer weiter gehende Industrialisierung wurden Produkte und Dienstleistungen immer komplexer, wodurch der Verbraucher immer mehr in eine benachteiligte Position gegenüber den Herstellern geriet, was die Beurteilung von Produkten angeht. Daher kam die Mehrheit der Staaten zu der Überzeugung, dass Verbraucher besonders schützenswert sind. Daher hat auch Thailand neben einem Produkthaftungsgesetz auch ein Verbraucherschutzgesetz („*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“)¹⁶⁴ verabschiedet. Die Rechte und Schutzwirkungen des Gesetzes sind weder einschränkbar noch abdingbar.

Adressaten des Gesetzes sind der Verbraucher und der Unternehmer. Der Begriff „Unternehmer“ ist nicht gleichzusetzen mit dem „Unternehmer“-Begriff in § 14 BGB, sondern wird definiert als Verkäufer, Hersteller oder Importeur von Verkaufsartikeln sowie Käufer von Artikeln, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, und Anbieter von Dienstleistungen. Unter diesen Unternehmerbegriff fallen ebenfalls diejenigen, die für die jeweilige Werbung

¹⁶⁴ Abrufbar unter: www.thailawforum.com/database1/ConsumerProtecting-law.html.

verantwortlich waren. Ein Verbraucher ist eine natürliche Person, welche von einem Unternehmer Waren oder Dienstleistungen erhalten oder gegenüber diesem einen Anspruch auf Lieferung bzw. Erbringung, aufgrund nicht ausschließlich geschäftlicher Belange hat.

Der räumliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn Unternehmer oder Konsument Einwohner von Thailand ist, wenn das Vertragsangebot oder die Vertragsannahme in Thailand erfolgte oder wenn eine solche Erklärung in Thailand abgeschickt wurde.

Durch dieses Gesetz sollen Verbraucher vor inkorrekten oder unvollständigen Informationen oder Beschreibungen über die Qualität von Produkten oder Dienstleistungen geschützt, ihnen eine freie Auswahl von Produkten und Dienstleistungen gewährleistet und die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen sichergestellt werden. So ist beispielsweise Werbung verboten, deren Aussagen unwahr oder übertrieben sind, oder die hinsichtlich entscheidender Elemente zu Missverständnissen führen können. Außerdem sind für Verbraucher nachteilige Vertragsklauseln und Geschäftspraktiken verboten. Diese „*unfair transactions / unfair practices*“ können sowohl im vorvertraglichen Bereich als auch während und nach Vertragsschluss auftreten. Der Nachweis eines Schadens ist nicht nötig. Schließlich verweist das Gesetz auf die Möglichkeit, Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen, falls Produkte unsicher waren und zu einem Schaden geführt haben. Des Weiteren werden durch das Verbraucherschutzgesetz Vorgaben hinsichtlich der Etikettierung von Produkten gemacht, sowohl dazu, ob ein Etikett erforderlich ist als auch zu dessen Informationsgehalt.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist der Schutz der Verbraucher vor nachteiligen Verbraucherverträgen. Ein Verbrauchervertrag liegt vor, wenn aufgrund eines Kauf-, Miet-, oder Schenkungsvertrages, eines Wettbewerbs oder einer anderen Absprache eine Lieferung von Gütern oder einer Dienstleistung vom Unternehmer an den Verbraucher erfolgt. Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung, die aus einer solchen Absprache resultiert, der Unternehmer an den Verbraucher oder einen anderen in der Vereinbarung spezifizierten Verbraucher ausliefert. Hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher vor nachteiligen Vertragsklauseln in Verbraucherverträgen hat Thailand ein weiteres Gesetz verabschiedet, welches den Verbraucherschutz diesbezüglich näher konkretisiert. Das Gesetz zum Schutz vor nachteiligen Vertragsklauseln in AGB und Verbraucherverträgen („*Unfair Contract Terms Act B.E. 2540 (1997)*“)¹⁶⁵ regelt

¹⁶⁵ Abrufbar unter: <http://www.samuiforsale.com/law-texts/unfair-contract-terms-act.html>.

die Wertung und Auslegung von Vertragsklauseln, die einen Vertragspartner über Gebühr bevorteilen. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden noch gesondert eingegangen.

Es ist Aufgabe des Verbraucherschutzausschusses, „*Consumer Protection Board (CPB)*“, für die Befolgung des Verbraucherschutzgesetzes durch die Unternehmen zu sorgen. Dazu prüft es selbstständig, ob Unternehmen gegen Verbraucherschutzrechte verstoßen. Außerdem können Verbraucher Beschwerden an den *CPB* richten, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen.

Office of the Consumer Protection Board

Government Complex Commemorating his Majesty the King's 80th Birthday Anniversary, 5 December, BE 2550 (2007), Building B, Floor 5

Chaengwattana Rd., Laksi

Bangkok, 10210

Tel.: +66-1166

E-Mail: consumer@ocpb.go.th

Webseite: www.ocpb.go.th

18.2 „Unfair Contract Terms Act“

Grundsätzlich herrscht auch in Thailand Vertragsfreiheit, was bedeutet, dass Vertragsparteien über sämtliche Vertragsinhalte frei entscheiden können, unabhängig davon, ob ein Vertrag für eine Partei nachteilig ist oder nicht.

Eine Ausnahme zu diesem Prinzip stellt das Gesetz zum Schutz vor nachteiligen Vertragsklauseln in AGB und Verbraucherverträgen („*Unfair Contract Terms Act B.E. 2540 (1997)*“)¹⁶⁶ dar, welches Mindeststandards für Vertragsklauseln festlegt. Durch das Gesetz sollen Verbraucher vor nachteiligen Vertragsklauseln geschützt werden, da ohne Verbraucherschutz Unternehmer heute regelmäßig in einer deutlich stärkeren Verhandlungsposition wären, als Verbraucher. Da gleiches bei allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt, bei denen der Verwender der AGB regelmäßig eine beherrschende Vertragsposition gegenüber der anderen Partei innehat, findet dieses Gesetz auch auf AGB Anwendung, selbst wenn kein Verbraucher Vertragspartner ist. Nach diesem Gesetz sind Vertragsklauseln „unfair“, die eine Partei über Gebühr benachteiligen, also ein Ungleichgewicht von Rechten und Pflichten schaffen. Das Gesetz nennt in Sec.

¹⁶⁶ Abrufbar unter: www.samuiforsale.com/law-texts/unfair-contract-terms-act.html www.legislation.gov.uk/ukpga/1977/50/contents.

4 eine Vielzahl von Beispielen, die in Vertragsklauseln als „unfair“ bewertet werden können. Dazu zählen etwa Vertragsklauseln, die eine Haftung bei Vertragsbruch ausschließen oder limitieren.

Bevorteilende Klauseln sollen nur in einem Umfang wirksam sein, der nach Auslegung noch als „fair“ bezeichnet werden kann. Alles darüber Hinausgehende ist nicht durchsetzbar. Das bedeutet, dass der Vertrag als solcher wirksam bleibt und mit ihm alle Vertragsklauseln, die nicht „unfair“ sind. Bedarf eine Klausel der Auslegung, so hat diese zugunsten desjenigen zu erfolgen, der sich nicht auf die Klausel beruft. Für den Fall, dass es zwischen den Parteien zum Rechtsstreit über Vertragsklauseln kommt, stellt Sec. 10 Bewertungskriterien auf, die das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen soll:

- Guter Glaube, Stärke der Verhandlungsposition, Wissen und Verständnis des wirtschaftlichen Status, Erwartung an den Vertrag, zuvor beachtete Richtlinien, andere Alternativen sowie alle Vor- und Nachteile der Vertragsparteien, aufgrund ihrer tatsächlichen Situation;
- Übliche Anwendung von Klauseln in einem derartigen Vertrag;
- Zeit und Ort des Vertragsschlusses oder der Vertragserfüllung;
- Missverhältnis von Rechten und Pflichten zum Nachteil einer Partei.

18.3 Produzentenhaftung

Thailand verfügt seit 2008 über ein eigenständiges Produkthaftungsgesetz „*Liability for Damages Arising from Unsafe Products Act 2551 B.E. (2008) (UPA)*“¹⁶⁷, welches dem deutschen Produkthaftungsgesetz sehr ähnelt. Es findet auf alle Produkte Anwendung, die nach dem 21. Februar 2009 verkauft wurden. Der Hersteller eines Produkts muss einem Geschädigten den Schaden ersetzen, der durch die Unsicherheit eines Produkts entstanden ist. „Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit (physisch oder psychisch) verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird.“¹⁶⁸ Die Haftung ist verschuldensunabhängig und kann auch nicht durch Vertrag ausgeschlossen

¹⁶⁷ Abrufbar unter: www.thailawforum.com/database1/Thailand-Product-Liability-Act.html.

¹⁶⁸ Dies entspricht größtenteils dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 ProdHaftG und gilt in gleicher Weise auch nach dem *UPA*.

werden. Insofern besteht auch bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eine weitgehende Ähnlichkeit zum deutschen Recht.

Produkt im Sinne des *UPA* ist alles, was zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder importiert wurde. Dies beinhaltet auch landwirtschaftliche Produkte und Elektrizität. Ausgenommen sind lediglich solche Produkte, die durch Spezialgesetze geregelt sind. Landwirtschaftliche Produkte beinhalten nur Produkte wie z.B. Reis, Gemüse und Früchte, Tiere, Seide und Pilze, wenn sie von landwirtschaftlichem Anbau stammen.

Als unsicher („*unsafe*“) gilt ein Produkt, wenn es einen Schaden herbeiführt, wahrscheinlich herbeiführt oder es aufgrund seiner Produktion oder seines Designs zu Schäden kommen kann. Unsicher ist es auch, wenn es nicht über ausreichende Anleitungen, Informationen und Warnhinweise hinsichtlich Benutzung und Lagerung verfügt.

Als Hersteller im Sinne des *UPA* gelten sowohl der Hersteller des Endprodukts wie auch dessen Zulieferer. Als Hersteller gelten ferner Importeure des Produkts und Verkäufer des Produkts, wenn die Produkte über keinerlei Hinweise zu Hersteller oder Importeur verfügen. Schließlich gilt als Hersteller auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.¹⁶⁹

Schadensersatz nach dem *UPA* kann jeder Geschädigte vor dem Zivilgericht geltend machen. Die Beweislast trifft ihn dabei lediglich bezüglich des Schadens und der bestimmungsgemäßen Lagerung bzw. der bestimmungsgemäßen Verwendung. Da es dem Geschädigten mangels Einblick in den Produktionsprozess nur schwer gelingen würde, die Unsicherheit und umso mehr ein Verschulden nachzuweisen, besteht diesbezüglich, wie in Deutschland, eine Beweislastumkehr. Daher haftet der Hersteller, sofern er nicht beweisen kann:

- dass das Produkt nicht unsicher ist,
- dass der Geschädigte die Unsicherheit kannte oder
- dass der Schaden aufgrund einer falschen Lagerung, Verwendung oder das Ignorieren von Warnhinweisen/Informationen durch den Geschädigten verursacht wurde, obwohl diese vom Hersteller klar und verständlich gemacht wurden.

¹⁶⁹ Das *UPA* definiert „Hersteller“ gleicher Weise wie § 4 ProdHaftG.

Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüche können ggf. nebeneinander geltend gemacht und sowohl der Händler als auch der Hersteller verklagt werden. Weiter erleichtert wurde die Durchsetzung von Ansprüchen durch die Einführung des „*Consumer Protection Act, B.E. 2522 (1979)*“, wonach Verbraucher die Klage kostenfrei einreichen können. Dabei kann sich ein Verbraucher dann auch durch das „*Consumer Protection Board*“ oder eine andere als Verbraucherschutzorganisation anerkannte Institution vertreten lassen. Neben Schadensersatz für die eingetretenen Schäden sieht das Gesetz auch einen Strafschadenersatz („*punitive damage*“) vor für den Fall, dass der Hersteller oder Verkäufer das „unsichere“ Produkt zugänglich macht, obwohl die „Unsicherheit“ bekannt war.

19. ZIVILGERICHTS- UND INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

19.1 Einführung

Auch in Thailand herrscht der Grundsatz des unabhängigen Richters. Aus diesem Grund wurden die Gerichte im August 2000 von dem Justizministerium getrennt. Seither ist die Verwaltung der Gerichte in die Justiz eingegliedert, um eine vollständige Unabhängigkeit von der Politik zu erreichen. Ausländer, egal ob „*resident*“ oder „*non-resident*“, natürliche oder juristische Person, unterliegen keinen Beschränkungen oder Diskriminierungen vor thailändischen Gerichten und können ein in gleicher Weise gerechtes Verfahren erwarten, wie Thailänder; im Positiven wie im Negativen. Gerichtssprache ist ausnahmslos Thai. Übersetzer sind für Parteien ohne ausreichend Thai Kenntnis im Gericht gestattet, müssen aber von der jeweiligen Partei gestellt werden.

19.2 Struktur der Zivilgerichtsbarkeit

Die Zivilgerichtsbarkeit ist, wie in Deutschland, in drei Instanzen gegliedert. Die Gerichte der 1. Instanz sind vergleichbar mit den Amts- und Landgerichten in Deutschland. In der Regel verfügt jede thailändische Provinz über ein Provinzgericht („*Jang-Wad*“), das mit unseren Landgerichten vergleichbar ist. In großflächigen Provinzen oder Provinzen mit besonders vielen Rechtsstreitigkeiten werden die Provinzgerichte durch Bezirks-/Amtsgerichte

(„*Kwaeng*“) unterstützt. Diese Amtsgerichte dürfen Zivilrechtsstreitigkeiten nur bis zu einem Streitwert von maximal THB 300.000,-, was ca. EUR 7.700,- entspricht, entscheiden. Streitigkeiten mit einem höheren Streitwert fallen in die Zuständigkeit der Provinzgerichte. Anders als in Deutschland, wo es an den Gerichten spezialisierte Kammern gibt, bestehen in Thailand Spezialgerichte der 1. Instanz. Alle diese Spezialgerichte befinden sich in Bangkok, so dass Streitigkeiten in diesen Spezialgebieten zwingend in Bangkok zu führen sind. Einzige Ausnahme sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten, da es Arbeitsgerichte auch in anderen Provinzen gibt. Spezialgerichte existieren für die Bereiche: Familienangelegenheiten, Insolvenzsachen, geistiges Eigentum und internationalen Handel, Arbeitsstreitigkeiten sowie Steuern. Bei Verfahren vor den Spezialgerichten gibt es einige verfahrensrechtliche Besonderheiten. Außerdem sind Rechtsmittel direkt vor dem höchsten thailändischen Zivilgericht „*Saan Dika*“ einzulegen. Neben diesen traditionellen Spezialgerichten hat Thailand begonnen, in den Touristenregionen sog. Touristengerichte einzuführen.¹⁷⁰ Das erste Gericht wurde im Jahr 2013 in Pattaya eröffnet, weitere folgten aufgrund der positiven Resonanz unter anderem in Phuket, Bangkok, Ko Samui und Chiang Mai. Diese Gerichte sind jedoch nur für kleine Streitigkeiten zuständig, die regelmäßig binnen eines Tages entschieden werden können. Ziel ist es insbesondere, Touristen schnellen und effektiven Rechtsschutz in diesen Fällen zu gewähren. Häufig handelt es sich dabei um Klagen auf Schadensersatz bei bestimmten Betrugsmaschen. Auch Strafverfahren wegen kleinerer Delikte sind möglich. Dass die Gerichte erfolgreich arbeiten, belegen die Zahlen der erledigten Fälle. Die Verbreitung der Touristengerichte hat daher in den letzten Jahren weiter zugenommen.¹⁷¹

Grundsätzlich sind die ersten Rechtsmittelgerichte aber die Gerichte der zweiten Instanz, die „*Courts of Appeal*“, die in ihrer Funktion den deutschen Oberlandesgerichten ähneln. Es gibt 10 verschiedene „*Courts of Appeal*“, eines in Bangkok und neun regional verteilte Gerichte, die als Rechtsmittelgerichte für die in ihrer Region befindlichen Provinzgerichte fungieren. Erstinstanzliche Urteile können hier sowohl rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht zur Überprüfung gestellt werden, sofern Rechtsmittel in dem Einzelfall nicht ausgeschlossen sind.

Das höchste Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Thailand ist der „*Saan Dika*“, der thailändische „*Supreme Court*“, der in seiner Funktion als höchstes Zivilgericht dem deutschen Bundesgerichtshof gleicht. Das Gericht befindet sich

¹⁷⁰ <https://www.tatnews.org/thailand-establishes-one-stop-service-courts-to-handle-tourist-cases/>.

¹⁷¹ <https://www.tatnews.org/thailand-establishes-one-stop-service-courts-to-handle-tourist-cases/>.

in Bangkok. Es dient als Rechtsmittelgericht für Urteile der „*Courts of Appeal*“ und der Spezialgerichte. Auch vor dem „*Saan Dika*“ können Urteile sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft werden.

Sowohl vor den „*Courts of Appeal*“ als auch vor dem „*Saan Dika*“ beträgt die Rechtsmittelfrist einen Monat ab Verkündung des Urteils. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird nicht automatisch die Vollstreckbarkeit des Urteils ausgesetzt. Dies ist ausdrücklich, entweder separat oder zusammen mit dem Rechtsmittelantrag, zu beantragen. In der Regel werden in den Rechtsmittelverfahren keine Zeugen vernommen, stattdessen erfolgen die Entscheidungen auf Grundlage der Akten der Vorinstanzen sowie der schriftlichen Anträge und Stellungnahmen der Parteien. Entscheidungen werden vor allen Rechtsmittelgerichten von mindestens 3 Richtern getroffen.

19.3 Verfahren vor den Zivilgerichten

In Thailand besteht kein Anwaltszwang. Solange die Parteien über ausreichende Rechtskenntnisse verfügen, können sie sich selbst vertreten. Dennoch ist eine anwaltliche Vertretung dringend anzuraten. Soll ein thailändischer Rechtsanwalt oder sonstiger Vertreter die Vertretung vor Gericht übernehmen, so hat er dem Gericht zunächst die Vertretungsvollmacht vorzulegen. Jeder Anwalt der über gültige Zulassungspapiere der thailändischen Anwaltskammer verfügt, kann vor jedem Gericht in Thailand und in jeder Instanz auftreten. Verbindliche Rechtsanwaltsvergütungsregelungen bestehen nicht. Es werden Honorarvereinbarungen mit den Rechtsanwälten getroffen, deren Höhe vom Ansehen des jeweiligen Rechtsanwalts und der Komplexität des Falls abhängt. In der Regel handelt es sich um Pauschalhonorare.

In der Klageschrift sind alle Tatsachen aufzuführen, auf die sich der geltend gemachte Anspruch stützt und die Haftung der gegnerischen Partei ist ausreichend zu begründen. Dies hat so zu erfolgen, dass es für die beklagte Partei verständlich ist, damit diese sich entsprechend verteidigen kann. Nimmt das Gericht die Klage an, stellt es eine Ladung an die beklagte Partei aus, mit der Aufforderung ihre Verteidigungsabsicht anzuzeigen. Es ist Aufgabe der Klägerseite dafür zu sorgen, dass diese Ladung, zusammen mit einer Kopie der Klageschrift, der Gegenseite zugeht. Unterlässt es der Kläger für die Zustellung binnen 7 Tagen Sorge zu tragen, stellt das Gericht das Verfahren ein.

Nach Zustellung der Klageschrift an die Beklagte hat diese 15 Tage Zeit, um eine Antwort zu erteilen, in der sie den Anspruch ganz oder teilweise anerkennt oder zurückweist. Zur Begründung sind alle notwendigen Tatsachen, Einreden, Einwendungen und Gegenklagen anzuführen. Anschließend muss sich der Kläger wieder binnen 15 Tagen nach Erhalt der Klageerwiderung zu dieser erklären, usw. Diese Fristen können, bei Bestehen eines triftigen Grundes, durch das Gericht verlängert werden. Hält ein Gericht eine Gegenklage mangels Sachzusammenhangs für unzulässig, wird es die Beklagte und Gegenklägerin anweisen, eine unabhängige Klage einzureichen. Umgekehrt kann ein Gericht auch die Zusammenlegung zweier Klagen beschließen, wenn es dies als sachdienlich erachtet.

Versäumt eine Partei eine Frist zur Einreichung eines Schriftsatzes, kann auf Antrag der anderen Partei die Säumnis durch das Gericht festgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass der Schriftsatz nicht mehr berücksichtigt wird, sollte er nach der Versäumnisfeststellung eingereicht werden. Versäumt die Beklagte die Frist zu Klageerwiderung und beantragt der Kläger die Versäumnisfeststellung, ergeht durch das Gericht die Aufforderung an die Beklagte ihre Säumnis zu begründen. Ist die Säumnis entschuldigt, bewilligt das Gericht eine Fristverlängerung; ist sie unentschuldigt, setzt das Gericht das Verfahren fort und lässt eine etwaige verspätete Klageerwiderung unberücksichtigt. Unterlässt in diesem Fall der Kläger den Antrag auf Versäumnisfeststellung binnen 15 Tagen ab der Säumnis oder versäumen es beide Parteien zu einem Termin zu erscheinen, schließt das Gericht das Verfahren, ohne dass eine Wiederaufnahme ausgeschlossen wäre. Erscheint ein Beklagter nicht zum Termin, ergeht ein Versäumnisurteil, es sei denn der Kläger beantragt eine Entscheidung in der Sache in Abwesenheit des Beklagten. Erscheint der Kläger nicht zum Termin, wird das Gericht die Klage abweisen, es sei denn der Beklagte beantragt die Entscheidung in der Sache in Abwesenheit des Klägers. Bei Entscheidungen in der Sache liegt, anders als bei Versäumnisurteilen mit Möglichkeiten der Wiedereinsetzung, etc., ein „normales“ Urteil vor. Hier haben die Parteien alle Rechtsmittelmöglichkeiten eines „normalen“ Urteils. Dies kann für die nicht-säumige Partei von Vorteil sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Gericht, bei Entscheidungen in der Sache, in nicht eindeutigen Fällen auch zu Gunsten der säumigen und zu Ungunsten der anwesenden Partei entscheiden kann.

Nachdem alle Schriftsätze vorliegen, können die Parteien, entweder durch Vertrag oder durch Unterstützung des Gerichts, eine Liste mit allen streitigen Punkten erstellen lassen. Das Gericht bestimmt dann einen Vor-Termin, bei dem die Möglichkeit eines Vergleichs über einige oder sämtliche Streitpunkte erörtert

wird. Kommt es zu keinem vollständigen Vergleich, bestimmt das Gericht, für welche Behauptungen die Parteien Beweis erbringen müssen. Nachdem die Beweise präsentiert wurden, wird erneut die Vergleichsbereitschaft der Parteien geprüft und bei deren Fehlen ein Verhandlungstermin festgesetzt, bei dem über die streitigen Punkte entschieden wird.

Die gerichtlichen Kosten bestimmen sich nach dem Streitwert und sind mit Einreichung der Klageschrift zu entrichten. Nur bei dem Nachweis von Bedürftigkeit können die Gerichtskosten erlassen werden. Ist der Kläger ein „*non-resident*“, kann der Beklagte verlangen, dass der Kläger eine Sicherheit leistet, durch die die Kosten des Beklagten im Fall der Klageabweisung gedeckt wären. Die Sicherheit kann vom Gericht einbehalten werden, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind. Wen schließlich die Kostenlast trifft, ist nicht gesetzlich geregelt. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es die Kosten der unterlegenen Partei (die Regel) oder der obsiegenden Partei auferlegt und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden müssen. Wird ein Rechtsstreit durch Vergleich beigelegt, trägt jede Partei die eigenen Kosten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

19.4 Zuständigkeit und internationale Vollstreckbarkeit

Grundsätzlich liegt die internationale Zuständigkeit bei thailändischen Gerichten, wenn eine der Parteien in Thailand ansässig ist, der Klagegrund seinen Ursprung in Thailand hat, die Beklagtenpartei über Grundeigentum in Thailand verfügt oder der Kläger über die thailändische Staatsbürgerschaft verfügt.

Allerdings können Entscheidungen von thailändischen Gerichten nicht außerhalb Thailands vollstreckt werden, wenn eine der Parteien nicht thailändischer Staatsbürger ist oder sich das Vermögen einer Partei im Ausland befindet. Auch sind ausländische Gerichtsentscheidungen in Thailand weder bindend noch vollstreckbar. Thailand ist kein Mitglied zu Abkommen über die internationale Vollstreckbarkeit von ausländischen Gerichtsentscheidungen oder der Erhebung von Beweisen im Ausland wie der Den Haager Konvention.¹⁷² Ausländische Entscheidungen (gerichtliche und behördliche) können jedoch vor thailändischen Gerichten als Beweismittel zugelassen werden, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und amtlich in die thailändische Sprache übersetzt sind. Rechtshilfeersuchen von ausländischen Gerichten über

¹⁷² „*Hague Convention on Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters*“.

die Vernehmung von in Thailand befindlichen Zeugen vor thailändischen Gerichten wird von den thailändischen Gerichten trotz fehlender Verpflichtung oft aus Respekt vor den ausländischen Gerichten entsprochen. Allerdings ist ein Rechtshilfeersuchen ein langwieriges Verfahren, das mindestens sechs Monate dauert. Hinsichtlich der Verfahren zu Rechtshilfeersuchen hat Thailand jedoch langsam begonnen, einige bilaterale Abkommen zu deren Beschleunigung abzuschließen. Dennoch sind diese Verfahren immer noch sehr umständlich.

19.5 Schiedsverfahren und staatliche Gerichtsverfahren

Schiedsgerichte bieten die Möglichkeit, Streitigkeiten im wirtschaftlichen Bereich durch ein unparteiisches, privates Gremium entscheiden zu lassen. Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und der fortlaufenden Weiterentwicklung der internationalen Handelsbeziehungen nimmt die Anzahl der internationalen Schiedsgerichtsverfahren weiter beständig zu.¹⁷³ Selten findet sich ein internationaler Gesellschaftsvertrag, ein Joint Venture Vertrag, ein Vertrag zum Transfer von Technologie oder ein Konsortialvertrag im Baubereich, bei dem nicht für Streitfälle die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts vereinbart würde. Verschiedene Untersuchungen belegen, dass im internationalen Wirtschaftsverkehr bereits über 80 % aller Verträge mit einer Schiedsgerichtsvereinbarung versehen sind. Dies erscheint auch angemessen vor dem Hintergrund, dass staatliche Gerichte ihre Wurzeln in einer nationalen Rechtsordnung haben und eng mit dieser verbunden sind. Zudem bestehen bei Durchführung des Rechtsstreits vor staatlichen Gerichten in dem Land einer der beiden Parteien oftmals – ob berechtigt oder unberechtigt sei dahingestellt – Befangenheitsbefürchtungen. Für den internationalen Geschäftsverkehr erscheint daher die Entscheidung von Wirtschaftsstreitigkeiten durch staatliche Gerichte mitunter nicht angemessen.

Bei internationalen Geschäftsabschlüssen in Asien stellt sich immer wieder die Frage, welche Schiedsgerichtsordnung und welcher Schiedsgerichtsort vereinbart werden sollen. In Asien ansässige Unternehmen zögern mitunter im Hinblick auf die räumliche Entfernung sowie auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten Schiedsgerichte in London (*LCLA*), New York (*AAA*), Paris (*ICC*) oder Zürich zu vereinbaren. Neben diesen „traditionellen“ Schiedsgerichtsorten haben sich in Asien seit einiger Zeit eigene

¹⁷³ Vgl. dazu die Übersicht des HKIAC unter: www.hkiac.org/about-us/statistics sowie die „fact and figures“ Seite des „*International Chamber of Commerce (ICC)*“ unter: (Entwicklung 1999 – 2010) www.iccwbo.org/court/arbitration/id5531/index.html.

Schiedsgerichtszentren entwickelt, insbesondere in Singapur (*SIAC*) und Hong Kong (*HKIAC*).¹⁷⁴ In Thailand gibt es drei für Thailand bedeutende Schiedsgerichtseinrichtungen.

19.6 Vorteile von Schiedsverfahren

Schiedsgerichtsverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel weniger förmlichen Verfahrensregeln unterliegen als Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Denn es steht den Parteien im Schiedsverfahren im Wesentlichen frei, ihre Verfahrensregeln selbst zu wählen und selbst auszugestalten. Insbesondere haben die Parteien die Möglichkeit, die Schiedsrichter selbst auszusuchen und können somit sicherstellen, dass diese über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf den zu entscheidenden Streit bzw. besondere Fähigkeiten mit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten verfügen.

Weitere Vorteile von Schiedsgerichtsverfahren liegen zum einen darin, dass die Verfahren – anders als bei den staatlichen Gerichten – grundsätzlich nicht öffentlich sind. Dies kann von erheblicher Bedeutung sein nicht nur für den Fall, dass die Parteien die Publizität (Medien) eines staatlichen Verfahrens möglichst vermeiden wollen, sondern auch in Bezug auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere dem Schutz von Knowhow etc. Hierdurch wird gewährleistet, dass Informationen über Tatsachen oder Umstände, die sich negativ auf den Geschäftsverkehr des Unternehmens auswirken könnten, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens stellt einen besonderen Vorteil bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten dar, denn häufig besteht in diesen Verfahren der Wunsch, interne Unternehmensdaten nicht Dritten zugänglich zu machen, was in einem (grundsätzlich öffentlichen) Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht vermeidbar wäre. Das Schiedsverfahren trägt dem Rechnung, indem es unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Ein weiterer Vorteil der Schiedsgerichtsverfahren besteht darin, dass diese Verfahren in aller Regel wesentlich schneller durchgeführt werden, als vergleichbare Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Das Schiedsgericht kann auf Wunsch der Parteien Verhandlungen, Beweisaufnahmen oder sonstige Zusammenkünfte an jedem geeigneten Ort und zu jeder Zeit abhalten. Die Parteien bestimmen Ort und Zeit

¹⁷⁴ Vgl. dazu im Einzelnen Respondek & Fan's ASIA ARBITRATION GUIDE, als pdf -Version unter: www.rflegal.com.

des Verfahrensablaufs. Zudem fällt in der Regel ein zeit- und kostenintensiver Instanzenzug völlig weg.

Ein erheblicher Vorteil gegenüber Urteilen von staatlichen Gerichten ist die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedsgerichtsurteilen. Durch die „*New York Convention*“ wird gewährleistet, dass Schiedsgerichtssprüche in den mehr als 150 Mitgliedsstaaten vollstreckt werden können. Hierauf wird noch weiter eingegangen.

19.7 Vollstreckung von Schiedssprüchen

Der beste Schiedsspruch wäre jedoch wertlos, wenn nicht sichergestellt wäre, dass der Schiedsspruch letztendlich auch im Land der unterliegenden Partei vollstreckt werden kann. Dies stellt die so genannte „*New York Convention*“¹⁷⁵ sicher, der Thailand bereits im Jahr 1960 beigetreten ist.¹⁷⁶ Die „*New York Convention*“ gewährleistet, dass Schiedssprüche der thailändischen Schiedsgerichte in derzeit 157 Staaten¹⁷⁷ weltweit vollstreckt werden können, sofern gewisse verfahrensrechtliche Mindestgarantien erfüllt sind. Schiedssprüche Thailands sind damit – u.a. – in der EU, Japan, China und den USA vollstreckbar.¹⁷⁸ Wie bereits erläutert, stellen diese bestehenden Vollstreckungsmöglichkeiten von Schiedssprüchen einen weiteren Grund dafür dar, weshalb Schiedsverfahren immer mehr an Bedeutung gewinnen und einem herkömmlichen Gerichtsverfahren vorzuziehen sind. Denn in einigen asiatischen Rechtsordnungen, wie in Thailand, ist die Vollstreckung von Gerichtsurteilen anderer Staaten nahezu unmöglich. Denn anders als im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit gibt es im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit kein dem New Yorker Übereinkommen vergleichbares Instrument, das eine effektive Vollstreckung staatlicher Urteile sicherstellen könnte. Die „*New York Convention*“ sichert darüber hinaus auch die internationale Geltung von Schiedsgerichtsvereinbarungen ab.

Kommt eine Partei ihrer Pflicht aus dem Schiedsspruch nicht nach, so kann die Zwangsvollstreckung in Thailand nur von einem thailändischen Gericht

¹⁷⁵ „*Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards 1958*“.

¹⁷⁶ Thailand ist darüber hinaus auch Mitglied des „*Geneva Protocol*“.

¹⁷⁷ Liste der Mitgliedsstaaten abrufbar unter: www.newyorkconvention.org/contracting-states/list-of-contracting-states.

¹⁷⁸ Dies gilt grundsätzlich nicht für die Urteile staatlicher Gerichte aus Thailand, die nur dann in anderen Ländern vollstreckbar sind, wenn es einen bilateralen Staatsvertrag über die gegenseitige Urteilsanerkennung mit dem jeweiligen Land gibt.

angeordnet werden. Die Zwangsvollstreckung muss binnen 3 Jahren ab Schiedsspruch beantragt werden. Das Gericht kann die Anordnung der Zwangsvollstreckung verweigern, wenn die hierfür bestehenden Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen entsprechen weitestgehend denen, die auch zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen:

- Eine Partei war nach dem anwendbaren Recht geschäftsunfähig;
- Die Schiedsvereinbarung ist in dem Land des anwendbaren Rechts unwirksam;
- Eine Partei erhielt keine rechtzeitige Kenntnis von dem Schiedsverfahren oder ihr wurde keine ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme in dem Schiedsverfahren eingeräumt;
- Der Schiedsspruch beinhaltet Entscheidungen über Ansprüche, die nicht Inhalt der Schiedsvereinbarung waren (soweit diese Ansprüche jedoch abgetrennt werden können, bleibt der Rest des Schiedsspruches wirksam);
- Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren entsprachen nicht den Vereinbarungen oder, falls keine speziellen Vereinbarungen bestanden, nicht den Regelungen für Schiedsverfahren in dem jeweiligen Land;
- Das Schiedsurteil ist in dem Land, in dem es gesprochen wurde, noch nicht bindend, oder zeitweilig von einem zuständigen Gericht außer Kraft gesetzt.

Darüber hinaus kann ein Gericht die Anordnung der Zwangsvollstreckung verweigern, wenn es der Meinung ist, dass dem Schiedsurteil ein Streit zugrunde liegt, für den die Durchführung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen ist, oder dass die Zwangsvollstreckung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

19.8 Schiedsgerichtliche Verfahren in Thailand

Es gibt in Thailand drei nationale Schiedsgerichtsinstitutionen von Bedeutung. Das „*Thai Arbitration Institute (TAI)*“, das als Teil des „*Alternative Dispute Resolution Office*“ zur Justizverwaltung gehört, unterstützt den Schiedsprozess, indem es die notwendigen Ressourcen bereitstellt. Es assistiert bei der Auswahl von Schiedsrichtern und stellt Regelungen für das Schiedsverfahren auf. Weiterhin befindet sich ein Schiedsgericht beim „*Board of Trade of Thailand*“, das „*Thai Commercial Arbitration Institute*“, welches über eigene Regelungen zum Schiedsverfahren verfügt. Unlängst wurde auch das „*Thailand Arbitration Center (THAC)*“ etabliert.

Alle drei Institute sind gut etabliert, richten sich nach gängigen Regeln für Schiedsverfahren und verfügen über Listen mit qualifizierten Schiedsrichtern. Dennoch kommt ihnen bei internationalen Schiedsvereinbarungen, im Vergleich zu den Schiedsgerichtsinstitutionen in London, Hong Kong oder Singapur, eine nur untergeordnete Rolle zu.

Gesetzlich geregelt werden Schiedsverfahren in Thailand durch den „*Arbitration Act B.E. 2545 (2002)*“¹⁷⁹ der weitestgehend auf den „*UNCITRAL Arbitration Rules*“¹⁸⁰ basiert. Es gewährt den Parteien die Freiheit, den Ablauf des Schiedsverfahrens vertraglich ihren Bedürfnissen anzupassen. Die Vertragsparteien können wählen, ob sie ihre eigenen Regeln für das Schiedsverfahren aufstellen oder ob die Regeln des jeweiligen Schiedsgerichts zur Anwendung kommen sollen. Die gesetzliche Regelung kommt nur zur Anwendung, wenn die Parteien die institutionellen Regeln abbedungen haben.

Die Zuständigkeit aller Schiedsgerichte beruht grundsätzlich auf einem Vertrag zwischen den Parteien. Dieser Vertrag kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden. Schiedsgerichtsvereinbarungen können grundsätzlich vor oder nach Entstehung eines Disputes getroffen werden. Es ist jedoch eher die Ausnahme, dass Schiedsgerichtsvereinbarungen nach Entstehen eines Disputes getroffen werden, da dann oftmals jegliche konstruktiven Kommunikationskanäle zwischen den Parteien bereits unterbrochen sind. Üblicherweise werden daher Schiedsgerichtsvereinbarungen in den jeweiligen Vertragswerken von vornherein mit geregelt.

Damit eine Schiedsabrede oder Schiedsklausel die Parteien bindet, muss sie schriftlich festgehalten werden. In aller Regel ist es nicht möglich, sich auf Schiedsvereinbarungen zu berufen, wenn es sich um strafrechtliche, familienrechtliche, arbeitsrechtliche oder urheberrechtliche Streitigkeiten handelt, da dies gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Außerdem hat das Kabinett im Juli 2009 Schiedsvereinbarungen zwischen einer staatlichen Organisation und privatrechtlichen Unternehmen untersagt, sofern das Kabinett nicht vorher zustimmt.

Wurde die Zuständigkeit des Schiedsgerichts wirksam vereinbart, ersetzt das Schiedsgericht das staatliche Gericht vollständig. Das Schiedsgericht ist dann

¹⁷⁹ Abrufbar unter: www.thailawforum.com/database1/arbitration-act.html.

¹⁸⁰ www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules-2013/UNCITRAL-Arbitration-Rules-2013-e.pdf.

auch für Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes zuständig.¹⁸¹ Soll der Schiedsspruch später für vollstreckbar erklärt werden, steht dem staatlichen Richter nur hinsichtlich des Verfahrens ein eingeschränktes Kontrollrecht zu. Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann abgewiesen werden, wenn eine Vertragspartei auf die Schiedsvereinbarung hinweist, bevor die Frist zur Klageerwiderung abgelaufen ist. Verweist keine der Parteien auf die Schiedsvereinbarung, wird über die Klage „normal“ verhandelt.

Im Regelfall erfolgt die Ernennung eines Einzelschiedsrichters, es sei denn, in der Schiedsgerichtsklausel ist etwas anderes vereinbart worden. In der Regel werden nicht mehr als drei Schiedsrichter vereinbart. Die Parteien können in Thailand frei darüber entscheiden, wen sie als Schiedsrichter benennen möchten, unabhängig von deren Nationalität oder Ausbildung. Nach den thailändischen Regularien zu den Berufsfeldern, die Ausländern verschlossen sind, dürfen auch ausländische Staatsbürger als Schiedsrichter und Rechtsberater auftreten, wenn das vereinbarte Recht nicht thailändisches Recht ist. Darüber hinaus verfügen die Schiedsgerichte über eine umfangreiche Liste von Schiedsrichtern, die von den Parteien benannt werden können.

Ein Schiedsverfahren geht in der Regel deutlich schneller als ein Gerichtsverfahren, da die *ICC*-Regeln zum Beispiel vorschreiben, dass es binnen 8 Monaten ab Bestimmung der Schiedsrichter zu einem Schiedsspruch kommen muss. Die *TAI*-Regeln verkürzen diesen Zeitraum auf 6 Monate. Das Schiedsverfahren kann in jeder Sprache geführt werden, auf die sich die Parteien geeinigt haben.

20. INVESTITIONSANREIZE

20.1 Board of Investment

Die bedeutendste staatliche Behörde in Thailand, die Investitionsanreize gewährt und steuert, um bestimmte Branchen und Investoren in Thailand ansässig zu machen, ist das „*Board of Investment (BOI)*“.¹⁸² Das *BOI* soll Thailands

¹⁸¹ Sec. 6, 7 und 14 des „*International Arbitration Act*“.

¹⁸² Als weitere Behörde für Investitionsförderungen ist hier die „*Industrial Estate Authority of Thailand (IEAT)*“ zu erwähnen. Die *IEAT* setzt die staatlichen Entwicklungsmaßnahmen zur industriellen Entwicklung um. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung von geeigneten Flächen und

Wirtschaftsentwicklung weiter fördern. Als Anlaufstelle für ausländische und einheimische Investoren im Produktions- und Dienstleistungssektor vereinfacht und unterstützt das *BOI* deren Expansion und Fortentwicklung in Thailand.

Ansässige Industrien sollen gefördert, Wachstumszweige weiterentwickelt und durch die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsbehörden ein effektives und kostengünstiges Umfeld für Unternehmen geschaffen werden. Gesetzlich geregelt werden die Förderungen durch das *BOI* in dem „*Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977)*“.¹⁸³ Die Investitionsanreize werden von Zeit zu Zeit entsprechend den ökonomischen Erfordernissen und den damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen modifiziert.

Aufgrund der veränderten regionalen Bedingungen, der sich ändernden globalen Geschäftstendenzen und der spezifischen innenpolitischen Situation, hat Thailands Behörde für Investitionen im Jahr 2015 eine neue 7-Jahres Strategie zur Investitionsförderung erlassen, um die thailändische Wirtschaft umzustrukturieren und dadurch sowohl langfristig als auch nachhaltig das Wirtschaftswachstum zu fördern. Die neue *BOI*-Förderung stellt einen Wandel von einem breitgefächerten zu einer gezielteren Investitionsförderung dar. Sie fokussiert nunmehr stärker als zuvor auf High-Tech Investitionen und Investitionen mit hoher Wertschöpfung oder einem besonderen Augenmerk auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Im Jahr 2017 wurden vom *Board of Investment* 1.456 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von THB 641.978 Millionen genehmigt, im Jahr 2016 waren es 1.455 Projekte mit einem Volumen von THB 524.341 Millionen.¹⁸⁴ Der Fokus der Investitionsförderung soll auch weiterhin in den Bereichen der Agrarwirtschaft, Ernährung, Digital, Logistik, Bildung, Tourismus und Serviceindustrie liegen. Das Ziel ist ein Volumen von THB 750.000 Millionen im Jahr 2019.¹⁸⁵

Die Fördermaßnahmen des *BOI* sind vielseitig. Grundsätzlich kann zwischen Steuererleichterungen und sonstigen Fördermaßnahmen unterschieden werden. Im Rahmen der ersten Gruppe werden vor allem Ausnahmen von der Einkommenssteuer für Unternehmen, der Steuer auf Dividenden sowie Erleichterungen bei den Einfuhrzöllen gewährt. Darüber hinaus bestehen für geförderte Unternehmen Erleichterungen beim Immobilienerwerb und bei der

Infrastruktur für die Industrien, der Ausbau von Unterkünften sowie die Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen für Unternehmensgründer.

¹⁸³ Aktuelle Version unter: www.boi.go.th/english/download/boi_forms/proact_eng.pdf.

¹⁸⁴ http://www.boi.go.th/upload/overviewpromotionandstat2017_EN_21865.pdf.

¹⁸⁵ https://www.boi.go.th/upload/content/ThailandInvestmentYear_5c6cc320d4954.pdf.

Unternehmensgründung. Dazu zählen beispielsweise die Befreiung von Mindestkapitalanforderungen und von der Mindestzahl thailändischer Angestellter, falls Ausländer beschäftigt werden sollen. Auch der Eigentumserwerb an Immobilien durch Ausländer wird erleichtert. Einer der wichtigsten Vorteile für Investoren ist die Möglichkeit einer Mehrheitsbeteiligung an einer thailändischen Gesellschaft, ohne gegen die Vorschriften des „*Foreign Business Act (FBA)*“ zu verstoßen. Darüber hinaus bietet das *BOI* Hilfe bei der Beantragung von Visa und Arbeitserlaubnissen um ausländischen Unternehmern die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme zu erleichtern.

Die Privilegien der Förderung kommen grundsätzlich den folgenden sieben Branchen zugute:

- Landwirtschaft und Agrarerzeugnisse;
- Minerale, Keramik und Metallerzeugung und –bearbeitung
- Leichtindustrie;
- Metall-Produkte, Maschinen und Fahrzeuge;
- Elektronik und Elektrogeräte-Industrie;
- Chemikalien, Papier und Kunststoffe;
- Service- und öffentliche Versorgungseinrichtungen.

Art und Umfang der Förderung richten sich nach der folgenden Kategorisierung des *BOI*:¹⁸⁶

Gruppe A:

Unternehmen, die Hochtechnologie oder andere moderne Technologien verwenden, wird eine Einkommenssteuerbefreiung („*corporate income tax*“) für maximal 8 Jahre gewährt. Außerdem bestehen Erleichterungen bei Importzöllen für Maschinen und Rohstoffe sowie sonstige Vorteile aus dem nicht-steuerlichen Bereich.

Die Gruppe A ist in vier Untergruppen unterteilt. In diesem Zusammenhang gewährte steuerliche Anreize variieren hinsichtlich der Einkommenssteuerbefreiung („*corporate income tax*“) von einem Minimum von 3 Jahren bis zu einem Maximum von 8 Jahren.

¹⁸⁶ Details zu den unterschiedlichen Gruppen unter:
www.boi.go.th/upload/content/Korea%20Road%20show%202015%20as%20of%2020042015%20ver%20Final_updated_64404.pdf

Die Einkommenssteuer („*income tax*“) kann auf die Höhe der tatsächlichen Investitionen des vom *BOI* geförderten Unternehmens gedeckelt werden; dies ist jedoch abhängig von der jeweiligen Investitionskategorie.

Gruppe B:

Die Gruppe B besteht aus Unternehmen mit weniger komplexen Technologien. Diesen Unternehmen werden Nachlässe auf Importzölle für Maschinen und Rohstoffe sowie sonstige Vorteile gewährt.

Die Gruppe B ist in zwei Untergruppen unterteilt.

Unternehmen, die für Thailand und seine Industrie als besonders wichtig eingestuft werden, erhalten **neben** den priorisierten Leistungen **zusätzliche**, verdienstbasierte Prämien.

1) Verdienste basierend auf der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit:

Investitionen in die folgenden Bereiche werden begünstigt:

- Forschung und Entwicklung;
- Spenden zugunsten von Entwicklungsprogrammen zur Technologie- und Arbeitnehmerförderung;
- IP Erwerbsgebühren/Lizenzgebühren für die Vermarktung von in Thailand entwickelten Technologien;
- Fortbildungen im Bereich Technologie;
- Produkt- und Verpackungsdesign.

2) Verdienste basierend auf der Dezentralisierung:

Unternehmen, die in einer der Investitionsförderungszone (*Investment Promotion Zones*) mit einem niedrigen Pro-Kopf Einkommen liegen, wird zusätzlich die Befreiung von der Einkommenssteuer („*corporate income tax*“) für die Dauer von drei Jahren und darüber hinaus ein Steuerabzug („*additional tax deduction*“) gewährt.¹⁸⁷ Abziehbar sind unter anderem die Kosten für Infrastrukturausbau, Transport, Elektrizität und Wasser.

3) Verdienste basierend auf der Industriebereichsentwicklung:

¹⁸⁷ Details zu den verschiedenen Zonen unter:

www.boi.go.th/upload/content/Korea%20Road%20show%202015%20as%20of%20042015%20ver%20Final%20updated%2064404.pdf

Unternehmen, die sich innerhalb von Gewerbegebieten oder geförderten Gewerbegebieten oder geförderten Industriegebieten befinden, wird eine Befreiung von der Einkommenssteuer („*corporate income tax*“) über den Zeitraum von einem weiteren Jahr gewährt.

Neben diesen Förderungsmaßnahmen haben Unternehmen, die durch das *BOI* gefördert werden, noch weitere Vorteile, insbesondere da sie besonders geschützt sind. So garantiert die thailändische Regierung geförderten Unternehmen u.a.:

- Dass Thailand die Aktivität des Unternehmens nicht in die Liste 1 des *FBA* aufnimmt, wodurch diese Aktivität für Ausländer gesperrt würde;
- Thailand wird nicht selbst in Konkurrenz mit dem geförderten Unternehmen treten und sicherstellen, dass keine Monopole auf Produkte entstehen, die dem Produkt des Unternehmens ähneln;
- Das Exportrecht auf die Produkte des Unternehmens wird auf Dauer zugesichert;
- Öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist es untersagt, Produkte einzuführen, die mit dem Produkt des Unternehmens vergleichbar sind;
- Produkte, die dem Produkt des Unternehmens ähneln, können für bis zu einem Jahr mit um 50 % erhöhten Einfuhrzöllen belegt und im Einzelfall kann die Einfuhr vergleichbarer Produkte gänzlich untersagt werden, um das geförderte Unternehmen vor Konkurrenz zu schützen;
- Bei Schwierigkeiten des Unternehmens kann der Vorsitzende des *BOI* jede geeignete Hilfe für das Unternehmen bereitstellen.

Ob ein Unternehmen grundsätzlich gefördert wird, bestimmt das *BOI* insbesondere nach folgenden Kriterien:

- In der Regel darf der Gewinn nicht weniger als 20 % des Umsatzes betragen und es müssen moderne Produktionsmethoden sowie neue Maschinenanlagen verwendet werden.
- Unternehmen, die ein Investitionskapital von THB 10 Millionen oder mehr haben, müssen eine Zertifizierung erhalten.
- Adäquate und effiziente Maßnahmen zum Schutz der Umweltqualität und der Reduzierung von Umweltbelastungen sind zu treffen.
- Die Behörde wird bei Unternehmen, die potentiell geeignet sind, Umwelteinwirkungen zu verursachen, besonderes Augenmerk auf die Lage- und Umweltbestimmungen legen.

- Das Mindestkapital als Investitionsbedarf der einzelnen Unternehmen beträgt THB 1 Million (ausgenommen Land- und Betriebsmittel), sofern nichts anderes auf der Liste der Aufgabenbereiche angegeben ist.
- Bei neu gegründeten Unternehmen darf die Schulden-Eigenkapital-Quote nicht das Verhältnis 3:1 überschreiten.

Der verwaltungstechnische Ablauf von der Beantragung bis zum Erhalt einer *BOI* Lizenz stellt sich wie folgt dar:

- Nachdem die vorhandenen *BOI* Investitionskategorien überprüft und für einschlägig befunden wurden und eine Förderung möglich erscheint, ist der Antrag mit allen erforderlichen Dokumenten beim *BOI* Büro einzureichen;
- Binnen 10 Tagen ab Antragsstellung sollte das *BOI* Büro zwecks Terminabstimmung für ein Gespräch mit einem *BOI* Mitarbeiter kontaktiert werden;
- Anschließend entscheidet das *BOI* in der Regel innerhalb 40 – 120 Tagen, ob das Projekt gefördert wird und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit;
- Wird dem Antragsteller die Förderung bewilligt, so muss er diese binnen eines Monats ab Mitteilung schriftlich annehmen und binnen 6 Monaten sämtliche erforderlichen Unternehmenspapiere vorlegen (diese Frist kann vom *BOI* verlängert werden);
- Soweit erforderlich, sind die Anträge auf Bewilligung ausländischer Fachkräfte zu stellen;
- Eine Liste aller zu importierenden Maschinen ist dem *BOI* vor dem Import vorzulegen und der Import ist entsprechend zu beantragen;
- Bewilligt das *BOI* die Einfuhr, sind die beantragten Maschinen binnen 30 Monaten ab der Bewilligung zu importieren;
- Eine Liste aller zu importierenden Grund- und Rohstoffe ist zwecks Bewilligung dem *BOI* ebenfalls vorzulegen.

Erhält ein Unternehmen eine Förderung durch das *BOI*, hat es seine Aktivitäten in der Weise auszuführen, wie es durch die Förderung vorgesehen ist. Es muss Produktionsanlagen binnen 3 Jahren fertigstellen und den Betrieb aufnehmen. Muss der Betrieb für mehr als 2 Monate unterbrochen werden, bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des *BOI*. Verletzt ein gefördertes Unternehmen die Vorgaben des *BOI*, kann zunächst eine Abmahnung durch das *BOI* erfolgen und anschließend auch die Förderung gänzlich entzogen werden.

Neben der Hauptniederlassung hat das *BOI* auch 7 regionale Büros in Thailand. Die Adressen befinden sich auf der Webseite des *BOI*. Neben den *BOI* Büros in Thailand gibt es 14 Auslandsbüros,¹⁸⁸ darunter eines in Frankfurt. Außerdem hat das *BOI* im Jahr 2009 das „*One Start One Stop Investment Center (OSOS)*“ in Bangkok eröffnet, welches mehr als 20 Regierungseinrichtungen und Vertreter der relevanten Ministerien unter einem Dach zusammenfasst und dort umfassende Hilfe und Hinweise für ausländische Investoren ermöglicht. Sämtliche Anträge, Lizenzen und Genehmigungen die mit der Errichtung eines Unternehmens verbundenen sind, werden hier bearbeitet und erteilt. Außerdem gibt es hier sogenannte Länder-Desks, die über Mitarbeiter verfügen, die die entsprechende Landessprache beherrschen. So kann einem Interessenten am „*German Desk*“ auch auf Deutsch weitergeholfen werden.

OFFICE OF THE BOARD OF INVESTMENT

555 Vibhavadi-Rangsit Road, Chatuchak,
Bangkok 10900, Thailand
Tel.: +66 2553 8111
Fax: +66 2553 8315
E-Mail: head@boi.go.th
Webseite: www.boi.go.th

ONE START ONE STOP INVESTMENT CENTER

18th Floor, Chamchuri Square Building
319 Phayathai Road, Pathumwan,
Bangkok 10330, Thailand
Tel.: +66 2209 1100
Fax: +66 2209 1199
E-Mail: osos@boi.go.th
Webseite: www.osos.boi.go.th

ONE STOP SERVICE CENTER FOR VISAS AND WORK PERMITS

18th Floor, Chamchuri Square Building
319 Phayathai Road, Pathumwan,
Bangkok 10330, Thailand
Tel.: +66 2209 1100

¹⁸⁸ Die 13 *BOI* Auslandsbüros befinden sich in: Tokyo, Osaka, Shanghai, Peking, Guangzhou, Seoul, Taipei, Sydney, Frankfurt, Paris, Stockholm, Los Angeles, Mumbai und New York.

Fax: +66 2209 1194
E-Mail: visawork@boi.go.th

BOI BÜRO FRANKFURT

Thailand Board of Investment, Frankfurt Office
Thailändisches Generalkonsulat,
Bethmannstraße. 58, 5.OG
60311 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel.: +49 69 9291 230
Fax: +49 69 9291 2320
E-Mail: fra@boi.go.th
Webseite: <http://www.boifrankfurt.eu>

20.2 IHQ / ICT

Am 23.12.2014 hat das thailändische Kabinett zwei neue Steuervergünstigungen für bestimmte geschäftliche Aktivitäten beschlossen, nämlich bzgl. der Errichtung von internationalen Hauptsitzen („*International Headquarters (IHQ)*“) in Thailand sowie der Errichtung internationaler Handelszentren („*International Trading Center (ITC)*“) in Thailand, für die es verschiedene steuerliche und nicht-steuerliche Vorteile gibt. Beide Formen sind als Alternative zu den „*Regional Operating Headquarters*“ zu verstehen, die nie den von der Regierung erhofften Erfolg hatten.

Eine in Thailand registrierte Gesellschaft, die die *IHQ*-Kriterien erfüllt, wird von der „*corporate income tax*“ bezüglich eines bestimmten Einkommens von Beteiligungsgesellschaften aus Übersee sowie vom Einkommen aus bestimmten „*out-out*“ Transaktionen befreit. Daneben besteht eine ermäßigte „*corporate income tax*“ von 10 % auf bestimmte Einkommen verbundener Unternehmen in Thailand sowie aus Verkäufen und Verkaufserlösen aus sog. „*in-out*“ Transaktionen. Weiterhin wird keine Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen, die aus steuerbefreiten Einnahmen generiert werden, erhoben. Die Einkommenssteuer („*personal income tax*“) für „*expatriates*“ liegt bei 15 %.

Nach dem *ICT* Förderprogramm gilt für eine in Thailand ansässige Gesellschaft, die im Bereich des internationalen Handels tätig ist und dort auch entsprechende Dienstleistungen für ausländische Kunden erbringt, eine Vergünstigung der „*corporate income tax*“ auf 10 %, im Einzelnen abhängig von der Art der durchgeführten Transaktionen. Sofern Dividenden aus Gewinnen gezahlt werden, für die die Ermäßigung der „*corporate income tax*“ gilt, sind diese von der thailändischen Quellensteuer ausgenommen, wenn die Dividenden an eine Firma in Übersee ausgeschüttet werden. Die Einkommenssteuer („*personal income tax*“) für „*expatriates*“ liegt bei 15 %.

DER AUTOR

Dr. Andreas Respondek, LL.M.

323 Silom Road, United Center, 39thFlo., Suite 3904 B
Bangkok 10500
Tel.: +66 2 635 5498 Fax: +66 2 635 5499 Mobile: +66 89 896
4048
E-Mail: respondek@rflegal.com Webseite: www.rflegal.com



JURISTISCHE AUSBILDUNG

- **Erste Juristische Staatsprüfung** (Dezember 1981, Universität Freiburg)
- **Master of Laws (LL.M.)**, Mai 1983 (Tulane University / USA)
- **Zweite Juristische Staatsprüfung** (Stuttgart, Juli 1986)
- **Doctor iuris (Dr.iur.)**, November 1987 (Universität Linz / Österreich)
- **Diploma in International Commercial Arbitration**, London (Februar 2005)
- **Chartered Arbitrator**, Februar 2006 (FCIArb)

ANWALTSZULASSUNGEN

- **USA** (New Orleans, La.), Oktober 1983 (erster ausländischer Anwalt)
- **Deutschland** (Berlin), August 1986
- **Singapur** Offshore License 1995

WORK EXPERIENCE

- **Anwaltstätigkeit** (1984 – 1987; 1998 - gegenwärtig)
- **Banking** (Commerzbank AG, 1988 – 1989)
- **Health Care Industry** (Boehringer Mannheim GmbH 1989 – 1996, Director Legal Services Luxembourg / Singapore)
- **Respondek & Fan**, Gründer, Singapore / Bangkok (1999 - gegenwärtig)

MANAGEMENT

- **Managing Director** Thailand (Boehringer Mannheim, 1996/97)
- **Managing Director** Greater China (Boehringer Mannheim Hong Kong, 1997/98)
- **Regional Managing Director** Asia Pacific (Fresenius Kabi, 1998/99)

WEITERE TÄTIGKEITEN

- **Arbitrator**: Singapore International Arbitration Centre (SIAC), Hong Kong International Arbitration Center (HKIAC), Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration (KLIRCA)

SPRACHEN

- Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch (Mandarin)

VERÖFFENTLICHUNGEN & SEMINARE

- Zahlreiche Veröffentlichungen in JuS, BddW, Singapur Aktuell etc.
- Abhaltung zahlreicher Seminare zu Fragen des internationalen Rechts in Berlin, Singapur, Bangkok, Kuala Lumpur, Taipei etc.; Editor und Co-Autor des Asia Arbitration Guide

21. NÜTZLICHE ADRESSEN

Im Folgenden und zum Abschluss der Broschüre sind, auch zur aktuellen und vertiefenden Information, diverse nützliche Adressen von staatlichen und nicht-staatlichen Stellen aufgelistet.



21.1 Regierung, Ministerien und regierungsnahe Behörden

Bank of Thailand (BOT)

273 Samsen Road, Watsamphraya,
Phra Nakhon District,
Bangkok 10200
Tel.: +66 2283 5353; **Fax:** +66 2280 0449, -0626
Webseite: www.bot.or.th

Board of Investment (BOI)

555 Vibhavadi-Rangsit Road, Chatuchak,
Bangkok 10900, Thailand
Tel.: +66 2553 8111; **Fax:** +66 2553 8222
E-Mail: head@boi.go.th; **Webseite:** www.boi.go.th

BOI Büro Frankfurt

Thailand Board of Investment, Frankfurt Office
Thailändisches Generalkonsulat,
Bethmannstraße. 58, 5.OG
60311 Frankfurt am Main
Deutschland
Tel.: +49 69 9291 230; **Fax:** +49 69 9291 2320;
E-Mail: fra@boi.go.th; **Webseite:** www.boifrankfurt.eu

Botschaft des Königreiches Thailand in Berlin

Lepsiusstraße 64

12163 Berlin

Tel.: +49 30 79 48 10; **Fax:** +49 30 794 811 18

E-Mail: general@thaiembassy.de

Webseite: www.thaiembassy.de

Department of Business Development (DBD)

Regional Business Development Office

44/100 Nonthaburi 1 Rd. Bangkrasor,

Muang Nonthaburi 11000,

Tel.: +66 2528 7600

Webseite: http://www.dbd.go.th/dbdweb_en/main.php?filename=index

Department of Intellectual Property

Ministry of Commerce,

563 Nonthaburi 1 Rd,

Bangkrasoer,

Maung Nonthaburi 11000

Tel.: +66 1368

Webseite: www.ipthailand.go.th

Department of Provincial Administration (DOPA)

3 Ratchabophit Rd, Khwaeng Wat Ratchabophit, Khet Phra Nakhon, Krung
Thep Maha Nakhon 10200

Tel.: +66 2 221 0151 8, **Call Center:** -1548

E-Mail: webmaster@dopa.go.th; **Webseite:** www.dopa.go.th

Excise Department

1488 Nakhon chai Si Rd., Dusit District,

Bangkok 10300

Tel.: +66 1713; +66 2241 5600

Webseite: <http://interweb.excise.go.th>

Fiscal Policy Office

Ministry of Finance,

Rama 6 Rd,

Phayathai, Bangkok

Tel.: +66 2 126 5800; **Fax:** +662 273 9408

E-Mail: webmaster@mof.go.th; **Webseite:** www.mof.go.th

Immigration Bureau

507 Soi Suan Plu,
Sathorn Thai Rd.
Bangkok 10120,
Tel.: +66 2 287 3101 (bis 10)
Webseite: www.immigration.go.th

Immigration Division 1 Bangkok

The Government Complex Commemorating His Majesty The King's 80th
Birthday Anniversary, 5th December, B.E. 2550 (2007),
B Building, Floor 2
120 Moo 3 Chaengwattana Road (Soi 7), Laksi District,
Bangkok 10210
Tel.: +66 2 141 9889, **Fax:** +66 2 143 8228;
Webseite: www.immigration.go.th

Ministry of Commerce (MOC)

563 Nonthaburi Rd.,
Amphur Muang,
Nonthaburi 11000
Tel.: +66 2 507 7000/8000; **Fax:** + 66 2 547 52 09/10
E-Mail: webmaster@moc.go.th; **Webseite:** www.moc.go.th

Ministry of Finance (MOF)

Rama 6 Rd., Phayathai,
Bangkok, 10400
Tel.: + 66 2 126 5800; **Fax:** +66 2 273 9408
Webseite: www.mof.go.th

Ministry of Foreign Affairs

Sri Ayudhya Road,
Bangkok 10400
Tel.: +66 2 203 5000
Webseite: www.mfa.go.th

Ministry of Labour (MOL)

Mitmaitri Road,
Dindaeng,
Bangkok 10400
Tel.: +66 2 232 1462
Webseite: www.mol.go.th/en/anonymouse/home

National Economic and Social Development Board (NESDB)

962 Krung Kasem Road, Pomprab,
Bangkok 10100
Tel.: +66 2 280 4085; **Fax:** +66 2 281 3938
E-Mail: webmaster@nesdb.go.th, pr@nesdb.go.th
Webseite: www.nesdb.go.th

National Statistical Office (NSO)

The Government Complex Building B,
Chaeng Watthana Rd, Laksi,
Bangkok 10210
Tel.: +66 2 142 1234
E-Mail: services@nso.go.th; **Webseite:** www.nso.go.th

Office of Attorney General

Rajaburi Direkriddhi Building, Government Complex,
120 Moo 3, Chaeng Watthana Road, Laksi
Bangkok 10210
Tel.: +66 2 142 1444; **Fax:** +66 2 143 9546
E-Mail: ictc@ago.go.th; **Webseite:** www.ago.go.th

Office of the Consumer Protection Board

Government Complex Commemorating his Majesty the King's 80th
Birthday Anniversary, 5th December, B.E. 2550 (2007),
Chaeng Wattana 5 Rd., Laksi
Bangkok, 10210
Tel.: +66 1166
E-Mail: consumer@ocpb.go.th; **Webseite:** www.ocpb.go.th

One Start One Stop Investment Center

18th Floor, Chamchuri Square Building,
319 Phayathai Road, Pathumwan,
Bangkok 10330
Tel.: +66 2 209 1100; **Fax:** +66 2 209 1199
E-Mail: osos@boi.go.th; **Website:** osos.boi.go.th

One-Stop Service Center

18th Floor, Chamchuri Square Building,
319 Phayathai Road, Pathumwan,
Bangkok 10330
Tel.: +66 2 209 1100

E-Mail: visawork@boi.go.th

Webseite: bangkok.immigration.go.th/en/boi.html

Revenue Department

90 Soi Phaholyothin 7, Phaholyothin Road

Bangkok 10400;

Tel.: +66 1161; +66 (662) 272 8000

E-Mail: über die Webseite (http://rdsrv2.rd.go.th/contactus_en/);

Webseite: www.rd.go.th/publish/5998.0.html

Royal Thai Customs Department

1 Sunthornkosa Road, Klong Toey

Bangkok, 10110

Tel.: +66 2 667 6000; +66 2 667 7000; **Fax:** +66 2 667 7767;

Customer Service Tel.: +66 1164

E-Mail: 1164@customs.go.th; über die Webseite
(www.customs.go.th/content_special.php?link=contact_form.php&lang=en&left_menu=menu_contactus)

Webseite: www.customs.go.th

Securities and Exchange Commission Thailand (SEC)

333/3 Vibhavadi-Rangsit Road,

Chompon, Chatuchak,

Bangkok 10900

Tel.: +66 2033 9999; **Fax:** +66 2033 9660

E-Mail: info@sec.or.th;

Webseite: www.sec.or.th

Social Security Office

88/28 Tiwanon Road, Talat Kwan,

Nonthaburi 11000 Thailand

Tel.: +66 1694; +66 1506

E-Mail: info@sso1506.com

Webseite: www.sso.go.th/wpr/eng/contactus.html

Stock Exchange of Thailand (SET)

93 Ratchadapisek Road

Khlong Toei,

Bangkok 10110,

Tel.: +66 2 009 9999; +66 2 009 9000

Webseite: www.set.or.th/tplus2.html

Thai Arbitration Institute (TAI)

5th Floor Criminal Court Bldg.,
Ratchadapisek Road, Bangkok,

Tel.: +66 2 541 2298; +66 9512 8425 / 8429 / 8433; **Fax:** +66 2 512 8436;

E-Mail: tai@coj.go.th; montrisil@hotmail.com, ariya.s@judiciary.go.th

Tourism Authority of Thailand (TAT)

1600 New Phetchaburi Road,
Makkasan, Ratchathevi,
Bangkok 10400,

Tel.: +66 2 250 5500;

Webseite: www.tourismthailand.org

21.2 Botschaften, Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen

21.2.1 Deutschland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok

9 South Sathorn Road,
Bangkok 10120

Tel.: +66 2 287 90 00; **Fax:** +66 2 287 17 76

E-Mail: info@bangkok.diplo.de

Webseite: www.bangkok.diplo.de



DAAD Information Centre Bangkok

18/1 Soi Goethe, Sathorn1,
Bangkok 10120

Tel.: +662 2868 7089

E-Mail: info@daad.or.th; **Webseite:** www.daad.or.th

Deutsche im Ausland e.V. (DiA)

Webseite: www.deutsche-im-ausland.org

Friedrich-Ebert-Stiftung Thailand Office

Thanapoom Tower, 23rd Floor
New Petchburi Road
Bangkok 10310

Tel.: + 66 2652 7178; **Fax:** + 66 2652 7180

E-Mail: info@fes-thailand.org; **Webseite:** www.fes-thailand.org

Friedrich Naumann Stiftung, Regional Office

29 BBC Tower, 25th Floor, Sukhumvit 63 Road
Bangkok 10110

Tel.: +66 2 365 0570; **Fax:** +66 2 714 8384

E-Mail: contact@fnst.org; **Webseite:** <http://www.fnfasia.org/>

Germany Trade & Invest

Friedrichstrasse 60

10117 Berlin

Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 200 099 0; **Fax:** +49 (0) 30 200 099 812

E-Mail: info@gtai.de;

Webseite: www.gtai.de

German-Thai Chamber of Commerce

25th Floor, Empire Tower 3,

1 South Sathorn Road,

Yannawa, Sathorn,

Bangkok 10120

Tel.: +66 (0) 2 055 0600; **Fax:** +66 (0) 2 055 0601

E-Mail: info@gtcc.org

Webseite: www.gtcc.org

Konrad-Adenauer-Stiftung –Auslandsbüro Thailand

75/2 Sukhumvit Soi 61,

Klongtan, Wattana,

Bangkok 10110

Tel.: +66 2 714 12 07 / 08; **Fax:** +66 2 714 13 07

E-Mail: Office.Thailand@kas.de;

Webseite: www.kas.de/thailand

21.2.2 Österreich

Österreichische Botschaft Bangkok

Q. House Lumpini,
Unit 1801, 18th Floor,
South Sathorn Road,
Thungmahamek, Sathorn,
Bangkok 10120

Tel.: +66 2 105 67 10; **Fax:** +66 2 401 6161

E-Mail: bangkok-ob@bmeia.gv.at

Webseite: www.bmeia.gv.at/botschaft/bangkok.html



AußenwirtschaftsCenter Bangkok

14/F Chartered Square Bldg., 152 North Sathorn Road,
Bangkok 10500

Tel.: +66 2 10 54 152; **Fax:** +66 2 200 0222

E-Mail: bangkok@wko.at

Webseite: www.wko.at/aussenwirtschaft/th

21.2.3 Schweiz

Schweizerische Botschaft

35 Witthayu Rd, Lumpini, Pathum Wan,
Bangkok 10330,

Tel.: +66 2 674 69 00; **Fax:** +66 2 674 69 01, +66 2 674 69 02 (Visa)

E-Mail: bangkok@eda.admin.ch; bangkok.visa@eda.admin.ch (Visa)

Webseite: www.eda.admin.ch/eda/de/home/rep/asia/vtha/embban.html



Swiss-Asian Chamber of Commerce

Wiesenstraße 10,
Postfach 1073,
8032 Zürich,
Schweiz,

Tel.: +41 41 620 88 02; **Fax:** +41 41 620 88 03

E-Mail: sacc@sacc.ch; **Webseite:** www.sacc.ch

Swiss-Thai Chamber of Commerce (STCC)

#193/115; Gusto Grand Ramkamheang;

Rathpathara Road,
Sapansoong, Saapansong
Thailand
Tel.: +66 2 136 7333; **Fax:** +66 136 7335
E-Mail: secretary@swissthai.com; **Webseite:** www.swissthai.com

Swiss Society Bangkok

c/o Swiss Embassy Bangkok,
P.O. Box 821,
Bangkok 10501,
Fax: +66 2 714 41 79,
E-Mail: secretary@ssb.or.th; **Webseite:** www.ssb.or.th

Swiss School Bangkok

6/1 Ramkamhaeng 184 Road,
Min Buri, Bangkok 10510
Tel.: +66 2 5180 340, 42-44; **Fax:** +66 2 5180 341
E-Mail: admin@ris-swiss-section.org
Webseite: www.swisschoolbangkok.org

21.3 Sonstige Organisationen

American Chamber of Commerce in Thailand

7th Floor, GPF Witthayu Tower A,
93/1 Wireless Road,
Lumpini, Pathumwan,
Bangkok 10330
Tel.: +66 2 254 1041; **Fax:** +66 2 251 1605
E-Mail: services@amchamthailand.com;
Webseite: www.amchamthailand.com

British Chamber of Commerce Thailand

7th Floor, 208 Wireless Road,
Lumphini, Pathumwan,
Bangkok 10330
Tel.: +66 2 651 5350 3; **Fax:** +66 2 651 5354
E-Mail: greg@bccthai.com; **Webseite:** www.bccthai.com

Chambre de Commerce Franco-Thaïe

5th Floor, Kian Gwan House III,
152 Wireless Road,
Lumpini, Pathumwan,
Bangkok 10330

Tel.: +66 2 650 961 3; **Fax:** +66 2 650 9739

E-Mail: contact@francothaicc.com; **Webseite:** www.francothaicc.com

Joint Foreign Chambers of Commerce of Thailand (JFCCT)

1035/22 3 rd Floor
Soi Pridi Bhanomyong 41
Sukhumvit 71 Road
North Klongton, Wattana Bangkok 10110

Tel.: +66 (0)2 713 1175

Fax: +66 (0)2 713 1173

E-Mail: secretary@jfcct.org; **Webseite:** www.jfcct.org

The European ASEAN Business Centre in Thailand

European ASEAN Business Promotion Centre
Room no. 2508, 25th Floor, Empire Tower,
195 South Sathorn Road,
Yannawa, Sathorn,
Bangkok 10120

Tel.: +66 2 670 0624; **Fax:** +66 2 670 0608

E-Mail: info@eabc-thailand.eu; **Webseite:** www.eabc-thailand.eu

Goethe-Institut Thailand

18/1 Soi Goethe, Sathorn 1,
Bangkok 10120

Tel.: + 66 2108 8200

Fax: + 66 2108 8299

E-Mail: info-bangkok@goethe.org;

Webseite: <https://www.goethe.de/ins/th/de/index.html>

22. GESETZESTEXTE, LITERATUR UND LESEHINWEISE

Im Folgenden werden zunächst Links zu den wichtigsten thailändischen Gesetzestexten in englischer Übersetzung dargestellt. Anschließend folgen einige Literatur- und Lesehinweise für eine weitere Vertiefung einzelner Themenbereiche.

22.1 Gesetzestexte

Arbitration Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/arbitration-act.html>

Civil and Commercial Code:

<https://www.samuiforsale.com/law-texts/thailand-civil-code-part-1.html>

Competition Act:

<http://otcc.dit.go.th/?p=3793>

Consumer Protection Act:

http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=185589

Copyright Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/copyright.html>

Electronic Transactions Act:

https://www.bot.or.th/English/PaymentSystems/OversightOfEmoney/RelatedLaw/Documents/et_act_2544_Eng.pdf

Foreign Business Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/foreign.html>

Immigration Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/immigration-law-mejesty.html>

Investment Promotion Act:

http://www.boi.go.th/english/download/boi_forms/proact_eng.pdf

Liability for Damages Arising from Unsafe Products Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/Thailand-Product-Liability-Act.html>

Patent Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/patent.html>

Revenue Code:

<http://www.samuiforsale.com/law-texts/the-thailand-revenue-code.html>

Trademark Act:

<http://www.thailawforum.com/database1/trademark.html>

Unfair Contract Terms Act:

<http://www.samuiforsale.com/law-texts/unfair-contract-terms-act.html>

22.2 Literatur und Lesehinweise

Auswärtiges Amt: „Länderinformationen“

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/thailand-node>

Deloitte: „International Tax – Thailand Highlights 2017“

<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/global/Documents/Tax/dttl-tax-thailandhighlights-2017.pdf>

Revenue Department: „Annual Report 2016“

http://download.rd.go.th/fileadmin/download/annual_report/annual_report59/

Germany Trade & Invest: „Recht kompakt: Thailand 2018“

<https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-kompakt,t=recht-kompakt-thailand,did=1863744.html>

Thailand Board of Investment: „Why Thailand“:

http://www.boi.go.th/upload/content/95852_why_thailand.pdf

Thailand Board of Investment: „Costs of doing business in Thailand 2017“

http://www.boi.go.th/upload/content/BOI-Costs%202017-EN-20170706_18986.pdf

Office of Trade Competition Commission: „Trade Competition Act“
<http://otcc.dit.go.th/wp-content/uploads/2017/09/2.OTCC-Presentation-Eng.pdf>

22.3 Abkürzungsverzeichnis

AANZFTA	ASEAN-Australia-New Zealand Free Trade Area
ACFTA	ASEAN-China Free Trade Area
ACMECS	Wirtschaftliche Kooperation der Länder im Einzugsgebiet der drei Flüsse Ayeyawady, Chao Phraya und Mekong: Thailand, Laos, Kambodscha, Myanmar und Vietnam
AEC	ASEAN Economic Community
AFAS	ASEAN Framework Agreement on Services
AFTA	ASEAN Free Trade Area
AIA	ASEAN Investment Area
AKFTA	ASEAN-Korea Free Trade Area
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ATIGA	ASEAN Trade in Goods Agreement
BIMSTEC	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Bangladesh, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal, und Srilanka
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKK	Bangkok
BOI	Board of Investment
CEPT	Common Effective Preferential Tariff Scheme
CIT	Corporate income tax
CNX	IATA-Flughafencode Flughafen Chiang Mai
CPB	Consumer Protection Board
DBD	Department of Business Development
DIP	Department of Intellectual Property
Economic Quadrangle	Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Thailand, Myanmar, Laos und Südchina
ETA	Electronic Transactions Act B.E. 2544 (2001)

EWf	Employee Welfare Fund
FBA	Foreign Business Act B.E. 2542 (1999)
FBL	Foreign Business License
FTI	Federation of Thai Industries
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GMS	Wirtschaftliche Kooperation der „Greater Mekong-Subregion“
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Centre
IBAN	International Bank Account Number
ICC	International Court of Arbitration, Paris
IHQ	International Headquarters
IMD	International Institute for Management Development
IMT-GT	Indonesien-Malaysia-Thailand-Wachstumsdreieck
IP	Intellectual Property
ITC	International Trading Center
JV	Joint Venture
LP	Limited Partnership
LLP	Limited Liability Partnership
LCIA	London Court of International Arbitration
LDO	Land Department Office
MOL	Ministry of Labour
NVDR	Thai Non-Voting Depository Receipt Company Limited
OSOS	One Start One Stop Investment Center
PCL	Public Limited Company
PCLA	Public Limited Company Act B.E. 2535 (A.D. 1992)
PCT	Patent Cooperation Treaty
PDRC	Peoples Democratic Reform Committee
ROH	Regional Operating Headquarters
RMI	Rights management information
SBT	Specific Business Tax
SEA	Securities and Exchange Act
SEC	Securities and Exchange Commission
SET	The Stock Exchange of Thailand
SSF	Social Security Fund
SWIFT	Bankverfahren der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TAI	Thai Arbitration Institute
TCC	Thai Chamber of Commerce
TCCC	Thailand Civil and Commercial Code
THB	Thailändische Baht

TPM	Technological Protection Measures
TPP	Trans-Pacific Partnership
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantik Trade and Investment Partnership
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UPA	Liability for Damages Arising from Unsafe Products Act 2551 B.E. (2008)
USM	IATA-Flughafencode des Flughafens Ko Samui, Thailand
VAT	Value added tax
VOA	Visa on Arrival
WCT	Copyright Treaty
WHO	World Health Organization
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performance and Phonograms Treaty
WTO	World Trade Organization

RESPONDEK & FAN

RECHTSANWÄLTE • ATTORNEYS AT LAW

www.rflegal.com; www.rf-arbitration.com

SINGAPUR

Respondek & Fan Pte Ltd

1 North Bridge Road

#16-03 High Street Centre

Singapore 179094

Tel.: +65 6324 0060

Fax: +65 6324 0223

BANGKOK

Respondek & Fan Ltd

323 Silom Road, United Center, 39th Fl., Suite 3904 B

Bangkok 10500 / Thailand

Tel.: +66 2 635 5498

Fax: +66 2 635 5499